Geschäfts- und Verkehrs-Kalender.

Stempel-Skalen für Sterreich-Angarn mit Bosnien und Berzegovina.

Ska	ıla 1.	Skal	a II.	Skal	a III.
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr famt Zuschlag
150 K 300 " 600 " 900 " 1200 " 1500 " 1800 " 2400 " 2400 " 3000 " 6000 " 12000 " 15000 " 18000 " 21000 "	K —.10 " —.20 " —.40 " —.60 " —.80 " 1.— " 1.20 " 1.40 " 1.60 " 1.80 " 2.— " 4.— " 6.— " 10.— " 12.— " 14,— " 16.— " 18.—	40 K 80 " 120 " 200 " 400 " 800 " 1600 " 3200 " 4000 " 4800 " 6400 " 8000 " 9600 " 11200 " 12800 "	K —.14 " —.26 " —.38 " —.64 " 1.26 " 1.88 " 2.50 " 5.— " 7.50 " 10.— " 12.50 " 15.— " 20.— " 25.— " 30.— " 40.— " 45.— " 50.—	20 K 40 " 60 " 100 " 200 " 300 " 400 " 800 " 1200 " 1600 " 2000 " 2400 " 3200 " 4000 " 4800 " 5600 " 6400 " 7200 "	*** Table 1.5 ** Table 1.5 *** Table 1.5 ** Table 1.5 *** Table 1.5 *** Table 1.5 *** Table 1.5 ** Table 1.5
2 K mehr, wobe	i je 3000 K um i ein Restbetra g als voll anzu- n ist.	eine Mehrgebüh zu entrichten, t	ift von je 800 K r von 2 K 50 h vobei ein Rest= 800 K als voll men ist.	eine Mehrgebül zu entrichten, betrag von wen	ist von je 400 K hr von 2 K 50 h wober ein Rest- tiger als 400 K unehmen ist.

Stala I: a) für im Insande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Aussande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Bechsell; b) für Indossamente (Giri) auf Bechseln, welche der Stala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Berpflichtscheine (T. B. 11, a und T. B. 60 1, a); d) für Schuldbriese über Borschüffe öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpaviere für die Dauer von drei Monaten (T. B. 36, 1 a); für Borschüffe auf Känder seitens der konzessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Raufmannische Unweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der firen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Konterte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestollten Bechfel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland ju einer wechselverbindlichen Sandlung oder zum gerichtlichen Gebrand einlangen.

Stala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Stala I, noch Stala III, noch dem stempel von 1 K unterliegen; d) für Bechsel, im Julande ausgestellte, nach sechsel Monaten zahlbare; ferner Bechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Bechseln beisgesügten Empfangshesschiftigungen (vonr gezwit) (Audossamente siehe Stala I)

Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln betsgesügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Stala I.)

Dem sixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze außerüdsich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen solgende Rechtsurkunden:
a) Erkärungen über Löschung bücherlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkautionen, wenn der Bertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; d) Urkunden über die Anderungen des früher bestandenen Zinssuses von Darlehenskapitalien; e) unentgestliche Einräumungen des Borgangsrechtes dücherlich sicheren Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothet) von geringerem Verte sür ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem ans mehreren, sür dasselbe Recht mithastenden Pfandsegenständen ganz oder zum Theise gelöscht, oder daß die Haftung von einem Pfandsegenstände auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Berson gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bücherliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöscher

Dette getolat, voer vas die Hafteng von einem Pfandgegennande auf einen anderen Gegennand, welcher derfelben haftenden Berson gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bücherliche Söchung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöschen.

Stala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (T. P. 65, A, a, T. P. 97, A, a, T. P. 69, T. B. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (T. B. 32, 2, g, T. P. 110, a, bb); c) für Verträge

über Dienstleistungen ber E. B. 40, a, b; d) für hoffnungskänse (T. B. 57, C, a); e) für die Schuldverschreibungen ber T. B. 36, 2, a; f) für die Berträge der Aftiengesellschaften der T. B. 55, B, 2, a und b; g) Berzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichsgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) T. B. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte

Größe: 1750 cm2, d. i. 37 cm Sohe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigens eine bobere

Bebühr zu entrichten ift.

Die verwendeten Stempelmarten*) muffen gang unverfehrt, ohne Spur eines bereits ge=

machten Gebrauches fein.

Mit Ausnahme von Eingaben, beren Duplitate u. f. w., Rubritsabichriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebuhr unterliegen, ober welche bebingt ftempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus bem Auslande in bas Inland übertragen murben, ferner mit Ausnahme von Anfundigungen, Aufschreibungen ber Sandels- und Gewerbetreibenden u. bgl. foll jede Urfunde ober Schrift auf foldem Bapier geichrieben werben, welche bereits mit ber gefetymäßigen Marte verfeben finb.

Die Stempelmarte ift auf bem jur Schrift bestimmten Papiere auf ber erften Seite eines jeben ftempelpflichtigen Bogens an einer folden Stelle aufgutleben, dag von ber Schrift wenigftens eine Beile, nie aber beren Uberichrift (Ditel) ober Unterschrift über die Marte unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marte auf dem farbigen Felde überichrieben wird.

Beim Gebrauche von Blanketten ift die Marke an eine für die Handschrift ausgesparte Stelle gu kleben Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ift nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht gieht eine Strafe nach fich, welche, infoweit es fich um Urfunden handelt, die unter bas Gefet vom 8. Marg 1876 (R.- G.-Bl. Rr. 26) fallen, bei den der Stala I, ferner bei den einer feften Bebuhr unterliegenden, im § 20 des porcitirten Befetes naber bezeichneten Urfunden bas Fünfzigfache, bei den der Stala II unterliegenden Urfunden das Zehnfache, sonft aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Befetes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Bechseln, die in fremder Bahrung ausgestellt und gahlbar find, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finaag-Minift. vom 10. Dezember 1901);

Franc, Lire, Drachme, Le	, Dinar,	1 Holländischer Gulben = K 1.984
Bejetas, Lewa, Markfa	$\cdot \cdot \cdot = K$	7952 1 Schwer. od. norweg. Krone = ., 1.323
Weart	= "	, 1.176 1 Türkisches Pfund = ", 21.68
Rfund Sterling	= "	, 2.539 1 Dukaten
Dollar	"	4 94

Amredinungs-Tabelle gur Bestimmung der Stempelgebühr nach Stala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mart	Pfund Sterling	Rubel	Holland. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113,37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—		3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—		15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12	TO SEC MICHAEL	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14		22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—		25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—		28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	
20.—		31512.60		1248.19. 2	11815.67	15120.96		5465.58
~	00000.	01012.00	20010.20	1240.13. 2	11010.01	10120.96	22675.73	6072.87

^{*)} Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung find im Berkhr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungartide, sowie bosnifde Stempelmarten find bei bem t. t. Zentral-Stempelmarten-Berichleiß-magazine, III. Borbere Zollamis frage f, erhaltlich.

21mrednungs-Cabeffe gur Bestimmung ber Stempelgebilbr nach Stala II.

Gebühr		~ .		Bfund		Holland.	Scand.	
Rronen	Kronen	Francs	Mart	Sterling	Rubel	Gulden	Aronen	Dollars
14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600. —	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	630.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50	16000.	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Amrechnungs-Tabelle

dur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel. Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Rronen	Francs	Mart	Pfund Sterling	Rubel	Solland. Gutden	Scand. Kronen	Dollars
04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrednung geschieht wie folgt: 1 Bfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mart = 8 Kronen, 71/2 Rubel = 20 Kronen, 54/2 Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulben öfterr. = 100 Kronen, 66 Gulben holland. = 100 Kronen.

Bechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

				Be	Ig	ier	t.					
Bis	200	Francs								Francs	10	1
"	500	/ 11								"	25	
~".	1000	, "								"	50	
Trur	jede mi	eiteren a	110	PF.	11	00	0 9	Ero	me	a 50 cta	mohr	i.

Stempelfrei: Sekundawechsel u. Kopien, wenn die Primen gestempelt find, sowie Schecks (aussenommen nach der Frist indossirte).

Bulgarien.

Für je angesangene Leva 100.— = Leva 0.10 Bons, Beflätigungen und Quittungen unterliegen berselben Gebühr. Für Schecks über Leva 10.— = 0.10.

Stempelfrei: Sefunden und Ropien, wenn fie bem Driginale beigelügt find. Schede unter Fres. 10.

Dänemart.

Rronen	Kronen	Aronen .		Aronen
Bis 1000 .	20	B \$ 10000		. 1.70
	35			. 2
,, 4000 .	70	, 14000		. 2.35
	1	16000		270
" 8000 ·	1.35	18000		9
u. f. f. — 20	sechsel, die	nicht länger	n/a 14	Tage
à dato ober 8	Tage Sicht	Lauten unt	erliegen	oiner

festen Abgabe von Kr. — 20; Setunden, Interliegen einer festen Abgabe von Kr. — 20; Setunden, Tertien 2c. find wie Primen stempelpflichtig.

Kopien, sowie vom Anslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Schecks und nicht acceptirte oder indossierte Avista-Anweisungen.

			2011	aytanı).		
	Mari		Mart	1	Mart		Mart
Bis	200		10	2318	800		40
	400		- 20	5000	1000		- 50

,, 600 . . . — .30 | u. f. f. Mart — .50 mehr für jede angefangenen Mart 1000. Stempelfrei find: Wechsel, im Austande

Stempelfrei find: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Bechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Schecks n. Platanweisungen.

England,

1. Für Bechsel, 3ohlbar im Julande:

Fid. Sterl. Bfd. Sterl. Bfd. Sterl.

Bis 5...0.0-1 Bis 50...0.0-6

"10...0.02 "75...0.0-9

"25...0.03 "100...0.1-

n. f. f. für je angefangene Pfund Sterl. 100 = 0.10. Für Bifta-Bechsel ober solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage & dato ober 3 Tage nach Sicht, sowie Scheds und Anweisungen, ohne Rücksicht auf ben Betrag, 1 Bence.

2. Für Bechfel, im Auslande gezogen und gablbar, wenn in England indoffire:

Bis 5 Sterl. . . 0.0·1 Bis 25 Sterl. . . 0.0·3 " 10 " . . 0.0·2 " 100 " . . 0.0·6 Hir je weitere anges. 100 Bsind Sterl — 0.0·6 mehr.

			Fran	freich.		
	Francs		Francs	Francs	Franci	8
Bis	100		05	Bis 400	20	,
11	200		10	,, 500	25	,
"	300		15			
11. 1.	f. Fil	ir je	Francs	100 Francs	05 mehr	

turfe umgerechnet.

			- (brieme	mmun	0.			
Drachmen			Dro	chmen	DI		Drachme		
Bis				50	Bis	3000			3.—
"	1000			1	**	4000			4.—
-	2000	100		2	"	5000			5.—
n.	1. f. F	itr	je I	drachm	ien 1	= 000	12	Drad	jme.

Holland. 200 . . . -.10 | " 500 . . . -.25 300 . . . -.15 | " 1000 . . . -.50 Bur jede weiteren angefangenen Soll. Bulben 500 bis 10.000 = -.25, über Soll. Bulden 10.000 für jede angefangenen Soll. Gulben 1000 = -.50.

Alle in den Riederlanden gahlbaren Wechfel 20 (ebenfo die Duplifate ober Ropien), beren Bahlungs= zeit entweder auf Gicht, Borzeigung, auf ipateftens 3 Tage nach Sicht ober fpateftens 8 Tage nach bem Tage ber Ausstellung lautet, unterliegen einer feften Stempelabgabe von 5 Cts.

Sefunden ober Ropien find ftempelfrei, wenn auf ber Sefunda oder ber Ropie eine vom erften hollandischen Inhaber unterzeichnete Rotig angebracht ift, bag bie Brima geborig gestempelt ift.

	-		Ital		m	A 100 M		
		de ch sel	unte	ro	meona	re.		
	Lire		rire		Lire			Lire
Bis	100		15	Bis	600			82
"	200		34	**	1000			1.30
	300		46	"	2000			2.50
u. j. 1	w. Für	je ange	fanger	ne Lir	ce 1000	=	Lire	1.20
-		10000	me	hr.				
	0	Marken	the	" G S	Monat	0		

		2000	y et mot			. 6.6		- 15-COM
	Lire		Lire		Lire			Lire
Bis	100		25	Bis	600			1.54
"	200		58	"	1000	-		2.50
"	300		82		2000			4.90
u. j.	w. Fii	r je c	angefanger	te Lir	e 1000) =	: Lire	2.40
			me	hr.				

Ropien und Duplitate liber Lire 600 find mit Lire 1.30 feften Gat gu verfteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Gur Anweisungen und Scheds = 10 Cts. Für im Anelande ausgestellte Sch ds = 5 Cts.

Portugal. I. Für Bifta = Bechfel ober folde bis 8 Tage. Bis Reis 1000 stempelf. Bis Reis 50000 R. 50 n. f. f. Für je angefangene Reis 250.000 = Reis 100 mehr.

II. Ueber 8 Tage.

 Bis Reis
 1000 frempelf

 " " 20000 Reis 20

 " " 40000 " 40

 " " 100000 " 100

 n. f. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.

Rumanien. Für Scheds und Bifta-Anweisungen = 10 Bani. I. Für Bechfel mit einer Laufzeit bis gu

		o mi	HILL.		
	gei .	Lei	Lei Lei		Lei
Bis	100	 10	Bis 600	101 4 4	60
"	200	 20	,, 700		70
"	300	30			80
"	400	40	,, 900		90
**	500	50			. 1
21. j			ene Lei 1000) = 1	Lei mehr.

Fremde Baluten werden gum jeweiligen Tages- | II. Für Bechfel mit einer Caufgeit über 6 Monate ift die doppelte Gebuhr gn entrichten. Wechsel, die von Rumanien auf bas Ausland

gezogen werden, gahlen bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten 1/20/00 Stempel.

Tranfito = Wechfel unterliegen ber regulären

Bebühr von 1, beziehungsweise 20/00.

Bei Bechseln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, ift nur das zur Zirkulation bestimmte Exemplar zu stembeln.

Bechiel, Scheds ober Anweisungen, die in Rumanien ausgestellt werben, muffen auf Blanquetten mit incruftirtem Stempel gezogen werben. Bei Appoints, die vom Auslande auf Rumanien gezogen ober nach Rumanien girirt merben, muß ber Stempel annulliert werben. Bei Bechfel, bei welchen die Bebühr 1 Fres. nicht überfteigt, fann der Stempel durch Auffleben von Stempelmarten entrichtet werben, auf welche bas Datum gu ichreiben ift und welche burch bie Unterschrift annulliert werden muffen.

					Rußl	and.				
	Rubel				Rubel		Rubel			Rubel
Bis	50				10	Bis	3000			4.50
"	100				15	"	4000			6.—
"	200				30	"	5000			7.50
"	300				45	"	6000		0	9.—
"	400	1/4			60	"	7000			10.50
"	500	74	-		75	"	8000			12
11	600				90	***	9000			13.50
"	700				1.05	11	10000			15
"	800			1	1.20	"	20000			30
"	900				1.35	11	30000			45
"	1000				1.50	"	40000			60
"	1500				2.25	"	50000			75
"	2000				3					

Im Inlande ausgestellte, bafelbft ober im Auslande gablbare Bechiel, fowie alle indoffier-baren Bertpapiere, beren Duplifate und Ropien muffen auf Wechfelpapier ausgefertigt und in ber Landesmährung ausgestellt fein.

Im Auslande ausgestellte und im Inlande gablbare Bechfel und indofferbare Bertpapiere, fowie die ftempelpflichtigen Duplitate und Ropien muffen bor bem Gebrauche verftenert werben.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Bechfel und Anweisungen, vom Inlande auf bas Inland gezogen. 2. Avifta. Bechfel, Anweisungen und Scheds, die von Banten und Bantiers in Schweden und auf Banten und Bantiers im Austande gezogen find. 3. Alle vom Aus= lande auf Banten und Bantiers ausgestellte Scheds.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland ober bom Inlande auf das Ausland gezogene Bechfel und Anweisungen find ftempelpflichtig:

	Rronen				Kronen			8	Aronen
Bis	1000	*	50	Bis	4000				2.—
"	2000		1	11	5000				2.50
**	3000		1.50		11.	1-	f.		

				legen.		
S	eronen		Rronen	Aronen		Rronen
Bis	200		10	Bis 1000		50
"	400	- 15	20	, 2000		1
"	600		30	,, 3000		1.50
"	800		40	II. f. m.,	Aronen	50
mohr	fife			a. Retrag		

Stempelfrei: 1. Schecke, Anweisungen, Quittungen u. f. w. und bom Ausla de auf bas Ausland gezogene Bechfel.

Wechselstempelgebühren	der europäischen Staaten.
Schweiz.	Uri:
Aargan:	Francs 500 bis Francs 1500 Francs 10
France France France France	u. s. w. Kür je angef. Kres. 1000 = 10 Cts. mehr für
Bis 50010 Bis 200040	alle im Kanton ausgestellten u baselbstzahlb Wechsel.
" 1000 —.20	Baadt:
u. f. f. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts.	Francs Francs Francs Francs
Scheds und Anweisungen unterliegen dem gleichen	Bon 100 bis 5 0 . — . 10 Bis 2000 — . 50
Stempelfate.	1000 . —.25 3000 —.75
Canton, Bafel (Stadt).	u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts.
Bis Fres. 100 flempelf. Bis Fres. 100020	mehr. — Scheds = 10 Cts.
" " 500 · —.10	Ballis: Francs Francs Francs
Bür je weitere angefangene Francs 1000 =20	Bis 20025 Bis 1500 1.50
Bern:	,, 50050 ,, 2500 2
Francs Francs Francs Francs 50 bis 200	, 1000 1 , 3500 3
100 15 9000 55	u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Fres.
", 60020	mehr. — Scheds bezahlen ben Wechselftempel.
,, 80025 ,, 240065	Serbien.
,, 100030 ,, 260070	Dinars Dinars Dinars Dinars
,, 120035 ,, 280075	Bis 10040 Bis 2000 3.60
,, 140040 ,, 300080	" 25060 " 3500 6.— " 500 1.— " 5000 8.—
" 160045 Für je weitere angefangene France 200 = 5 Cts.	" 800 · · · 2.— " 7500 · · · 12.—
Sheds und Sichtanweisungen, welche nicht liber	, 1200 2.50 , 10000 16.—
7 Tage zirkulieren = 10 Cts.	u. s. f. Für je angef. Dinars 1000 = 2 Dinars mehr.
Freiburg:	Setunden und Ropien von abgestempelten Brimen
Francs Francs Francs Francs	und Originals stempelfrei, besgleichen vom Aus-
Bis 100 — . 10 Bis 1000 — . 50	lande auf bas Austand gezogene Bechjel, welche nur burch bas Giro in Gerbien zurkulieren. Scheds
,, 20020 ,, 2000 1	und Anweisungen = 10 Dinars.
" 500 — 30 " 3000 1.50	
Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts. Scheds 20 Cts.	Spanien.
	I. Kur Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit. Besos Besos Besos Besos
Francs Francs Francs Francs	Bis 100 —.10 Bis 7000 7.—
Bis 10005 Bis 50025	,, 25025 ,, 10000 10.—
,, 200 —.10 ,, 1000 —.50	,, 50050 ,, 20000 20
,, 30015 ,, 150075	" 1000 1.— " 30000 30.—
" 40020 " 2000 1.—	", 2000 2.— ", 40000 40.— ", 50000 50.—
u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts. Scheds ftempelfrei.	1000 4 75000 75
	" 5000 5.— " 100000 100.—
Francs Francs Francs Francs	II The make all tokemanatichan
Bis 400 —	Laufzeit entfällt ber boppelte Stempelbetrag.
,, 60020 ,, 300070	Bei Acquittierung der Bechfel ift die Stempel-
", 1000 —.30 ~	gebihr zu entrichten, und gwar:

St. Gallen:
Francs Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Francs
Fran

Schwh3: Die im Kanton Schwh3 ausgestellten Bechfel unterliegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt,

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen find und in der Türkei nur durch das Giro zirkulieren, zahlen die Hälfte der Stempelgebühren. — Scheds = 20 Paras.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. Bechiefn. Die Obliterierung von Stempelmarten auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Barteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Atzeptanten, Bürgen, Giranten u. 5. w.) darauf gesetzt wurde.
b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Afzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen libertragung ins Inland.

Die Stempelmarken muffen auf ber Ruckseite bes Wechfels angebracht sein, ba burch bie Befeftigung ber Stempelmarke auf ber Borberseite ber geseglichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleiftet wird. Die Stempelmarten muffen rein und unberlett fein und follen feine Spuren früherer Berwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerriffen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesett sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) über-

dies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die taufmännischen Anweisungen find laut Gejet vom 8. Marg 1876 in Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpsicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderfeite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Siner sixen Gedühr von 10 h unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit nung im urspringlichen Texte ersichtlich und isch verkräselich vorde Steumplesten zu heiselsetz sein Länger laufens aber auf Sicht und nicht nachträglich burch Stampiglien 2c. beigefest fein. Länger laufenbe ober auf Sicht (à vue, à vista) lautende Unweisungen unterliegen ber Scalagebuhr.

Behörden und Amter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarten auf Bechieln, Bechfelblanketten und taufmannifden Unweisungen ermächtigt find :

Das t. t. Zentral-Tax= und Gebithrenbemeifungs= amt (Ervofitur im Giro- und Raffen-Berein); 2. Die t. f. Finang-Bezirts Direftion; 3. die Steuer-Administrationen:

- die Steuer-Administrationen: a) für den I. Bezirk,
 b) für den II. und XX. Bezirk,
 c) sür den III. und XI. Bezirk,
 d) für den IV., V. und X. Bezirk,
 e) für den IV., V. und X. Bezirk,
 f) für den VII. und IX. Bezirk,
 f) für den VIII. und IX. Bezirk,
 die Hinanz- und gerichtlichen Depositientassen;
 die Berzehrungskeuer-Linienämter und deren Exposituren ;
- posituren;
 6 nachstehende Bostämter:
 a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hohenstaufengasse 8, Schottenring 16, Böriedlah 4, Lichtenfelßgasse 2, Bräunerstraße 12, Kidellenfelßgasse 6. Maximitianstraße 4, Seilerstätte 22, Kraugensring 1;
 b) im II. Bezirke. Tadoosstraße 27, Körnergasse 2, Borgartenbraße 195, Untere Augartenstraße 40, Stefaniestraße 1, Tadoosstraße 10;

- c) im III. Begirte. Sauptftrage 65, Löwengaffe 22
- Marotkanergasse 17; d) im IV. Bezirke. Reumanngasse 3, Alleeg. 42; e) im V. Bezirke. Rübigergasse 2, Hundeturm
 - plat 7; im VI. Begirte. Gumpendorferstraße 63B,
- f) im VI. Bezirte. Gumpendorjerstraße 63 B, Mittesasse 2;
 g) im VII. Bezirte. Zieglergasse 8, Neustistzgasse 42, Stistgasse 18, Bernardgasse 12;
 h) im VIII. Bezirte. Maria Treugasse 6, Kloriantgasse 51;
 i) im IX. Bezirte. Borzellangasse 13, Lazarethzgasse 6, Garnisonsgasse 7;
 k) im XIV. Bezirte. Schönbrunnerstraße 189;
 i) im XIV. Bezirte. Schönbrunnerstraße 189;
 i) im XVV. Bezirte. Märzlr. 40, Ullmannstr. 37;
 m) im XV. Bezirte. Gasgasse 2 a;
 n) im XVI. Bezirte. Bergsteiggasse 26, Hernalser Haubsschafte
- Haubistraße 112;
 o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehnergaffe 2; p) im XX. Begirte. Wallenfteinplat 4.
- C. Schedis. Bur Obliterierung von Stempelmarten auf Ched's von Anftalten, Gefell= ichaften find die obermähnten Umter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte taufmännische Urfunden find wie faufmännische Unweisungen gn betrachten und bemgemäß gu behandeln.
- D. Lagerpfandideine (Warrants). Die Stempelmarten für bas erfte Indoffament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienkertigung zeigt, von ben k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung ber Eintragung in bas Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ift.

Umtaufch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte Berlagsamte, Berichleifamte) oder bei der leitenden Finangbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemeisungsamte) mündlich oder ichriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Masteriales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind kempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. f. w.) abzutrennen. Die Parteien sind in die Vorlage der Vorlag haben mit ihrer Abreffe (Rame und Bohnort) versehene Bergeichniffe (Konfignationen) über die Gattung, Stückgahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Berzeichnisse find beim Amte erhältlich.

Stempelgebühren-Carif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ift flets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ift "vom ersten Bogen". In jenen Hällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, in für jeden weiter en Bogen bei Eingaben an Behörben, dann bei Rechtsurtunden und Berträgen, serner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entridtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Gelbetrag Stala II. Ablöfungsverträge (Zessionen) über Schuldiorderungen nach Stala II. Abontenentsscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen tein gerichtlicher Gebranch gemacht wird, gedührenfrei. Wichtenen von ihnen tein gerichtlicher Gebranch gemacht wird, gedührenfrei. Abidiede, v. Brivaten ausgestellt 1 K. aufmiese, v. Privaten ausgestellt 1 K. – amtliche für Dienstboten, Gehilfen, Taglöbner 30 h.

Abidanungsbefunde 1 K.

Abfariten:

1. antliche, nicht vidimierte:

a) vom Gerichte ausgestellt 1 K
b) bis 100 K Werth 50 h
c) von and. Behörden ausgestellt 1 K.

e) obn and segotoen anggenetic ik.
2. amtild vidimierte 2 K.
— bis 100 K Bert 1 K.
3. nicht amtilde, von der Partei selbs verfaste und sodann gerüftlich oder notariell vidimierte 1 K.

- einfache, bon ber Partei beforgt, frei.
- mehrerer Urfunden auf einem Bogen bedürfen des Gefamtstempele auer einzelnen Urfunben.

Absentierungsgesuche 1 K. Absolutorien über Studien 2 K.

über Rechnungen v. Brivaten Abfonberungs-Urfunden od. Protofolle,

Absonberungs-Arkunden od Krototole, ohne Bermögensübertragung 1 K. Absteings-Erffärung, in Streiffachen üb. 100 K Wert 24 h. Abtretung der Güter an die Gläubisaer, Gesinde hierum 1 K. Affreditive, wenn sie Zahlungsanweisjungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Stala II.

wenn sie Bollmachten sind, welche feine Zohnunsüderung enthalten 1 K.

— wenn sie Volkmachten sind, welche feine Lodnzusicherung enthalten 1 K. Attien, Kenten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebertragung ins Inland vom Minismalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach Stala 11 samt 25% Zuschlung, nach Stala 11 samt 25% Zuschlung, nach Stala 11 simt 25% Zuschlung, von Serzeichnis bei Güterabtretung 1 K. Abels-Bestätigung oder Diplom 2 K.— Gesuche um Bestätigung, Berleihung, übertragung, der 1. Bogen 10 K, seder weitere 1 K. Abjutun, Gesuche darum 1 K. Aboption, Gesuche um Annahme an Kindeskatt 1 K.

Rindesftatt 1 K. - Urfunden 1 K.

Abbittalitäteverträge, woburch bon einem Chegarten bem anbern für ben fall bes überlebens bie lebenslängliche Fruchtnießung bes Ber= mogens eingeraumt mirb 2 K

Argtliche Beugniffe 1 R

arzitide zeugnisse 1 K.

3 un Kedifertigung des Schülers üb.
verh. schuldesuch, gebührenfret.
Agentie Gesuche um Anfnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, bom 1. Bogen 2 K.

Befud um Befugniffe gur Privat-Agentie, wie Gemerbeanmelbungen. Agnossierungen (Rechnungs=), außer=

Agnoszterungen (Rechnungs-), außersgerichtliche 1 K. Miterknachschicht, Gesuch hierum 1 K. Miterknachschie, Gesuch hierum 1 K. Mimentationsverträge über die Höhe des Pflichtmäßigen Unterhaltes einer Terson auf unbehimmte Zeit aus dem Isachen, auf Lebenszeit aus dem losachen Jahresbetrage, nach Stala II. Amoritiserungsgesuche, vom 1. Bg. 2 K. Amische Aufliche Außerrigungen 2 K. — duplikate 2 K. — in Streitsachen bis 100 K, 1 K. — wenn sie weder eine Rechtsurfunde, noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.

Anbot 3. Abschließung eines Bertr. 1 K. Anlebensverträge, f. Darlebensvertr. Anmetbung eines freien Gewerbes fiebe Gewerbeanmelbung.

einer Forderung an eine Konfurs-mafe bei Korderungen bis 100 K. 24 h, üb. 100 K 1 K, Lumeld. 3. einer Bertassenichaftsmasse vom Vog. 1 K. Anstreibungen an die Gemähr, Ge-

jud bei einem Werte von 100 K vom erften Bogen 1 K.
– über 100–200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.
– über 200 K Wert, v. 1. Bog. 3 K.
u. zw. in Büdgen verschiedener einter

fo oftmal vom 1. Bogen, ale bie Bahl ber umter beträgt.

der Amter beträgt.
Anstalten, össentl., Eingaben 1 K.
Anstellungsgesinche 1 K.
— Dekrete nach dem Werthe der gestamten Jahresbezige, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Isachen, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10sachen Vertrage erkole Ukr Betrage, Stala III.

Unweifungen von Raufleuten ober an Raufleute:

1. wenn die Leiftung in Geld besteht u. die Zahlungsfrift auf höchstens Kage lautet, pr. Stild 10 h;

ftegt in die gaginnigsinft auf von gebe de Auge lautet, pr. Stidt 10 h;
2. wenn die Leiftung in Geld besteht und die Zahlbarfeit ipäter als Tagle und der Ausstellungsgeit ausgedruckt ift, nach Stala I;
3. wenn die Leiftung nicht in Geld Aufeit wenn nicht nach dem in der

3. wenn die Leipzing nicht in Seie. befteht in wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgebrückten Werte nach Et. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K; 4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers

ober Devolumagiggt ver ausperter erfolgt – gebührenfrei. 5. Alle and. Anweis, nach Ef. II. Anzeigen in Straffachen gebührenfrei. von Rechtsgeschäften bedufs Ge-bührenbemessung – gebührenfrei. Appellationsanmelbungen f. Berufung. Arbeitebucher ber gewerblichen Silfs-arbeiter - ftemvelfrei.

Arbeitezeugniffe 1 K. - für Dienfboten, Gehilfen, Lehr-linge, Taglöhner 30 h; in den Dienst-botenbüchern ftembelfrei. Armutszeugnisse ftembelfrei.

attminszeignine nempetrei. Mufbewährungsverträge b. debungenem Tobn nach Stala II., außerdem I K. Ausfertigungen, ämfliche, welche weder Rechtsurfunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stembolfrei. Mufgebotknachsichten, das Gefuch 1 K.

— Seine sitt jedes Brautbaar 1 K.

— Scheine für zebes Brautbaar 1 K. Ruffündigung, gerichtliche 1 K., außergerichtl. 1 K.; bei einmonaft. od. fürzerer Kündigungsfrift 24 h (gerichtl.). Unsfindrugsfrift 24 h (gerichtl.). Unsfindrugs Sertrag. d. Urtunde 1 K. der Bogen, weiters unentgeltl. wie Schentungen, entgeltliche wie Kaufantrage.

anträge. Ansbilfsgesuche 1 K. Ansbilfsgesuche 2 K. Ansbilfsgesuche 2 K. Ansbilfserungs Scheine, Zestionen auf dieletben, 1ede Abretung 10 h. Ansbilfserungs Gestione 1 K. — Bässe, bei jeder Aussertigung 2 K. Anssige aus den inländischen öffentlichen Bickern mit Ausnahme der amtl. Erledigung 2 K. — aus ausländichen Bückern 1 K.

aus amtlich aufbewahrten Brivat-Umteidriften 1 K.

Bagatellverfabren.
— Rlagen und Exetutionsgesuche bis
100 K 24 h, barüber 1 K.

Bagatellverfahren.

Bagatellverfahren.

- Rullitätsbeschwerden und Meturse vom 1. Bogen bes 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

- Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Ban=, Besund= u. Bossendungs=Bertisstate, auch Brootosse 1 K.

- Bläne, als Urtunden 1 K.

- Bläne, einer Eingabe als Beilage bienend 30 h.

- Bertrag, wenn ber Paumeister das

Bertrag, wenn ber Baumeifter bae Material liefert Ctala III; außer-

dem Stala II. Beförderungsgesinge 1 K. Befugniß (Gesuch) um Tanzmusit, Bors-fellungen, Konzerte, Sehenswürdigteiten gegen Eintritisgeld, der erfte Bogen 2 K, jeber weitere 1 K. Befunde, von Sach= und Kunftver-ftandigen als Beweismittel 1 K.

Begnadigungegefuche, im Allgem. 1 K. - megen Gefäusübertretungen 2 K. wegen Berbrechen ob. Boligeifiber-

— wegen Berbrechen ob. Polizeilibertretung frei.
Beglaubigung, f. Legalisierung.
— als Bollmacht ohne Entgelt 1 K.
Bellagen zu stembelpstichtigen Eingaden und Brotofollen mit Ausnahme der Armutszeugnisse 30 h.
— im Rechtssteeite, bis 100K des Wertes
des Eggensandes 20 h, über 100 K
30 h, von Erkenntnissen stembelfrei.
Beiträgezum Wr. f. k. Krankenanstaltssonds f. Bermögensübertragung.
Belebnungs-Gesuche 1 K.

delchungs-Geighe 1 K. Belobungs-Geighe 1 K. Belobungs-Geinde 1 K. Benehzien-Berleihungen, Gef. 1 K. Bergbelehnung, Gefuch hierum 2 K. Bergbucktract 2 K.

Bernfungen, welche gegen Entichei-bungen bei Gebibrenbemefjungen erhoben werben, find ftempeffrei. Berufungefcrift in Bagatelliaden

erhoben werden, find ftempelfrei. Bernfungsschrift in Bagatellsachen 1 Kv. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werte des Streitgegenstandes:

1. die 50 K 1 K.
2. über 50 K bis 100 K 2 K.
3. über 100 K bis 400 K 5 K.
4. über 400 K bis 400 K 10 K.
5. über 1600 K 20 K.
Besoldungs-Ouittungen, Stala II.
Besätigungen von öffentlichen Ämtern und Bebörden 2 K.

und Behörden 2 K.

— von vorgelegten Rechnungen 1 K. Bestandverträge, f. Mietverträge. Bevollmächtigungerlanfel 1 K. Bezugebewilligungegefuch f. Waren2K.

Bilangen, bilangierte Konti 10 h. Bilangen, welche von den zum Betrieb eines Bergbanes für Rechnung des Staates bestellten Aemtern u. Behörden ausgestellt worden find, gebühren frei Baberning. Merträge und Stele II. Bobengine-Bertrage nach Stala I. Bobmerei-Bertrage nach Stala II. Bolletten-Duplitate 2 K.

Brief-Ropierbud, flembelfrei. Birgerrechte - Berleibung,

Bürgicafte Urfunden, wenn Berbind lichfeit nicht ichathar 1 K, fonft nach Stala II. Wird bie Burgicaftaertfarung in die Schulburfunde aufgenommen, bann ift die Stalagebühr doppelt zu entrichten; die Zahl der Bürgen ift belangios.

Cheques (Scheds) per Stüd 4 h, wenn felbe biefe Bezeichnung ausbrüdlich tragen und von flatutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren: fonft wie Unmeifungen.

Dampfteffelerprobung, Wefuch 1 K.

- Bertifitate frei. Darlebensgeichafte , taufmännifche,

gegen Fauftpfand, bie Shulburfunde nach Stala II

— ber Pfandschein 1 K.

— wenn jedoch das sogenannte Kostsgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.

nberigrettet 20 %.
Bertrag, u. 3w. die darin errichteten Urfunden, Schuldiceine u. Schulbbr: 1. über Borichüffe auf Staate u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn fie feitens ftatutenmäßig au Borsichufgeichäften berechtigter Unflatten nicht länger ale 3 Monate erteilt merden, somie auch die Bro-longationen, welche 3 Monare nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Bebühr wird unmittelb. entricht.

2. von and. Anft. u. Berj. od. auf lans gere Zeit erteilt nach St. II. 8. andere Schuldverschreibungen,

wenn fie auf überbringer lauten, nach bem Berte Ctala III.; wenn die Schuldverschreibung auf hochftens 10 Jahre lautet, Ct. II., wird bie 10 Jahre lautet, Et. II., wird die Darlebensdauer verlängert, fo ift nach St. III au erganzen; wenn fie nicht auf überbringer lanten, nach Stata II.

Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K. Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, sind den der erlegte Gegenfand aufzubewahren ist, leiftet, nach Stala II. über Empfangicheine

Depositen 1 K.

Sejuche um Annahme oder Aussfolgung s. Eingaben a).

Ertrekte 2 K.

Defervit-Quittungen, nach Stala II. Diaten-Unweisungen von nach Stala II. Bripaten.

Dienftabiciebe fiehe Abichiebe. Dienstoten = Zeugnisse und Reise-fterunden 30 h; in den Dienstdoten-büchern die Zeugnisse stembelerei. Dienstverleibungsgesuche 1 K.

Dienftverträge, entgeltliche, über Dienftleiftungen nach bem Betrage aller Jahresgenuffe, mit Rudficht auf die Dauer der Leiftung nach Scala III. Berträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 K. Diplome 2 K, von Priv. ausgest. 1 K.

Diegipfinar = Angelegenheiten, Gin-gaben pr. Bogen 1 K, Refurje v. 1. Bogen 2 K.

Diepenegefuche an öffentliche Beborben

und amter 1 K. Duplitate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K. - amtliche, auf Anjuden ber Partei

von Bolletten u. Steuerscheinen 2 K, ber Urteile 2 K.

Duplifen im Rechteffreit pr. Bog. u b. ein. Gegenstande unt. 100 K 24 h. Durchfuhrspäffe, Gefuch um diefelben bom 1. Bog. 2 K. Ebitte. Gefuch um Erlasjung derf. 2 K.

Chebewilligungen, von Brivaten 1 K. Chedispenfen, Gefuch hierum 1 K.

Chepatte, Bertrag nach Ctala II.
— Siebe Bermögensübertragung - Enthält der Bertrag Rechte, welche erft nach dem Tobesfalle eines Gatten wirtfam werben, von 1. Bg. 2 K

- Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Bermögensrechte ber Ehefran eines Kaufmannes, v. 1. Bg. jeder weitere 1 K.

Cheicheidungs=, Trennunge oder Ungil= tigfeitertlarunge-Gingaben 1 K. Ehrenamter, Gefuch um Berleibung, 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.

Einantwortungs-Gejude 1 K. Einberufungs-Editte , Gejude 2 K. Einbürgerungegefuche um Staatsober Gemeindeburgerrecht 4 K.

Einfuhrspäffe, Bejude um Erteilung Eingaben von Brivatperfonen

a) 1. im gerichtl. Berfahren in und außer Streitsachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht über-steiat, 24 h, soust 1 K. Als stempel reite Eingaben find

alle Anbringen an das Gericht ju behandeln, die auch müudlich vor-gebracht werden fonnten und keinen Antrag enthalten, über ben Gericht gu entideiben hat. @ find: Begehren um Zeugengebühren, Unfuchen um Ansiertigungen, Aus-güge und Abschriften aus ben Gerichtsatien, fowie einfache Mustunfte, welche aten, jowie einfoche Ausklunke, welche bie Parteien infolge gerichtlichen Auftrages ober aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Berpflegung von Pfleggebeloblenen oder über andere perjönliche Berhaltnifte berfelben dem Gerichte ichristich übermitteln. Herner find stempelfrei: Schriftlich ungeigen oder Aniragen andas Gericht oder ein Bolftredungsaran, deren Erkedigung in den andas Gericht ober ein Vollstreckungs-organ, beren Erledigung in den Burtungsfreis des gerichtlichen Kanz-leidenstes fällt, jedoch geeignet sind, eine mund liche Mitteilung zu ersehen. Unter, diesen Buntt fallen Anzeigen über Anderung der Wohnung. Be-gebren um Vornahme eine Exelu-tionskandigung. tionshandlung, Urgierungen noch nicht erfolater Eiledigungen, fowie derartige Anfragen; Erlundigungen, ibble berartige Anfragen; Erlundigungen über die Zustellung eines Gelgäris-flüdes, sowie darüber, ob eine Exe-futionshandlung ihon vorgenommen nurbe: Baceberg um Büstellungen murbe; Begehren um Rudjendung unverwendeter Stempelmarten und Anfragen, mann ein Beamter bes Gerichte in Amtsfachen ju fprechen ift, ober wann Aften eingesehen werden tonnen. Derartige Eingaben fonnen auch mittelft Rorreipondeng farte beziehungsneise solder mit bezahlter Antworteingebracht werden. Endlich find noch stempelfrei Be-stellungen von Grundbuchs- und Depositenauszügen, sowie Onvo-thetengertifitaten, die auf dem Ab-schnitt der Boftanweisung, mit welfür die ermahnten Schriftfrude erforder lichen Stempelgehühren eingefandt werben, jowie mittelft Korrespondengkarten ober Bestellgetiel gemacht werden tonnen

2. Alle anderen von jedem Bogen, woferne die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Abfauen teiner höheren ober niederen Gebühr jugewiesen ober bieselben nicht befreit find 1 K; in Dienstboten= angelegenheiten vor ben polit. Be-

hörden ftempelfrei

b) bezüglich nachftehender Erwerbebefugnifie: 1. wodurch ber felbft= ftanbige Betrieb eines freien Bemandige Beilteb eines fetete Ge-werbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Sewerbsbetriebe erfor-berliche Konzession der Behörde an-gesucht wird, und um Besugnis zu Brivatagentien :

aa) in der Saupt= und Refidengftadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölferung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K; bb) 10.000 - 50.000 Seelen vom

1. Bogen 6 K; cc) 5000—10.000 Seel. v. l. Bg. 4 K. dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen biefen Hällen ein jeber weiterer Bogen 1 K;

Erteilung ertennung einer Berechtigung ober Befugnis ju Unternehmungen ober Erwerbsgeschäften in anderen als ben im Abfate b, 1 begriffenen Fallen, bann gur Bornahme einzelner, einer befonderen behördlichen Beftattung

bebürsenden Erwerbsatte, ale: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmuften, zur Offenhaltung der Gaßt-, Schant-, Kasseichuser über die polizeilichen Sperrftunde, zur Auskeldung von Sehenswirbigfeiten, zu gumassischen od. theatralischen Borfellungen,

ihen od. theatralischen Borfiellungen, konzerten zc. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

e) 1. um Berleihung, Befätigung ober übertragung von Abelsgraden, Berleihung von Drben, um Bewilligung, auständische Orben annehmen und tragen zu dürfen, Bereinigung ober Berbesteng von Wappen, Ausfertigung eines Wahenbriefes, Bewilligung o. Kamensänderungen oder Ramens Lebertragungen. Berleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrenitieln und ione Chrenamtern, Ehrentiteln und fonftigen Sprenvorzügen und Aus-zeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom

gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.

8. um Erteilung, Anertennung oder Beflätigung von Privilegien worunter auch die ausschliebellich abnahmte Ervivilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Berleihung od. Anertennung die flereichische Eraatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerschieß, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Seimats-

rechtes, bom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimats-berband stembelfrei. — Die Gefuche um Ausfertigung des zur Geftenbe-machung des Aufproches auf aus-bridfliche Aufnahme in den Heimats-verband einer Gemeinde erforderlichen verband einer Gemeinde erfordertigen. Untsteugniffes über den vollogenen 10jäprigen Aufenthalt in der Gemeinde find ftempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwede erforderslichen Behelfe: wie Zeugniffe, Tauf-, Geburts u. Trauungsbestätigungen, Deimatsscheiteite u. dgl.

4) um Kundmachung, öffentt. Bersteugen, und Einsaben an die

d) um Kundmachung, öffentl. Berkeigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes not-wendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K; a) um Erteilung von Väffen zur Eins, Auss u. Durchsuhr von Koch-ials, Tadat und Schießpulver und um Bewilliaung aur Eins oder

falg, Tabat und Schieppniber und um Bewilligung jur Ein- ober Ausfuhr bestimmter Waren, infoferne bagu eine befondere Bemillis gung erforderlich ift, vom 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung jur Er-richtung oder Erweiterung, jur Ber-tauichung, Berwandlung oder Ber-ichulbung eines Fideilommisses, vom 1. Bogen 2 K;

1. Bogen 2 A;
g) Appellations- und Revifionsanmelbungen gegen die unter Urteile
aufgegählten Erfenntnisse, u. 3.:
aa) Wenn vom gerichtlichen Ertennnisse I. Inflang eine seite 10 K gu entrichten ift, ebensoviel ale vom Ertenntniffe I. Inftang von beiben Teilen gu entrichten ift; bb) in allen and. Fall. bom 1. Bog.

20 K. Refurje gegen Die unter Urtheile aufgeführten Erfenntniffe unterliegen der Salfte ber hier feft-gefetten Gebuhr fur ben 1. Bogen. b) Returfe, b. i. alle Berufungen gegen die Enticheidung oder Ber-fügung einer unteren Inftang an bie bobere , welche nicht unter g) be-griffen, oder gegen die Boridreibung ber Gebühren und anberer öffent-licher Abgaben gerichtet fint, u. die außerordentlichen Inabengefuche im Berfahren megen Gefälleübertretung,

vom 1. Bogen 2 K. Benn jedoch der Wert bes Gegen-ftandes 100 K nicht überfteigt, vom

1 Bogen 1 K

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsfreit bis 100 K Bert mit Aus-Mentsder Appellations- u Revifions-Unmelbungen und Recurfe 24 a. k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über un-

in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtsame (happothekenKorifikenbücher, Berfachprotokolt,
u. f. w.), ohne Unterschied, od die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Twerbung dingtichen Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Rwecke factkindet, wenn der Berth Bechte ober zu einem anderen Amede fattfindet, wenn der Werth 200 K überfleigt 1. Bog. 3 K, übersfeigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersfeigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K

um Supereinverleibung eretutiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bucher eingetragenen Bfandrechte, wenn der Rechtswerth ohne Rebengebührer Rechtswerth ohne Rebengebühren 100 K nicht iberfteigt 24 h, über-fteigt er 100 K bann 1 K. Bei Eingaben um Eintragungen

Die Bücher berichtebener Memter muß bie für ten 1. Bogen vorgefdr. Gebühr fo oftmal entrichtet werben,

als die Bahl ber amter beträgt.
m) um Eintragung ber Firma, eines Befellichaftevertrages. Statutenan= berung ober Strma Anderung, vom 1. Bogen 20 K. Eingaben um Eintragung einer in

dem Sandelsregifter bes Sandels-gerichtes der Sandt - Riederlaffung

getichtes der Haupt- Riederlassung ichon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte bestemigen Bezirtes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.
Eingaben um Eintragung der Produra für jeden Berechtigten K 10 um Eintragung der Piquidatoren, dann der Bermögensrechte, weiche der Ebefraueines Kaufmannes durch der Ebefraueines Kaufmannes durch der Ebefraueines Kaufmannes durch die Ebebatten einergaumt werden bie Chepatten eingeräumt werden,

die Ehepatten eingeraumt werden, b. 1. Bg. 10 K,

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind
welche der scalamäßigen oder Percentualgedithe unterliegen, haben
auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

O) Eingaben, im zwei- oder mehrfacer Ausfertigung überreicht, unterliegen hinf. des zweiten und jedes
weiteren Bares der Gebühr für
Eingaben a),

und wenn für die Haupteingabe
ein minderer Stempel vorgeschrieben
ift, der für die Haupteingabe sessen.

ift, der für die Saupteingabe festge-iebten Gebühr. Eingaben, welche jur Zustande jung gung der Gebithrenbemesjung ober Borschreibung ober zur Erwirtung der gesehlich gestatteten Ermäßigun-oen. Mickereibung der gesehlich gestatteten Ermäßigunoen, Middergütungen oder Zufris
fungen bei den ill die gedirsnisse
bes Reiches, der Länder, Kreise, Sone,
Bezirte u. Gemeinden eingeführter
öffentt. Uhgaben, oder welche gegen
die Richtigkeit oder Rechtmäßigfeit
der vorgeschrechte eindes unmmitteldaren Gehühren gesichtet sind,
ftempelfrei. Beschwerben oder
Rec.rse gegen die Eusscheidungen
über solche Eingaben:
a) wenn die Gebühr 100 K nicht
überichreitet, jed. Wogen 30 h,
b) wenn sie 100 K überschreit, 72 h.
Eingaben oder Gesuche um Er-

b) wenn fie 100 Küberichreit., 72 h. Eingaben ober Gesuche um Ersteilung von Almojen, von Armenpfründen ober um Aufnahme in letztere find frei, ebenf;
Eingaben um Befreiung vom Schulen. Unterrichtsgelbe ober um Bereiehung eines Schivensiums, od. um Bestellung eines Grivensiums, od. um Bestellung eines Grivensiums, od. um Bestellung eines Grivensiums, od. um

Eingaben, reip. Anzeigen über das Berjammlungsrecht 1 K.
Einlagsbogen, bei der seinen Stempelzebühr die 1 K derselbe, wolcher sir den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragssemuel ist sir den 1. Bogen der böbere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 K.
dei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Brototollen, wenn sie teile vertretenden Brototollen, wenn sie teine Rechtsvertunden erte wenn fie feine Rechtsurfunden entbalten und einer feften Gebuhr von 1 K ober einer hößeren fitt den erften Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenfand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen amtlich vidi= ober mierten Abfdriften und Auszugen aus öffentlichen Buchern und bei Duplitaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei Rronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitsgegenstand 24 h.

gegenstand 21 h. Eintragungsgebilbren in Grundbuchs-lachen. Bis 200 K frei, siber 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. f. w. für je K 40 25 h mehr. Hir 1600 K 10 K, dar-tiber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt

Empfangebestätigung (Quittungen) bei einer icabbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urfunde über das hanptgeschäft bestätigt,

bann gebührenfrei.

- über eine 3. Berwahrung, jum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

- über gerichtliche Depositen, wenn nach der Stala teine mindere Gebühr entfall 1 K.

Gruffgage.

– Euthfangs= und Aufnahmsscheine (Frachtfarten) eines Frächters ober einer Transportanstalt mit Ausnahme t. t. Poftanftalt über nahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Em-psang des Frachtlohnes bestätigt wird ober nicht, und zwei die Connossa mente der Seefchiser, Lades cheine ber Frächter und Anslieserungs sich eine (Lagerscheine, Warrants), der zur Ausbewahrung von Waren

oer aut Ausbewahrung von Waren oder anderen bewahl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Drbre lauten, pr. Stüd? 2 K.

alle anderen Empfangs u. Auf-nahmsscheine pr. Stid 10 h.

Empfangs-, und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfaistfehrts. Unternehmungen über beite fehrts. fahrts = Unternehmungen über übernahme von Berfonen Transporte (Berfonenfarten) einem Fahrbreise bis 1 K von jebem einem Fahrbreise bis 1 K von jedem Stüd 2 h, bei einem höheren Fahrbreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrbreise enthalten ist. 3eder Nest unter 1 K ift als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h sir das stüd zu bemessen. Wertend die Bestonenkarten auf mehrere Berfonen oder für die Sin= und Rudreise ausgestellt, fo ift bie Bebuhr im erften galle nach ber Bahl

ber Bersonen ober im letzteren der Bersonen ober im letzteren dempfangsbestätigung über Frachtlohn, als abgesondertausgestellte Fracht-lohns-Luittungen vom Betrage nach Stala II.

- über gerichtliche Auffündigungen ftempelfrei.

Mird jedoch ein gerichtlicher Ge-brauch gemacht 1 K.

über Beträge ober Sachen im Werte unter 4 K ftempelfrei.

Andere ftempelhflichtige Em-pfangsbeftätigungen als Rechts.

urfunden 1 K

Entlaffungegefuche 1 K. Erbeabtbeilungen 1 Grbeerflarungen 1 K Erbevergichtleiftungen 1 K. Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K Erfolglafinngsgefuche 1 K. Erfenntnisse, f. Urtheile. Erftredungsgefuche 1 K.

- bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

ferwerbiener-Erffärungen, bei nicht fleuerämtl. Gebrauch 1 K.
Erwerbsfleuerscheine, Duplitate 2 K.
Gesinde um Erfolgung von Duplitaten 1 K.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 K.

- Quittungen barüber n. St. II.
Erpensnoten jum gerichtl. Gebrauch,
wenn barüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K - ju einem anderen gerichtlichen ober ämtlichen Gebrauche 30 h. Ectabulationegefuche von mehr als

200 K vom 1. Bogen 3 K.

- bis 100 K Bert 1 K.

- bis 200 K Bert 1 K 50 h.

Extrafte aus im Austande geführten Buchern 1 K. Ertrafte aus inländischen über d. un-bewegl. Befit von jedem Bogen 2 K. gabrfarten (Bersonen-) bis 1 K ver Stüd 2 h.

bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h. Fassionen zur Bemessung von Ab-gaben, stempesseit, et. 1. Bog. 2 K.

feilbierungeprototoffe über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, barüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, b. Gemeinben 1 K br. Bog. bann vom Gefamertlöfe nach St. III. Reilbietungsbedingnisse per Bogen 1 K. Kibeitomunise, Errichtungsurfunden, wenn sie lentwillige Anordn. sind, 2 K. Kibeitomunise. Weite den kibeitomunise. Fibeitommiffe, Gejude jur Errich-tung, Erweiterung, Bertauich., Ber-wandt, o. Berichuld, berfelb. 2 K. Firma-Brototollierung fiehe Eingaben.

strma-Protofollierung siehe Eingaben. Flaggen-Batente, v. 1. Bogen 2 K. Frachtöriese und die Dupsitate der selben, per Stüd 10 h.
— über Sendungen, welche nicht ver Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umtreise des Ortes der Aufgabe ersolgen, per Stüd 2 h.

Frachtfarten. Konnoffamente ber See-fchiffer, Labefcheine, Barrants, per Stud 2 K.

— alle anberen per Stück 10 h.
— von welchen ein gerichtlicher Ge-brauch gemacht wird, ober als Duittungen beigebracht 1 K. Arequentations-Zeugniffe 30 h. Frifigesuche zur Terminverläng, 1 K. — bei einem Streitgegenstande unter

100 K 24 h.

Geburte-Scheine 1 K

Geburts Scheine 1 K.
— Geburts Krauungs und Totenicheine von Urlaubern, Refervisten
bes heeres, der Marine, der Landmehr u. Landesschüßen, ferner deren
kamilien zum Zwede der militär.
Evidenzhaltung ausgestellt, sind flembele u. gebührentrei, überdies unenigelstich erhältlich.

nnengetting etgatitig. Gebalts-Duittungen n. St. II. Gemeinden, Eingaben an diese 1 K. — Gesuch um Gemeindebürge rechtsverleibung. 1. Bogen 4 K. Gerichtsgebühren, siehe Protolose,

Urteite u. f. w
Gefellschaftsverträge, wo die Gefellschafter zu einem Zwede, der ihren Bortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Rithe oder auch ihre Sachen vereinigen, v. l. Bog. 4 K.
— zu einem Zwede, der einen-Bortheil für die Gefellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mühe vereinigen, v. 1. Bog. 10 K.

— wenn fie nur ihre Sachen, ober ihre Mühe u.ihre Sachen vereinigen, u.zw.: a) von Aftiengefelichaften über a) von Aftiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Ber-mögens Sinlage nach Stala III; h) von Kommandit-Gesellschaften

b) von Kommandit-Gefellschaften auf Aftien über 10 Jahre von der Bermögenseinlage der Kommandit-listen nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

o) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, je-doch nie weniger als 10 K. Fesuche, s. Eingaben.

Gefuche, f. Gingaben. Gefundheitegengniffe, Gesundheitszeugntsse, Zeugnisse. Gewährbriese 2 K per Bogen. Gewerbsanweldung, s. Eingaben. Gewerbsdisser, s. Handelsbücher. Gewinssteller, sehe Lotterien z. Gnadengaben, Gesuche 1 K. Gnadengesuch 1 K. außerordenties.

- außerordentliche bei Gefansüber-tretungen 2 K.

Grengbeidreibungen 1 K, unter 100 K

Streitgegenfand 21 h. Großiäbrigfeite Strlärungen, Gef. 1K. Grundbuchsfachen. Extratte aus dem Inlande 2 K., aus dem Anslande 1 K. — Absarifen aus der Urtundensamslung 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen.
— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Wert 1 K, über 100–200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bo-gen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 24 h, darüber 1 K.

- Refurse bom 1. Bogen 2 K, sonft 1 K per Bogen. - fiebe auch Eintragungsgebühren Erundfteuer-Eingaben ober Urfunden

Bei dwerden ober Returfe über bie Enticheidung folder Eingaben, welche einen Betrag bis 100 Kbetreffen, 30 A, n. über höhere Beträge 1 K. Gutachten von Sachs oder Kunftversftändigen in Barteisachen oder als Beweismittel 1 K.

Gillicheine 2 K Gilftscheine 2 K. Gilterverzeichnise bei Gittergemeinschafts ob. Gesellschaftsverträge 1 K. Chunnasial » Brüsungs», Sittlickeits und Abgangszeugnise 20 K. Danbels- und Gewerbsbücher, u. zw.: a) die Hauftschaftscheine der Generalschaft von der Angeleiche der Gebergerte der Geb

und die Saldo-Kontobilder der Kaufleute, Kadrifanten u. Gewerbetreibenben, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040cm² 50 h.

d) alle anderen Bücher, welche über
einen Handels- oder andern Gewerbsbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermitstungen, insbesondere d. Handelswiftlungen, insbesondere d. Handelswiftlungen der Briefcopiebücher
den fedem Bogen im Ausmaß von
2640 cm² 10 h.
Bücher, welche bloß über die

welche bloß Manipulation ober ben inneren Geschäftsbetrieb geführt werben, insbesonbere bie Rotigbuder, welche

insolondere die Abitzduger, welche Sanbel und Sewerbetreibende bei fich tragen, find ftempelfrei.

Zene Cinichreib Bücher, welche von dem Arbeitzeber an den Arbeitzenehmer über die übergebenen Stoffe ober geleisteten Arbeiten erfolgt wer-ben, felbst wenn bie Abstattung bes Arbeitslohnes von bem Arbeitgeber eingetragen wird, find ftempelfrei

Unter Sandels= und Gewerbs-üchern werden überhaupt alle Gefcaftsauffdreibungen verftanben, ich artsauffcreibungen vertranden, die über einen Handelse oder Gewerdsbetrieb, einzelne Teife desfelben oder Hilfsverrichtungen zum Behrfeeines solchen Betriebes geführt werben, diese Geschäfts Aufscheibungen mögen gebunden ab, gebeftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern ftattfinden, die einzelnen Geichäfte selbft oder übersichten derjelden darftellen. Das Finangminifterium ift ermächtigt, im Wege des
übereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelf Stempelmarken gegen ein jäbel. Kaulchale zu erlassen, bandels-Konti, f. Routi. handels- n. Gewerbetreibende, Korre-spondenzen berselben über Gegen-

pandels- u. Gewerbetreibende, Korre-ipondenzen derzeiben über Eggen-ftände ihres Handels- u. Gewerbe-betriebes unter fich u. mit and. Ber-fonen. infof. sie ein hierauf begigt. Wechtsgeschäft enthalten, bedingt frei-Bird seboch bie Briefform zur Aus-fertigung eines Wechsels, eines einer Aumeiung eines Pfranksienes einer Anweisung, eines Alfreditives, einer Aeffion v. Schuldforderungen, eines bilangierten Konto, einer Ur-funde im Transportgeschäft, welche der feften Stempelgebühr unterliegen, einer Bromeffe ober Berechtigung gur einer Promesse oder Berechtigung gur Beräußerung von Gewinnsthossaungen, eines Bodmerei-, Bersicherungs-, Gesellichaftsvertrages oder zur Ans-fertigung einer Rechtsurtunde über andere Gegenkände, als jene ihres Handels- n. Gewerbebetriebes ge-brancht, so ist die Gebilhr sir die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

Bebingt befreite Korreipondengen unterlegen bei gerichtl. oder amtl. Gebrauche b. Gebuhr von 1 Kpr. Bog. Sauptbücher, f. Sandels- u. Gewerte-

daussätz, deren Aussertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h. u. üb. 200 K v. 1. Bg, 3 K. daussträfte, Gesuch um solche, 2 K. heimtstecht, Gesuch um Aufnahme in den Heimatsverbard siehe Einzaben

gaben sub. c) 4. Beimafscheine 1 K.

für Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen, Taglöhner 30 h, Gesuche um folde frei.

Beirats-Kontrafte nach St. II. botelcoupons und Rundreisebillet-coupons ftempelfrei.

Shpothetar=Berichreibungen oppolipetat-Verfdreibungen n. dem Werte der Berbindlichfeit Ekala II.
— bei einer nicht ichänb. Sache 1 K.
Jagdkarten, Zertinkate von Bestikshauptmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgestellt 1 K. Hir Dienstbeten, Gehilfen, Lehrlinge, Taglöhner

3mmatritulierungeicheine ale Soul-

Beugniffe 30 h. 3mpfungegeugniffe frei.

Inforporations: Scheine 2 K. Infabulationsgesuche über 200 K 3 K. – von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.

- von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.

- bis 100 K 1 K.

- um Subereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis 100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.
Interimsscheine s. Aftien.

Junentarien, gerüchtliche 1 K.

- und wenn der Wert unter 100 K

außergerichtliche 1 K.

— ankergerichtliche 1 K.
Austisszierungs-Exflarung 1 K.
Karten, per Sviel von 36 und weniger
Blättern 30 h. von größeren Spielen 60 h; für ladirte oder waichder Kanten tas Doppelte.
Kansverträge, wenn die Sache beweglich ift, nach Stala III, iff sie undeweglich, die Urtunde 1 K von
jedem Bogen, und außerdem für
das Rechtsgeschäft vom Werte des
Kansobjectes, f. Bermögensälbertragungsgebühr unter 3. S.
Kantionkridempfangs - Bestätigung
1 K per Bogen.

Kantioneriaemprange = Separigung 1 K per Bogen.
Rlagen 1 K, bei einem Streitgegensftanbe unter 100 K, 24 h.
Rommissionsvertrag, Skala II.
Kompromißberträge 1 K.

Ronfureverfahren.

-- Eingaben um Eröffnung desfelben, 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K. — Forderungsanmeldungen bis 100 K h, darüber 1 K

24 A, varioer 1 A.

- Thickriften ber Bogen 1 K.

- Ertenatuisse über ftrittige Rangertenatuisse über ftrittige Freitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

- Borrechtsstagen für die Urteilstandens

fcopfung 5 K. - Liquidation für Urteilefcopfung

— Klassifikationsurtheile vom Aktiv-vermögen d. Masse ⁵/₈°/₀. — Auszüge aus denselben 2 K.

Maffa-Bertretung in ben Berhandlungen und Schriften flempelfrei; aus-genommen in Rlaffifitationserkennt-niffen und beren Auszigen, ferner in Attivprozeffen ber Maffe und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Ber-waltung oder Realisierung der Masse abzuschließenden Rechtsgeschäften.

Konnossamente pr. Stück 2 K.

— Zessionen auf bemselben für jede Abtretung 10 h

Abtretung 10 h
Konsense von Privaten 1 K per Bogen.
Konlinno-Päsise, Sesuch hierum 2 K.
Konti, Noten, Ausweise, Einschreibebider n. s. w., welche von Handelsund Sewerbetreibenden über Gegenhände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Bersonen ausgeftellt werden, ohne Unterschied, ob
bieselbendie Salbierung enthalten od.
nicht, mit Ausschluß der bilanzirten
Konti bis 20 K stempelfrei, über 20 K
bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h. Werben falbierte Ronti zu einem gerichtlichen Gebrauche ober anflatt ber Quittung bei einer öffentlichen Raffe beigebracht, fo unterliegen fie ber für Empfangescheine feftgefetten

ver jur Emprangsicheine jefigeiegten Gebühr nach Stala II. Die Berpflichtung zur Zahlung biefer festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn berlei Kechnungen in ben Text einer kaifmännischen Korrespon-

Text einer kaufmännissen Korresvon-benz aufgenommen ober einer folchen als Anhang Beilage u. bgl. bei-gesigt werden. Die Unterzicht ist aur Begründung der Gebührenpflicht nicht erfordertlich, sondern es genügt, wenn die Ankalt ober Berjon, in deren Geschäfte die Ankkellung er-folgte, auß der Rechnung, 3. B. auß einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. bgl. entnommen werden kann. Unter dieser Koranssehung unter-

Unter Diefer Borausfegung unter-liegen baber auch die in ben Geschäften ber hotelbefiber, Gaftwirte u. bgl. ausgeftellten Rechnungen. bief. Geb. Konvokations-Edicte, Gefuch 2 K. Kopulations = Scheine für jet Trauungsfall u. Bogen 1 K. Koramistrungen stempelfrei. jeben

Rrantenanftaltenfonds f. Bermogens= übertragung

Kuratelsrechungen (ohne Nechtsfireit), Eingabe m. Borlage 1 K. pr. Bogen.
— eventuell auf Grund Armutszeug-nisse nach Taritvok 75 p ftempelsrei. Kurantäuse nach Stala III.

Lagerpfandscheine s. Warrants. Landtafel-Extrafte 2 K. Lebenszeugnisse 1 K, für Taglöhner

n. dgl. 30 h.
Legalisserungen, a) von Bebörden f. b.
Bestätig. ein. Barteiunterschrift 2 K.
fir die gleichzeitige Bestätigung
jed. weiteren Parteiunterschrift je 1 K. Legalifierungen vor b. Rotar f. Beftatigung einer Parteiunterschrift 1 K.

— die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Unterschrift 50 h. Im Tabularverfehr: gerichtliche 1 K, nota-rielle 20 h u. 3w. ohne Unterschieb, ob eine ober mehrere Unterschriften beglaubigt werben.

Legitimationen, amtliche, frei. - von Brivatverfon, ausgestellt 2 K. Legitimationetarten ale Reifeur-

Lehenbriefe nach Stata II. gehrbriefe 1 K.

geibrentenvertröge, bei bewegt. Gageibrentenverträge, bei beweck. Sachen aus dem Werte Stala III., bei undewegt. Sachen wie Kaufverträge. Leih-Beriräge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K. Lestwillige Anordnungen 2 K. Platfationen, Licit. Bedingniffe 1 K. Geitge um Gundachand 2 K.

- Gejude um Kundmachung 2 K. Liediohne Bertrage noch Stata II. Lieferunge Bertrage, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um

einen bedungenen Preis gu liefern find, nach biefem Preise St. III, wird jedoch blog die Arbeit geliefert, nach bem bedungenen Preise, St. II fübnungs Konfignation, Lifenu zw. für jede einzelne Bestätigung St. II. Löfdungsgesuche ber einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K. — bis 200 K Wert 1 K 50 h. — bis 100 K Wert 1 K.

— ots 100 A Wert 1 K.
— wenn feine Quittung ober Urfunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelöschten Summe St. 11. — bei einer Köschung von Adnota-tionen, absalägigen Bescheiden 1 K. Löschungserklärungen ber Barteien nach dem Wert ber ju löschenden Summe nach Stala II.

ift die Summe abgesondert quittiert

Mahnberfahren.

3ahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K. Majorats = Errichtungsurfunden als

wajorats = Errichtungsurkunden als letiwilige Anordnungen v. 1.Bg. 2 K. Marttbreis-Certificate 1 K. Matritle-Anglige aus den Registern über Seburten, Tausen. Trauungen und Sterbesälle ober förmliche Geburts, Tausen, Tausen, für jeden einzelnen Fall 1 K. Maturliätszeugnisse 2 K. Meisterreits Wertstung zu kurkunde 2.

Veaturtiatzengnisse 2 K. Meisteresses Serleibungsurtunde 2 K. Mietverträge, nach Stala II, sür die grundbücherliche Eintragung 3/e/10-Militärderieiungszengnisse, von Se-meinden u. Seelspraern ansaestellt frei. Minderiabinateits-Nachsichtigefuch 1 K. Musiktiacusen 2 K. Weinen berum 2 K. Ministizenzen 2 K. weinch hierum 2 K. Mutungsgesuche 2 K. Kachschriegesuche, insoferne sie nicht Kelurie sind. 1 K.

Ramensübertragung, Gefuch um Be-willigung hierzu 10 K. Rotifiken-Extrofte 2 K, Rullitäts-Beschwerben 1 K.

wenn Streitgegenft. unt. 100 K, 24 h.

Offerte 1 K. Ordens Berleibungs- und Tragungsbemifigungegeinde 10K, Diblom 2K. Bacht. Berträge nach Stala II, für die grundbiichliche Eintragung außer bem 5/0,0

Baffe, Paffierscheine, f. Reiseurkunden Batente, die über die Erteilung einer besonderen Besugniß ausgestellten Urkunden 2 K. Benfionegefuce 1 K.

Benfione-Berficherunge-Urfunden nach Stala III nach bem Bert, ale welcher ber 10fache Betrag ber Jahresginfen ju berechnen ift.

Jahreszinsen zu berechnen ist. Pfanbeingaben und Pfandickeine 1 K. Volizzen, nach d. Krämie, Scha II. Bräfentationen auf geistliche Bfründen ober auf Stiftungen an öffentl. Behörben von Brivatverfonen 1 K. Vreise-Juerkennungs – Zertisicate 1 K. Vreisis-Juerkennungs – Zertisicate 1 K. Vrioritäts – Abtretungen, unentgeltliche, die Urfunde 1 K.

— das Rechtsgeschäft abgesondert entgeltliche nach St. II.

— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, 1/2%.

Vroritätsfungen oder Vorrechtstlagen über 100 K. Wert 1 K.

— unter 100 K. Wert 24 h.

— Bergleich über ein freitiges Vor-

Bergleich über ein ftreitiges Bor-

Brivilegiengefuche um Berleihung

Brivilegiengeluge um Verleigung over Bestätigung 6 K.
— um Bertängerung 1 K.
— Berleihungs-Ausfertigungen 2 K.
Brokura, Weing um Eintragung 10 K. Bromeffenigeine per kos 1 K.
Broteste, b. i. Bechfelproteste, vom Rotar aufgenommen 2 K.

— Wechfelproteste vom Gerichte auf

genommen bei Wechfeln bis 400 K

iiber 400 K 6 K.

Brotofolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimierte 1 K.
— gerichtliche, von anderen Behörden ausgestellte 1 K.

ansgestelle 1 K.

amtlich vidimierte 2 K.

nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßte, aber amtlich und notarield vidimiert 1 K.

- von anderen Personen vidim. 1 K. - im Stritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.

Prototolle, gebuhrenpflichtige:
a) 1. Alle, welche bie Stelle einer Eingabe vertreten, fiebe Eingaben.
2. Alle jene, welche eine Rechtsur-

tunde enthalten, unterliegen außer ber für ben erften Bogen d. Rechts-urfunde feftgefesten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h. b) welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen

werden und nicht schon unter a) be-griffen find 1 K. übersteigt ber Wert des Streit-

gegenftandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mt Ausschluß der Broto-tolle über Appellations- u. Revisionsanmelbungen u. über Returje, burch=

e) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht ichon unter a) begriffen find; über Streitigfeiten zwifden zwei Brivaten : wenn ber Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h. In allen anderen Fällen 1 K.

Befunde, Zeugenverhöre u. andere Bernehmungen gur Erhebung von Tatumftänden ober Sachverhalt-niffen, über welche ein Privater um niffen, noer needge ein Friodret um bie Erteilung eines amtlichen Zeug-niffes ober um eine amtliche Ge-frattung eingefaritten ift, 1 K. Bruhflangseinche 1 K. Bruhfungs.Defrete 2 K.

Onartiergesber Quittungen, Stala II. Quittungen f. Empfangsbestätigungen. Ratificationen in besonderen Urt. 1 K. Reambulations-Urfunden 1 K.

Recepiffe, f. Empfangebeftatigungen. Rechnungen, fiebe Ronti. Rechnunge-Abfolutorien von Brivatperfonen 1 K.

Agnofzierungen u. Erledig. 1 K. Rechtfertigungs-Klagen 1 K.
— unter 100 K 24 h.

Returfe, gegen jene Erfenntniffe und Urteile, welche bis ju einem Zehn-tronenstempel ausgefertigt werden, ber 1. Bogen die Balfte des Urteils-

in allen anderen Fallen ber 1. Bo-gen 10 K, und wenn ber Wert bes Gegenft. 100 K nicht überfteigt, 1 K. im gerichtlichen ober nicht gerichtlichen Berfahren gegen Entscheidung ober Berfügung einer unteren In- fanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
— gegen die Entscheidung über solche — gegen die Entideidung über solche Eingaben, welche zur Zuftandebrungung der Gebührenbemessung ober zur Borlchreibung ob. Erwirtung der gefetlich gestatteten Ermäßigungen, Absichreibungen ober Zufriftungen bei den Staats ober Gemeindeabsgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie nicht in der Refurse find frei, wenn sie gegen die Wemessung von Stempels od. unmittelbaren Gebühren gerichtetsschaften. in Strassach frei. Refursinden frei. Refignertunden für Diensboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arselbeurkungen,

fellen, Lehrjungen, Taglöbner, Ar-beiter und überhaupt Bersonen, die von einem den gewöhnlichen Laglohn nicht überfleigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.

- für andere Berjonen, jede Aus-fertigung 2 K.

Refuitions-Berträge n. Ef. II. Remunterations-Eingaben 1 K. Renten aus dem Austande i. Aftien. Repartitions-Ausweise in Kontursver-

handlungen 1 K.
Repertorien der Rotare 10 h.
Repliten , im Streitversahren 1 K.
unter 100 K Wert 24 h.

Reproduzierung von Eingaben unter-liegt bemfelben Stempel wie bie

liegt demjelben Stempel wie die nerhprüngliche Eingabe. flestzahlungs-Duittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesuntsorberung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrickten.

Reftzettel 1 K. Reverfe, ift der Gegenstand ichätbar nach Stala II. ift bies nicht ber Fall, 1 K.

— it dies nicht der Hall, 1 K. Schaldesdaltungs-Keverse, wenn weder Leiftung noch Gegenleiftung schätzbar ist IK, sonst Stala II. Schaustellungen von Sehenswürdigsteiten. Gesuch hierum 2 K. Bewilligung darüber der Bogen 2 K. Schätzungen 1 K, unt. 100 K. Werth 24 h.

Scheibebriefe zwifden jitbifden Che-Tenten 1 K

Schelbungstlagen der Cheleute, wenn über das Bermögen od. d. Unterhalt feine Berfügung getroffen ift, 1 K. Schenkungen. Die Urfunden darüber unterliegen ohne Ridcficht auf den geschenkten Gegenftand, dem Urfunbenftempel.

Die Urfunden über Schenfungen: a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.

b) auf ben Todesfall, v. 1. Bg 2 K. Bezüglich bes Rechtsgeschäftes ift I. zwischen zur Zeit ber Schenfung nicht getrennten Cheleuten und zw. nicht getrennten Eheleuten und zw. Eftern u. ehelichen oder unehelichen windern oder der Andföumtlingen Wahtleitern und Wahllindern, von dem reinem Werthe 1% jammt 26%, Juffalag (Schwiegerföhne u. Schwiegerföhrer, jowie Stieffinder find ebenj zu behandeln wie leibl. And.).

II. gwijden anderen Berwandten bis einschlieflich Geschwifterfinder, von bem reinen Werte 4% jamt 25%

von dem reinen Wette a 76 famt 20% Buichlag;
111. bei allen anderen Fällen 8% bes reinen Wertes famt 25% Buschlag zu entrichten. Bei übertragung unbeweglicher Sachen find außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei übertragung von Eltern an eheliche ober uneheliche Kinder ober deren Racksommen u. umge-kefrt, ferner an die mit ihren Kin-dern die Ehe eingehenden ober durch Diefelbe icon verbundenen Berfonen dieselbe schon verbundenen Bersonen, von Stieseltern an Stiessinder und von Wahlettern an Mahlstinder, awischen weder geschiedenen, noch getrennten Ebegatten, zwischen Brauteltenten durch Sebatte:

a) bei einem Werte dis 30.000 K 1½%, d. d. Werte;

2. bei idvertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen
a) bei einem Werte dis 20.000 K 1½%;

b) über 20.000 K 20/0 von d. Werte. Schiederichter- als Kompromiß = Ber

träge 1 K.
Schiederigterliche Urteile. Hit jede Ausfertigung d. Schiedelbruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.
— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.
— über 400 K od. nicht jchäthar 5 K.
Unterliegt das Rechtsgeschäft, wor über der Schiedelbruch erfolgte, nur

im Falle, wenn darüber eine Rechte-urfunde ausgefertigt wird, der Gebuhr und wurde eine Rechtsurfunde bar-über nicht ausgeferrigt, jo find bie Ausfertigungen bes Schiedefpruches Rechteurfunden über bas als die Rechtseltituten norr van beginfliche Rechtsegeschäft anguieben; es ift aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben feftgefette Gehibr za bemessen.
Schiehpulver, Geluche um Pässe hierum

vom 1. Bogen 2 K

Soiffabaidungs = Bertifitate von lan besfürfil. Behörden u. Amtern 2 K, fonft 1 K.

Gigentume-Bertifitate, inf. 2 K.

- Eigentumse-gertificate, int. 2 K. Schliffahrts-Baiente 2 K.
Schlußgettel ber Börfen- und Waren senfale ver Stüd 10 h.
(Bei einem gerichtlichen Gebrauch berfelben ift in Rechtsftreitigleiten bis 100 K ber Beilagenstemvel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entsichten. richten.)

Soulden-Anertennung, als Ging. 1 K.

Shuldiceine nach Stala II. Shuldverschreibungen, beren Coupons unterliegen der Gebuhr nach dem angegebenen Betrage und Stala II. — aus dem Auslande i. Afficu. Shulgeld - Befreiungsgesuche, mit

einem Armutegengniß belegt, frei. Soulzeugniffe, f. Leugniffe. Sourfbewilligungegefuche 2 K. Sourfligenzen 2 K.

Seepaffe, für jede Ausfertigung 2 K. Sequeftrationegefuche 1 K.

Spielfarten, fiebe Rarten. Staatsbürgerrecht, Beiuche um Ber-leihung besfelben 4 K.

Stammbäume, von den Matritel. Suh-rern verfaßt oder bestätigt, für je-den Geburts-, Tranungs- od. Todesfall 1 K

von Brivatperionen berfagt, als Reilagen 30 h

Stiftbriefe (Geelforge) per Bogen 1 K. ferner von bem ber Stiftung gewid= meten Bermögen die Gebühr wie

von Schenfungen. Entwürfe, der Beforde vorgu-- Entwürfe, der Behö legende, per Bogen 30 h.

Strainnzeigen frei. Suffentations-Quittungen noch St. II. — Reverse nach D. Berthe Stala II., ober wenn ber Unterhaltsbetrag nicht angegeben ift, 1 K.

Tabatban jum eigenen Gebranch

Tabat. u. Stempel-Berichleiß-Ligen-gen, Gofuce hierum 2 K. Tabular-Auszügen. Bertarigungen 2K. - Gefuche bei einem Wert bis 100 K, 1K, bis 200 K. 1 K 50 h, üb. 200 K 3 K. Gläubiger, Ronfenje berfeib. 1 K.

Enggelder . Quittungen nad Gf. II. Engfasunge . Erftredungen, Befuche bierum 1 K. Ergfatunge. Brototolle 1 K, unter

100 K Wert 24 h.

100 A Leert 24 h.
Zauficheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.
Tauficheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.
Taufich Berträge, die Bertrags. Urtunde bei bewegl. Sachen nach St. III.
– b. unbewegl. Sach d. Urtunde 1 K
u. außerdem die Bermögensüber-

n. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr. Teftamente (bei Bermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldensabzug, wenn bei Gericht zu Prototolf gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen ver Bogen 30 h

Theiliguldverichreibungen f. Aftien. theiligabinngse nittung n. St. il. Todtenbeschaugebühr in Wien 2 K aus bem Nachlaffe, ev. von ben bie Be-grabnistoften Tragenden ju begleichen Todtenschien erageiten zu begleichen Todtenschiene pr. Bogen und debesöffal 1 K. S. auch Geburtöscheine. Trauschien, pr. Bogen und Traugungsfal 1 K. S. auch Geburtöscheine. übergadss und übernahmeurfunde 1 K, außerdem die (Gebuhren ein

1 K, außerbem bie Gebuhren bas Rechtsgeichaft.

das Rechtsgeichäft.
Untausich verborbener Stempelwertzeichen findet fatt bei dem Zentraltagamte, Zentralstempelamte, bei den finanzialen und den Steuerämtern.
Urfunden, Rechtsurfunden, welche eine Bermögensübertragung, eine Rechtsbefeitigung oder die Aussebnung von Rechten und Berbindlickeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Berbraucherecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, neht der Webühr des Rechtsgeschöftes (Vermögenstibertragungsgebühr) Urfunmögensübertragungegebühr) Urfun ben über Bermögensübertragungen auf den Tobesfall (Sestamente, Kodizille, Erboerträge, Schenlungen), Bestim-mungen der Shepolte und anderer Berträge zwiichen Chegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ift oder nicht ichagbare Rechte und Berbindlichteiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine übertragung, Beseftigung, Aufbevung von Rechten und Berbindlich-keiten nicht flattfindet, 1 K; s. a. Schenfungen.

itberfet, von beeid. Dolmetidern 2 K.

überfegungsgesuche I K. überfedlungs Zertiffate zur Er-(angung b. übersiedlungsgeb. 1 K. unterhalts Reverse n. Sc. II. — If d. Wert nicht angegeb. 1 K. — Welche Kandidaten für d. Staats-

bient beibringen, 1 K. Unterflitbungen, Gefuche hierum 1 K. Urfands-Baffe, per Bogen und Ausfertigung 2 K.

fertigung 2 K.

— für Tagtöhner 30 h.

Urteils-Duplitate 2 K.

— Urtheile I. Infang, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K o K, über 400 K vis 1600 K 10 K, darüber 1/2/6 fammt 259/3 Zuichlag vom Werte bes Streitgegenstandes; f. auch Bagatellversahren. Bagatellverfahren.

Berbotlegungegefuche 1 K. - bei einem Streitgegenstande unter

Berdienft-Beugniffe 1 K. - für Taglöhner 30 h.

Berebelichunge . Bewilligungen von Brivaten 1 K. Berfac Ertratte 2 K

Bergleiche, wenn der Gegenftand nicht ichatbar ift, 1 K ver Bogen, dann Protokollstempel 1 K.

- wenn baburch bie übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urfunde 1 K u. die Bermögensübertragungegebühr.

Bergleiche, in allen anderen Fällen nam dem Werte, worauf sich verglichen wird, Sch. II.
Bergleiche - Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Brotofole, wie Bergleiche.
Berfause - Wiftige nach dem bedung.
Kausgelde. Stala III.
Kerfause Represen des dem bedung.

Bertaufs-Bertrage bei bewegl. Sachen u. b. Berte, Cfala III. Bertaufs-Berträge bei unbew. Sachen,

Urtunde 1 K und Bermogensüber= tragungegebühr.

tragungsgebing.

– Noten der Handels, u. Geschäfts-treibenden, s. Contt. Berfundschein, f. jed. Brautbaar 1 K. Berlabeverträge nach dem Werte des Honorars, Stala II. Berlassenschafts-Abbandlungen, Ein-

gaben bierüber 1 K.

- bei ein. "Seiamtnamlaß bis 50 K frei.

- Mhidriften, amtliche, per Bogen
1 K. vidimiert 2 K per Bogen.
- J. a. Bermögenstibertragung.

Bermablungs. Schein für jedes Braut-

Bermögens Betenntn. ale Beil. 30 h. Bermögensibertragung, übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Bon Eftern an eheliche und uneheliche Kinder ober Rachtom-men derselben und umgekehrt; von Eftern an die mit ihren Kindern die Ettern an die mit inzen stildern die Ehe eingehende n. durch dieselbe verbundene Bersonen; von Stieseltern an Stiestinder: awischen nicht geschiedern ab getrennten Gatten, awischen des diese denen od. getrennten Gatten, awischen Brautleuten durch Ehepakte

a) dis 30000 K Wert 12/10, von dem Werte.

bem Berte.

2. übertragungen an andere bie unter Z. 1. bezeichneten Ber-fonen von tobeswegen oder burch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unentgeltliches

unter Lebenben a) bis 20000 K Wert 1¹/₂°/₀, b) über 20000 K Wert 2°/₀ dem Berte.

8. übertragungen an anbere als bie unter 3. 1 bezeichneten Berionen burd ein entgeltliches Rechtegeichuft

unter Lebenden

a) bis 10000 K Bert 8%,
b) über 10000 K bis 40000 K Bert

81/20/0. c) über 40000 K Wert 40/0 von bem Berte.

vem twerte. Bird eine von tobeswegen an je-manden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach bem Erban-falle von tobeswegen ober durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenben weiter ibertragen, fo ift die fitr die erfte übertragung nach 3. 1 oder 2 entsfaltende Gebühr in die für die zweite Nebertragung zu entrichtende Geoühr einzurechnen.

einzurechten.
Benn ein Haus ober eine Liegensichaft vom Eigentümer ganz ober teilweise benützt wird, ober bei, ber Landwirtschaft gewidmeten, vom Eigentümer ober dessentlimer ober dessentlichen ober Laps löhnern bearbeiteten Liegenschaften ift an unmittelb Gebühren ju entrichten: 1. Bei übertragungen an eine ber

oben sub. 1. bezeichneten Berionen.
a) bis 5000 K Wert teine Gebuhr,
b) ilber 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, 4/2% von dem Merte.

2. Bei übertragungen an andere als bie oben sub. 1. bezeichneten Berjonen, welche bie unbewegliche Sache auf die obgebachte Art benügen.

a) bis 5000 K Wert die Halfte b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert 3/4 der oben sub 2 u. 3 sestgesetzen Gebühreniätze

Beitrage ju bem Dr. f. f. Rrantenanfialtsfonde bei Tobesfällen : Befreit von folden, wenn Radlag bis 2000 K ober wenn Radlag von Militär-personen. Bei allen übrigen Ber-sonen (in Wien sessang gewesen) welche fonen (in Bten seßhalt geweien) welche 10%, übertragungsgebühr au entrücten 19%, übertragungsgebühr au entrücten 19% übertragungsgebühr au entrücten 19% über 19% übe

Berpflege - Rontract n. St. II. Berpflege - Rontract n. St. III. Berpflichtscheine ber Raufleute über Leiftungen in Gelb ober über eine Quantität vertretbarer Sachen ober Quantität vertretbarer Sachen ober Wertbaniere, ohne daß dorin die Berpflichtung auf Leiftung von einer Gegenleiftung abhängig gemachtwirte:
a) wenn die Leiftung in Gelb besteht, wie Wechfel.
b) Wenn die Leiftung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach d. Werte nach St. II eine mind. Geduhr entfällt, ik.
Berfangskeit abne Niede des Vereinsche Des

Berfan Bettel ohne Angabe bes Bertrages b. Bfandvertrag. 1 K. Berfprechen, jur Eingehung eines Bertrages birden 1 K.

trages bindend, 1 K.
Bersteigerungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben 2 K.
Bersteigerungs-Protokolle über beweg-Befuch

lide Sachen vom Erloie nach Sc. III Berfteigerungs- Brotofolle, nicht ale Rechtsurf. geltend 1 K. - überfleigt jedoch ber Betrag nicht

100 K, 24 h.

— Bedingniffe 1 K.
Bertheilungs . Ausweife , wie Teilunge-Urfunden 1 K.

unge urinnen 1 K.

nicht gefertigt, als Beilage 30 h.
Berwahrungs-Verträge, wenn barin
ein Lohn bedungen ift, nach St. II.

außerdem b. jedem Bogen 1 K.
Berwalfungsgerichtshof. Beschwerden
ber Bogen und Abichrift 1 K, Beislagen je 30 h.

Bergeichniffe ber Beilagen, wie Bei=

Bergichtleiftungen auf Rechte: ent. geltliche, wenn ber Gegenftand und bas Entgelt nicht ichabbar find, 1 K. - wenn ber Gegenftand eine Schulb-forberung orderung ift, nach dem Werte Stala II, in allen anderen fällen nach dem Werte Stala III. Unentgelt-liche, wie Schenfungen. Sibimierte Abschriften, j. Abschriften.

Biblerungen, i. Legalifierungen. Bollmachten, wenn fie teine Lohnszu- fiderung enthalten, 1 K.

außerdem nach dem Betrage St. II.

jedom nie weniger als 1 K ver Bog.
wenn von mehreren Bersonen untersfertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird jedoch die Bollmach von mehreren Bersonen in gemeinsamer Angelegenbeit unter Marienannen Angelegenbeit unter Marienannen der Angelegenbeit unter Marienannen der Angelegenbeit unter Marienannen der Angelegenheit unter Bezeichnung derfelben aus-geftellt, dann ohne Rudficht auf die Bahl ber Unterfdriften 1 K.

Bollmachteflaufeln auf Quirtungen u. anderen Urfund. wie Bollmachten. Bormerfungegefuce 3 K.

Bormundschaft is Curatel. Behörden, Borfellungen an gerichtl. Behörden, welche die Berfügung oder Entschei-dung getroffen haben, 1 K.— unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h.

Borftellungen an eine höhere Inftang, fiebe Refurfe.

Gnabengefuche außerorbentliche, bei Gefällsübertretungen 2 K.

bei Gefällsübertretungen 2 K.
Baren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrspässe.
Sesuche um Erteilung berselben 2 K.
Bassensisse, der Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.
Bablfäbigkeits-Detr., Geschierum 1 K.
Banberbücher, v. jed. Aussertum 1 K.
Banpenbriefe, Gesuche um Aussertigung, 1. Bogen 10 K. Der Bappenbrief jelbst wie "Brotokolle".
Barrants, pr. Stück 2 K.
Zesson auf denselben 1 K.

Beffionen auf denfelben 1 K. Werden von den t. f. Boftamtern

odliertert. Wechte im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Wonate vom Ausstellungstage zahl-bar ift, oder wenn derselbe im Aus-lande ausgestellt ist und nicht später als 12 Wonate vom Ausstellungsals 12 Monate vom Auskellungs-tage zahlbar ift, nach Stala I. 3m Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Auskellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Wonate vom Auskellungstage zahlbar sind, nach Stala II. Der Gebilte nach St. II. Artala II. Der Gebilft nach St. II. unterliegt ein Wechiel, ohne Ridflicht auf bessen Verfacht, ohne Ridflicht auf bessen Verfacht eine Einstelligung zur Einverleibung ober Bormertung auf eine undewegliche Sache erteilt ist. Jede schriftliche Prolongation eines intänd. Wechselfs unterliegt der Gebilder, u. zw. nach St. I., wenn die Kriftvertängerung 6 Wonale nicht überschreiter, sonk St. II., wenn die Kriftvertängerung 6 Konale nicht überschreiter, sonk St. II. Ausständische Wechsel, welche ausschließlich im Ausstande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Insande in Unsand gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für ze 200 K der Wechselmme. Wied aber der Wechiel nachträglich im Ausande zahlbar ge-

wedsetstummer. Were aber der vergegiet nachträglich im Ilande aahfdar gemacht oder gefangt derfese im Inlande au gerichtlichem Gebranche, so ist die Gebügr vorher auf St. I. (wenn die Au 12 Monaten) oder St. II. (wenn über 12 Monate) ur ergängen. Wechsel können auf den antlichen.

mit bem eingebrudten Stempelgei-den versehenen Blanketten, welche in den Stempelverichleiglotalen ju in ben Stempelverschleistotaten gu paben sind, ober auch auf and anderen Blanketten ausgestellt werben, in letzterem Falle missen jedoch die Stempeluarken auf der Rüdseite des Blankettes vor der Ausfertigung beköngtetes bord er Ausfertigung bestämmten Aute mitdem amtlischen Siegel überstempelt werben. (Die friber üblich und werden. Die friber ihrigt und den Sie gel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und über Geöngren durch Auftleben und über schweimeren ist nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als die gestempelte und die Betheeligten gestraft. — Auch die Neberstemvelung mit dem Siegel einer Person, einer Kirma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ift unzustässe.

nergu nicht einemangen unguläffig.) Benn die Stempelpflicht den Be trag von 50 K übersteigt, tann die Entricht. der Gebühr unmittelb, beid und bei der Gebühr unmittelb, beid hierzu bestimmten Eintern ftattfinden

Dei im Austande ausgestellten Bedfeln ift die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn aus-

ländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente au besessigen und amtlich au übersstembe eln, eine der Wechsel im Indossamente im Indossamente im Indossamente im Indossamente Ind untertiegt überbies den angeordneten Gebühren. Ift die Wette eine Schenlung, dann Gebühren wie sür solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisatent 5% Abzug aller Wette einsätze unmittelbar zu entrücken. Bürden, Geinche um Berleitung derfelben bom 1. Bogen 10 K. Roblungs, Ammeilung gerastliche

Bablungs . Anweisung, entgeltliche, nach bem angewiesenen Betrage u. St. II; siehe Anweisungen u. Scheds.

im ftrafgerichtlichen Berfahren frei. Zahlungs . Anweifung,

— im ftrafgerichtlichen Berfahren fret.
— im anßergerichtl. Berfahren 1 K.
— unentaettl., wie Schentung.
Jahlungsbefehl, siehe Mahwerfahren.
Keitungs-Berloft. Kiehen Mohnverfahren.
Keitungs-Berloft. Kiehenen, Gef. 2 K.
Zertisftate, als Zeugnis, um damit
oie Bewiltigung der fompetent. Behörbe nachzuluchen 2 K.
Zefsonen, unentgeftlich, für die Urfunde 1 K und wie Schentungen.
— Giri auf Bechseln, 1. Bechsel.
— auf den Anweisungen der Kaufleute
jede Mötretung 10 h.

jede Abtretung 10 h.

auf den Berbflichtscheinen der Kaufleute, den Konnossamenten der Seeschiffer, den Ladescheinen ber Seeichiffer, den Ladescheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Affekuranspolizzen jede Abtretung 10 k.

– von alberen Schulhörberungen
nach dem Werthe des Entgelts St. II.

– von allen anderen Rechten als

Kullkörderungen miskeiten als Soulbforderungen, wieRaufvertrage. Sitations-Sifte, Gejuche hierum 2 K.
sengenverhörs - Protofole im civilsreadtlichen Berfahren 1 K.

— firafgerichtlich, frei.
— unter 100 K Wert 24k, fonft 1 K.

Bengniffe, von amtern und landes-fürfit. Behörden ausgefertigt 2 K. Bengniffe von anderen amtern und Beborben ober Brivathersonen aus-

geftellt, 1 K.

geftelt, 1 K.
Dierber gehören auch die Lehrbriefefür Dienstoten, Gehilfen, Lehrjungen, Taglöhner 30 h.
— Schul- u. Studienzeugnisse, welche
iber den Erfolg einer oder mehrerer
am Schlusse eines Gemesters oder
Jahrganges abgelegter Brüfungen
von össentlichen Lehranhalten ausgesertigt werden und auch die halbjädrigen Beluckzeugnisse 30 h.
— über Krüfungen dei Bolts- und Bürgerschulen über Christenlehre stembelfrei. Wird der Ehristenlehre stembelfrei. Wird der Ehristenlehre stembester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ihne daß es Absolutorien sind,
für iedes Semester oder Jahrg. 30 h.
— Absolutorien über Studien 2 K.

Ermutszeugnisse, Implieugnisse

— Armutszeugnisse, Smbfzeugnisse unbedingt frei. Boslverfahren, Eingaben um Bewilligung zum zollfreien Bezug 1 K. — Mefurse gegen Entscheidungen in Bolleingaben bis 100 K, 30 h. — über 100 K 1 K.

Advokaten-Tarif.

Für die Entsohnung solcher Leiftungen der Advokaten und ihrer Kanzseien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Wewertung zulassen, wurde folgender Farif aufgestellt. (Kurrentien.)*)

(Berordnung des Juftigminifters vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Rr. 293.)

Durch ben Tarif wird bas Recht ber freien Bereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Bereinbarung bleibt bem Abvotaten vorbehalten, einen durch besondere Umftanbe ober burch besondere Auftrage feiner Bartei gerechtfertigten Mehranspruch gegen biefe geltend zu machen (§ 2). Der Tarif zerfällt in drei Klassen (Ortsklassen). Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeiranon gelegenen Orte;

die zweite Rlaffe für Brag und die im Brager Polizeiranon gelegenen Orte, für bie Städte Brunn, Lemberg, Rrafau, Gras, Laibach, Trieft, Salzburg, Innsbrud und Ling, bann für die Kurorte Karlsbad, Marienbad und Sichl;

Die britte Rlaffe gilt für alle übrigen Orte ber im Reichsrate vertretenen Konigreiche

und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet fich nach ber für den Bohnfit bes Abvolaten geltenben Tarif-tlaffe und nur in dem Falle, als ein Abvolat ein Geschäft durch Bermittlung eines anderen Abvotaten verrichten ließ, hinfichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnfit des letteren geltenden Tarifflaffe.

Sat ein Abvotat seinen Bohnsit in einem Orte, welcher nicht der Git eines Bezirts= gerichtes ift, so ift die Rlasse bes Ortes maggebend, in welchem sich bas Bezirksgericht befindet,

ju beffen Sprengel ber Wohnfig des Advokaten gehort.

Für Tagfatungen, welche ein Abvofat, der seinen Bohnsit in einem Orte niederer Rlaffe hat, bei einem Gerichte höherer Oris'laffe vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklaffe anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffahes maß-gebenden Wertbetrages erfolgt im streitigen Berfahren nach dem Werte des Streitgegenftandes, im Erefutions-(Gicherungs-) Berfahren in der Regel (§ 7) nach bem Berte bes Unspruches, im außerstreitigen Berfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen fich die Leiftung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Borto, fowie andere Baarauslagen find abgesondert

zu bergüten (§ 11).

A. Gefdäftshonorar.

Für Schriftfate außerhalb einer mund-lichen Berhanblung, infoferne fie einfacher Art find, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das

Anfuchen bei Bericht ober anderen Behörden um Erteilung von Ausfünften, Beftätigungen

Beugniffen;

Antrage auf Beftellung eines Rurators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Bu= ftellungsbevollmächtigten (gemeinfamen Buftel= lungsbevollmächtigten für Streitgenoffen), auf Beglaubigung ber Unterschrift auf einer Boll= macht, auf gerichtliche Niederlegung von Urstunden nach § 82 C. B. D., auf Veranlaffung einer Erflärung über bie Echtheit einer öffent= lichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Rlage jum Zwede des Ber= gleichsversuches, auf Gestattung der Actenein= ficht, der Ginficht von Urfunden, Protofollen und anderen Aften, auf Rüchftellung von dem Gerichte übergegebenen Schriftstücken, auf Auf= zeichnung einer Beweisaufnahme burch einen Stenographen:

Anträge auf Berlängerung oder Abfürzung bon Friften, auf Anberaumung, Berlegung und Erstreckung von Tagfagungen, sowie Meuße=

rungen über berlei Antrage;

Burüdnahme von Rlagen, Anträgen ober Rechtsmitteln;

Bergichtserflärungen;

Unmelbungen bon Forderungen im Ronfursperfahren, Auffündigungen von Forderun= gen und Beftandverträgen;

Ründigungen von Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren; Anträge auf Erlöschung ober Entziehung des Armenrechtes ober auf Nachzahlung der Betrage, von beren Berichtigung die das Urmenrecht genießende Bartei einstweilen befreit mar;

Mitteilungen über eingetretene Unterbre-chungsgründe des Berfahrens und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Berfahrens in

erfter ober höherer Inftang;

Antrage auf Bewilligung ber Buftellung an Sonn= und Feiertagen ober gur Nachtzeit, auf Buftellung durch öffentliche Bekanntma= dung, auf erweiterte Rundmachung des Gbiftes betreffend die Bestellung eines Rurators;

Antrage auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte gur Berhandlung in erfter Inftang berwiesenen Rechtsfache beim Berufungs=

gerichte selbst;

bei einem Werte bes Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3 .- , 2. St. K 2.50, 3. St. K 2.-

b) über 100 K bis einschließlich 1000 K. 1 Rl K4.-, 2. Rl. K3.50, 3. Rl. K3.-,

^{*)} Bor den Gerichtshöfen erfter Inftang (außer in Chefachen) und vor allen Gerichten höherer Instang muffen die Barteien durch Abvolaten fich bertreten laffen (Anwaltsprozesse); es fleht ihnen jedoch frei, in Besgleitung ihres Abvolaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

e) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. 4.—.

2. Für folgende Gingaben, infoferne fie ein=

facher Art find:

Rlagen als: Wechselflagen, Darlebens= flagen, Rlagen ber Rauf= und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und ge-leistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Be-zahlung vereinbarter Bestandzinfe, Klagen (Ginwendungen, Widerfpruche), im Buge eines Gre= futions= oder Sicherungsverfahrens und aus Unlag desfelben;

Gesuche um Erlaffung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Antrage auf Ubernahme ober Ubergabe bes

Beftandgegenftandes;

vorbereitende Schriftfage, mit welchen fich die Parteien Anträge, Angriffs= und Verteidi= gungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche fie in ber Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftfate des Berufungs=

gegners im Rechtsmittelberfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Tatbestandes eines Urteiles ober Beschluffes

Anträge auf Kostenersat unabhängig vom

Ausgange eines Rechtsftreites;

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurück-nahme der Berufung und auf Ausspruch, in-wieweit das Urteil erster Instanz zur Exetution geeignet fei:

Aufforderungen zur Bestellung

Schiedsrichters;

Anträge auf Beftellung eines Schiebs= richters ober bes Obmannes bes Schiebs= gerichtes durch das Gericht;

Gesuche um Ginleitung eines Amortifie-

rungsberfahrens,

bei einem Werthe bes Gegenftanbes: a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3. -, 2. Kl.

K3.—, 3. Stl. K3.—

- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Rl. K5.-, 2. St. K4.50, 3. St. K4.-
- e) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K 6.-, 2. St. K 5.50, 3. St. K 5.d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Rl.
- K8.-, 2. St. K7.-, 3. St. K6.e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um

1 Kl. K1.—, 2. Kl. K1.—, 3. Kl. K1.—, jeboch nie mehr als 1. Kl. K50.—, 2. Kl. K50.—, 3. Kl. K50.—.

3. Für folgende Tagfatungen, unter der Boraussetzung, bag es zu einer Berhandlung ober gu einer bon amtswegen angeordneten Gr=

örterung nicht kommt:

erste Tagsatungen, bei welchen die Streit-sache auf Grund von Anerkenntnis, Berzicht ober Berfänmnis burch Urteil erledigt ober ein Bergleich abgeschloffen, die Einwendung der Un= zulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache lediglich angemelbet, ober der Auftrag gur Rlagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagfahungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, fraft gefetlicher Borfchrift ober in folge richterlicher Anordnung die Barteien lediglich

einvernommen werden;

Tagfahungen, bei welchen ein verglichener oder auferlegter Gid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden foll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte

Tagfakungen;

bei einem Berte des Gegenftandes: a) bis einschließlich 100 K 1. Rl. K 3 .- , 2. Rl.

K 2.50, 3. M. K 2.— b) über 100 K bis einichließlich 400 K 1. M.

K4.—, 2. M. K3.50, 3. M. K3.—, e) über 400 K biş einidlieblich 1000 K 1. M. K 5.-, 1. St. K 4.50, 3. St. K 4.-

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 6.—, 2. Rl. K 5.50, 3. Rl. 5.—

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. 1.— jedod nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.-, 3. Rl. K 50.

Anmerkung zur Tarifpoft 3.

1. Die Entlohnung nach biefer Tarifpost hat auch für Tagfagungen der bezeichneten Art, infofern fie in einem Grefutions= (Siche= rungs-) Berfahren vortommen, einzutreten.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tag= fakung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagfatung anberaumten Zeit bis zum Beginne berfelben für jebe auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—. 4. Für Exetutionsantrage:

auf Bfanbung beweglicher förperlicher Sachen, auf Bermahrung, Bertauf ober anberweitige Berwertung berfelben;

auf zwangsweise Pfanbrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, infoferne biefe nicht in einem Grundbuche eingetragen find;

auf Pfändung bon Gelbforderungen, auf Ubernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Sandpfandes in Bermahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Eref. D. abzugeben, auf Überweifung gepfändeter Gelbforderungen gur Ginziehung an Bahlungsstatt ober gu ander= weitiger Berwertung;

auf Pfändung von anderen Bermögens=

rechten;

auf Berausgabe ober Leiftung von beweg= lichen Sachen, auf Überlaffung ober Räumung bon unbeweglichen Sachen;

für Unträge auf Erlaffung einer einft= weiligen Berfügung ohne Unterschied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird; bei einem Werte bes Anspruches ober bes

Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K 1. Al. K3.—, 2. Al. K2.50, 3. Al. K2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 4.-, 2. St. K 3.50, 3. St. K 3.

e) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K5.-, 2. St. K4.50, 3. St. K4. d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K

1. St. K 6.-, 2. St. K 5.50, 3. St. K 5.-

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Ml. K 1.—, 2. Ml. K 1.—, 3. Ml. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Ml. K 50.—, 2. Ml. K 50.-, 3. RI. K 50.-

5. Für Erefutionsantrage auf Zwangsverwaltung ober Zwangsversteigerung von Liegenichaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche

eingetragen find ober nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Berfachbuch (Hypothekenbuch-) Län dern, sowohl im Juge eines Exekutions- (Sicheru ngs-) Berfahrens, als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werte des Anspruches ober des

Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K 1. Rt. K 4.—, 2. Rt. K 3.50, 8. Rt. K 3.—, 2. Rt. K 3.50, 8. Rt. K 3.—, 2. Rt. K 3.—, 3. Rt. K 3.—,

b) liber 100 K bis einschließlich 400 K 1. Rl. K 6.—, 2. Rl. K 5.50, 3. Rl. K 5.—,

c) iiber 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K 8.—, 2. Rl. K 7.50, 3. Rl. K 7.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. M. K 10.—, 2. M. K 9.50, 3. M. K 9.—, e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. M. K 1.—, 2. M. K 1.—, 3. M. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. M. K 50.—, 2. M.

K 50.—, 3. RI. K 50.—.

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Grekutionsordnung einstritt oder wenn sich der Grekutionsantrag auf einen ansländischen Grekutionstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Grekutionsordnung und Artitel XIX des Einführungsgesetzes zur Grekutionsordnung), erhöht sich die Eutlohnung nach den Tarisposten 4 und 5 um 25% — ein Viertel des tarismäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruckteile nach oben.

2. Wenn die Exelution angesucht wird nach erfolgter Verständigung von einem bereits anhängigen Grekutionsversahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarisposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarismäßigen Vetrages mit Abrundung der

Rreuzerbruchtheile nach oben.

3. Die Tarifposten 4 und 5 sinden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Erefutionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.

4. Die Entlohnung für Die Berfaffung ber Feilbietungsbedingniffe ift in bem Tarif-

fate nicht inbegriffen.

5. Im Falle der Berbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1. Al. K1.—, 2. Al. K1.—, 3. Al.

K1.-

b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. Al. K 2.—, 3. Al. K 2.—, 3. Al. K 2.—.

6. Für andere im Zuge eines Crekutions= (Sicherungs=) Berfahrens mittels abgesonderten Schriftsases gestellte Anträge

bei einem Werte des Unspruches ober des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einichließlich 100 K 1. RI. K 3.50, 2. RI. 3.—, 3. RI. K 2.50,

b) iiber 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 4.50, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 3.50,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Al. K 5.50, 2. Al. K 5.—, 3. Al. K 4.50,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Al. K 6.50, 2. Al. K 6.-, 3. Al. K 5.50,
 e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um

e) tiber 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—.

7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenämtlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung

a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Ginschluß von Sparkasse- und Vorschußkassebüchern nach dem Werte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. Ml. K 3.—, 2. Ml. K 2.50, 3 Ml.

K 2.-

bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließe lich 400 K 1. Kl. K. 4.—, 2. Kl. K 3.50. 3 Kl. K 3.—,

co) bei Beträgen über 400 K bis einschließe lich 1000 K 1. Al. K 5.—, 2. Al. 4.50, 3. Al. K 4.—,

dd) bei Beträgen über 1000 K bis einsichließlich 2000 K 1. Al. K 7.—, 2. Al. K 6.—, 3. Al. K 5.—,

ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. Al. K 50.—, 2. Al. K 50.—, 3. Al. K 50.—,

b) bon anderen Erlagsobjekten, insoferne nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tarifsates eine geringere Gebühr entfällt 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—.

Unmerkung gur Tarifpoft 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Geldbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarispost 14, beziehungsweise nach § 12 der Berordnung zu entlohnen

8. Für die Berfaffung bon Gingaben um Erfolglaffung bon gerichtlichen Depositen;

a) bon Gelb, Pretiosen ober Wertpapieren, mit Ginschluß von Sparkasse: und Vorschußkassebuchern nach dem Werte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. M. K 4.—, 2. M. K 3.50, 3. M. K 3.—,

bb) bei Befrägen über 100 K bis einschließe lich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,

ce) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. M. K 7.—, 2. M. K 6.—, 3. M. K 5.—, dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließ-

dd) beiBeträgen über 1000 Kbis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 9.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 7.—,

ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. Al. K 1.—, 2. Al. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl.

K 50.-, 3. St. K 50.-,

b) bon anderen Erfolglaffungsobjeften, infoferne nicht nach ihrem Werte unter Bugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffates eine geringere Bebühr entfällt 1. Kl. K7 .-- , 2. Kl. K 6.-- ,

9. Für die Berfaffung, Abschrift und Expebition bon Mahnichreiben oder bon anderen ein=

fachen Geichäftsbriefen :

bei einem Werte des Gegenftandes:

a) bis einschließlich 100 K1 Rl. K1 .- , 2. Rl. K 1.-, 3. Rt. K 1.b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Sel

K 2.-, 2. Rt. K 1.50, 3. Rt. K 1.50,

e) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.— 10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Ginladungsichreiben gum Grichei= nen in der Ranglei des Advotaten 1. Rl. K 1 .-. , 2. Al. K -.80, 3. Al. K -.60.

11. Für die Ausfertigung einer Abvokatenvollmacht 1. Rl. K 1.-, 1. Rl. K 1.-, 3. Rl.

12. Für bie Empfangnahme, Berbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkaffe= und Bor= ichußtaffebüchern (mit Ginfchluß ber Ausferti= gung ber Empfangsbestätigung)

von dem Werie am Tage der Empfang=

nahme durch den Abvofaten:

a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Rt. $^{1}/_{4}^{0}/_{0}$, 2. Al. $^{1}/_{4}^{0}/_{0}$, 3. Al. $^{1}/_{4}^{0}/_{0}$, jeboch nie weniger als 50 h,

b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies 1. Rl. 1/200/0,

2. St. K 1/200/0, 3. St. 1/200/0,

e) falls die Empfangnahme oder die Ausfol= gung nicht in ber Kanglei bes Abvotaten und auch nicht mittelft ber Boft ftattfinden fonnte, überdies für die Bemühung gum Erlags= ober Empfangsorte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Rt. K3.-, 2. Rt. K3.-, 3. Rt.

K 3.-

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K 1. St. K4-, 2. St. K4.-, 3. St. K 4 .-

und in den Orten der I. u. II. Rlaffe überdies bie Bergütung eines zweispänni= gen Bagens nach den ortsüblichen Preifen

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Dieje Tarifpost finbet auf die Gebarung mit Bengen= oder Sachverftanbigengebühren, Buftellungsgebühren u. bgl. nicht Unwendung.

13. Für einfache Befprechungen bis gur Dauer einer Biertelftunde, als welche jedoch furge Ausfünfte über ben Stand einer im Buge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werben fonnen 1. Rl. K 2 .- , 2. Ml. K 2 .- , 3. Ml.

14. Für die Bornahme von Geschäften im gerichtlichen Berfahren außerhalb der Abvo-laturskanzlei, welche in der Regel durch einen in ber Lifte ber Abvotaturstangibaten nicht eingetragenen Rangleibediensteten besorgt werden. einschließlich der Zeitverfanmniß, insoferne eine abgesonderte Entlohnung hiefür nach § 10 der Berordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht beiondere Beftimmungen hierfür enthalt, wie insbefondere für Erhebungen im Grund= buche (Berfach-Sypothefenbuche) ober fonft bei Gericht (Gerichtskanglei), bei einer Steuer- ober anderen Behörde, für die Intervention beim Bollzuge von Crekutions- (Sicherungs-) Sandlungen u. dgl. mahrend ber gangen Beit ber burch bas Weichaft veranlagten Abwesenheit:

a) bis zur Berwendung einer halben Stunde 1 Rl. K 1.50, 2. Rl. K 1.50, 3 Rl. K 1.-

b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesammtdauer von vier Stunden 1. Al. K1.-, 2. Al. K1.-, 3. St. K -. 60,

c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Al. K - .50, 2. Al. K - .50,

3. Rt. K -.50.

B. Reifekoften und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle ber Bornahme bon Ge-ichaften im gerichtlichen Berfahren außerhalb der Advokaturskanzlei an einem vom Wohn= orte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Bornahme des Geschäftes felbft gebührenden Entlohnung:

a) als Reife= (Beforderungs=) Gebühr, und

awar:

aa) wenn eine Gifenbahn (Dampfichiff=) Berbindung benütt werden fann, die Bergütung ber Gifenbahn (Dampffchiff=) Gebühren, und wenn der Wohn= ort des Advolaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von ber Gifen= bahn= (Dampfichiff=) Station mehr als zwei Rilometer entfernt ift, die Ber= gütung ber Bagengebühr gur Station, bezw. zum Orte ber Geschäftsvor= nahme und zurud;

bb) wenn eine Gifenbahn= (Dampfichiff=) verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverluft nicht benutt wer= ben fann, die Bergütung ber Wagen= gebühr jum Orte der Geschäftsbor=

nahme und zurück;

ce) wenn und insoweit eine Fahrgelegen= heit nicht benütt werden fann, und die gurudgulegende Strede mehr als zwei Kilometer lang ift, eine Ber-gütung für ben Sin- und Rudweg.

hierbei gebühren:

a) einem Abvotaten die I. Rlaffe auf Gifenbahnen und Dampfichiffen, ein zweispan= niger Bagen und für jebe ohne Benugung einer Fahrgelegenheit gurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegitunde eine Bergütung von 1. Al. K 2.-, 2. Kl. K 2.-, 3. St. K 2.-

β) einem Abvotaturstandibaten die II. Rlaffe auf Gifenbahnen, die I. Rlaffe auf Dampf= ichiffen, ein einspänniger Wagen und für jebe ohne Benutung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegftunde eine Bergütung von 1. Al K 1.50, 2. St. K. 1.50, 3. St. K 1.50,

y) einem anderen Bediensteten die III. Klaffe auf Gifenbahnen, die II. Rlaffe auf Dampf= ichiffen, die Benutung der bestehenden Boft-Tramman= und Stellwagenverbindungen und in Ermanglung folder eines einfpannnige Wagens und für jebe, ohne Beleutung einer Fahrgelegenheit gurudgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Weg= ftunde eine Bergütung von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu a, a, ß, y diefer Tarif= poft:

1. In Tirol und Vorarlberg, fowie in Dalmatien ift die Wagengebühr in einer vom Berichte nach ben obwaltenden Berfehrsverhält= niffen gu beftimmenden Sohe gugufprechen.

2. Un Orten und in Gegenden, mo ein= spännige Wagen nicht zu haben ober nicht üblich find, gebührt ftatt des einspännigen ein

zweifpanniger Bagen.

b) als Berpflegsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindeftens fechs Stunden bauert, für jeben Tag, an bem biefe Bocausiegung gutrifft:

aa) einem Abvotaten 1. Rl. K 12 .- , 2. Rl. K 12.-, 3. Rt. K 12.-

bb) einem Advotaturstandibaten 1. Rl. K8.—, 2. Al. K8.—, 3. Al. 8.—, co) einem anderen Bediensteten 1. Al. K6.—, 2. Al. K6.—, 3. Al. K6.—.

c) als Übernachtungsgebühr:

wenn außerhalb bes Wohnortes bes Abvotaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advotaten 1. Rt. K 12 .- , 2. Rt. K 12.-, 3. St. K 12.-

bb) einem Abvofatursfandidaten 1. Rl. K8.-, 2 Rt. K8.-, 3. Ri. K8.-, ce) einem anderen Bedienfteten 1. Ri.

- d) als Gebühr für Zeitversäumniß, sofern bas Geschäft einschließlich der Zeitversäumniß nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Meise oder am Orte der Beschäftsvornahme außer der für die Bornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Beit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:
 - aa) einem Abvofaten 1. Rl. K 4 .- , 2. Rl.
 - K4. -, 3. Rl. K4.-, bb) einem Abvokaturskandibaten 1. Kl. K 2.-, 2. St. K 2.-, 3. St. K 2.-.

Anmertung zur Tarifpoft 15.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei felbst beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Bergütung ber betreffenden Bagengebühr.

2. Ift im Falle ber Benutung einer Gifen= bahn: oder Dampfichiffverbindung der Wohn= ort des Advotaten oder der Ort der Geschäfts= bornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, fo bleibt es bem Ermeffen des Gerichtes überlaffen, gu beftimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Sohe für die Bemühung gur Station, beziehungsweise gum Orte ber Beschäftsvornahme und zurud, mit Rücksicht auf bie Größe ber Entfernung und auf die ob-waltenden Berkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegitrede, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benütt werden fann, zwei Rilometer ober went:

ger beträgt.

3. Wenn die Ubernachtungsgebühr gu ent= richten ift, fo find von den Rachtftunden - die Nacht gerechnet von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens - bei Berechnung ber Gebühr für Beitverfäumnis (Tarifpoft 15 lit. d) nur die gur Reife benutten, und bei einer nach Tarif= poft 14 vorzunehmenden Gebührenberechnung nur die gur Reife ober gur Bornahme des Beichaftes benutten Stunden in Unichlag gu

4. Im Falle ber Bornahme von Geschäften im gerichtlichen Berfahren außerhalb ber Mb-volaturstanzlei, jedoch im Wohnorte bes Abvokaten oder an einem nicht über zwei Rilo= meter bavon entfernten Orte - fofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet - bleibt es, infoweit der Tarif nicht besondere Beftim= mungen enthält, in jedem einzelnen Falle bem Ermeffen des Gerichtes überlaffen, gu beftim= men, ob außer der Entlohnung für die Bor: nahme des Geschäftes mit Rudficht auf die Ent= fernung und die obwaltenden Bertehrsverhalt= niffe für die Bemühung gum Orte der Be= ichaftsbornahme und gurud eine Entfernungs= (Bagen=) Gebühr und in welcher Sohe gugu= iprechen fei. Für die Bemühung gu einem Berichte im Wohnorte bes Abvofaten, Wien aus= genommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Beftimmungen enthält, eine abgesonderte Ent= lohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Abvotat auf eine Entfernungs. (Bagen=)

Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch. 5. In Wien gebührt für die Bemühung zu einem Gerichte ober einer gerichtlichen Umts= handlung im Gemeindegebiete ber Reichshauptund Refidengstadt Bien und guruck, insoweit ber Tarif nicht besondere Bestimmungen enthalt, eine Entfernungs= (Bagen=) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtssachen über 100 K handelt und wenn ber Ort ber Geschäftsvor= nahme von dem Amtsgebaube jenes Begirts= gerichtes, in beffen Sprenget ber Abvotat feine Ranglei hat, mehr als einen Kilometer ent-

fernt ift.

C. Manipulationsgebühren.

16. Für das Reinschreiben der Geschäfts: ftude und Beilagen, einschließlich der Rollationierung und Inftruierung, fowie ber Bei-ftellung ber Schreibmaterialien, für jebe Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob bie Bervielfältigung im Wege der Schrift ober auf mechanischem Bege ober durch Benutung von Druckforten erfolgt,

bei einem Werte bes Gegenstandes:

bis einschließlich 100 K 1. K – .20, 2. Kl. K – .20, 3. Kl. K – .10, b) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K – .24, 2. Kl. K – .24, 3. Kl. K – .24, menn jeboch Woschriften von großem Forstellen Parken Fallen 1. Kl. K – .24, menn jeboch Woschriften von großem Forstellen Parken Fallen

mat, bon Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Biffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jebe auch nur angesangene Seite 1. Kl. K -. 40, 2. Kl. K -. 40, 3. Kl. K -. 40.

17. Für die Aufgabe gur Bojt oder gum Telegraphenamte oder für die Aberreichung bei Beborben, fowie für die Erhebung von Retour= rezepissen von jedem Geschäftsstücke 1. RI. K — 20, 2. RI. K — 20, 3. RI. K — 20.

Anmerkung gur Tarifpost 17.

Wenn schriftliche Gingaben an bas Gericht im telegraphischen Wege erfolgen, so ist nebst ber taxismäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baarauslage zu vergüten und entfallen für bie biefe Gingaben wiederholenden Schriftfage Tediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für bie Ginlöfung einer Poftanweijung 1. Kl. -.40, 2. Kl. K -.40, 3. Kl.

19. Für Einzahlungen, die mittelft Em-pfangserlagschein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr 1. Kl. K -. 20, 2. Kl. K -. 20, 3. Kl.

20. Für die Bormerfung eines Termines oder einer Tagfakung oder für eine Bor= merkung anderer Art und die hierzu erfor= berliche Ginfichtnahme zugestellter ober zugefendeter Schriftstücke 1. Rt. K -. 30, 2. Rt. $K = .30, 3. \Re 1. K = .30.$

Notariatsgebühren.

Uber die dem Rotare für feine Umtshandlungen gutommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Motariatstarif.

§ 1 Notariatsgebühren find:

Das Geschäftshonorar, entweder nach bem Berte bes Gegenftandes ober in einem

II. Das Zeithonorar. III. Die Entfernungsgebühr und die Reifetoften.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte bes Gegenstandes oder in einem firen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, beren Gegenstand in einer bestimmten Bertziffer ausgebrucht oder aus vorhandenen Daten bestimmt ift, nach folgenben Klaffen bemeffen:

1. Alaffe. Für Eigentumsilbertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- ober Bachtvertrage, Leibrenten, Gesellichafts- ober Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Berträge übershaupt und für lettwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenben eine Ausnahme bestimmt ift, bei einem Werte

bis	400	K				2K	
über	400	bis	1000 K		-	4K	
"	1000	"	2000 K			6 K	
"	3000	"	4000 K			8 K	
"	4000		10000 K			10 K	

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10~K und einem Zuschlage von $^{1}\!\!/_{2}$ pro Mille des den Betrag von 10.000~K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr

als 1000 K bemeffen.

§ 3. 2 Rlaffe. Für Schulbicheine ober fonftige Schuldertlarungen mit ober ohne Ginberleibungsbewilligung ober Unterwerfung unter die fofortige Exetution; für Zeffionen mit ober ohne Forderungsanerkennung bon Seiten bes Schuldners, ober Unterwerfung desfelben unter die fofortige Erefution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Bersichtleftung auf eine Priorität; für Bergleiche über eine Gelbsumme, für Pfande bestellungse, Bürgschaftse, Kautionse, Widmunggurfunden= und Affignationserklärungen, fowie endlich für alle Notariatsurfunden über einseitige Billenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung biefes Tarifes fallen: Bei einem Berte

bis 600 K 2 K über 600 K bis 1600 K . 4 K " 1600 K " 4000 K . 6 K " 4000 K " 10.000 K . 8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird bie Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von 1/4 pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemeffen.

§ 4. 3. Rlaffe. Für Quittungen mit ober ohne Bewilligung ber Lofdung in öffentlichen Buchern bie Salfte ber nach ber II. Klaffe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als

2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei ben in ben §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften ber Notar nicht die Berfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Aumahme des Notariatsattes beforgt, so darf nur die Balfte ber in ben §§ 2 bis 4 fesigesetten Gebühr genommen werben. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen. § 6. Der Wert wird bei Gold= und

Silbermungen, bann bei ben auf ber Borfe notierten Werteffetten nach dem Kourse des bem Beichäftsabichluffe borhergegangenen letten Borfetages berechnet. Bei Geschäften über wieberkehrenbe Leistungen, 3. B. Rentens, Bachts und Mietverträgen, ift bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit ober fonft auf unbeftimmte Beit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei be-ftimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Taufchverträgen ift bie Gebühr bon ber Sälfte des Gesamtwertes aller Tausch= objekte, bei Bermögensteilungen von dem Gefamtwerte des zu teilenden Bermögens ohne Rücklicht auf die Bassiven zu bemessen.

Rücksicht auf die Passiben zu bemeisen. § 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Broteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

außerdem für jede Prafentation einer Not-

adreffe 80 h.

§ 8. 5. Alasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Aussolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Berwahrung dei einem Werte von 2000 K ilversigenden Werte ift von dem diesen Werte ift von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von 1/20 Prozent zu entrichten.

Außerbem ist für die Verfassung des Protokolles samt Aussertigung des Empfangsscheines $2\,K$, für die Aussolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rückendung an den Übergeber $2\,K$, für die Vesorgung des Erlages dei Behörden dis zum Betrage von $2000\,K=2\,K$, dei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geichäftshonorar in einem

firen Betrage wird bemeffen:

a) Für die Aufnahme einer Bollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erstärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Berzichtleifung auf eine Briorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Berdindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit

b) für die Bestätigung der "bereinstimmung von Abschriften (Bidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K

für jebe folgende Seite mit 30 h

e) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Übersetung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung ber Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen gählen, als bortselbst bestimmt ift, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift

find zu entrichten: I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h
II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht

oder nicht ersichtlich ist:
1. Auf einer Tabular=Urkunde . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K Bon dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nach= weisdar vom Tag= oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier ober mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und sede weitere Unterschrift nur die Hälfte sener Bebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten bätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalifierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurfundung des Datums der Borweisung einer Urfunde mit . . . 1 K f) für die Ausstellung eines Lebenszeug=

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nehft Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urstunde nehft Aufnahme eines Ausfolgungssprotokolles mit 2 K

i) für die Ausfolgung der hinterlegten Urstunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolsgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K n) für die vonder Partei begehrte Borlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariats-

aktes für jeden Bogen mit 40 h
o) für die Bestätigung über das Bor=

handensein eines Motariatsaktes mit . . 1 K

p) für die persönliche übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in desseu Aften verwahrten letztwilligen Anordnung gehört wit

8) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene lettwillige Anordnung mit .8 K

III. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Vershältnis der auf eine Amtshandlung verwenbeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung der keine Daten zur Bestimmung der keinem at welche in keinem der vorstehenden Tarissätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amishandlungen, die nicht unter andere Absäte bieses Tarises fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angesangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ansfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Rotariatsordnung bezeichneten Beurfundungen ift außerdem eine fire Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des

Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des

erften Motars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von lettwilligen Anordnungen, Schenfungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Bermögens ausgedrückt ift, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr

angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit fommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urfunde verwendete Zeit, sondern auch die jenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhald des Geschäftslokales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ift.

III. Die Entfernungsgebiihr und bie Reisekoften.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht ichon vermöge ihrer Katur angerhalb der Kanzlei des Kotars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Kotare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entsernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattsindet, statt der Entsernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Him und Kückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Bechsel und kaufmännische Kaviere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Rotar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssißes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ans

fprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er fich behufs einer Amtshandlung außer den

Umfreis des Ortes seines Amtsstiges begibt, die Bergütung einer zweispännigen Reise-gelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Bartei seldit gestellt wird, nebst der Mantgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampsboot benutzen kann, die Bergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Bergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtsbandlung aus der Stadt in eine Borstadt, oder aus einem Borstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine öfterreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, ber Ersas der

ftandesmäßigen Berpflegstoften.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Ardar sich periodisch aufzuhalten die Berpstichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jebe Seite, wenn bieselbe nicht 25 Zeilen übersfteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen ober größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jebe Seite 40 h.

Gine angefangene Seite wird für boll

gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmannische Papiere, für die Beglausbigungsklausel bei Bidimierungen, Legalisserungen ober Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilungen einer Beurkundung aufgenommenen Protoschle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu versassen sinde kann eine Schreibegebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebft ber Schreibgebühr auch bie Bibimierungsgebühr

berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anferiaung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäftse oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarise entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Versassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

A. Bei den f. I. Behörden und Umtern für politische und Finang-Berwaltung, Sandel und Bollswirtschaft. Landestultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und amter	Einreichungsprototolls- Stunden	Ausfunft8=Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Ber- waltung: Ministerium des Innern: I. Juden- plat 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feier= tagen von 9—1.	In der Registratur und im Expedite wie die EinrProtSt.	
Statthalterei: I. Herrengasse 11.	Un Wochentagen v. 8-3, an Feier- tagen von 8-12.	Nur im Expedite und nur an Wochen= tagen von 10—1.	Eingaben mit Geld= beträgen find v. 9—1 einzubringen.
Bolizei=Direttion: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Singaben ohne Wertbeilagen fönnen ausnahms= weise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotofoll und in der Registra- tur täglich von 8—6. Im Zentral-Aus- kunsts. Bureau an Bochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feier- tagen von 9—1/212.	In bringenden Fällen werben im Zentral= Auskunft&=Bureau Aus= künfte auch außerhalb ber angegebenen Stun= ben bis 7 Uhr abends erteilt.
Magistrat: I. Kathans.	An Wochentagen von 8—2, bei ber Abteinung XXII von von 2—6. An Feiertagen bei allen Abteilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedit v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Kassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäfts- ftücke werden nach Schluß der Protokolls- stunden vom Portier Lichtenfelsgasse über- nommen.
Magistratische Bezirls= ämter: Für den I. u. VIII. Bezirf: I. Kathaus, Felderstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen von 8—6, an Feier= tagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedit an Wochen= und Feiertagen v. 8—2,	Mary Mary 15 And
Für den II. Bezirk: II. Kl. Sperlgaffe 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite an Wochen= und Feier= tagen von 9—12.	Kaffastunden v. 8—1.
Für den III. Begirk: III. Gemeindeplat 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedit nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3.	Wie oben.	Wie im Einreichungs= protofoll	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Schönbrunnerstr. 54.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugaffe 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Gudrunftr. 130.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Begirk: XI. Entplat 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

-				
	Behörden und Amter	Einreichungsprotofolls= Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
	Für den XII. Begirk: XII. Meiblinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8–6, an Feier= tagen von 9—12.	Wie im Einreichungs= protokoll.	Kassastunden von 8—1.
	Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattmann= gaffe 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
	Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgaffe 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
	Für den XV. Bezirf: XV. Friedrichsplaß 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
	Hichard Wagner= Plat 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
	Für den XVII. Begirf: XVII. Elterleinpl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
	Fürden XVIII. Begirf: XVIII. Martinsftr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
	Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2, an Feier= tagen von 9-12.	Wie oben.
	Für den XX. Begirk: XX. Brigittaplat 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
	Bezirkshauptmann- icaft Hieging, Um- gebung: XIII. Penzingerftr. 61.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	In all. Aemtern: An Wochentagen v. 9—12, an Sonn= u. Feierstagen v. 10—12, in ber Steuerabteilung von 8—3.	Raffastunden von 8-3.
	B. Hir Hinanz-Ber- waltung: Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen bon 9-3, an Feier- tagen bon 9-12.	Im Expedit wie die Einr.=Prot.=St.	
	Finanz:Profu- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von ½9—½2, an Feiertagen von ½9—11, Geld= und Wert= effekten an Wochen= tagen bis 12 Uhr, an Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Expedit v. ½9—½3 in Registratur v. ½9—½3, in den Departements v.10—2, an Feiertagen: im Expedit v. ½9—12, in Registratur von ½9—12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
	Finanz-Landes- Direktion: III. Bord, Zollamts- ftraße 3 (II. St.)	An Wochentagen bon 8—2, an Feier= tagen bon 8—12.	In Registratur und Expedit wie bie Einr.=Prot.=St.	the Arrenast Distant Dr To Manual Dr
	Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Österreich: III. Bordere Zoll- amtöstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen bon 8—2.	Bentral-Mappen- Archiv für Österreich I. Ball- hausplat 3, Auskfünfte nur an Wochentagen von 8—2.
The state of the s	Finang Bezirks= Direktion: III. Bord. Zollamts= ftraße 7.	Wie oben.	In Registratur und Expedit wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	THE REAL PROPERTY.

Behörden und Amter	Cinreichungsprotofolls=	Ausfunfts-Stunden	Anmerfungen
Landes-Haupt= tasse: I. Herrengasse 11.	Wie die Kassaftunden.	In der Liquidatur des Rechnungs- Departements beim k. k. Oberlandes- gericht nur an Wochentagen von ½9-½2 (VIII. Laudong. 15).	Kaffasiunden an Wochentagen v. 8—1, an Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monates von 8—11.
Bentral-Tax- und Gebühren- bemeffungs-Umt: III. Bordere Zollamts- ftraße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Feier- tagen von 9—12.	In Cypedit und Registratur wie die Ginreichungs-Protosfolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Rassaftunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9—1/21 (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag. v. 8—2, an Heiertagen v. 9—12, blog Wechselblankette. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Umtöstunden von 8—2.
Steueradministra- tionen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Erpedit und Re- gistratur wie die Einreichungs. Proto- folls Stunden.	Ausfünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen von 9-1.
Für den II. und XX. Bezirf: II. Große Pfarr- gaffe 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für ben III. und XI. Bezirk: III. Boerhavegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungsdepartement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gußhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Crpedit und Registratur wie die EinrProtSt.	Auskünfte im Rechnungs-Departement Gußhausftraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Reubaugasse 21.	An Wochentagen von 8-2, an Feiers tagen von 9-12.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Ladirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmanustraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Bochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

-				
	Behörden und Emter	Einreichungs-Protofous. Stunden	Ausfunfts Stunden	Annerkungen
	Für den XIV. und XV. Bezirf: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8—2, an Feier= tagen von 9—12.	In Expedit und Resgistratur wie die GinrProt.=St.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11,
	Für den XVI. und XVII. Bezirf: XVII. Calvarienberg: gaffe 29.	Un Wochentagen v. 8-3, an Feier= tagen von 9-1/212.	Wie oben.	We oben.
	Für den XVIII. und XIX. Bezirf: XVIII. Bähringer- ftraße 124.	Un Wochentagen v. 8-3, an Feier- tage von 9-12.	9—12	Auskünfte im Rech= nungs-Departement nur an Wochentagen von 9—2.
The state of the s	C. Für Handel und Bolfswirtschaft: Handels= ministerium: I. Pongasse 8.	An allen Wochen tagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expedit wie im Ein- reichungsprotokoll.	
The state of the s	Batent=Umt: VII. Siebenstern- gasse 14.	Un allen Wochentagen von 9—2, an Feier= tagen von 9—12.	In Registratur und Expedit wie im Ein- reichungs-Protofoll nur an Wochentagen von 9—12.	Regelmäßige Verhand- lungstage nach Anord- nung.
	Post: u. Tele: graphen:Direktion: für Riederösterreich, III. Hehgasse 9.	An Wochentagen von 8-3, an Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Cypedit wie die Einr.=Prot.=St.	Kaffastunden von 9—2.
	Boîtîpartaija I. Boîtgaffe 7.	Un Wochent gen v. 8-1/23, an Feiers tagen v. 8-12	In Registratur und Exped. wie die Ginr.= Brot.=St. In d. Aus- funstsstelle f Betr.= Angeleg. v. 9—1/24.	Kaffastunden im Sparsund Scheckversehr an Wochentagen von 9-1/24, an Feierstagen von 9-12.
	Handels= und Gewerbekammer: I. Wipplingerstr. 34.	An Wochentagen v. 9—3, an Feier= tagen von 9—1.	In Crpedit und Re- gistratur an Wochen- tagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	Auskünfte in Marken- und Musierschuß-Ange- Legenheiten nur an Bochentagen von 9—3.
	D. Kür Landesfultur und Bergwesen: Aderbauminifte- rium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9—3, an Feier- tagen von 9—1.	In Expedit und Registratur wie die EinrProtSt.	
-	Berghauptmann= jcaft: L. Universitätsstraße 8.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiers tagen von 9—11.	Wie oben.	
	Forst: n. Domänen: Direktion: XV. Tannengasse 6.	An Wochentagen v. 8—2, an Feier= tagen von 8—12.	Wie oben.	

B. Beim Justizministerium, Oberst-Sof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Rassationshof, bei der Generalprofuratur, beim Neichsgericht, Berwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Zivilgerichts-Depositenamt in Wien.

	Einreichung	Shrotofoffs.		Au stünfte				
Land Spinish and Market Spinish	Stur	iden	in der Re	gistratur	im Ez	pedite		
Behörde	Wochen- tagen	an Feiertagen	an Wochen tagen	an Feierragen	an Wochen- tagen	Keiertagen		
K. f. Justizministerium: I. Schillerplat 4.	von 9—3	9-1	роп 9—3	von 9—1	von 9—3	9—3		
R. f. Oberst-Hosmarschallamt: I. Hosburg.	pon. 9-2	υσπ 9—12	von 9-2	роп 9—12	bon 9—2	9—12		
Oberfter Gerichts- u. Kaffations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	bon 9—11	von 8-2	υοπ 9—12	bon 8-2	bon 9—12		
K. f. Generalprofuratur: I. Justispalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-2	50n 9—11	bon 8-2	von 9—12	bon 8-2	von 9—12		
Reichsgericht: I. Schillerplat 4.	bon 9—2	bon 9—12	bon 9-2	pon 9—12	50n 9—2	9—12		
Berwaltungsgerichtshof: I. Burgring 9.	bon 9-2	50H 9—12	bon 9—2	bon 9—12	bon 9-2	von 9—12		
Oberlandesgericht: VIII. Landongasse 15.	bon 8-11 3-5	von 8-11 ausgen. 25. Dez. von 8-11	-		von 8-2	9—12		
K. f. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Fuhrmangasse 3.	bon 8—2	von 8—11	bon 8-2	9—12	bon 8-2	9—12		
K. f. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	bon 8—6	bon 8—12	allgen	allgemein an allen Wochentagen von 9—2.				
Zivilgerichts-Depositenamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	bon 8—12	-	Grläge von 9—11, Erfolglaffun von ½10—12 nur an Wochenta Donnerstag ausgenommer			hentagen,		

C. Geschäftsftunden bei ben f. f. Gerichten in Wien.

-	The second secon		laufstelle en an		Aust	ünft	e
	(Barish t	gen	=	Regi= firatur			eiabteil. rundbuch
	⊕ erið, t	Wochentagen	Feiertagen	Wochen= tagen	Wochen= tagen	Wochen= tagen	Feiertagen
	Oberlandesgericht: VIII. Laudongasse 15.	8-2	8-12	-	-0	8-2	9-12
	Landesgericht in Zivilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplat 10.	811 35	8-12	9—12	9-2	8-3	8—11
	Landesgericht in Straffachen: VIII. Landesgerichtsftraße 21.	8—11 3—5	8—12	8-2	-	-	-
-	Handelsgericht: Justizpalast, I. Bolksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8-11	9-1	9-2	9—12
	Bezirksgericht in Handelssachen: Justizpalast, I. Bolksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	9—11	9-3	8-2	-
	Exefutionsgericht: I. Boltsgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8—11	10—12	10-12	_
	Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8—11 3—5	8—1	8-3	9-1	8—3	-
The same of the sa	Schiedsgericht der ArbUnfoll-VersAnstalt für Niederösterreich und der berufsgen. VersAnstalt der österr. Gisenbahnen: VIII. Laudongasse 16.	8—3	8-12	8-3	8—3	8-3	
	Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22 (nur in Zivilsachen; in Straffachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8-11	10—12	9-1	
	Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagaffe 21—23 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8-11	9-1	8-3	-
-	Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8—12	9-12	9-12	9—12	-
	Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumauergasse 22 (nur in Zivilsachen).	8-11 3-5	8—12	8-3	9-2	8-1	_
-	Bezirtsgericht Landstraße: III. Hainburgerstraße 34.	8-11 3-5	8—12	9-11	9-12	8-3	9-12
	Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	9-12	während der Amts- ftunden	8-3	9-12
1	Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1 (nur in Zivilsachen; in Strassachen beim Bezirks= gerichte Wieden).	8—11 3—5	8—12	9—1	9-1	8-3	-
-	Bezirksgericht Neubau: VII. Hermanngasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8—11 3—5	8—12	8-11	9—12	8-3	-
	Bezirksgericht Josefftadt: VIII. Laudongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-12	9—11	9-11	Berichis: Cerichis: tagen bon 9—11.	-
	U.≠R 1906.					26	

	Einfar offen			Austi	infte	
111-21-13	#	=	Regi- ftratur	Ger.* Abtheil.	Kangleiab und Grun	
Gericht	W och entagen	Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen tagen	Wochen: tagen	Soun- und Felertagen
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alserstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8—11 2—4	8—12	8—11	9—12 mit Ausnahme des Berhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung	8—3	-
Bezirksgericht Favoriten: X. Replergasse 10.	8—11 3—5	8-12	8—12	8—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanskaffa 9—2, Kaffa ichluß 2 Uhr.	-
Bezirfsgericht Simmering: XI. Dorfgasse 64.	8-11 3-5	8—12	8—12	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanstaffa 9—2, Kaffa jchtuß 2 Uhr.	-
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—11	8—11, Grundbuch 8—3, Finanztasia 9—2, Kassa schluß 2 Uhr.	_
Bezirksgericht Hietzing: XIII. Trauttmannsdorffgasse 16.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—12 mit Ausnahme des Berhands lungstages der betreffens den Gerichtss abteilung.	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkaffa 9—2, Kaffaschluß 2 Uhr.	79-
Bezirksgericht Aubolfsheim: XIV. Ullmannftraße 60 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Fünfhaus).	8-11 3-5	8—12	8—12	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzfasia 8—2, Kassaichluß 2 Uhr.	
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8—11 3—5	8—12	8-1	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Kinangfassa 8—2, Kassa ichluß 2 Uhr.	
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmanngasse 28. (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8—11	8-1	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzfaisa 8—2, Kassa ichluß 2 Uhr	_
Bezirfsgericht Hernals: XVII. Calvarienberggaffe 29.	8—11 3—5	8—12	8—11	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finangkaffa 8—2, Kaffa jckluß 2 Uhr	
Bezirksgericht Bähring: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8—11 3—5	8-12	8—11	Montag u. Donnerstag von 9—12.		_
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8-11 3-5		9-11	9-11	8—12, Grundbuck 8—3, s inangkaffa 8—2, Kaffa fchluß 2 Uhr	_

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ift die Woche ju 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

1	rägt igliche			1 197		9940	fo	entfä	illt	auf	The second	Long		Marie .	17
	mmen	1 28	офе	1 M	onat	2 Me	nate	3 Mo	nate	6 Mc	nate	9 200	nate	12 D	onate
K	h	K	h	K	h	K	h	K	ħ	K	h	K	ħ	K	h
	02 04 06 08 10 12 14 16 18 20 40 60 80 		14 28 42 56 70 84 98 98 12 26 40 80 60 ————————————————————————————————	1 1 1 2 3 3 4 4 5 6 6 12 18 24 24 24 48 5 5 6 0 120 240 360 420 360 420 480 480 480 480 480 480 480 480 480 48	60 20 80 40 40 60 80 80 40 	1 2 3 4 6 6 7 7 8 9 9 10 12 24 4 24 4 36 48 60 72 84 96 108 120 240 360 480 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60	20 40 60 80 20 40 60 80 	1 3 5 7 9 10 10 12 14 16 16 18 36 54 72 90 108 126 144 162 180 360 540 720 900 1080 1260 1440 1680 1680 1680 1680 1680 1680 1680 168	80 60 40 20 80 60 40 20 	3 7 10 14 18 91 11 25. 28 32 36 6 72 108 144 180 216 252 288 324 360 720 1080 1440 1800 2160 2520 280 280 280 280 280 280 280 280 280 2	60 20 80 40 ————————————————————————————————	5 10 16 16 27 1 27 1 27 1 27 1 27 1 27 1 27	40 80 20 60 60 	7 14 21 28 36 43 50 57 64 72 144 216 288 360 432 504 576 648 720 1440 2160 2880 3600 4320 5040 5760 6480 7200	20 40 60 80 80 80

II. Tabelle gur Umrechnung bes jährlichen Lohnes ober Gintommens auf Monate, Wochen und Tage.

Beträgt das jährliche	-	1	7	*		10	entfi	illt	auf		2 (a)		THE PARTY NAMED IN	
Einkommen	9 M	nate	6 Mc	nate	3 900	nate	2 M	nate	1 1	onat	1 20	гофе	1 9	Eag
K h	K	h	K	h	K	ħ	K	h	K	ħ	K	h	K	h
20000	15000 7500 1500 1500 1250 1050 900 450 300 105 90 155 120 105 90 45 37 30 27 24 41 18 15 13 12 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	50 50 50 50 50	10000 5000 1000 900 800 700 600 500 400 200 90 80 70 60 50 40 30 25 25 20 18 16 14 12 10 9 8 8 7 7 6 6 14 14 15 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16	THE THE PROPERTY OF THE PARTY O	5000 2500 500 450 450 450 450 250 200 150 100 25 20 25 25 20 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25		3333 1666 333 300 266 233 200 1665 33 30 266 23 23 20 266 23 24 4 4 4 3 3 3 2 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3	331/ ₅ 662/ ₅ 331/ ₅ 663/ ₅	1666 883 166 150 133 116 100 83 16 150 150 150 150 150 150 150 150 150 150	663/s 331/s 663/s 331/s 663/s 331/s 663/s 331/s 663/s 331/s 63/s 63/s 50/s 331/s 63/s 331/s 63/s 63/s 63/s 63/s 63/s 63/s 63/s 63	384 192 38 38 30 26 6 23 19 15 11 7 3 3 3 2 2 1 1 1	62 31 46 62 77 92 08 23 38 54 46 08 70 84 46 96 97 77 70 68 39 35 46 39 31 16 92 17 70 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17	555 277 55 44 33 22 22 11 1	554/ 78 58 -441/ 89 324/ 78 221/ 662/ 78 221/ 39 11/ 56/ 51/ 51/ 51/ 51/ 51/ 51/ 51/ 51/ 51/ 51

Man bediene fich beim Nachschlagen ftets des Sachregisters 5.4—16.

Interessen-Berechnungs-Cabelle.

			gu !	8 Perzer	it.				Bu 31/2	Perzent.	
Rapital	Für :	- 1	Für 1 halbes Jahr	ei	iir nen onat	Für einen Tag	Fahital	Für 1 Iahr	Für 1 halbes Jahr	Für einen Monat	Für einen Tag
K	KI	h	K + i	h K		KI h	K	K + h	NAME OF TAXABLE PARTY.	K + h	K h
10 15 25 80 85 40 50 60 70 80 90 100 800 800 900 400 400 600 700 800 900 1000 800 900 1000 900 900 900 900 900 900 900		80 445 4	- 37 - 37	33 ¹ / ₃ — 1 ¹ / ₃ — 1 ¹ / ₃ — 1 ² / ₃ — 1 ³ / ₃ —	S ¹ / ₃ S ³ / ₄ S ³ / ₄ S ³ / ₄ S ³ / ₄ 10 12 ¹ / ₃ 15 17 ¹ / ₃ 20 22 ¹ / ₃ 25 50 75 25 50 75 50 50 50	8011—50 K machen die 8011—50 K machen die 8011—50 K machen die 8010—8011—60 K machen die 8010—8011—8011—8011—8011—8011—8011—8011	10 15 20 25 30 85 40 50 60 70 80 90 100 200 500 800 900 1000 2000 5000 5000	- S5 52 ¹ / ₃ 70 70 1 22 ¹ / ₃ 1 40 1 75 3 10 2 45 2 85 7 - 10 50 14 - 10 24 50 28 50 70 50 31 50 35 50 70 70 - 175 -	591/	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	-50 Kmaden b pr. 1 Tag \$31/2 c als 1/2 h. B c K pr. 1 T. metr als 1/2, metr als 1/2.
	TA LE		Bu	4 Perzei	ıt.	THE REAL PROPERTY.	1446	TENNE	Bu 41/,	Perzent.	
10 15 20 25 25 20 30 35 40 50 60 90 100 200 80 90 600 700 80 90 90 80 90 90 80 90 90 80 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90	- 6 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	40 660 660 40 40 660 40 80 80 660	- 20 - 30 - 40 - 50 - 60 - 70 - 1 20 1 40 1 60 1 20 1 1 80 2 4 - 40 - 100 - 100		31/s 5/61/s 82/s 10 112/s 131/s 162/s 201/s 201/s 301/s 663/s 	Soul—44 K machen bie Soul—44 K machen bie Sinfen Pr. 1 Kag 44% Soul—45 K machen bie Sinfen Pr. 1 Kag 44% Soul—5 K K M M M M M M M M M M M M M M M M M	10 15 20 25 30 85 50 60 70 80 90 100 200 600 700 800 900 1000 2000 5000	45 90 1 12 ¹ / ₂ 1 35 1 57 ¹ / ₂ 1 80 2 25 2 70 8 15 8 60 4 50 13 50 18 50 1	- 221/, - 333/, - 45 - 45 - 671/, - 90 / 4 - 1121/, 2 25 - 4 50 - 6 75 - 18 - 25 - 22 50 - 45 - 112 50	$\begin{array}{cccc} - & 5^{5}/_{5} \\ - & 7^{1}/_{2} \\ - & 9^{3}/_{5} \\ - & 11^{3}/_{8} \\ - & 15 \\ - & 18^{2}/_{8} \\ - & 26^{1}/_{6} \\ - & 30 \end{array}$	80n 1—4 80n 1—4 80n 1—4 80n 1—4 80n 1—4 80n 1—4 80n 1—6 80n 1—7 80n
			Bu	5 Perzer	ıt.			SECOND S	Bu 6 9	šeržent.	
10 15 20 25 80 85 40 50 60 70 80 90 100 800 800 660 700 800 900 1000 800 900 800 900 800 900 800 800 800	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	560 560 560 560 560 560 560 560	- 62 75	13/ ₃ — 13/	41/6 61/4 81/8 105/10 147/11 162/8 205/6 25 291/6 331/3 25 664/6 831/8 25 664/6 832/8 50 914/8 832/8 832/8 832/8 832/8	- 40 50	10 15 20 25 80 85 40 50 60 70 80 90 100 200 600 700 80 900 1000 2000 5000	60 90 1 20 1 50 1 80 2 10 2 10 2 40 3 3 8 60 4 20 6 12 18 18 18 44 80 6 12 80 48 80 80 80 80 80 80 80 80 80 8	- 30 - 45 - 60 - 75 - 90 1 5 1 20 1 50 1 80 2 10 2 40 2 70 8 - 9 - 15 - 18 - 9 - 9 - 15 - 70 -	- 5 - 7 ¹ / ₃ - 10 / ₁ - 12 ¹ / ₃ - 15 - 15 - 20 - 25 - 30 - 45 - 50 2 - 1 1 50 2 - 2 5 5 3 5 - 40 4 5 - 3 5 5 - 40 - 45 - 5 - 3 5 - 5 - 5 - 3 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5	

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Bahl gibt an der wiedielte Tag im Jahre jedes Datum ift.

Bei der Zinsenberechnung ift die eine Zahl von der anderen abzugiehen, um den gesuchten Zeitraum gu finden.

Das Jahr ju 860 Tagen.

Das Jahr ju 365 Tagen.

Datum Januar Februar März	Mai	Juni	August	September	Oftober	Robember	Dezember	Datum	Januar	Februar	Mär3	April	Mai	Juni	Sufi	Nuguft	September	Ottober	Robember	Dezember
28 28 58 88 29 29 59 89	91 121 92 122 93 123 94 124 95 125 96 126 97 127 98 128 99 129 100 130 101 131 101 131 102 132 103 133 104 134 105 135 107 187 108 138 107 187 118 138 110 140 111 141 112 142 113 143 114 144 115 145 116 146 117 147 118 148 119 149 129 150	151 181 152 182 153 183 154 184 155 185 156 186 157 187 158 188 160 190 161 191 162 199 163 193 164 194 165 195 166 196 167 197 168 198 170 200 171 201 171 201 172 202 173 203 174 204 175 205 176 206 177 207 178 208 179 208 180 210	213 214 215 216 217 218 229 221 222 223 224 225 226 227 228 230 231 232 233 234 235 237 237 238 237 237 238 237 238 237 238 238 238 238 238 238 238 238 238 238	241 242 243 244 245 246 247 248 250 251 252 253 254 255 256 257 268 268 269 261 262 263 264 267 268 268 269 269 269 269 269 269 269 269 269 269	271 272 273 274 276 276 277 280 281 282 283 284 285 286 287 288 291 292 293 294 297 298 299 300	301 302 303 303 304 305 306 307 310 311 313 313 314 315 316 317 318 320 321 323 323 324 325 326 327 328 329 320 320 320 320 320 320 320 320 320 320	331 332 333 334 335 337 338 340 341 342 343 344 345 350 351 352 353 354 355 355 356 357 358 359 360	1 1 2 3 3 4 4 5 5 6 6 7 7 8 9 100 111 12 13 14 14 15 16 16 17 7 18 8 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 8 29 30 31	2 3 4 5 6 7 8 9 100 111 12 13 14 15 16 17 18 9 20 22 22 22 25 26 27		61 62 63 64 65 66 67 70 72 73 74 75 76 77 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86	91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 106 107 108 110 111 111 113 114 115 116 117 118 117 118 119 119 119 119 119 119 119 119 119	1211 1222 1234 1255 1266 1277 1288 1299 1300 1311 1333 1344 1445 1445 1446 1477 1488 1499 1500 1511	152 153 153 154 155 156 157 158 169 162 163 164 165 166 167 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181	182 183 184 185 186 187 188 189 191 192 193 194 195 196 201 202 203 203 203 204 205 206 209 210 211 212	213 214 215 216 217 218 219 220 223 224 225 226 226 229 233 233 234 235 236 237 238 238 239 239 239 239 239 239 239 239 239 239	244 245 246 247 249 250 251 252 253 253 254 255 256 257 262 263 264 265 267 268 267 272 273	274 275 276 2776 2777 278 289 280 281 282 283 284 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 300 301 303 303 304	305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 320 321 322 323 324 325 327 328 329 323 323 324 325 327 328 329 327 328 329 329 329 329 329 329 329 329 329 329	335 336 337 338 349 341 342 343 343 343 343 350 351 352 353 353 353 353 353 353 353 353 353

Binsdivisoren-Tabelle

jur Ermittelung der Zinfen bei Berechnung von 1/8%-121/2% für das Jahr ju 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfuses bividiert.

 $\frac{\mathbb{C} \times \mathbb{I}}{\mathbb{D}} \quad \text{ober} \quad \frac{\mathbb{C} \times \% \times \mathbb{I}}{36000}$

0/0	Divisor	0/0	Divijor	%	Divisor	0/0	Divisor
1/8	288000	21/2	14000	6	6000	91/2	3790
1/4	144000	3	12000	61/2	5538	10	3600
1/2	72000	31/2	10286	7	5143	101/2	3429
3/4	48000	4	9000	71/2	4800	11	3273
1	36000	41/2	8000	8	4500	111/2	3131
11/2	24000	5	7200	81/2	4235	12	3000
2	18000	51/2	6546	9	4000	121/2	2880

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten.*)

Meldye Jahresquote ifz u entriciten, um ein Darlehen oder einen Kostenauswand von x K innerhalb x Jahren mit xprozentigen Jinsen zu tilgen? Z. B. Ein Darlehenskapital von K 10.000 zu 4% Jinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entsallende Jahresquote?

Der Amortisationssaktor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinskuß 4%, Amortisationsdauer 20 Jahre = 0-07358 K. Der 100sache Amortisationssaktor exglit den Zinskuß, nach welchem die Berziniung des Darlehens oder Kostenauswandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationskrift erfolgt:

O'07358 × 100 = 7.358%.

Und zwar: Berzinsung 4%. — Tilgung 3.358%. — skapital K 10.000 × 7.358% = 735 K 80 h als Jahresquote.

und zwar:	Berginsung 4	%. — Tilgung	3.358% - 8	eapital K 10.00	$0 \times 7.358^{\circ}/_{\circ} =$	735 K 80 h als	Iahresquote.
Amor= tifation\$=				insfu			
bauer	2	21/2	3	31/2	4	41/2	5
Jahre			P	rozen	t		
1	1.02000	1.02500	1.03000	1·03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51882	0.52261	0·52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0·35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0·27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0·22148	0.22464	0.22779	0.23098
6	0·17853	0·18155	0°18460	0·18768	0·19076	0·19838	0·19701
7	0·15451	0·15750	0°16051	0·16355	0·16660	0·16970	0·17282
8	0·13651	0·18947	0°14246	0·14548	0·14853	0·15161	0·15472
9	0·21252	0·12546	0°12844	0·13145	0·13449	0·18757	0·14069
10	0·11132	0·11426	0°11723	0·12024	0·12329	0·12638	0·12951
11	0·10218	0·10511	0·10808	0·11110	0.11415	6-11725	0·12039
12	0·09456	0·09749	0·10046	0·10349	0.10655	0-10967	0·11283
13	0·08812	0·09105	0·09403	0·09706	0.10015	0-10327	0·10645
14	0·08260	0·08554	0·08853	0·09157	0.09467	0-09782	0·10192
15	0·07783	0·08077	0·08377	0·08682	0.08994	0-09312	0·09634
16	0·07365	0.07660	0·07961	0.08268	0·08582	0.08961	0·09227
17	0·06990	0.07293	0·07595	0.07905	0·08220	0.08542	0·08870
18	0·06670	0.06967	0·07271	0.07582	0·07899	0.08224	0·08554
19	0·06379	6.06676	0·06981	0.07294	0·07614	0.07941	0 08275
20	0·06115	0.06415	0·06721	0.07036	0·07358	0.07688	0 08025
21	0·05878	0.06179	0.06487	0.06804	0.07128	0·07462	0.07799
22	0·05663	0.05965	0.06274	0.06593	0.06920	0·07254	0.07597
23	0·05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0·07068	0.07413
24	0·05287	0.05591	0.05904	0.06227	0.06559	0·06898	0.07247
25	0·05122	0.05427	0.05743	0.06067	0.06401	0·06743	0.07095
26	0.04970	0.05277	0·05594	0.05921	0.06257	0.06602	0.06957
27	0.04830	0.05138	0·05456	0.05785	0.06124	0.06472	0.06829
28	0.04999	0.05009	0·05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29	0.04578	0.04889	0·05212	0.05560	0.05888	0.06242	0.06604
30	0.04465	0.04778	0·05102	0.05437	0.05784	0.06140	0.06504
31	0.04360	0.04604	0.05000	0 05337	0.05686	0.06045	0.06412
32	0.04261	0.04577	0.04905	0·05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04486	0.04816	0·05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04082	0.04401	0.04732	0·05076	0.05432	0.05799	0.06157
35	0.04000	0.04320	0.04754	0·05000	0.05357	0.05727	0.06106
36	0 03923	0.04245	0·04580	0·04928	0.05296	0.05660	0.06044
37	0·03851	0.04174	0·04511	0·04861	0.05224	0.05599	0.05984
38	0·03782	0.04107	0·04446	0·04798	0.05163	0.05539	0.05929
39	0·03717	0.04043	0·04385	0·04738	0.05106	0.05485	6.05877
40	0·03656	0.03983	0·04326	0 04682	0.05053	0.05434	0.05829
41	0·03597	0 03927	0·04271	0.04630	0·05001	0.05386	0 05781
42	0·03542	0 03873	0·04219	0.04580	0·04954	0.05342	0·05740
43	0·03489	0 03822	0·04169	0.04532	0·04908	0.05299	0·05701
44	0·03439	6 03773	0·04123	0.04487	6·05466	0.05259	0·05661
45	0·03391	0 03727	0·04078	0.04445	0·04827	0.05219	0·05625
46	0.03345	0·03683	0·04036	0.04405	0.04789	0.05184	0 05595
47	0.03302	0·03641	0·03996	0.04367	0.04051	0.05150	0-05562
48	0.03260	0·03600	0·03958	0.04330	0.04718	0.05118	0-05333
49	0.03220	0·03562	0·03921	0.04297	0.04685	0.05088	0-05504
50 51 52 53 54 55	0.03183 0.03146 0.03111 0.03077 0.03045 0.03014	0.03526 0.03490 0.03458 0.03426 0.03395	0.03886 0.03854 0.03822 0.03791 0.03763 0.03793	0·04263 0·04232 0·04203 0·04174 0·04147 0·04121	0:04656 0:04627 0:04600 0:04578 0:04546	0°05061 0°05033 0°05007 0°04982 0°04959 0°04939	0.05477 0.05453 0.05429 0.05408 0.05387
56 57 58 59 60	0.02985 0.02956 0.02956 0.02928 0.02902 0.02877	0.03366 0.03337 0.03310 0.03284 0.03259 0.03235	0·03735 0·03708 0·03683 0·03659 0·03636 0·03613	0·04097 0·04074 0·04051 0·04028 0·04009	0.04524 0.04500 0.04478 0.04458 0.04438 0.04418	0.04918 0.04899 0.04880 0.04862 0.04845	0.05367 0.05248 0.05330 0.05314 0.05298 0.05282
61 62 63 64 65	0·02872 0·02852 0·02829 0·01806 0·02784 0·02763	0.03233 0.03212 0.03190 0.03169 0.03148 0.03129	0·03592 0·03572 0·03552 0·03533 0·03514	0-03990 0-03970 0-03953 0-03936 0-03920	0.04402 0.04386 0.04369 6.04454 0.04339	0.04829 0.04814 0.04800 0.04786 0.04773	0.05282 0.05269 0.05256 0.05243 6.05230 0.05219

^{*)} Bom Forftrate Rarl Brehmann.

Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Laut faiserl. Berordnung vom 21. September 1899, R. S. Bl. Nr. 176, hat die mit Geset vom 2. Muguft 1892, R. S. Bl. Nr. 126—133, sestgestellte Kronerwährung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der disherigen öberreichischem Währung zu gelten, und die gelamte Verechnung ber Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und winter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Borschitten sitt die Jolbemessung und zollzahlung bleiben von dieser Anordnung underührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu sühren.
Einheit ist die Krone (Korona) a 100 Heller (Filler).

An Wünzen des ehen: Goldminzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dustaten; an Silbermünzen Sinstingkonenstück und Vevantiner Taler als Handelsmünzer an Ricklemünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2. und 1.Sellerstücke, sowie die Kickle und Bronzemünzen an Kicklemünzen.

Die Ginkronenstücke, sowie die Rickle und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldminzen werden im Mischungsberhältnisse von 900 Tausenbteile Gold und 100 Tausenbteilen Kupfer ausgevrägt. 1kg Ninzgoso (legiert) ergibt 2952, 1kg seingold 2820 Kronen. Das 20-Kronenstück hat sichtsowick und sich Scheiden von 19mm. Die Averseiche zeigt das Brustbild St. Malgeminzen von 21mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19mm. Die Averseiete zeigt das Brustbild St. Malgestän des Kasserseite den kaiserl. Weler und die Bertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Mblirtung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. E. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Caliciae, Illyriae etc. et. Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passerweich für 20 Kronen ist 6.74, sit 10 Kronen 3.37.

Sie Duskaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81¹⁸⁸/₂₈₈ Stüd aus 1 Br. Mart Feingold (0-280668 kg) 0-986111 sein.

0°96611 fein. Die Künf-Kronenftide werden im Mijchungsberhällnisse von 900 Tausenbteilen Silber und 100 Tausenbteilen Kupfer ansgebrägt. Aus 1 kg Münzsilber werden 41°/3 Fünf-Kronenstüde mit einem Rohgewichte von 24 g pro Stüd ausgebrägt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 We. Mark — 12 Taler 0°838 fein. Die Sin-Kronenstüde werden im Mischungsberrältnisse von 350 augenbteilen Silber und 165 Tausenbteilen Kupfer ausgebrägt. Aus 1 Kilogramm Wanzsilber werden 200 Ein-Kronenstüde ausgebrägt. Die Ein-Kronenstüde

haben ein Gewicht von 5 g.

haben ein Gewicht von 5.9.
Die Rickelmünzen werden ans reinem Rickel geprägt. Aus 1 kg Rickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgehrägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.
Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hersgesellt. Ikg Legierung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.
Bei Staats und öffentlichen Kassen werden 1-Kronenspiiche unbeschränkt. Rickel und 18 ronze die 300 Stück is für Kronen entgegenzemmen. Im Krickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.
Ausger der vorsiehend angesehren Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.
Die insolee der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Jänner 1904) zur Einziehung

20, 50, 100 und 1000 Kronen.
Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Inner 1904) zur Einziehung gelangenden Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. März 1900 werden ab 28. Februar 1907 (die längstens 1913) nur mehr durch die Däerr-ungar. Bank eitzelöst.
Berpkichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Berhältnisse 42 k. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2:38095 zu multiblizieren.
Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr-ungar. Bank der 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.
Bis 31. August 1907 sind die Staatsnoten zu flinf und fünfzig Gulden nur mehr bei den Einlösungsstellen in Berwechslung gegen andere geschliche Zahlungsmittel anzunehmen.
Die Verwechslung, bezw. Einlösung sindet ausschließlich bei der österreichisch-ungarischen Bank statt.

In- und ausländische Münzen.

Goldmünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Fronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Reert in Aronen
Belgien Bulgarien Chite Dänemark Dentiches Reich Frankreich Groß: britannien und Irland Liechtenstein Lugemburg Monaco Montenegro	Europa: wie Frantreich Leva (Krancs.) Stiide * 1 neuer Convord 20 Befos!) 5 Kronerflüce!) 1 Neichs - Goldminge å 5 Want! Neichs - Goldminge å 5 Want! Neichs-Goldmingen å 20 u. 10 Mart! Neichs-Goldmingen å 20 u. 10 Wart! Neichs-Goldmingen å 20 u. 10 Krancs - Stiide! 100, 50, 20 u. 10 Francs - Stiide! Drachmen (Francs)! 1 Sovereign - Stiid = 10 Shilling!) 5 u. 2 Sovereign - Stiide Live (Krancs) Stiide! wie Delgien u. Deutsche Reich wie Vantreich wie Krantreich	15:9761 2:2402 1:9912 1:6129 	48'03 ₄ 6'61 ₆ 6'61'61'61'61'61'61'61'61'61'61'61'61'61	Norwegen Öfterreich:Un: garn Portugal	boppelte Wilhelmsd'or à 20 Gulben 1). einfache Wilhelmsd'or à 10 Gulben 1). halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulben 2). halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulben 2). wie Dânemart 1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stiide 1). 1/2 Franz-Josephsd'or wie 10 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stiide 1). 1 vierjader Dufaten 2). 1 Lotaten 2). 1 Goldminge à 20 K 1). 1 Wilreis-Stid à 1000 Meis 2). 5 u. 2 Milreis-Stiide 1). 1 Torva à 10 Mitreis 1 Levra à 10 Mitreis 20 (5 (Francs-) Stiide 1). 1 Imperial à 10 alte Gold-Mubel 1. 1/2 Imperial à 5 alte Gold-Mubel 1.	6·720 3·360 — 6·4516 3·2258 13·9635	5.32

^{*)} Wie Frankreich. 1) Kurantmungen aus Gold ober Silber, welche im Julande unbeschränktes geset liches Zahlungsmittel bilden. 2) hand elsmungen aus Gold und Silber, welche nur für den handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden.

Man bediene fich beim Nachschlagen fets des Sachregisters S. 4—16.

			-			Charles Service	1000
Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Fronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
San Marino Schweden Schweiz	wie Italien	=		Merito	1 Onza & 16 Pejas 1) . 1 Bejo (merifan. Dollar ober Biaster & 100 Cen-	27:064	77.675
Serbien Spanien	Stüde*) Dinare= (Frs.=) Stüde*) Bejetas= (Frs) Stüde*)	1-1-	111	Paraguan	tavoš ²)	1.692	4.85
Türfei	1 Jüslif (Meblibie) a 100 Piafter?) 1/2 Jüslif (Ellist)	7.216	21.68	Peru Uruguah	20, 10, 5 n. 2 Sole (3: St. 1 Sol = 5 Francs*) 1) 1 Doblon & 10 Pejos &		
	1/4 Justif (Wiffir)		5 42	Benezuela	100 Centimos 1)	16-970	51.014
Abhffinien Üghpten	wie ägyptische Minzen . nebst ben türkischen	-	11-1	Bereinigte Staaten von Nordamerifa	1 Dollar & 100 Cents 1) 3 u. \$1/2 Dollar-Stücke 1) halber Eagle & 5 Doll. 1)	1.672 - 8.359	4.93 ₅ 24.67 ₈
Rolonien	Münzen 1 ägypt. Pfund å 100 Piafter 1) fiehe bezügliche Länder in Europa	8.5	24.395		einfach. Eagle & 10 Dol-	16 718	49.352
Liberia	wie Großbritannien und Bereinigte Staaten von Nordamerifa			Afghanistan	Afien : wie Perfien, Indien und		
Zanzibar	wie agnptifche Mangen u. Bereinigte Staaten	(A)		Britisch: Oftindien	Arabien (Türfei)	11.664	35.060
Argentinische	Amerika:	25.000	71.75	Japan	20 neue Jen à 100 Sen 1) 10, 5, 2 u. 1 Jen Stücke 1) 1 Den neuer Brägung =	16.667	49.20
Republit Brafilien	1 Bejo = 5 Francs*) 1) 1 Brajil. Corva & 20 Milreis & 1000 Reis	17 930	53.9°a	Rolonien	1/2 Pen alter Prägung siehe bezügliche Länder in Europa		
Chile	10 n. 5 Milreis-Stücke ¹). 1 neuer Condoro à 20 Reios ¹)	15.976	48.034	Perfien	1 Toman ca. 10 Francs?) 1/3 Toman 2)	3.206	5.522
Columbia	10 u. 5 Pejo-Stücke 1). 1 Onza a 20 Colombia- nos a 100 Centavos =	101	-	Gesellschafts:	Australien:		
Cenador Saiti	100 Francs *) 1) wie Frantreich wie Spanien	-		Infeln Kolonien	wie Frankreich		-
Rolonien	fiehe bezügliche Länder in Europa		-	Infeln	wie Bereinigte Staaten von Amerika		-

B. Silbermünzen.

Länber	Münzen	Gewicht fu Gramm		Martt **) Kronen Naio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um= laufe= 2Bert in ohne	Mark **) Krone Ugio
Belgien Bulgarien Dänemark Dentsches Reich Frankreich	Europa: wie Frankreich . 5 Lew (France) 1) 2, 1, 1/2, 1/5 Lew 3) 1 Leva (Franc) a 100 Stotinti 2, 1, 1/2, 1/4, 1/10 Kroner (inde 8) 1 Kroner (a 100 Ere) . 1 Mari a 100 Kennige . 5, 2, 1/2 u. 1/2 Mart . Taler = 3 Mart ! 1 Franc a 100 Centimes ! 5 France !) 5 France !) 5 Trachmen (Frs.) ! 1 Drachme a 100 Lepta 3) . 2, 1/2 u. 1/5 Frach = men 3) .	18:519	0.952	2·15 	Groß: britannien und Frland Italien Liechtenstein Luzemburg Monaco Montenegro Niederlande	1 Korin á 2 Shil- ling 31 (Shilling à 12 Pence 31 (Shilling à 14 1/2 Shilling 3)	28·2759 14·1379 11·3104 5·6552 2·8276	3·00 ₂ 2·40 ₂ 1·20 ₁ 0·60	म स्ताराहराहर स्तार है नच ।

^{*)} Bie Frankreich. **) Marktwert ist berechnet zum Silberkurse: 1 Unze Standart (= 271/2 Bence) ober 1 kg Feinfilber (= K 95.65). 1) Kurantmünzen ans Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. 2) Handelswerkehr mit dem Auslande geprägt werden. 3) Scheidemünzen ans Silber, Rickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

		Gewicht	llm= lauf8=	Dartt-			Gewicht	IIm-	Martt-
Länder	Münzen	in Gramm	West in	Aronen Agio	Länder	[Müngen	in Gramm	Wert in	Rronen
Maninagan	Inia Dinamana		Ogne	etgio				onne	Maio
	wie Dänemart 1 Maria-Therefien-			-	E STEP	Amerika:	178		
garn	Taler2)	28:067	-	2.23,	Argentinien		07,000		
	3er1)	12.346	2.00	-	Bolivia	1 Befo = 5 France1) 1 Bolivianer (Be=			2.15
	Stüd3)	24.000	5.00	-		1 Bolivianer à 100	25.000	1	2.15
Portugal	100 Heller 1 Toftoe=Silic à	5.000	1.00	-		Centavos			-
peringin	100 Meis3) 5, 2 u. 1/2 Tofteo=	2 500	-	0.219	Chile	livianos: St. 3) . 1 Befo = 5 Francs 1)	25 000	-	2.15
Rumänien	Stiide 3)	-	-	-	Columbia Cenador	1 Peso = 5 Francs Sucré (Beso) =	25.000	-	2.15
Jenmunten	1 Leu à 100 Bani3)	25.000	-	2.15		5 Francs à 100 Centavos 1)	25.000		2.15
W	2, 1/2 u. 1/5 L i ftitcte 1)	-	-	-		1/2, 1/5, 1/10 H. 1/20 Sucrée Stüde.			
Rugland	1 Rubel à 100 Ko- peten 1)	19.996	2.53		Holonien	wie Spanien fiehe begugt. Lan-	-	2	
	1/2, 1/4, 1/5, 1/10, 1/20 Rubel ³)					bec in Europa	-		-
San Marino Schweden	wie Italien wie Danemarf	I	-		Megito	1 Beio (1 merif. Dollar oder Bi-			
Schweiz Serbien	wie Frankreich 5 Dinar-Stücke	-	-	-		after) à 100 Cen=	27.073		2.33,
	(Frs.)1)	25.000	-	2.15	00	1/2. 1/4. 1/10 H. 1/20 Biafter Stüde .	4		
	100 Barà 3) 2, 1/2 u. 1/5 Dinar=		-	-	Paraguah Peru	1 Pefo = 5 Francs1) 1 Sol = 5 Francs	25.000		2.15
Spanien	Stitde	-	-		Uruguah	å 100 Eentavos 1) 1 neuer Beso à 100	25.000		2.15
Opiniten .	(Frs.) 1)	25.000	-	2.15	Venezuela	Centesimos 3) . 1 Beso = 5 Francs	25.000		2.15
	timos ober 4 Re- ales 3)				Vereinigte	(Bolivars)	25-000	-	2.15
	2, 1/2 u. 1/5 Befeta8=			-	Staaten von Rordamerif a	Cent81)	26.730	4.935	
Türkei	Stiide					Dollard-Stifte 3, Trade-Dollar 2) .	27-216	-	2:34
	jidi) à 20 Bi-	24.0.5	_	1.91			TO THE		
	1 Onlik à 10 Pi-	2-1		0.95		Asten:		黄 歌	
	1 Beichlif à 5 Bi=	115	_	0.47,	Afghanistan	wie Perfien, In-			-
	1 Itilit à 2 Bi-	2	_	0.19	China	1 Haikman = Tehl**) à 100	E THE		
	à 40 Para3).			0.092	Donate By	Cash-Gemicht u. mexif. Dollar .	37 783		3.61
	1 Jarimilit (halber Biafter")			0.04	Japan	1 Den à 100 Sen	26-956		2.32
	Afrika:				Rolonien	1/2, 1/5, 1/10 U. 1/20 Den S ücte 2)			-
Abhifinien	Aghptische Müngen					der in Europa .	-	-	-
	u. öfterr. Maria	_			Oftindien	1 Rupie à 16 An- nas à 12 Pies 1)	11.664	1.60	1.02
Aghpten	Taler				93	2, 1/2, 1/4 u. 1/8 Ru- pienniide	-	-	-
	Taler 20 Piafter=	28.000		2.23,	Persien	1 neuer Kran ober Oran (Franc) &		1	
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Biafter=Stiide .	20 000		202		10 Sengar à 100 Dinar 1)	5.000		0.4
Rolonien	fiehe bezügl. Lan- ber in Europa .					5, 2, 1/2 11. 1/5 Mran=	1		-
Liberia	wie Grogbritan- nien und amerif.				Siam	1 Tifal	To		
Maroffo	Dollar	-	-	-		Auftralien:			
Tunis	3en1)	29.120	-	2.204	Gefellichafts:	wie Frankreich	148		
Banzibar	wie Frankreich				Aolonien	fishe bezitot, Pan-			
	Maria Theresien-	1			Sandwich:	ber in Europa . wie Bereinigte Staaten von		MI	Til
	Taler u. amerif Dollar	-	-	-	Infeln	Staaten von Nordamerika	-	-	-
3000	112 2 2 3	331		-					

^{*)} Morftwert ist berechnet ium Silber-Kurse: 1 Unze Standart (= 27½, Bence) oder 1 kg Feinfilber (= K 96.65). **) Canton- und der Shanghai-Tehl (Taël) find um zirka 1 g (= 10 h) feichter. ¹) Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Ialande unbeschränktes geseh'iches Zihlungsmittel bilden. ²) Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur idr den Handelsvertehr mit dem Austande aeprägt werden. ²) Scheidemünzen aus Silber, Rudel, Kapfer oder Bronze. welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulations-sähigkeit besiben.

Vergleichende Cabelle der Geldwerte aller Länder.

4.0
0
36
De
De
De
1 ber
ung be
Berüdfichtigung
Berüdfichtigung
Berüdfichtigung

i	-						,						10	32	
Tilrkei Piaft. Kara		6.15,	5-23	11.14,	4.18	4.8	9.1878	4.18	24.11	4-20	24.3933	15.015	6-15	23.2875	1
Spanien Turo Real.		0533	3 ₀₇	4.13,	4.0315	3,15	80	- 376	1.0031	EE 90	1.08 ₀₈	-152	.055		086
Schweben- Norwegen Kroner Ore		1	18.—	17.4275	69.	6975	1.43,	69,19	3.777.67	75 _e	3.91	2.8225		3.77116	1.565
Rufiland Ediveben- Rubel Kob. Kroner Dre	ornous aroba		30 ₈₃	6.175	24,	24,	52%	24,	1.33 ₆₇	-,393,-	1.385	i	.35	1.315	
Portugal	OLD.	22575	2222 ₆₇	4.457	-17825	-17825	379	17825	996.—	999 ₀₁	1	722	255575	94933	40025
Sfterreiche Ungarn Gr. Heffer	Mr. Dener	1.323	.1.176	24.1.	952	952	1.98,	952	4.938	ı	5.33	2.539	1.333	4.50	. 2.212
Norbs Amerika	Doll, Cts.	26°	-2310	4.62	-185	185	-3925	185	1	- 2025	1.3,	-7475	265		42%
Staffen Oine Court	Lire Cent	1.435	1-25	25.—	1.1	1	2.12,	1	5:415	1.05	19.9	4.05	1.435	5.325	2.245
Holland Gree	Flor. Cts.	67 ₆	58°	92.11	47	47		47	2.5463	50	2-63 ₈₂	1.90°s	-676	2.50°	1.55
	Dr. Lepta	1.582s	1.3762	27.58	1.1033	L	2.345	1.105	5.97,	1.05	-1875	4.463	1:182	5-8733	2.475
Belgien, Franfreich	Fres. Cint.	1.435	1.25	25'-	7 0		-12	1:1	5.415	1.05	19.9	4.05	1.485	5:325	4.24,
fanb	Sh. Pence	1.3	1:1	1	96.—	⁹ 6.—	1.8,	96.—	4.4	10	4.581	3.20	1.2	4.312	1.9
Deutich- land	Mart Pf.	1.15	1	20.—	08	08	1.70	08	4.19	85	4.53	2.16	1.15	3.57	1.8u
Dänemark.	Rroner Dre Mark	1	18.—	17.42,5	69,18	63,6	1.48,	e ⁴ 69.—	3.776	756	3.91	2.8225	1	3.7110	1.565
Sanber		Dänemark. 1 Kroner = 100 Öre	Deutschlaud. 1 Mart = 100 Pfennige	England. 1 Pfund Sterling (K) = 20 Shilling a 12 Pence	Frankreich. 1 Franc = 100 Centimes	Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	Polland. 1 Florin = 100 Centimes	Ztalien. 1 Liea = 100 Centefimi .	Nord:Almerifa. 1 Dollar = 100 Cents .	Öfterreich-Ungarn. 1 Krone = 100 Heller .	Portugal. 1 Wilreis = 100 Neis .	Rußland. 1 Rubel = 100 Kopefen .	Echweden und Rormer = 100 Ore	Spanien. 1 Duro = 20 Reales	Türkei. 1 Piafter = 40 Para
änber	Rre	Dänemark.				de la constitución de la constit	Polland.	11111	Nord:Amerifa. 1 Dollar = 100 Cents .	2 .	Portugal. 1 Milreis = 100 Mers .	Ruffland. 1 Rubel = 100 Kopelen .	Echweden und Rormegen. 1 Kroner = 100 Öre	Chanien. 1 Duro = 20 Reales	

Die metrischen Mage und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besthe der t. t. Regierung besindlicher Glasstab, welcher, in der uchse seiner spärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764mm des Motre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ift.

Als Urgewicht gilt bas im Befite ber t. t. Regierung befindliche Rilogramm aus Bergfriftal, welches im luftleeren Raume gleich 99997's mg bes in dem franzöfischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ift.

Urmag ber Conférence générsle des poids et mesures 1889 als Brotothy 15 Deflination. Meterftab 0.000 0009 m größer als bas befinitive Meter; ebenfo ein Gewicht 0.000 000061 kg größer als bas befinitive Rilogramm.

Grundlagen bes metrijden Mages und Gewichtes.

Die Grundlage bes gefetlichen Mages und Gewichtes ift bas Meter.

Das Meter ift die Einheit des Langenmaßes, aus welchem die Ginheiten des Flachen= und Rorpermaßes abgeleitet werben.

Das Rilogramm, gleich bem Gewichte eines dmo bestillierten Waffers im luftleeren Raume bei ber Temperatur von + 4 Grad bes 100teiligen Thermometers, bilbet die Einheit bes Gewichtes.

Die Unterteilungen ber Mag- und Gewichtseinheiten, fowie deren Bielfache, werden nach dem betabifden Sufteme gebilbet.

Die Unterteilungen werden demnach durch bie lateinischen Zahlwörter: deci = 1/100, centi = 1/100, milli = 1/1000 und bie Bielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 1000, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Ginheiten, Unterteilungen und Bielfache ber metrifchen Dage und Gewichte.

In Rlammern beigefest find die gefeglich feftgefesten, in Aurfiofdrift ju brudenden und ju ichreibenden Bezeich-nungen für die einzelnen Mage und Gewichte.

A. Langenmaße.

Einheit ift bas Meter (m).

Unterteilungen:

Das Dezimeter $(dm) = \frac{1}{10}$ Meter 3 gentimeter $(cm) = \frac{1}{100}$ Meter 3 Millimeter $(mm) = \frac{1}{1000}$ Meter.

Bielfache:

Das Rilometer (km) = 1000 Weter " Mpriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Ftadenmaße.

a) Allgem eine: Die Quadrate ber gangenmaße. Ginheit: bas Quadratmeter (m2).

unterteilungen:

Das Quadratdezimeter $(dm^2)=\frac{1}{1000}$ Quadratmeter "Quadratmiter $(cm^2)=\frac{1}{10000}$ Quadratmeter "Quadratmillimeter $(mm^2)=\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Bielfade:

Das Quadratfilometer (km2) = 1,000.000 Quadratmeter "Quadratmhriameter (mym2) = 100,006.000 Quadratm.

b) Befondere Bobenflachenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter. Bielfaches: Das Hettar (ha) = 100 Ar = 10,000 Duadratmeter = ½100 km².

C. Rorpermaße.

a) Allgemeine: Die Bürfel ber Langenmaße. Einheit: bas Rubitmeter (m1).

Unterteilungen:

Das Rubikbezimeter $(dm^3)={}^1/_{1000}$ Rubikmeter " Rubikzentimeter $(cm^2)={}^3/_{1000000}$ Rubikmeter " Rubikmilimeter $(mm^3)={}^2/_{10000000}$ Rubikmeter.

Bielfaces:

Das Rubiffilometer (km3) = 1000000000 Rubifmeter " Rubifmpriameter (mym²) = 1 Billion Rubifmeter.

b) Befondere Sohlmaße für trodene und flüffige Begenftanbe.

Ginbeit : Das Liter (1) = 1 Rubifbegimeter.

Unterteilungen:

Das Deziliter (dl) = 1/10 Liter , Zentiliter (cl) = 1/100 Liter.

Bielfaches:

Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm. Das hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Bewichte.

Einheit ift bas Rilogramm (kg.).

Unterteilungen:

Das Defagramm $(dkg) = \frac{1}{1000}$ Kilogramm Gramm $(g) = \frac{1}{10000}$ Kilogramm Desigramm $(dg) = \frac{1}{100000}$ Kilogramm 3 entigramm $(cg) = \frac{1}{1000000}$ Kilogramm Milligramm $(mg) = \frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Bielfaces:

Die Zonne (t) = 1000 Rilogramm.

helehliche Berhaltniszaflen der neuen und alten Mage und hewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.5272916 Br. Klaftern " = 3 Fuß 1 Zoll 1158/100 E. " = 1.286077 Elen

1 Rilometer = 0.131823 öfterr. Meilen (Postmeilen) 1 Mpriameter = 1.318229 öfterr. Meilen (Postmeilen) 1 Jentimeter = 0.094912 Faust.

gangenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Rlafter = 1.896484 Meter

Flächenmaße, neue auf alte.

Man bediene fich beim Nachschlagen fets des Sachregisters S. 4- 16.

Sohlmage für Flüffigteiten, neue auf alte. 1 Settoliter = 1.767129 Br. Eimer Liter = 0.7068515 Br. Maß.

Bur Aidung und Stempelung werden nur folgende Mafe und hewichte jugelaffen:

Längen maße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
Sohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; ½ hl und die fortgesette Halbirung des l. Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dkg und 5, 2 und 1 g.
Für Solde und Silberwaren und als Medizinal=Sewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 eg und als Minzeund Juwelen=Sewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
Für Dezimalwagen ift das geringste Gewichtsstüd 1 g und sin 2 und 1 mg.
Für Dezimalwagen i dkg.
Für die probeweise Sewichtsbestimmung des Gereides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und g, welche das 500sache ihres Gewichtsbest, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2 0.1 kg cinenteren.

1 Dufaten Goldgewicht = 3:490896 Gramm 1 Wiener Karat = 0:205969 Gramm 1 Poftlot = 16:666667 Gramm.

0.8 g, welche repräfentieren

Alls Probegetreidemag bient ein Sohlmag (Brobe = Settoliter), beffen Inhalt bem 500ften Teile eines ht gleichtommt.

Die Bferbetraft ift mit 75 Rilogramm = Meter, b. i. 75 kg in ber Sefunde, 1 m boch gehoben, feft = geftent. 3m öffentlichen Bertehre durfen nur gehörig gestempelte Altoholometer, Satharometer und Gasmeffer ver-

wendet werben.
Der Gebrauch ber Seemeile, gleich dem 60ften Teile eines Aequatorialgrades, b. i. 1.855109 &m und die im Schiffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungeändert.

Pungierung bon Gold: und Silberwaren.

" " (13

Vergleichung der Thermometergrade.

Réaumur	Celfins	Bahrenheit	Réaumur	Celfius	Fahrenheit	Réaumur	Celfins	Bahrenheit	Réaumur	Celfius	Fahrenheit	Réaumur	Gelfius	Fahrenheit	Réanmur	Celfius	Bahrenheit
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	0 00 1 25 2 50 3 75 5 00 6 25 7 50 8 75 10 00 11 25 12 50 13 75 15 00	32 00 34·25 36 50 38·75 41·00 43·25 45·50 47·75 50·00 52·25 54·50 56·75 59·00	14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26	17·50 18·75 20 00 21·25 22·50 23·75 25·00 26·25 27·50 28·75 30 00 31·25 32·50	63·50 65·75 68·00 70·25 72·50 74·75 77·00 79·25 81·50 83·75 86·00 88·25 90·50	28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	35:00 36:25 37:50 38:75 40:00 41:25 43:50 43:75 45:00 46:25 47:50 48:75 50:00	95.00 97.25 99.50 101.75 104.00 106.25 108.50 110.75 113.00 115.25 117.50 119.75 1122.00	42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54	52·50 53·75 55·00 56·25 57·50 58·75 60·00 61·25 62·50 68·75 65·00 66·25 67·50 68·75	126.50 128.75 131.00 133.25 135.50 137.75 140.00 142.25 144.50 146.75 149.00 151.25 153.50	56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68	70·00 71·25 72·50 73·75 75·00 76·25 77·50 78·75 80·00 81·25 82·50 83·75 85·00	158·00 160·25 162·50 164·75 167·00 169·25 171·50 173·75 176·00 178·25 180·50 182·75 185·00	70 71 72 78 74 75 76 77 78 79 80	87:50 88:75 90:00 91:25 92:50 93:75 95:00 96:25 97:50 98:70 100:00	189·50 191·75 194·00 196·25 198·50 200·75 203·00 205·25 207·50 209·75 212·00

Mafe und Gemichte der michtigften Staaten der Erde.

Europa: Belgien, Deutsche Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frantreich, Griechenland, Jtederlande, Roungeln, Portugal, Rumanien, Schweben, Schweigen, Eintlei; — Amerifa: Argentina, Bolivia, Benfilen, Chile, Columbia, Ecuador, Frangösig, und Riederlandig Guyana, Merito, Merito, Bern. Urnanab, Benenela, Kranzösische in Schweier in Reftunien in Reftunien in Rectunien Bern. Urnanab, Benenela, Kranzösische Golonien Das metrifche Mag- und Gewichts-Syftem ift eingeführt in

	9	500.00	1500-00	543.59			16380-00	8.78	37324.20	8987-60	1235.92	458-59	phen.
Gewichtseinheit	Bezeichnung	Pfund	Mine a 1500 Dragmen Avoirdupoids(Handelsgewicht 1 Ton (Tonne) a 20 Hindred- meiont (Amt) a 4 Lingrepe	a. 28 Pounds (Pfinnb) a. 160 Dunces (Ungen) a.16 Drachmes 1 Pound = 7000 Grains ober 1 Hundrebweight= 50.802 Kg.	1 Kon = 1016.042 Kilogr. Trop. Gewicht für Gold und Juwelen. 1 Pound at Lunces a 20 Pennyweight & 24 Grains	1 Eard = 8-17 Grains ober 1 Tonne = 12 Berfoweig a	10 Pud. 1 Pud = 16.38 kg. Pfund à 32 Loth	Monmeh = 1/10 Liang	Bazar Mound à 40 Sibre	Wan a 640 Wistal	1.Dla = 4 400 Drachmen	Bound	Schoffel 1 1 = 1 Ponne, 1/. = Schouben.
gui		996-0	1.000		4.548 0.568		1.230	1-814	1	1		8-785	C. Kaffal
Fliffigleitsmaß	Bezeichnung	Bott (4/82 0')	L Barrela & Galf Barrel ober	a 9 Gallons a 4 Duarts a 2 Pints a 4 Giffs	1.Barrel 1. Galfon 1. Pint	Webro & 10	Rruidla	©\$00	Rach Gewicht	nnd Gallon Rach Gewicht	Rach Gewicht	Gallon	Stoff 1/ h -
18		189.120	100-000		290.808 4.543 1.186	006-608	150.000	1.814	1	65.238	197-750	35-238	m) 1,7 -
Getreibemaß	Bezeichnung	Lonn. 8 S.ch.	1000.00 Aits \$100Wiftras 1 Laff & 2 Lacks 4 5 Duarter & 2 Counts	å 4 Bufhels ob. 1 Sad å 4 Becks å 2 Galfons å 4 Onnorts	1 Duarter 1 Gallon 1 Gallon 1 Duart	Tidetwert	Malter à 10/4	8-32 Schoo à 10 Mgoo	837-78 Candy u. Kakuhn	(Gewichte) Artaba	Ac Duebéhe	= s 4 Ronbéhş = s 12 Keles Bufhel	cm - Mentoff & 10 Strick Com by
100	118.3	5516-22	1000.00	4046-78		10925-20	3600-00	8.00	1837-78	1.85	4200-83	4046-78	- Shours
Flächenmaß	Bezeichnung	Топпе	Stremma 1 Acre 4 4 Rood a 2.5 Squares Cbains.	1 Acre		Deffätine	Buchart	Tliubo (Bu)	Biggat = 6400	D Ber	Stener-Febban	Acre	- Ootto m - Stoff our
	m	7582-48	1609-97	201-20	1609°3 1854°96	62-9901	4800.00	8985-17	1828-78	00-0009	8.55	5564.85	- Cotto
Wegmaß	Bezeichnung	Meile	Stabion (Meile) a 80Chains(Retten) a 4 Poles (Nod.,	Verd) 45.5 Yard 1 Vourlong = 10 Chains 1 Chain	1 Statue Mile 1 Statue Parks 1 Seemeile	Berff.	B soon frug	Ri 2 36 Tfcm	© 0₽ = 8000	Farfang = 6000 Zer	1 Raffabe	Statue Mile	71/2 dkm
150	mm	818-85	1000-00	914.40 304.80 25.40		304-80	800-00	308-64	457-19	1180.00	524.5	804-80	ne Deile
ABerfina B	Bezeichnung	Fuß (Fob)	Birt (Ene) 1 Yard = 3 Foot (Fig) & 12 Indie	1 Bard 1 Goot 1 Such		Fuß a 12 Zon	Buß a 10 Zon	ShiatualoGung	Bath (Couib)	. Zer (Göß) Schahi 1120-00	Bir Befebi	Fuß (Foot)	Deutschland nennt man Reue Deile = km.
6 taaten		I. Europa.	Grechentand			Rugtand	Schweig	II. Affen.	Offindien (Brit.) .	Berffen	III. Afrifa. Eghbten (ilberbies)	IV. Amerita. Bereinigte Staaten	In Deutschlan

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters 5.4—16.

Die Steuergesette.

(Bom 25. Oftober 1896, R. G. Bl. Rr. 220).

birefte Steuern eingeteilt; bie erfteren werben unmittelbar (bireft), bie letteren bagegen

mittelbar (indirett) eingehoben.

An ber Spite ber direften Steuern fleht im Sinne bes Gefetes vom 25. Oftober 1898, R. G. Bl. Ar. 220, die "Berjonateinkom-mensteuer", welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berudfichtigung aller Laften und der Familienverhalt= niffe progreffiv mit einem nach ber Sohe bes Gintommens fleigenden Brogente eingehoben wird.

Reben ber Berfonal-Gintommenfteuer find als direfte Steuern die Ertragsfteuern ju verzeichnen,

a) die allgemeine Erwerbsteuer, b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflich. teten Unternehmungen,

e) die Rentenfteuer,

d) die Berjonaleintommenftener,

e) die Befoldungefteuer,

f) die Realftenern, u. 3m. bie Grundfteuer und bie Gebaudefteuer (als: Bausgins= ftener, 50/oige Steuer, Saustlaffenftener).

Bon ben Ertragsfteuern murben die Steuern sub a, b, c, d und e durch bas gitirte Befet neu geregelt, mabrend bie Realfteuern außer einigen Underungen in der formellen Bebandlung auch eine Ermäßigung bes Steuerfußes im Wege von Steuernachläffen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbannternehmung betreibt, ober eine auf Geminn gerichtete Beschäftigung aus= ubt. Wefentlich ift bemnach die Absicht der Ge= winnerzielung von Geld oder anderen Bermogensvorteilen, unerheblich bagegen die tat= fächliche Erzielung eines Geminnes.

Bonder allgemeinen Erwerbsteuer befreitfind: Alle Beamten, Angestellten und Befoldeten;

bie ber öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer befon-beren Erwerbfiener unterworfen find;

die Land= und Forstwirtschaft und

Rebengewerbe;

bie Unternehmungen bes Staates jum 3mede

ber öffentlichen Berwaltung;

die Sausinduftrie und alle Beichäftigungen oder Rebenbeichäftigungen, welche nicht gewerbs= mäßig betrieben werden, ober einen Ertrag von jabrlich höchftens 100 K abwerfen und welche im

Befete genau bezeichnet find.

Der Finanzminister fann weiters auch Unter-nehmungen von ber Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger und ge-meinnitgiger Zwede gerichtet find und dabei feinen ober einen wegen feiner Beringfügigfeit nicht in Betracht tommenden Ertrag abwerfen. Weiter tonnen die Erwerbsteuerkommiffionen Gewerbetreibende aller Art, wenn fie burftig find und ihr Gewerbe ohne ober nur mit einem Silfe- fich um 400 K erhoht.

Die Steuern werden nach der Art und arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Beise ihret Einhebung in birekte und in- Durch besondere Gesetze oder Berträge gewährte Durch besondere Befete ober Bertrage gemahrte Steuerbefreiungen murden durch eine fpezielle Beftimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerpflichtigen zerfallen in vier Rlaffen und zwar: I. Rlaffe mehr als 2000 K; II. Rlaffe mehr als 300 K; III. Rlaffe mehr als 60 K und IV. Klaffe bis zu 60 K an jährlicher

Steuer.

Behufs Bemeffung werden Berwaltungs-bezirte gebildet, als welche für die I. und II. Rlaffe die Handelskammerbegirke, für die III. und IV. Rlaffe bie Stabte und Induftrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen bie politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbeftenertlaffe bilben in jedem Beranlagungsbezirke eine Stenerg efellfcaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grund-lage des Borjahres im vorhinein ftaatlich fest-Buftellende Summe an allgemeiner Erwerbfteuer beißt bas Befellichaftstontingent. Rontingente gufammen geben die Ermerbfteuer=

hauptsumme.

Innerhalb der Steuergefellichaften muß bie benfelben von ber Steuerkontigentkommiffion gugewiesene Steuersumme aufgereilt werben. Die Berteilung erfolgt in der Beife, dag vorerft durch eigene Steuertommiffionen, beren Mitglieder gur einen Salfte und der Borfigende durch die Regierung ernannt, bie zweite aber bon ben Steuerträgern jeder Steuergesellichaft gewählt werben, für jeden Steuerpflichtigen ein ber mitt= leren Ertragsfähigkeit bes Bewerbes ober der Beichaftigung entsprechender Steuerfat wird, hierauf die Golugiumme gezogen und biefe mit bem zugewiesenen Kontingente verglichen ward. Je nachdem ein Uberschuß oder ein Ab= gang vorhanden ift, findet ein Repartitions-Bu-ober Abichlag flatt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Ubereinstimmung zu bringen. Diefe Repartition wird aber nicht von ber Steuer= fommiffion, fondern von der Stenerbehörde erfter Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuerfommiffion alle zwei Jahre, die Repartition ba= gegen alljährlich ftatt. Diefes wird bem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelft Bahlungsauf.

trag befannt gegeben.

Den mahrend einer Beranlagungsperiode neu jumachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuergesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden fonnen, wird die Erwerbstener bon ben Steuerbehörden erfter Inftang nach benfelben

Grundfäten bemeffen.

Die Erwerbfleuer ift mit einem Sate bes nachfolgenden Schemas zu bemeffen: K 3 .- , 4.—, 5—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 200 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. f. f. in ber Beife, bag jeder folgende Steuerfat

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Seueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratissen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postspartasse verwendet werden, in welch letzteren Fällen die genaueste Aussillung der Textsolonnen zu empfehlen ist. Nicht termin ge mäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Absauf der Jahlungsfrist im Wege der politischen Exetution (Mahnung 14 Tage Exetutionsgebühr dis 2 K 10 h ansteigend; Biändung und eventuell Transserierung von Mostisien und eventuell Berkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbetragen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Berzugszinsen berechnet.

Jeber, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeber, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Berkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirfes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden fann. Wer diese Aumeldung unterläßt, kann niemals die Berjährung des Bemesslungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrassung nach den Gewerbegesehen auch das Steuerstrasbersahren wegen Steuerverheimslichung ein.

Außer der Steueranmelbung ist eine "Steuerserklärung" gleichzeitig mit der Anmelbung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufsorderung einzudringen. Die bezügliche Drucksote, sammt der entsprechenden Anseitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erflärung kann bei der Steuerbehörde (im Bohnste) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Stenererklärung nicht rechtzeitig einbringt, tann hierzu mittelft Ordnungkstrafen verhalten werden; eventuell wird die Stener auf Grund amtlicher Erhebungen bemeffen.

Die Erwerbsteuererflärung ift nicht allem bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ift alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine fleuerpflichtige Unternehmung ober Beschäftigung weder bei ber Gewerbebehörbe noch bei ber Stenerbehörbe anmelbet, wird gemäß § 243, wegen Stenerverheimlichung bestraft

Die Stenererklärung ist für fämtliche Betriebsstätten besselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Beranlagungsbezirkes besinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und berselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist sir iedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erkfärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Austeilung der bemeselben Steuer auf die einzelnen Gewerbe wümscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren sit aus dem Grunde besonders zu empfehen, weil nur im Falle der Steuerausteilung der beit der Wilkseume eines oder das den

Die Steuer ift einvierteljährig vorhinein beren Gewerbes eine Abichreibung ber betreffenben 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oftober Steuerquote flattfinden fann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerfommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Brüsung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen
oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und
Borräte einer Besichtigung unterzogen.

Bur Ermöglichung ber gegenseitigen Kontrole über die Bemeffung der Erwerbsteuer sind Steuerzregister eingesibert, und zwar Register für die bemeistenen Steuersätze für jede Steuergesellichaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinbe, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) bie Berufung bei der Steuerahministration, bezw. Bezirkshauptmanuschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsversiöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landestommision. Gegen die Entsicheidung der Letteren sieht die Beschwerde an den Berwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat feine aufschiebende Birtung, beireffend der Zahlung, bezw. Berminderung ber vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpslicht beginnt mit dem Anfange besjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpslichtige Betrieb begonnen wurde, boch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausgnahme sindet nur bei Geschäftsübernahmen und Ilbersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbsinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Ilbersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbstener ersolgt be i Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem näch sten Bierteljahre ersolgt. Wird die Anzeige verspätet, so ersolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erswerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote sinder in der Regel nur mehr bei ruhenden, radizieren oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betrieb ?= ftorung, wie 3. B. durch Tod ober Krankfeit bes Besitzers, Uberschwemmung, Brand und jähnlicher außerorbentlicher Umftände, tann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche ober teilweise Rachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteiner genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Borzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne dicherliche Auszeichnung, für dreifährige Rückstände dann, wenn die grundbückerliche Einverseibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Benn an einer Unternehmung mehrere Mitteilung bei der Rudlegung eines oder des an- eigentumer teilnehmen, so haften alle für die

Man bediene fich beim Nachschlagen fets des Sachregisters 5.4—16.

Steuer gur ungeteilten Sand; die Steuer- Statut in zwei Eremplaren beizulegen. Begünfligte verwaltung hat die freie Bahl, im Falle ber Uneinbringlichfeit von ber Gesamtheit, jeben Einzelnen gur Bahlung heranguziehen.

Bon Befenheit ift auch die weitere Bestimmung, daß der Berpächter für die Erwerbstener

des Bächtere haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Muternehmungen.

Diefer bejonderen Erwerbsteuer unterliegen bor allem die Aftienunternehmungen aller Art, bann bie öffentlichen Unternehmungen, bie Spartaffen, Borfcugtaffen, endlich bie Genoffenschaftsunter= nehmungen und wechselseitigen Berficherungs=

auftalten.

Die Grundlage ber Besteuerung bilbet ber ftenerpflichtige Ertrag. Bei ber Ermittlung desfelben wird bon den bilangmäßigen Uberschüffen ber Unternehmung ausgegangen und eine Korreftur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Poften bes Geminn= und Berluft'ontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Bewinnund Berluftvortrage), ober bereits eine Berwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Inveftitionen, Erwerbsteuer, Gefchente u. f. m.) ben bilangmäßigen Uberschüffen zu= ober abgerechnet werden. Aus bem bilangmäßigen Uberschuffe können auch noch die Erträge grund= und gebaudeftenerpflichtiger Dbjette mit jenem Betrage ausgeschieben mer= ben, mit welchem fie der Realftener unterworfen wurden. Gelbstverständlich find auch die Real= fteuern fammt allen Buichlägen auszuscheiben. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erfter Inftang, in beren Amtsbegirt ber Sit bes Unternehmens liegt, bemeffen. Der Bemeffung wird bas Befenntniß bes Steuerpflichtigen jugrunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach ber flatutenmäßigen Genehmigung bes Rechnungsabichluffes, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der fompetenten Steuerbehörde unter Unichluß ber vollftändigen Bilanz, des Gewinn- und Berluftfontos und ber etwa erstatteten Geschäftsberichte ober bes Protofolles ber Generalversammlung - insoweit fich basfelbe auf ben Beichaftsbericht bezieht einzubringen ift.

Der Steuerpflichtige ift gur Erteilung aller Ausfünfte und gur Ginbringung jener Ausweise verpflichtet, welche bie Steuerbehörde gur Feftftellung bes Ertrages für notwendig findet. Brufung bes Befenntniffes fonnen auch Sach-

verständige herangezogen werben.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine spezielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt einzubringen unterläßt, fann hierzu mit Ordnungsftrajen verhalten werden; eventuell tonnen bie notwendigen Behelfe von amtswegen herbeigeschafft

Nen entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeiepuntte bes Beichäfts= betriebes an, die Anzeige bei ber Steuerbehörde erfter Inftang zu erstatten und das Anlagekabital nach= zuweisen, oder wenn dies nicht möglich fein follte, den mahricheinlichen Ertrag einzubefennen. Diefer Anzeige find ber Befellichaftsvertrag ober bas auseinanderzuhalten:

Genoffenschaften haben nur die Statuten borgulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselfeitigen Berficherungsanftalten Eins bom Taufend ber Summe ber Jahres-

Rettoprämien nach Abzug bes Bonus.

2. Bei Spartaffen: Bei einem fteuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 $K=3^{0}/_{0}$, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% ind über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünftigten Erwerbs= und Birt= ichaftsgenoffenschaften und Borichuftaffen werben das erste Taufend mit 3/10 die weiteren Be-träge mit 5/10 der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn ber so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, ber Stenersuß 8.50/0, bezw.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer $10\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. Wenn Attiengesellichaften mehr als $10\frac{0}{0}$ Dividende verteilen, so muß von dem für bie 11—15% ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2% jige und bei noch höheren Dividenden eine 40/oige Ertraftener entrichtet werben. Unter allen Umftanden darf aber die Steuer nicht meniger als 1/10 bes gesammten, in ben fteuer-pflichtigen Unternehmungen oder Betrieben inveftierten Anlagetapitales, bei Attien-Berficherungsanflalten nicht weniger als 1/10 ber Summe ber Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Berriebsstätte einer Unter-nehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuerteilung statt, dessen Bersahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Berteilung hat aber ben 3weck, ben beteiligten Gemeinden 2c. Die Umlegung ihrer Steuerzuschläge

zu ermöglichen.

Die bemeffene Steuer wird bem Steuerpflichtigen mittelft eines Zahlungsauftrages befannt

gegeben.

Die Steuer ift in vierteljährigen Borhineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oftober jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich ber Zahlung, Einbringung und Berzugszinsen bieselben Bestimmungen wie bei ber

allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abichreibung ber Steuer erfolgt bei Auflaffung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder bie behördlich erlangte Renntnis nächftfolgender Quartale. Im Falle bes Befitüberganges erfolgt bie anschließenbe Beftenerung bes Geschäftsnachfolgers von dem auf den Befit= übergang nächftfolgenden Quartale an; bie Ber-pachtung ber Unternehmung bat eine Steuerabichreibung mahrend bes Steuerjahres unbeschadet ber Neubestenerung bes Bachters nicht gur Folge.

hinfichtlich des gefetzlichen Pfandrechtes gelten diefelben Bestimmungen wie für die allgemeine

Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer.

Der Rentenfleuer unterliegt im Ginne bes § 124 des Gefetes jeder, der aus Bermogens. objetten ober Bermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht icon durch die Grund=, Gebaude=, Erwerb= oder Befolbungsfteuer getroffen find.

Mit Rudficht auf die verschiedenen Erhebungs= arten biefer Steuer - im Bege bes Abzuges ober ber Fatierung - find die fteuerpflichtigen Beguge

A. Der Abzug der Rentenfteuer bei der fie nicht erweislich im Auslande bereits einer Auszahlung der Binjen.

Derfelbe findet ftatt:

a) bei ben Staatstaffen: hinfichtlich ber bei benfelben fluffigen fteuerpflichtigen Renten und Binfen;

b) bei ben Raffen ber Länder und öffentlichen

Fonds;

b

c) bei ben Raffen ber Begirte und Gemeinden; d) bei den Raffen ber der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinfictlich ben von ihnen emittierten Wertpapiere

und ber Binfen ber Spareinlagen. Der Abzug ber Steuer erftredt fich ferner die Binfen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener ber Ofterr.=ung. Bant), von Raffescheinen, von Spareinlagen bei Spartaifen und Borichugtaffen aller Art, mit Ausnahme der Binfen von den Ginlagen bei der Boffpartajje.

Die Rentenftener beträgt 20/0, soweit nicht

ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) flattfindet. Der niedere Steuerfuß von 11/2 % tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

bon den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkaffen und Erwerbs= und Wirtschafts= genoffenichaften und Borichuftaffen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshupothekaranftalten, ber nicht auf Gewinn berechneten, auf bem Pringipe ber Wechselfeitigfeit beruhenden Shpothekarinftitute und Sparfaffen,

bon ben Zinsen der durch andere Landes= freditinstitute auf Grund von gewährten Darleben

emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Raffen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und find verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartal= ichluß) bie gesetzlichen Bergugszinsen gu entrichten.

B. Die faffionspflichtigen Renten.

Die wichtigften faffionspflichtigen Renten find: a) die Binfen von allen Arten von Dar= leben, gegen Schulbichein ober ohne einen folchen, bon Raufichillingsreften, Beichäftseinlagen

b) die Zinsen von allen Sppotheken; c) Estompteginfen, foferne ber Steuer= pflichtige nicht für bas Estomptegeschäft die all=

gemeine Erwerbsteuer gabit;

d) Zinsen von Rautionen und Depofiten, wenn biefe Rautionen und Depositen nicht in steuerfreien oder folden Wertpapieren be= fteben, bon benen ber Abgug ftattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Beitrenten; f) Pensionen, die aus Berforgungskaffen oder Berficherungsanstalten gegen vorherige Ginzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen

g) Stiftungsgenüffe, teftamentarifche Renten und Genuffe aller Art (mit Ausnahme ber Mimentationen der Ehegatten, Rinder und Eftern und ber Ausgebinge); "Ablöfungs= und Entschäbigungs=

renten aller Art;

i) die Erträgnisse von auswärtigen, uach ungarifchen Wertpapieren aller Art, wenn nicht erfolgt.

speziellen biretten Befteuerung unterzogen wurden:

k) die Bachtzinfe von verpachteten Bewerben. Die Steuer bon den sub a-i angeführten

Renten beirägt 20/0, sub k 30/0.

Bon der Faffionspflicht befreit find gemäß 125 des Gefetes, Alimentationen der Chegatten, Rinder und Eltern, alfo: Beitrage, die ein Gheteil bom Anderen empfängt, fowie auch Bei-trage, die Rinder bon ihren Eltern (ober beren Stellvertreter) ober umgefehrt, Eltern von ihren Rindern gur Bestreitung bes Unterhaltes empfangen.

Bon der Rentenftener befreit - und zwar nur bei ben fassionspflichtigen Renten ift nur derjenige, welcher nachweisen tann, bag fein gesamtes Einkommen - also nicht allein bas rentenftenerpflichtige - ben Betrag

bon K 1200 nicht überfteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen: ber Staat und bie Lander, Begirte und Bemeinden hinfichtlich ber Zinfen von zeitweilig an-gelegten Steuergelbern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, bie fumulativen Baifentaffen, Invaliden= fonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Bebaube.

Wenn über die Fatierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, fo empfiehlt es fich benfelben gu fatieren und jene Grunde beigufügen, welche für die Steuerbefreiung desfelben fprechen.

Abzüge von den zu fatierenden renten= ftenerpflichtigen Bezügen.

Begenftand eines Abzuges bilben:

a) Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenben Laften, welche bie Rente schmälern;

b) bei Estompteginfen und Rontofor= renteginsen die begahlten Reestompteginfen beziehungsweise passiven Rontofor=

rentenginfen;

c) bei Bachtzinfen die mit ber Erhaltung bes Bachtobieltes verbundenen Bermaltungs= und Erhaltungstoften einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Befenntniffe gur Rentenfteuer find gleich= zeitig mit jenen zur Bersonaleinkommensteuer bei ben Steuerbehörden erfter Inftang (nach dem Wohn-

orte bes Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Beguge find nach bem Be-trage des letten Jahres (alfo Ende 1902 nach bem Jahre 1901) einzubefennen; bei berander= lichen Begugen wie g. B. Binfen von Rontoforrentforberungen, Estomptegewinne, Dividen-ben 2c., muß ber Durchschnitt ber brei letten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntnis find bie amtlichen Blanquette gu bermenben.

Wenn in ber Folgezeit in ben rentenftenerpflichtigen Bezügen feine Underung eintritt ober der Wohnsit nicht gewechselt wird, so braucht das Befenntnis nicht ernenert gu werben, foferne von ber Steuerbehorbe eine fpezielle Aufforderung

Die Rentenfteuer wird von den Steuer= behörden bemeffen und mittelst Zahlungsauf-trages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ift an diefen Terminen bei sonftiger Erelution und Ginhebung von Ber-jugsginsen zu entrichten. Borfallende Underungen im rentenfleuerpflichtigen Bezuge, welche im Laufe bes Jahres einereten, rufen in ber Regel feine Steuererhöhung ober Abschreibung hervor. Nur bei einer Uberfiedlung aus ober in das Ausland, bann bei bem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise -Abschreibung ftatt.

Die Rentenfteuer famt Rebengebühren hat ein gefetliches Bfandrecht an ben betreffenben fteuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch ber gur Auszahlung ber Beguige Berpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblide an, in welchem ihm ber Beffand eines Rentenftenerrudftanbes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Begige bis gur Dedung biefes Steuer= rudftandes gurudhalten und an bas Erefutions.

organ gegen Amtsquittung erfolgen.

Bas die Geltung der Steuer gegenüber bem Anslande anbelangt, fo gelten nachfolgende Be= ftimmungen: Ofterreicher, welche in Ofterreich wohnen, fowie juriftifche Berfonen, welche bafelbft ihren Git haben, endlich Ausländer, melde bes Erwerbes wegen ihren Bohnfit in Ofterreich haben, unterliegen der Rentenftener mit bem gangen Betrage ihrer rentenfteuerpflichtigen Be= juge. Ausgenommen find jene Beguge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen find. Im Inlande nicht wohnhafte Ber-fonen ohne Unterschied ber Staatsangehörigfeit, fowie Ansländer, welche nicht megen des Er-werbes ihren Wohnsit in Ofterreich haben, unterliegen ber Rentenfteuer hinfichtlich jener Bejuge, bie bem Steuerabzuge unterworfen find, fowie hinfichtlich aller anderen fteuerpflichtigen Bezüge, welche fie aus diefen Landern beziehen.

IV. Die Personaleinkommenfteuer.

Der Bersonaleinkommensteuer unter= liegen aile physischen Berfonen, welche ein Gintommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinfichtlich ihres gesammten, b. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Gintommens, fofern fie in ben im Reichsrate vertretenen Ronigreichen und Landern wohnen. Julander, welche im Auslande wohnen unterliegen ber Steuerpflicht hinfichtlich ber aus dem Inlande fliegenden Ginfommen;

b) Ausländer, hinfichtlich ihres gefamten Inlande erworbenen Gintommens, fowie auch jenes Teiles bes aus bem Auslande nach Ofterreich bezogenen Gintommens, welches im Auslande nicht nachweislich ber Gintommenftener ober einer gleichartigen Stener bereits unter= worfen murbe, soferne fie im Inlande wohnen, ober fich baselbft bes Erwerbes wegen ober länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letteres nicht gutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im In= lande ber Steuerpflicht zu genügen, hinfichilich ihres Gintommens:

a) aus inländischen Realitäten ober im In-

lande hypothezierten Forderungen;

b) aus ihren durch Fibeifommiß, Bermahrungs= zwang ober sonstige rechtliche Borfchriften an die öfterreichischen Länder gebundenem Bermögen;

e) aus einer hierlands betriebenen Ermerbs= unternehmung oder gewinnbringenden Beichafti.

d) aus ber Teilnahme an einer folchen Be=

ichaftigung ober Unternehmung;

e) an Dienfibegugen und Ruhegenüffen aus einer hierländigen Staatstaffe.

Bon der Berfonaleintommensteuer befreit find: der Raiser;

bie Mitglieder bes faiferl. Saufes, bezüglich ber Apanagen;

bie biplomatischen Bertreter, die Berufstonfuln fammt den Beamten und Dienern ber Befandt= ichaft und bes Konfulates, wenn fie Ausländer

bie burch besondere Staatsvertrage ober nach völferrechtlichen Grundfaten befreiten Berfonen;

die Benfionen und Zulagen bes Maria Therefien= Ordens, der Tapferfeitsmedaillen (Bermundungs=

Die Offiziere, Seelforger und die Mannschaft ber bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenfo die Dienftbezüge jener Berfonen, welche in Folge einer Mobiliefirung gur militärischen Dienftleiftung einberufen werben.

Für die Berfonaleinkommenftener ift bas ge= famte Gintommen der Mitglieder eines Saushaltes (ber Saushaltungsangehörigen) maggebend, weil nur auf biefem Wege eine richtige Schätzung bes Ginfommens jedes Sanshaltes möglich ift.

Als Angehörige ber haushaltung tommen die Chegattin, bann die in ber Berforgung bes Steuer= pflichtigen ftebenden Eltern, Rinder und Entel ein= fclieglich ber Stief= und Pflegefinder, Schwieger= eltern und Schwiegerfinder besfelben, und gwar die minderjährigen Rinder oder Entel auch dann in Betracht, wenn fie behufs Erziehung oder aus ahnlichen Gründen zeitweilig außer bem Saufe untergebracht find.

Als in ber Berforgung des Steuerpflichtigen find die Genannten dann angesehen, wenn fie in der vaterlichen Gewalt besselben fieben, beziehungsweise bon ihm erhalten werden.

Gine folche Berforgung ift aber nicht angunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Berhältnissen entsprechendes Entaelt bezahlt wird.

Dienftboten, Gefinde, Roftganger, Aftermieter und Bettgeber find ber Saushaltung niemals gu-

zuzählen.

Gine Ausnahme von der gemeinsamen Befteuerung findet nur ftatt, wenn bas Gintommen der einzelnen Saushaltungsangehörigen der gemeinsamen Saushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Chegattin bauernd bom Chegatten getrennt ift.

Bon dem Ginkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ift — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Saushaltung bilben der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Be famteinkommen entfallende Anteil als fteuers pflichtiges Gintommen anzufeben.

Als Einkommen gilt im Sinne bes § 159 bie Gumme aller in Beld ober Beldes= wert bestehenben Ginnahmen ber einelnen Steuerpflichtigen mit Ginichlug bes Mietwertes ber Wohnung im eigenen Saufe ober fonstiger freien Wohnung, fowie bes Bertes ber jum Saushalte verbrauchten Er-zeugniffe ber eigenen Birtichaft und bes eigenen Gemerbebetriebes, fowie fonftiger bem Steuerpflichtigen allenfalls gutommender Raturaleingange, abzüglich ber auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung biefer Ginnahmen bermendeten Ausgaben, fowie etwaiger Schuldzinfen.

Außerordentliche Ginnahmen aus Erbichaften, Lebenscapitalsverficherungen, Schenfungen und abnlicher unentgeltlicher Buwendungen gelten nicht als ftenerpflichtiges Einfommen, wohl aber Bewinne aus dem Raufe und Wiederverfaufe von Bermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes ober im Speculationsgeschäfte erzielt

merden.

ħ

ft

t=

11

9=

ie

T=

111

13

fe

IIS

10=

no

n.

es

119

Die befonderen Bestimmungen hierüber ent= halten die §§ 163 bis 171 des Gefetes und die Bollzugsbestimmungen. Die Berechnung bes Ginaus Grundbefit, Gebauden, felbft= ftandigen Unternehmungen und Beichäftigungen, Dienfis und Lohnbegugen, Ruhegenüffen und end= lich Kapitalsvermögen gründet sich auf die Be-ftimmungen der §§ 159 bis 162. Die Einnahmen werben unterschieden in:

a) Fefiftehende und

b) unbestimmte, schwankende, d. i. verander=

liche Einnahmen;

a) feftstehende (feste, stehende) Einnahmen find folde, welche ihrer Ratur nach erheblichen Schwanfungen (ber Sohe nach) nicht, beziehungs= weise nur ausnahmsweise ausgesett find und bei welchen die Gefahr bon Betriebsverluften nicht bestehr, z. B. Befoldungen, Binfen von be= flimmter Sobe, Binfentoupone, Pachtichilling

Solche fefiftebende Ginnahmen find nach bem im letten bem Stenerjahr vorangegangenen Jahre

erreichten Betrage zu besteuern:

b) Beranderliche, bezw. ichwantende Ginnahmen find: Löhne, und zwar Beit-, Stud-, oder Atfordlöhne; Ertrage aus bem Betriebe ber Landwirtschaft, Sandel und Gewerbe; Dividenden von Aftien, Rugen, Tantidmen u. bgl.

Beranderliche Ginnahmen werden nach dem Durchichnitte der letten brei bem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Mis Abzüge haben gemäß den Bestimmungen

des § 160 zu gelten: 1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung bes Einfommens verwendeten Aus-

b) die Berwaltungs=, Betriebsauslagen und Erhaltungstoften einschließlich ber angemeffenen Abschreibungen, welche ber entftandenen Bert-verminberung bes Inventars oder Betriebs= materiales, sowie

c) ber burch ben Betrieb verurfachten Gubftang=,

Rours= und anderen Berlufte entsprechen.

Ausgenommen find bie Roften ber Erwerbung oder Bergrößerung einer Gintommensquelle.

Die Berficherungsprämien für alle Urten ber Schadenverficherungen.

3. Berficherungsprämien, welche für bie Ber= ficherung der Steuerpflichtigen ouf ben Todes= ober Lebensfall gegahlt werden, bis gu dem Sochft= betrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch ber Chegatte und die Rinder der Steuerpflichtigen versichert, fo fonnen zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Rranten=, Unfall=, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witmen-, Waisen- und Benfionsfaffen oder derlei Unftalten, foferne ber Steuerpflichtige gefet ober vertragsmäßig gum Eintritte in Die Berficherungsanftalt und gur Ent-

richtung biefer Beträge verpflichtet ift.

5. Die bom Steuerpflichtigen entrichteten biretten Steuern famt Rebengebuhren mit Ausnahme der Berfonaleinkommenftener, Bufchläge und Umlagen zu benfelben, oder biefelben ver= retende Konfurrengbeiträge zu öffentlichen Zweden, Batronatslaften, dann indirette Abgaben, welche gu den Beschäftsunkoften gu rechnen find, ferner Bins- und Schulfrenger vom Mieiginfe.

6. Binfen von Weichafte= und Privatidulden. fowie fonftige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Gintommen bauernd fcmalernde Laften (wie g. B. Altanteile, Leibrenten, Renten, Mliment), foferne fieglaubwürdig nachgewiesen find.

einem Besamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in ber Richtung flatt, daß für jedes Mitglied der Saushaltung, welches außer der Chegattin und zwei fonftigen Familienmitgliedern in der Berforgung bes Saushaltungsvorstandes fteht, 1/20 bes Gin= fommens abgerechnet werben fann.

Beiters fann, wenn bem Ginfommen (bis 4000 K) bes Saushaltungevorftandes ein Arbeits. einkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes folche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen,

in Abzug gebracht merben.

Bei der Beranlagung ber Berfonalfteuer ift Bei der Beruningung hinfichtlich ber Steuerfate zu beachten, daß mit mehr als zwei Mitbei Sanshaltungen mit mehr als zwei Mit-gliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K ftets ber um eine Stufe niedrigere Stenerfat gu= zuweisen ift und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, bie Leiftungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen mefentlich beeinträchtigenbe Berhaltniffe, eine Er= mäßigung um brei Steuerftufen, ebentuell bei Steuerpflichtigen ber erften vier Stufen eine gangliche Steuerfreilaffung gewährt merben fann.

Damit die Steuerbehörden in die Renntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, find:

1. Bon ben Sausbesitzern ober beren Stellvertretern die Saus- und Wohnungsliften,

2. von den Dienstgebern die Anzeigen über auebegahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Richteinbringung ber nachweifungen Die und 2 tann mit Gelbftrafen bis gu 400 K belegt merden.

Jeber Steuerpflichtige ift verpflichtet, foferne fein fteuerpflichtiges Einfommen 2000 K überfteigt, basfelbe alljährlich einzubetennen.

Das Befenntnis tann entweder fcriftlich ein= gebracht oder mündlich gu Brotofoll gegeben mer den.

Auf Berlangen erhalt der Überbringer des ben in der Regel keine Beranderung in der Steuer Steuerbekenntniffes eine Amtsbestätigung über zur Folge. Rur wenn das Ginkommen einzelner die Abgabe des Befenntniffes.

Schriftliche Steuerbekenntniffe fonnen burch

die Boft frankiert eingefendet werden.

Es empfiehlt fich, ba ber Abfender die Gefahr trägt, bas Befenntnis gegen Retourrezepiffe ab-

zusenden.

Bei einem Gintommen unter 2000 K Gin= tommen ift die Ginbringung des Bekenntniffes freigestellt, foll aber ichon mit Rudficht auf bas badurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungs= tommission nicht unterlassen werden. Das Be-tenntnis ift von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Rinder hat der Bormund zu faiteren, für die Frau der Mann, wenn fie ihn nicht ausbrücklich ausschließt.

Die Betenntniffe find bis längftens Ende Januar jeden Jahres auf bem biergu bestimmten Formulare einzubringen und bei ber Steuerb hörbe erfter Inftang (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Drudforten find bon ben Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbefenntniffes bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frift unterläßt, tann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung ge= gogen merben.

Die Steuerverheimlichung wird mit ber zweis bis fechefachen Stener beftraft; ber Steuerpflichtige fann, wenn er ber Steuerbehorde befannt ift, gur Ginbringung bes Befenntniffes mittelft Ordnungsftrafen verhalten merben.

Unrichtige Angaben werden mit ber breis bis

neunfachen Steuer beftraft.

Der Inhalt ber Steuerbefenntniffe ift feitens aller bei ber Bemeffung ber Steuer-Beteiligten ftrenge geheim gu halten. (Bet Strafe bis gu 3 Monate oder an Geld bis gu 1000 fl.)

Bur Bornahme ber Steuerschätzung ift bie Schätzungstommiffion berufen, beren Borfitzender und eine Salfte der Mitglieder von bem Finang= minifter ernannt werden, die zweite Balfte der Mitglieder bagegen von den Steuerpflichtigen in brei Bahlförbern - nach Art ber Gemeindemahlordnungen - gewählt werden.

Sowohl bas Wahlverfahren, als auch bas Berfahren bei ber Steuerveranlagung ift burch

bestimmte Boridriften geregelt.

Die gur Schätzung des Gintommens erforder= lichen Rachweisungen, beren die Schätzungs. tommiffion bedarf, find bom Steuerpflichtigen,

über Berlangen, beigubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird bem Steuerpflichtigen mittelft Bahlungsauftrages befannt gegeben. Außerbem fiegen die Steuerregifter durch 14 Tage bei ber Steuerbehörde erfter Inftang gur Ginfict ber Steuerpflichtigen auf, um eine gewiffe Rontrole über die Tätigfeit ber Steuertommiffion berbei guführen. Digbrauche bei biefer Ginficht find unter Strafe geftellt.

Die Berfonaleinkommenfteuer ift in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzugahlen. Bufchläge werden gur felben nicht erhoben.

Berfonen infolge befonderer Umftande im Laufe bes Steuerjahres erweislich eine Berminberung auf weniger als brei Drittel bes urfprünglichen Beirages erleibet, fann die Finanglandesbehörde bei nachgewiesener Bedurftigfeit einen Teil ber Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche find binnen längftens 14 Tagen nach Eintritt ber Urfache ber Einkommensverminderung bei der guftandigen Steuerbehörbe erfter Juftang ju überreichen. Sinfichtlich ber Steuerrefurfe und ber Ber-

jährung gelten die allgemeinen Befete.

(Personaleinkommensteuer=Tabelle fiehe G. 423.)

V. Die Besoldungsffener.

Alle Empfänger von Dienftbezügen, b. i. Be= halte, Honorare, Besoloungen, Bestallungen, Bu- lagen, Tantiemen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben ber Berfonal= einkommenftener eine Befoldungsftener gu ents

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf bas somfige

Einkommen:

1.	Stute	non	6.400	K	Dis 1	einjaji.	8.000	K	0.40	0
2.	"	"	8.000	"	"	"	9.000	"	0.80	0
3.	"	"	9.000	"	"	"	10.000	"	1.20	0
4.	"		10.000		"		12.000	"	1.60	0
5.	"	"	12.000	"	"	"	14.000	"	20	0
6.	"		14.000		"		16.000	"	30	0
7.	"	"	16.000	"	"		20.000	"	40	0
8.	"	"	20.000	"	"		30.000	"	50/	0
9.			30.000		und		ber		60	0.

Die Stener ift jedoch mit ber Maggabe gu bemeffen, bag von ben Begugen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen barf, als bon ben bodften Bezügen ber nächft niedrigeren Stufe nach Abzug ber auf lettere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen ftammenden

Dienftbegüge find gufammengurechnen.

Bon bem Dienfteinkommen ab gugieh en find: a) die Besoldungsfteuer bon höheren Dienftbezügen fammt Bufchlägen, die Dienfttare fowie die Quittungsftempel;

b) bie 3% Benfionsbeitrage ber aftiven Staats.

c) Pramien für Berficherung, Berforgungs taffen und Zinfen ber Privatschulden; d) allfällige Auslagen für ben Dienstgeber,

B. für Beleuchtung, für Silfsftoffe 2c.

Die Befoldungeftener wird auf Grund ber Bekenntniffe für die Berfonaleinkommenfteuer und ber Anzeigen ber Dienstigeber von ben Schätzungs-tommisstonen bemeffen und auch mit bem Ber-sonaleinkommensteuer - Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Befoldungsfteuer erfolgt burch die Dienstgeber, welche biefelbe in benfelben Raten, wie die Beziige erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatsichlug in die Steuertaffen abguführen haben. Infolange bem Dienftgeber eine fteuer-Anderungen, die im Laufe bes Steuerjahres behörbliche Berftändigung über die einzuziehende zu der Sohe des Einkommens oder in den fonstigen Berhaltniffen des Steuerpflichtigen eintreten, has dem Ausmaße des Borjahres oder bei neuen Be-

bienfleten nach dem flaffenmäßigen Steuerfage und ohne Rudficht auf eventuelle paffierbare Auslagen provijorifch einzuheben und in ber Folge bann auszugleichen.

Für eine verfpatete Steuerabfuhr find die ge-

fetlichen Bergugszinsen zu entrichten.

Der Dienfigeber haftet sowohl für die Be-rechnung als Abfuhr ber Besoldungsfleuern.

Gine eventuelle Berufung gegen die Sohe ber vorgeschriebenen Befoldungsfteuer tann nur gegen Bahlungsauftrag gur Berfonalein= tommenftener eingebracht werden, und gwar innerhalb der vorgeschriebenen Frift, b. i. binnen 30 Tagen nach erfolgten Abzug.

VI. Die Säulersteuer.

Die Bemeffung ber Sauszinsfleuer erfolgt nach bem Zinsertrage auf Grund ber Zinsertrage-Befenntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne bes Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Rr. 120, hat die Borlage des Binsertrags=Befenntniffes des fogenannten Sauszinsstenerbogen (Bins= falfion) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, jum festgesetzen Termine, und zwar für den L. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die t. k. Steueradminis ftrationen des betreffenden Begirtes gu erfolgen.

Die Richtigfeit des einbefannten Zinfes, b. i. ber von ben Barteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von ben Parteien im Sauszinssteuerbogen

burch ihre Unterschrift beftätigt fein.

Die von den Säufern zu entrichtenden Steuern

A. Die Gebäudeftener.

B. Die Bersonaleinkommensteuer vom Reineinkommen bes Saufes.

A. Die Gebandeftener.

Die Bebäudefteuer gerfällt:

1. In die hauszinsfteuer;

2. die haustlaffensteuer und 3. die 50/0ige Binssteuer vom Reinertrage hauszinsfteuerfreier Gebande.

I. Die Sauszinsftener.

Die Grundlage gur Berechnung der hauszins= fteuer und ber Buichlage bilbet ber "richtiggeftellte Bins". Richtiggeftellter Bins ift berjenige, welcher fich ergibt, wenn man bom "einbekannten Binfe" (aus bem Binsertragsbekenntnis) folgende Boften

- a) Die Roften für jede gur Stiegen- und Sofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Ollampe pro jährlich K 26.25, bei eleftrifcher Beleuchtung ber nachweisbare Ber-
- b) die Waffergebühr (wenn dieselbe nicht feparat eingehoben wird) fammt Baffermefferrente, und
 - c) im I. Begirte die Gewölbewachegebühr.

Die Ranalräumergebühr wird mit Bugrundelegung bes Sauszinserträgniffes berechnet.

Den nach Abzug diefer Boften a, b, c berbleibenden Binsbetrag nennt man den "redu= gierten Bruttogins". Bon diefem Bruttoginfe werden 81/40/0 als Bins- und Schulbeitrage ab-

Bon bem fonach "richtiggestellten Bins" werden die gesetlich feftgeftellten Erhaltungs- und Amortifationstoften (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und vin dem fobin verbleibenden Reft bes Binfes, dem "Nettoginfe" (für Wien und Umgebung) die 262/30/oige ftaatliche Gebändeftener — nach Abichlag bes 12.5% jen Rachlaffes *) — eingehoben.

Für die Wiener Bororte, für welche bie 200/oige Sauszinsfteuer in Betracht tommt, murbe (mit Gefet vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Rr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jahrige Uber= gangsperiobe geschaffen, wonach für biejenigen Gebaube, welche bis Ende 1897 einer 20% igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für 1904 22½%, für 1905 28%, für jedes folgende Jahr um ½% ombe, folgende folgende vom Jahre 1912 an 262/30/0 als Sausginefleuer entfallen. Entfprechend wurde auch der Abzug ber Erhaltungstoften geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. f. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskoften zum Abzug fommen.

Diefe Ubergangsperiode gilt auch binfictlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in folden Teilen bes Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen bie Sansginsfleuer nicht bereits 262/30/0 beträgt.

Die Ubergangsperiode bezieht fich auf die der 20% igen Sauszinsfteuer unterliegenden Saufer in den Begirten:

X. Inzersborf am Wienerberg, XI. Schwechat, Simmering, XII. Altmannsborf, Hetzenborf, XIII. Baumgarten, Breitenfee,

XIII. Baumgarten, Breiteusee, Sading, Hadersdorf, Süttelborf, Lainz, Mauer, Ober-und Unter-St. Beit, Speifing,

XVI. Ottakring,

XVII. Dornbach-Neuwaldegg, XVIII. Gerfihof, Reuftift, Pögleinsborf,

XIX. Bringing, Rahlenbergerborf, Jofefs= Rugborf, Dber-Sievring, Unter-Sievring und Beidling.

Die Saufer in Ober- und Unterlaa (X. Begirt) und Ebersdorf, Raifer Ebersdorf und Rledering (XI. Bezirt) unterliegen ber Sausflaffen=

Bu der obbezeichneten Bebaude-, beziehungsweite Sauszinsftener fommen noch bingu:

Der Landesbeitrag mit 28% von ber ftaatlichen Stener und ber Gemeinbezuschlag (in Bien) mit 25% von ber flaatlichen Sausgins= fteuer; außerbem ber Militar=Bequartierunge= beitrag mit 0.1% vom richtiggefiellten Bins.

Für Bebände, welche der Sausginsftener unterliegen, entfallen daber folgende Stenern:

^{*)} hierbei ift auch ber für die Sausbeforgerwohnung angenommene (ibeelle) Bins fammt ben von demfelben gu berechnenben Bins- und Schulfreugern gu fatiren.

^{*)} Bon ber staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß ber Bestimmungen des Gesehes vom 25. Oktober 1896 und Fin. Minist.-Berordnung vom 18. Juni 1900 mit Rückjicht au die Berfonaleinkommenftener ein 12.5% iger Rachlaß gewährt.

a) Staatliche Stener: $26^2/_3^0/_0$ (beziehungsweise mit dem Prozentsate der Übergangsperiode) — abzüglich des $12.5^0/_0$ igen Nachlasse von dem nach Abzug der gesetzlich sestgekellten Erhaltungs- und Amortisationskoften, richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 280/0 von ber flaatlichen

Steuer:

e) ftäbtischer Zuschlag: 25% von ber ftaatlichen Steuer;

d) Bins- und Schulbeitrage: 81/40/0 vom richtig=

geftelltem Bins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0·10/0 vom richtiggestellten Zins.

II. Die Saustlaffenftener.

Diejenigen Wohngebände, welche ber Sausflaffenstener unterliegen, werden nach ber Angahl ber Bohnbestandteile in 16 Rlaffen eingereiht, und zwar:

Rlaffe	Wohnbestand= teil	entfallenbe Gebühr	
XVI.	1 =	= 1 K 50 h,	bezw. 3 K
XV.	2 =	3 K 40 h	
XIV.	3 =	4 K 20 h	
XIII.	4 =	9 K 80 h	
XII.	5 =	: 11 K —	H. S. C. C.
XI.	6 =	20 K -	
X.	7 =	= 30 K —	
IX.	8-9 =	= 40 K —	
VIII.	10-14 =	= 60 K —	
VII.	15-18 =	: 100 K —	
VI.	19-21 =	= 150 K —	
V.	22-24 =	200 K —	
IV.	25-27 =	= 250 K —	
III.	28-29 =	= 300 K —	
II.	30-35 =	= 360 K —	
I.	36-40 =	= 440 K —	

Bei Gebänden mit über 40 Bestandteile wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien ber Saustlaffenftener unter-

liegenden Baufer fiebe oben.

Für die dis jum Jahre 1897, einschlichtich im Wiener Gemeindegebiete der Hansklassensteuer unterliegenden Gebände ift nebst der entfallenden Hansklassensten, welcher während einer 20jährigen Ilbergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen 1/20 desejenigen Betrages, um welchen die 262/30/0ige Hanszinssteuer die Hansklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlassensteil in 1/200/0.

Gleichwie bei ber Bauszinssteuer fommt auch bei ber Haustlassensteuer ber Landesbeitrag mit 25% und ber fläbtische Zuschlag mit 25% von

ber faatlichen Steuer in Anrechnung.

III. Die 50/oige Sausginsfleuer.

Bon jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit find, ist eine 50/0ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinerträgnis versteht man den nach Abzug der geleglich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto Binsertrage richtiggestellten Zins.

Die für ftenerfreie Gebande entfallenden Steuern find folgende:

A. Gebanbe mit 12jahriger Steuer= freiheit:

a) Landesbeitrag: 330/0 von ber ibeellen*) ftaatlichen Steuer;

b) ftäbtischer Bufchlag: 25% von ber ibeellen ftaatlichen Steuer;

c) Bines und Schulbeitrage: 81/40/0 vom richtiggeftellten Bins;

d) Militar-Bequartierungsbeitrag: 0 1% vom richtiggefielten Bins;

e) Einkommensteuer: 50/0 von dem nach Abs zug der gesetzlich festgestellten Erhaltungss und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebande mit 18jahriger Steuer= freiheit:

a) Einfommenstener: 5% bon ben nach Abs zug ber gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskoften, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuichlag zur Gintommenfteuer: 33% von bem für bie Gintommenfteuer entfallenden

Betrage;

c) ftabtifcher Zuschlag gur Einkommensteuer: 25% bon bem für bie Einkommensteuer entsfallenben Betrage;

d) Bins= und Schulbeitrage: 81/40/0 vom richtiggeftellten Bins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.10/0 vom richtiggestellten Bins.

Im Falle ber Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ausuchen bes steuerpslichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuers quote.

Mis uneinbringlich ift der fällig gewordene und aushaftende Mietzinsbetrag bann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ift. Die

Uneinbringlichfeit ift zu erweisen.

Miethzinse, welche von Bersonen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigenthilmer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben ftanden, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Beder Anspruch auf Steuerabschreibung ift binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Beibringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Inftanz mittelst stempelfceien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Mietzinse nachträglich birekt oder indirekt gur Zahlung kommen, so ift ber Hauseigentumer verpflichtet, binnen 14 Tagen bies der Steuerbehörbe erfter Inflanz anzuzeigen.

Die Unterlassung ber Anzeige in ber vorgeschriebenen Frift wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit bem 2-bis 10fachen Betrage ber entfallenden Steuer bestraft.

^{*) 3}beelle Steuer ift biejenige, welche ju entrichten ware, wenn das Gebaube ber vollen Besteuerung unterliegen murbe.

Die Berfonaleintommenftener beträgt jabrlich bei einem Gintommen:

	non	bis	Steue	riots		non	bis	Steue	of a to
Stufe	mehr als ei	nschließlich	Otene	rlug	Stufe	mehr als ei	inschließlich	Stelle	clas
	K	K	K	h		K	K	K	ħ
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	_
2.	1.250	1.300	8	_	35.	13.000	14.000	362	_
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	1
5.	1 400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	
6.	1,500	1.600	12	-	39.	17.000	18.000	506	_
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	-
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	7. =
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	13-14
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	() - () - () - ()
11.	2.000	2.200	20	1	44.	24.000	26.000	790	1000
12.	2.200	2.400	24	-	45.	26.000	28.000	866	1
13.	2.400	2.600	28	_	46.	28.000	30.000	942	100
14.	2.600	2.800	32		47.	30.000	32.000	1020	-
15.	2.800	3.000	36	-	48.	32.000	34.000	1100	_
16.	3.000	3.200	40		49.	34.000	36.000	1180	100-
17.	3.200	3.400	44	-	50.	36.000	38,000	1260	_
18.	3.400	3.600	48	1	51.	38.000	40.000	1340	-
19.	3.600	3.800	54		52.	40,000	44.000	1460	1000
20.	3.800	4.000	60		53.	44.000	48.000	1600	100
21.	4.000	4.400	68		54.	48.000	52.000	1760	
22.	4.400	4.800	78		55.	52.000	56.000	1920	100
23.	4.800	5.200	88	-	56.	56,000	60,000	2020	0
24.	5.200	5.600	98		57.	60,000	64.000	2250	
25.	5.600	6.000	110		58.	64.000	68.000	2424	72
26.	6.000	6.600	124	_	59.	68.000	72.000	2600	1000
27.	6.600	7.200	142	-	60.	72.000	76.000	2780	100
28.	7.200	7.800	160		61.	76.000	80.000	2964	1
29.	7.800	8.400	180		62.	80,000	84.000	3148	
30.	8.400	9.200	202	-	63.	84.000	88.000	3336	
31.	9.200	10.000	228		64.	88.000	92.000	3528	-
32.	10.000	11.000	258		65.	92.000	96.000	3728	1 1/2
33.	11.000	12.000	296		1	02.000	00.000	0.20	

4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem lettere entfallenden Steuer erübrigt. Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich Soferne auf Grund der Bestim

bemeffen, daß von dem Einkommen einer höheren um je 30 h. Stufe nach Abzug ber Steuer niemals weniger

Bei einem Gintommen von über 96.000 K bis | erubrigen barf, als von dem bochften Gintommen einschließlich 200.000 K fteigen die Stufen um je ber nachft niedrigeren Stufe nach Abzug ber auf

Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich Soferne auf Grund der Bestimmungen der 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steuer im je 500 K. Mbsat 2, Einkommen von 1200 K oder weniger um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K. Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu Beranlagung kommen, vermindern sich die Sinkommenssstussen um je 50 K und die Steuer

Verzehrungssteuer-Carife.

A. Für die Stadt Wien.

Berzehrungsfleuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschag 4 h nicht übersteigt, find steuerfrei. — Der Larissat begreift Staatsgebildr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbranches tann die Erleichterung der Steuerfreiheit dis zu 4 h Gebühr rücksichtlich einzelner Bersonen ober gemisser Grenzstrechen und Eintrittsbuntte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

					_				
Larifoof	Gegenstand	Magftab der Belegung	Be zehru ftene Ger Zujck	ngs- r u. n (I+)	2	Gegenstand	Diagftab der Belegung	Be gehrungten Gen Suich	ngs : u.
2233	Anmerkung. 1. Der innerhalb ber Berzehrungssteuerlinie erzeugte Kunst. 1. Holdwein unterliegt ber Berkenerung st. Gefet vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Kr. 45). 2. Behi unnerhalb ber Berzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb ber Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h dro 1 hl n. der direct zum Berdrauch bienende Weinmost mit 7 K 80 h der 1 hl zu besteuern. Wird socher Wein oder Weinmost sich die Kezehrungssteuerlinie ausgesührt, so ist davon leine Steuer zu entrichten. 3. Hür den Weinhandel in größerem Imsange innerhalb der Berzehrungssteuerlinien werden Freilager gewährt. Dhsmost Weinmost werden gesteuerlinien werden Freilager gewährt. Anmerkung. Bei der Erzehrungssteuer nach den hieriber bestehenden besonderen Borschriften u. ausgerdem per ha. Bietweitze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Aussinhrbes im Berzehrungssteuer nach den hieriber bestehenden her Mietewirze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Aussinhrbes im Berzehrungssteuer nach den hieriber bestehenden her Mietweitzungen von mindestens 3. h. eine Michaelsteuer von mindestens 3. h. eine Michaelsteuer von Mietweitzung dei Sendungen von mindestens hier wird der Aussinhrbes im Berzehrungssteuer gebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 3. h. eine Michaelsteuer von der im Flaschen wird ohne Rüchflet auf die Perfunft die Rüchwerzitung dei Sendungen v. 1, h. aufwärtz gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Rolli besteht, vorausgesetzt, das sie bom selben Ausgeber herrühren.	1 ht " 100 kg	10 20 7 3	40 80 80 90	7	a) Schafe, Wibber, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Vöde'), dann Kitze über 10 kg lebend ober 8 kg gesichlachtet. b) Kitz bis 10 kg Lebendgemicht od. 8 kg gesichlachtet. Unmerkung Bersonen, welche in größeren Umsang Kanmel (Schöpfe) unnerhalb der Berzehrungssteuerlimie schlachten, win selbe ib. d. Zollinie ausgrüßtenen, wird hinsicht! dieser Tiere das Durchzugsverfahren zugestanden. Schweine: 3. Spanferkel dis 10 kg lebend, oder 8 kg geichlachtet. d) Frischlinge, das sind Schweine über 10 dis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet. d) Schweine is 55 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet. d) Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet. d) Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet. d) Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet. h) Krische Fleisch u. and. zum menschl. Senuise geeignete, frische Teile von Kindern der Tarispost san. d., Würste hier von Külbern, Tarispost 40, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Sped und Fett, abge ernent vom Fleische . Kleisch, eingestazzen oder gebötelt dann Rauchkeisch. 3. Trutbühner, Kapanne, dann Gänse im Monate Näry die inst. Juni. d. Schwer und Enten. 111. Zahmes Schsüges. 22 Trutbühner, Kapanne, dann Gänse im Monate Märy die inst. Juni. d. Schwer und Enten. 3. Trutbühner, Kapanne, dann Gänse im Monate Märy die inst. Juni. d. Schwer und Enten. 2. Schwer und Enten.	" " " 100 kg	1	30 78 30 60 20 50 40 66 40 10·5
4	11. Fieh und Reifsc. a) Kindvieh ibt. 400 kg Lebendgewicht bi Kindvieh bis "" c) Kindvieh bis 120 kg " od. 100 kg geschlachtet (d. i. Külber einschl. der Hauf. Kindvieh a) n. d), welches zu wirtschaftl. Zweden eingesührt wird (Zug- od. Weltvieh) findet bei der Ausfuhr die Ridderzgütung der Berzehrungskeuer ohne Kidficht auf den zwischen der Ein- und Aussuhr liegenden Zeitraum kart. Für eingesührtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgestanden und nachweisdar zum menschl. Genusse nicht taual ch war, ist die Rüdvergütung zu leisten.	1 St. "	18 9	20 10 38	9	pflichtig. Geftigetteite, u. zw.: Salbe oder Biertel eines gangen Stiftes werden prodortional zum Ganzen, bestieuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden kopf, Hals, Küße, Flügel. Wagen, Herz und Leber) find feuerfrei. IV. Isisopref. Wishbytet: a) Hildichweine über 17 kg, und Damhirsche c) Wildichweine (Frischlinge) bis 17kg, dann Reche und Tempen. d) hasen " beteinböde find fleuerfrei. y Auch im gebratenen Zustande.	,	9 7 3	10 80 90 40

¹⁾ Bei Wein, aus dem Auslande in ungeaichten Drisginalbünden eingeführt, wird dei Gebünden aus Kaffanienholz, für je 113 kg und bei Gebünden aus Eichensholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Heltoliter bes rechnet

*) Auch im gebratenen Justande.

3) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleich nach Tarispost 7 b behandelt.

4) Auch Mortadella- und Zarispost 7 b behandelt.

5) Auch Adortadella- und Zampiniwürste u. Würste aus Pserchefeich.

5) Auch gevöstetes und geräuchertes Pserdesteisch.

6) Auch Berlhühner.

7) Gazellen, Kenntiere und Kenntiersleisch sind kenntiersteisch sind

¹⁾ Aud für getrodnete Beintrauben.
2) Ralber, welchen bie Saut abgezogen ift, find ale frifdes Fleifd nad Tarifpoft 7 gu behandeln.

⁸⁾ Auch Sand= und Erbhafen.

^{†)} Abgabe von gebrannten, geiftigen Fluffigfeiten ju Gunften ber Gemeinde Bien a) pro Hetto-litergrad gleich einem i Altohol 16 h von allen bier eingeführten, erzeugten und jum Ronfum gelangende Quali-täten; b) von jenen, beren Alfoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.

Larifboft	Gegenstand	Mafifiab ber Befesung	gehru	ings- er u. m hi.*)	Lauripoft	Gegenstand	Magfiab ber Belegung	Bezehru fteue Ger Bufd	ngs- r u.
1	b) Anderes ausgehadtes Wildpret V. Jedervieh und Aleine Pogel. Federwild: 2	e, mel	rtion de o	al Is	12	c) Rebhühner, Schnee- n. Steinhühner, Wroos-, haibe- u Wiesenschenefen d) Robröihner, Dudenten, Wishtanben . e) Krammetsvögel, Wachteln und sonftige genießbare kleine Bögel . VI. Fische und Schaftiere. 1 a) genießbare, nicht best. benannte, aus allen Gewässern, strifd, mariniert, in El eingelegt, bann Kischrogen, Untern, Krebse, Schneden, Meerspinnen und Meertrebse . Unmerkung. Schalber. Unwerftliche . Unmerkung. Schalber. Schallsse. dunmerkung. Schalber. Schallsse. unmerkung. Schalber. Endelfice. Unmerkung. Höringe, eingefalzen sind fenerfei.	1 St. " " 100 ka	15	26 14 06 60

B. Für das offene Sand.*) I. Schlacht= und Stechvich und Fleisch.

Larifboft	Steuerbare Gegenstände	20.	über .000 Einw	b. 20 ohne	0.000 0.000 rn		
3 4 5 6	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kölber üb. 1 Jahr, per St. — Kälber bis zum Alter eines Jahres (benen noch kein Milchachn sehlt) per Stüd — Schafe, Widder, Ziegen, Böde, Hammel und Schöpse per Stüd — Lämmer bis 14 kg, Kihe, Spanserkel per Stüd — Kür Kipe in Trot, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina der Stüd — Krischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 191/2 kg, per Stüd — Schweine über 191/2 kg, ohne Unterschied, per Stüd Krisch Fleisch, das ist, mit Außnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht aubereiteten, zum menschlichen Genusse geschlichten Teires der Taxiposken 1—6; serner geräuchertes, eingesakzenes und eingepöseltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, serner Konserveskeilich, Salami und andere Pleischwirfte, per 100 kg Bon Tieren, deren nur einselne Teile wie. Ank oder die Küße abarden	1 - 1 2	08 68 64 42 18 26 52	7 1 1	56 26 50 34 14 84 90	5 1	04 84 34 22 08 64 26

Bon Tieren, denen nur einzelne Teile, wie: Kobf oder die Füße abgenommen find, ift die Steuergebühr nach dem für das ganze Biehstück bestimmten Tarissate zu entrichten.
Bom Pleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Teile, z.B. Knochen, nicht in Abzug gedracht.
Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, ober ein gebührenfreier statt eines gebührenpslichtigen angebetrafen und überdies die übertretung als Schleichhandel mit 5- die 10facher, der Berkürzung ausgesehten Gebühr zu bestrafen und überdies die Lotalgebühren einzukeben. Dieselden Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerdaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verkürzung des Verzehrungskeuergefälles eingetreten wäre.

H. Wein, Wein= und Obitmoft.

Lavilp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.		Lavifb.		Øeb pro	hl.
1	Bein im Algem. (and Kunst u. Halbwein) A. In Steiermark. a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Bein v. geringerer Qualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch dieher erlassene Kundmaschungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Bein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Abelssberger und Reustadter Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließen ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinsberschließe bringen. c. Im Küßenlande. o) in den durch dieher erkossens Kundmaschungen bezeichneten Bezirken und Gesmeinden, wo derWein der geringsten Qualität erzeugt wird.	4	94 46 46	3	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Ikrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ift, als in den üdrigen Bezirken dieser Landeskeile 9. Jn Tirol und Borarlberg. 10. In Tirol und Borarlberg. 11. Semäßheit der die zum Jahre 1848 bestandenen Aundmachungen in den weinerzeugenden Landeskeisen dei dem Buschenschankte der Weinerzeuger . 12. spirol und Bedinnassen des für Weingante der Weinerzeuger ber Gebühr von drei Verteilen des für Wein geltenden Steuersatzes. Doftmoß . Ansnahmen: a) in österreich ob der Enns u. Salzdurg dein Tirol und Verarlberg		72 48 72 12

^{*)} Giltig für bie im Reichstrate bertretenen Rönigreiche und ganber.

Einhebung der Jundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entricktende Stener beträgt jährlich 8 K und ist im vordinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der sädtischen Hauftasse im Rathause, in den übrigen Bezirken an der sädtischen Hauptkasse. Die innye des Bezirksamtes zu bezahlen. Und sür solche Hunde, in deren Besig man erst im Lause des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Stenerbetrag des lausenden Jahres zu entrickten. Bei jungen Hunden tritt die Stenerschaftlich init jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gesängt werden. Über die bezahlte Stener wird eine mitstung ausgesetzigt und eine Warte ausgegeben. Dies Marke, auf welcher die Kunnner des Stenersegisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halbande des Hundes zu beseitzgen. Bei übertragung des Besiges eines Hundes an eine andere Verson kann die Stenerquittung samt Warte mit sbertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konstription, beziehungsweise binnen brei Tagen, dom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besig eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei sungen Hunden die Etenerplicht eintritt, nicht anmeldet, hat krasweise die derbestigen werden. Der Basenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen unterliegen dieser Borschrift wie die Einheimischen. Der Wasenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Stenermarfe umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertigen. Durch die sädtischen Sanitässansschler werden verschische Kevissonen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Luittungen über die bezahlte Hundeskeitere ausgeweise haben.

auszuweifen haben.

Aberficht der Warenverkaufszeit an Sonntagen.

	Bertar	ı f 8 g e i t
⊕ e m e r b e	om Winter	Im Sommer
Bäder ¹) Buder-, Kuchen- und Mandolettibäder, Lebzelter ¹) Fleijchhauer, Wildhret- n. Gestligelhändler ²)	6-1 vm., 6-8 nm. unbefo 6-10 vm. 6-10 vm., 6-8 nm.	hränft
Bferdesleischhaner!) Molfereien, Milchmeier und Milchver= jchleißer?) Fleischielcher und Bursterzenger!) Naturblumenbinder und Händler*) Kunstblumen-, Blumenlauberzenger und Kranzbinder*)	6-2 pm., 6-8 nm. 6-10 pm., 6-8 nm.	5—1 vm., 6—8 nm.
Frisenre, Raseure und Perückenmacher { Lebensmittelhändler: a) im allgemeinen 1)	6 vm.	—2 nm. 1gs den ganzen Tag.
α) Branntweinschenten	am Samstagen nur	bis 8 Uhr abends,
β) Tabat-Trafiten	Nachmittags nach einer an einem Sonntag bi	m bestimmten Turnus: urch zwei Stunden ge- lgenden geschlossen.
b) auf Ständen außerhalb der Märkte: α) im k. k. Prater	6—10 bm. u	
1) Minter bom 1. Oftober bis 15. Juni:	Sommer bom 16. Juni bis 30	. September.

1) Astater vom 1. Oktober bis 15. Junt; Sommer vom 16. Junt vis 30. September.
2) Winter vom 1. Oktober bis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni bis 30. September.
3) Winter vom 15. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 14. Oktober.
4) Der Berkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Granken ist in ber Zeit vom 15. Oktober bis einicht. 15 November unbeschränkt gestatte.

Gemeinde-Aufnahms-Taxen in Niederöfterreich.

Landesgefet vom 13. Oftober 1893, LGBI. für Riederöfterreich, Rr. 53.

A. In den Gemeinden außer Wien.

a) Hir die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht beitigt, wenn er in der Gemeinde noch seinen oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen daueenden ordentlichen Wohnsig hatte

b) für die Aufnahme eines Ausländers, der ichon min-bestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentsichen Wohnsty in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K

- e) für die Aufnahme eines Intanbers, daß heißt einer Berson, welche die öfterreichische Staatsbürgerichaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Bohnsig in der Gemeinde hatte, eine Gebühr bon .
- d) für die Aufnahme eines Inlanders, ber ichon mindeftens 10 Jahre ununterbrochen feinen orbentlichen Wohnfit in der Gemeinde hatte, eine Gebuhr von
- e) für die Aufnahme eines Inländers, der ichon min-bestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsig in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 K

Unter biefe festen Sage barf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß ans besonders rudsichtswürdigen Gründen vom Landesaus-

ichnise genehmigt wird.

Bür die Erwerbung des heimatrechtes durch Personen,
welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein heimatrecht solgen, ift seine Gebühr zu bezahlen.

B. 3n 28ien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverdand eine Gebühr einzuheben, welche für öhrer: Staatsbürger böchstens 400 K und für Bersonen, welche die öftere: Staatsbürgerschaft noch nich t haben, böchstens 800 K beträgt.
Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen

in den heimatverband, welche auf Grund bes § 5 bes Geleges vom 5. Dezember 1896, RGBI, Rr. 222, nicht verjagt nicht verfagt werden bürfen, eine Gebühr von höchftens 600 K eingubeben

Diese Gebühren fließen in die Gemeinbekasse (§ 7 des Wiener Gemeinbestatutes in der Fassung des Gesehes vom 31. Jänner 1904, LGBI. für Nied. Österr. Ar. 22).

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine für Wien und alle Ortichaften Miederöfterreichs.

(Berordnung bes Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb= oder vierteljährigen Mieten.

Termine gur Runbigung von gemieteten Bohnungen und fonftigen Raumlichfeiten:

vom 1. bis einschließlich 14. Februar,
" 1. " " 14. Mai, 14. August, 14. November. vom 1. bis einschließlich 12. Februar, " 1. " " 12. Mai, Bur Räumung: mittag 12 Uhr. 12. August, 12. November.

Wenn nicht ein anderes Bertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten in ber inneren Stadt Bien halbjährige, in den übrigen Begirfen Biens und in den fämtlichen Ortschaften Riederöfterreichs vierteljährige Aufkündigungsfriften für Bestandsverträge, und zwar bergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai= und Rovember= Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortsichaften auch noch im Februars und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Auffündigung äußert ihre Wirkung er st zu dem darauf folgenden Ausziehtermin.

Mit ber Räumung ber Wohnungen und fonstigen Lofalitäten ift so vorzugeben, daß nach gehörig geschehener amtlicher Auffundigung ber ausziehende Bestandmann bis gur Mittagestunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang ju machen und ber einziehenden Bartei gur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schicksamen Blas einzuräumen hat, und daß so-dann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lotalität vollständig geräumt fein muffe.

Sollte ber lette Tag ber gur Auffündigung ober gur Räumung ber Wohnung ober

Lokalität beftimmten Frist auf einen Sonntag ober gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Auffündung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Käumung der Bohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächtfolgenden Werktages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Binter geichlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Übereinsommens dei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Duartal, dei der für den Winter gemieteten Bohnung ober fonftigen Lotalität auf bas IV. und bas nächstfolgende I. Quartal gu erftreden

B. Bei Monatemieten.

(Berordnung der Statthalterei für Niederöfterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31). Mietverträge, in welchen ohne ansdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, soferne nicht ausdrücklich ein anderes Ubereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Bertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete auszufündigen. Endet die Miethe an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Käumlichkeiten 14 Tage vor dem daraufsolgenden Werktage zu kündigen. Die Käumung hat dis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monates solgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietsluftige.

(Berordnung ber Statthalterei in Nieberöfterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Rr. 23).

§ 1. Rach erfolgter Ründigung bes Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter, sobald die Kindigung zugestellt und unaugesochten geblieben, verpstichtet, das Bestandobjett dis zu dessen Wiederbermietung oder dis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandobjettes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit tunlichser Berücksichtigung des Vertrages durch Wietslussigung des Vertrages und nur in solcher Besie porzugehren als nortweites ist um der Bestandoberen Bestandoberen

Beije vorzunehmen, ale notwendig ift, um den Mietsluftigen Renntnis von der Beichaffenheit

bes Bestandobjettes zu verschaffen. § 3. Mangels einer Bereinbarung über bie Zeit ber jeweilig vorzunehmenben Besichtigung tann die Besichtigung der Bestandobjette vorgenommen werden:

a) in ber Reichshaupt= und Refidengstadt Bien an Bochentagen: in ben Begirfen I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 1 bis 1 Uhr; b) außerhald Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die borftehenden Beftimmungen haben auf Bachtverträge finngemäße Unwendung au finden.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Buntte eines Mietvertrages find:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter; 2. die Bestimmung des Mietobjettes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschloffen wird

und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Gin Mietvertrag ift giltig, wenn berfelbe gwifchen bem Bermieter, b. i. bem Saus= eigentumer felbit, oder bem bon ihm bevollmächtigten Stellvertreter - (Abminiftrator ober Sausbeforger) - einerfeits und bem Dieter felbit, oder ber von bemfelben bevollmächtigten Perfon andererfeits abgeschloffen wird.

Bei mehreren Miefern eines Mietobjettes ericheint es geboten, mit jeber einzelnen

Perfon ben Mietvertrag zu ichließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietsobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monatss, oder einen kurzeren Zeikraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Bereinbarung

einer Zeitbestimmung ift ber Bertrag für unbestimmte Zeit giltig. Um bas Bestandrecht auch gegen ben nachfolgenden Besiter geltend machen zu können, (benn Rauf bricht Miete) empfiehlt es fich, den Beftandvertrag in das öffentliche Buch (Grund-

buch) eintragen zu laffen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ift gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen ber Ab-

schließung, beziehungsweise Sicherstellung für die Grfüllung des Vertrages zu betrachten. Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Bergicht auf eine Angabe bei Abichluß eines Bertrages macht Diefen nicht ungiltig. Der Bertrag tann nur in beiberfeitigem Ginverftandnig aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im gangen an dritte Bersonen weiter zu vermieten, b. h. in Aftermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem hanseigentumer für alle Vertrags-

puntte haftbar.

Die Auflöfung eines auf unbeftimmte Beit abgeschloffenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kindigung: b) wenn die Benutzung des Nietobjettes durch Elementar-ereignisse oder auch durch ein Berschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Bermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. d. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objette einen nachweisdar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, wie 3. B. (Basche waschen in tapezierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau= fälligfeit bes Bebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages fann auch verlangt werben, wenn in einem Saufe bon einer Mietpartei Aftermieter, welche der fittenpoligeilichen Rontrolle unterfteben, auf-

genommen wurden und dies vom Bermieter (Sausbefiger) gedulbet wirb.

Die Auffündigung tann mundlich oder ichriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich ge=

schehen. Um sicherften geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Auffilndigung ift bei dem f. f. Bezirksgerichte, in bessen Sprengel das Mietobiekt liegt, einzubringen. Bur Kündigung berechtigt ist einerseits der Bermieter selbst oder bessen bevollmächtigter Bertreter, andererseits ber Mieter, b. i. der 311= haber des Mietobjektes.

über Ründigungstermine fiebe oben: Wohnungs-Ründigungs- und Ausziehtermine. Gine Ründigung ift gu folder Beit eingubringen, bag bie gerichtliche Buftellung rechtzeitig, b. h. vor Ablauf ber vertragsmäßig, beziehungsweise gesemmäßigen Beit erfolgen kann.

Die Ründigung (Formulare find in jeder Papierhandlung zu haben) ift bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer feparaten Aubrit zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ift jedes Gremplar mit 1 K, die Rubrit mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw.

20 h Stempel versehen.

Begen ben über die gerichtliche Auffündigung feitens des Gerichtes erfolgenden Beicheid fteht dem angekündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Necht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Aussertigung und Stempel wie bei Ründigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjeftes fann gerichtlich erzwungen werden

(Delogierung). (Bezüglich bes Delogierungsansuchens gilt bas bezüglich ber Kinbigung Gesagte.) Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietsbauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer fürzeren Mietbauer, nach Ablauf berselben zu entrichten. Tropbem ift ber Mietziens, insbesondere in Bien, bem ortsüblichen Ufus entsprechend, im borhinein gu entrichten, auch wenn bies feitens bes Mieters beim Bertragsabichluffe nicht ausbrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monates, für welchen er zu zahlen ift. Wird die Benühung eines Mietobjetes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpschichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjekes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

ober ber entsprechende Teilbetrag rudguverguten. Dies gilt im allgemeinen fur alle jene Helers unmöglich ober beschricht ift. Trifft das Hietobjektes ohne Berschulben des Mieters unmöglich ober beschricht ift. Trifft das Hietobjektes ohne Berschulben des Mieters unmöglich ober beschricht ift. Trifft das Hietobjektes aber den Mieter, wie 3. B. Todesfall, dienstliche Versehung u. dgl., dann besteht die Zinsverpklichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zinse ganz oder teilweise rückftändig ist, so kann der Vermieter die sosorige Aushebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Bermieter steht gemäß § 1101 a. d. G. B. das Pfan drecht zu "auf die einzgebrachten, dem Mieter oder Aftermieter eigentümlichen, oder von einem Oritten ihm anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter geschehenen Borauszahlung entgegensehen zu können." Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich find, für welche der Zins aushaftet; der Aftermieter haftet mit allen ibm gehörigen und in feinem Wohnraume befindlichen Wegenständen nicht allein für feinen bem Mieter ichulbigen Bins, sondern nach Maggabe seiner Zinsberpflichtung auch für den bom Mieter bem Bermieter (hausbestiger) schuldigen Zins.

Diesem Pfanbrechte bes Bermieters unterliegen nicht ber Schmud und bie Rleiber, fo bie unter beionberer Sperre gehaltenen Begenftanbe, welche ben mit bem Mieter im gemeinicaftlichen haushalte lebenden Berfonen: wie Gattin, Rinder, Dienftboten, Berwandtezc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exetution find nach den gesetzlichen Bestim-mungen weiters entzogen: Die Saus- und Rüchengeräte, Betten, Wäsche, Ofen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Cheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Berfonen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Rahrungs= und Beigmittel, eine Milchtuh oder zwei Biegen vber zwei Schafe, ferner alle gur Berwaltung ber Dienstesausibung eines wiffenschaftlichen ober erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Bedes Mietobjekt barf nur zu bem Zwecke benüt werben, zu welchem es bermietet wurde, und muß nach Ablauf ber Wiete in demfelben Zuftande übergeben werben, in welchem es übernommen wurde, wobei felbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnützung in Rücksicht zu ziehen ift.

Der Mieter haftet für jebe durch sein ober des Aftermieters Berschulden entstandene Beschädigung ober migbräuchliche Abnühung des Mietobjektes. Der Mieter
haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türscheiben, Schlösser und Schlössel u. dgl.

Jebe Beränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter 3. B. durch Abaptierung ohne Ginverständnis bes Bermieters (Hauseigentumers) vornimmt, ift auf Berlangen beselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusehen u. del. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortughwe entstehenden Schapen autwocht. durch die Fortnahme entstehenden Schaben gutmacht. Dagegen tann er aber 3. B. Lufter, Defen u. f. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen tann.

Den in Rurge angeführten Bflichten bes Mieters ftehen die Pflichten des Bermieters

gegenüber:

Der Bermieter ift verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Roften im brauchbaren Buftande gur beftimmten Beit gu übergeben, er barf den Mieter im orbentlichen und normalen Gebrauche bes gemieteten Objettes nicht ftoren, er barf auch ohne Ginwilligung des Mieter (falls nicht begründeter Anlag es erfordert) die Wohnraumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er barf mahrend ber Dauer ber Miete ohne Einwilligung des Mieters

feine Beränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig find. Der Gigentumer ift verpflichtet, das bermietete Objett im brauchbaren Buftande gu erhalten und fomit über Berlangen des Mieters an alle Beftandteile des Mietobjettes, welche im Laufe ber Miete in normaler Beije abgenugt wurden, wieder in ben fruberen gebrauchsfähigen Stand zu seizen, d. h. alle jene Neparaturen machen zu lassen, welche not-wendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Ofen, Herbe, Fuß-böden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich ber Gigentumer, folche notwendigen Reparaturen herstellen gu laffen, fo ift ber Mieter be= rechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersat vom Eigentümer zu be-anspruchen. Für solche Beränderungen, beziehungsweise Meparaturen, welche, weil unbe-dingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer tressen, hat let-terer aufzukommen. (§ 1097 a. d. G.B.) Der bezügliche Ersatzuspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückerstellung des Mietobjektes zu stellen.

Vorschriften für den Solz- und Kohlenbezug in Wien.

Rohlen burfen weber auf ber Strage, noch auf ben Trottoirs abgelaben werben, sondern mussen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Rummern nur am Dienstag, Connerstag und Samstag abgeladen werden.

Wiener Dienftboten-grankenkaffe.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Rrantenkaffe in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpstichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Ferstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeisich abmeldet, dis zu einem Monate die Kossen nach der geringsten Gebührenkasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämmtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Politsinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Iraeliten monatlich K 60.—.

Es ift daher allen Dienstgebern dringend zu empsehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beisautreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesest. Aumeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Lichtenselsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidierte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgesertigt.

Erfrankt ein Diensthote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Diensthoten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Diensthoten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erft der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits trant und spitalsbedürftig geworden ift, so wird für denselben eine Zahlung von der Raffe nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in biesem Falle, wenn ein Dienstdote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpsiegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

nach geleisteter Zahlung ein. Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelben.

Bei Abersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Begirkskanglei die Angeige gu machen.

Die Roften des Transportes in das Rrantenhaus hat die Rrantentaffe nicht gu tragen.

Dienftbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirahon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Eitelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 Kund die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Brämien mit je 200 K. Ferner kommt

alliährlich eine Bramie aus einer anonymen Stiftung gur Berteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versiehen an die Wiener k. t. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizei-Kommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Berteilung.

Stolgebühren.*)

A. Jur das Berkunden und für eine Ropulation.

In Wien In Landpfarren

a) Für das dreimalige Berkunden der Brautpersonen: 1.05 1.05

b) Für eine Ropulation:

		Aronen
bem	Bfarrer	2.80 1.40
"	Megner	
"	Megner od. Rirchendiener	
	für das Ginschreiben .	7070

Für ben bededten Stuhl ober Betichemel, beffen fich bie Brautleute bei ber Tranung bebienen, nach übereintommen.

B. Für Berkund-, Cauf-, Frauungs- und Cotenscheine.

Berkundichein, Taufichein, Trauungs=

ichein, Totenschein K 2.10

Mittellose Parteien haben für die ans geführten Scheine außer ber Stempelgebühr per K 1.— nichts zu entrichten. Für das Borfegnen der Wöchnerin foll nichte verlangt werden; freiwillige Spenden durfen angenommen werden.

^{*)} Für bie Stolgebuhren besteht offiziell noch immer bas t. f. Stolpatent. In ber Biener Erzbiözese werben aber berzeit noch bie jogenannten ortsüblichen Stolgebühren als zu Recht bestehenb angesehen.

Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhofe der Stadt Wien.

Auf dem Bentral-Friedhof.

(Laut Gemeinderats-Beichluffes vom 3. Oftober 1888.)

§ 10. Bur Aufnohme der Leichen dienen drei

Gattungen bon Grabern: 1. Bemeinsame Graber von 1.9 m Tiefe und

ber im Friedhofeplane angedeuteten Lange, in welchen die Garge nebeneinander beigefest werden und mit dem Ropfende gegeneinander

liegen.

n.

dj

17.

it

11

re

r

2. Einzelngraber, welche 3.48 m lang, 2.52 m tief und 1.43 m breit angulegen find, in ber Art, daß die innere Lichte des Grabes 2.22 m lang und 0.79 m breit ift und dasfelbe an beiden Langenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ift und der in Langenrichtung am Ropfe übrig bleibende Raum von 1.26 m mit obiger Breite bas Grundmanerwerf des Dentmales bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Graber (Griffte), welche als einfache 4.42 m lang, 1.58 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide

aber 1.9 m tief find.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Graber miiffen iber bem Sarge wenigstens 1.1 m Erbe und einen 0.32 m hoben Grabhugel erhalten, welch letterer ftets auf diefer Bobe gu erhalten ift.

Die Gemeinde halt im Bentral-Friedhofe eine Angahl fertiger einfacher und Doppelgrufte gar Benützung gegen Ginrichtung ber normalen

Gebühren in Borrat.

11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung ber feftgefetten Bebuhr erworben, befteht in der Benützung eines Grabes nach Maggabe ber Begrabnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Berfonen über, von welchen oder in deren Ramen die Gebühr ent= richtet murde.

§ 12. Die Erdaushebung für bie Graber und Grufte und die Ausmauerung der Grufte beforgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grufte find mit einer Ginfaffung aus bartem Stein herzuftellen und mit hermetifch ichliegbaren Steindedplatten, beren Falg in den Steinbelag übergreifen muß, ju verfeben. Der Boben ber Brufte tann mit Biegeln

oder mit Blatten belegt merden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In der einfachen Bruft durfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

3wei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden ber Leiche eines Ermachfenen gleich=

gehalten.

Das Benützungs echt einer Gruft bauert fo lange, als der Zentral-Friedhof ober jener Teil desfelben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwede als Totenstätte der Stadt Bien dient und die Gruft in gutem Buftande erhalten wird.

§ 14. Jedes Gingelngrab fann mit einem Denkmal oder mit einem eifernen Grabtrenge gefdmudt werden. Giferne Grabfrenge muffen einen Seitensochel erhalten, und ift für biefen famt bem Reeuze eine Minimalbobe von 1.9 m feftgefest. Der Grabhugel muß mindeftens einen Rafenbelag erhalten. Die Ginfriedung eines Einzelngrabes mittelft Gittere ift ungulaffig.

Die Errichtung von Familiengrabftatten burch Erwerbung und Ginbeziehung mehrerer Gingeln= graber ift der Genehmigung des Magistrates

vorbehalten.

In den Gingelngrabern dürfen bochftens brei Leichen beerdigt werden und findet hinfichtlich Leichen bon Rindern die oben bei den Bruften feftgefette Bestimmung Unwendung.

Die in Ginzelngrabern beizulegenden Leichen find burch eine Erbichichte von je 15 cm von

einander ju trennen. Die Untermanerung ber Dentmaler auf den Ginzelngrabern beforgt bie Gemeinde

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen find ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach bem festgesetzten

Tarife zu vergüten.

§ 20. Jebe Aufschrift auf einem wie immer gearteten Dentmale ober auf einem Grabtreuze, welche die Beihe und ben Ernft des Friedhofes verlett, muß von der betreffenden Bartei iber Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Beigerungsfalle erfolgt biefe Ent. fernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Austüufte werden in der Berwaltungstanglei des Bentral=Frieohofes und im An= melbungsbureau Bien, I. Rolowratring 9 erteilt.

Beerdigungsgebühren.

Auf dem Bentral-Briedhofe.

-		K R
ı,	Totenbeschaugebühr	2.—
2.	Totenbeschreibgebühr	60
-	Total and the state of the stat	.00
3.	Gebühren für Grufte, Gingelngraber	
	und gemeinsame Graber am	
	Bentral=Friedhofe:	
a)	Der Preis für das Benütungsrecht	
198	einer Gruft unter ben Artaden	
	beträgt für eine Edgruft mit einem	CHI MANAGE .
	Belegraum für 18 Ermachfene .	14 000 -
	Dan Music Cit to a Million To	* X.000.
	Der Breis für bas Benützungerecht	
	einer Gruft unter ben Artaden	Brown Barrell
	emer Gent unter ben Attaben	

beträgt für eine Mittelgruft mit	K h
einem Belegraum für 15 Er=	12 000 -
Mis Beilegegebühr ift für jede	12.000.
Leichenbeisetzung von der zweiten Beiche an zu entrichten	100.—

b) Die Gebühr für das Benütungs= recht einer Gruft außerhalb ben Artaden ift feftgefett, und zwar: Für eine feftgeftellte Doppelgruft mit 2.400. -

	K h
Für eine feftgeftellte einfache Gruft	A A
mit	1.400.—
Für einen Doppelgruftplat mit	1.600.—
" " einfachen Gruftplat mit Für eine ansgemauerte Doppelgruft	800.—
ohne Steinbelag	1,920.—
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag	1 050 —
MIS Beilegegebühr ift für jebe	
Leichenbeisetzung, und zwar:	
Bei einer Doppelgruft von ber)	
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—
Für die Benütung einer Rothgruft	
für den erften Monat von 10 K,	
fowie die Grundtare per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.	
e) Die Gebühr für bas Benützungs=	
recht eines Einzelngrabes ift feft-	400
gesetst mit	100.—
Die Beilegegebühr ift für jede Leichenbeifetjung von der zweiten	
Leiche festgesetzt mit	50.—
Außerdem ift für Gingelngraber, ge-	
rechnet von ber letten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je	
20 gu 20 Jahren eine Renovation8=	
gebühr von	40.—
zu entrichten.	
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird	
über bas Gingelngrab anderweitig	
verfügt.	
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelngrab noch	
ein Betrag von 100 K sebarat	
ein Betrag von 100 K feparat eingezahlt, fo bleibt ein folches	
Einzelngrab feiner Bestimmung über die festgefette Zeit von 20	
Jahren seit der letten Beilegung	
erhalten, jedoch nur bann, wenn	
das Denkmal im guten Buftande	
erhalten wird, und nur infolange,	
als der Zentral-Friedhof feiner Bestimmung als Begräbnifftatte	
gewahrt bleibt.	
d) Die Bebühr (ur ein gemeinichalt=	
liches Grab ift für eine Berfon	
über 10 Jahre feftgeset mit .	6.—

Grufte unter den Arfaden im Wiener Zentral-

Für Kinder unter 10 Jahren mit .

Die von ber Gemeinde Wien auf dem Zentral = Friedhofe hergestellten Arkadengruste bilden gemauerte und gewölbte unterirvische Räume, die von Arkaden überbaut find.

Bebe ber beiben Arfadengruppen enthalt

18 Griffte.

Diese Grufte werben in zwei Rlaffen eingetheilt: a) in die (4) Grufte unterhalb der Ed= Arkaden, und

b) in die (32) Grufte unterhalb der Mittel= Arfaden.

Die Bodenfläche ber ersteren mißt 15:44 Quadratmeter, jene ber letteren 12:58 Quadratmeter.

Die lichte Sobe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis jum inneren Gewölbeschluffe 2.60 m.

In den Grüften unterhalb der Ed-Arkaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arkaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Bwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werben ber Leiche eines Erwachsenen gleich=

gehalten.

Um die Erwerbung bes Benützungsrechtes ift bei bem Magiftrate ber Stadt Bien einzu-

schreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Berlauf dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Kenovationsegebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Auflassung des Zentral-Friedhofes oder jenes Teiles desselben, in dem die betreffende Arkadengruft gelegen ift, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Bien forgt für die gehörige Inflandhaltung der Arkaden, sowie ber camit

verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung ber Denkmale, Gebenktafeln und etwaigen besonderen Wands und Dedenausschmudang obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten berfelben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Edgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Kasse des städtischen Totenbeschreibamtes in Bien baar einzubezahlen.

Außerbem ift bei jeder weiteren Leichenbeis fetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung ber Gruft und beren Bieders verschließung mirb von der Gemeinde beforgt.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen ber im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhose zu ersolgen (Kundmachung des Magistrates vom Dezember 1891, 3. 228.891); es ift aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhose innerhalb des Wiener Gemeindebezirtes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betressenden Friedhose ein eigenes Grad oder eine Gruft erwirdt und hiesur die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Lettere Bedingung entfällt, wenn bie Beerdigung auf dem Biener Zentral-Friedhofe

erfolgt.

Begräbnisgebühren der beiden evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. Anmeldungen für Leichenbegängnisse und Antbewahrungen beim Küster im I., III., VI. und XVIII. Bezirk.

Reuer Evangelifcher vereinigter Friedhof im XI. Begirf. Gebühren für Grüfte, eigene Graber und gemeinfame Graber.

Gebugten fut Stufte, eigene	
a) Der Breis für bas Benutungsrecht	über das eigene Grab anderweitig
	verfügt.
einem Belegraum fitr 18 Er=	e) Wird gleichzeitig bei ber ber Ent=
wachsene beträgt K14 000'-	richtung der Gebühr für ein
	eigenes Grab ein Separatbetrag
einer Arfadengruft (Mittelgruft)	100 K einbezahlt, fo bleibt ein
	folches eigenes Grab feiner Be-
	ftimmung über die festgefette Beit
	von 20 Jahren feit ber letten
	Beilegung erhalten, jedoch nur
	dann, wenn das Denkmal in
	gutem Buftande erhalten wird, und
	nur infolange, als der neue Fried=
	hof feiner Bestimmung als Be=
-1-5- K- (154 1400)	grabnisftätte gewahrt bleibt.
" "	f) Die an der Angenseite der Grab-
Beilegegebühr für jede Leichenbeifetjung:	parzellen (an den hauptwegen)
Bei einer Doppelgruft bon der dritten	gelegenen eigenen Graber werden
Leiche an	nur unter den sub o) genannten
Bei einer einfachen Gruft von der	Bedingungen verkauft.
zweiten Leiche an " 100'-	g) Gebühr für ein gemeinschaftliches
	Grab*) für eine Person über
ben ersten Monat 10 K, sowie die	10 Janre
Grundtage per 6 K, für jeden	
weiteren Monat 10 K.	
c) Die Preise für Freilandgrufte und	
Grifte auf besonderen Blaten	
(Rondeaus) nach Ubereinkommen	
mit der Friedhofverwaltung.	
d) Gebühr für das Benutungsrecht	
eines eigenen Grabes " 100-	
Beilegegebühr für jede Leichenbeifetzung	
von der zweiten Leiche an " 50.—	
Außerdem ift für eigene Graber, ge-	
rechnet von der letten Bestattung	
einer Leiche in dieselben, von je	
20 zu 20 Jahren eine Renova=	
tionsgebühr zu entrichten von " 40 -	
Im Falle diese Renovationsgebühr	
nicht bezahlt werden würde, wird	
Sinfictlich ber Beilegungen von Leichen in Grufte	und Familien-Eraber auf bem alten evangelifden
einer Arkabengrust (Eckgrust) mit einem Betegraum sitr 18 Erwachsene beträgt	versügt. e) Wird gleichzeitig bei der der Enterichtung der Gedühr sür ein eigenes Grab ein Separatbetrag 100 K einbezahlt, so bleibt ein solches eigenes Grab seiner Bestimmung über die sessener Bestimmung über die seiner Bestimmung über die seiner Uben Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erbalten wird, und nur insolange, als der neue Friedshof seiner Bestimmung als Besardbnisstätte gewahrt bleibt. f) Die an der Außenseite der Gradparzellen (an den Hauptwegen) gelegenen eigenen Gräber werden nur unter den sud o) genannten Bedingungen verkauft. g) Gebühr sür eine Berson über 10 Japre. k) Gebühr sür eine Berson über 10 Japre . k) Gebühr sür den Bersenfungsapparat**) bei einer Gruft mit schwarzer Draperie . k) Gebühr sür den Bersenfung einer Leichen ist obige Gebühr nur ein mal zu entrichten. Benutung der Leichenkammer sür eine Leiche pro Tag

Sinsichtlich der Beilegungen von Leichen in Grufte und Familien-Graber auf bem alten evangelischen Friedhofe vor der Rattensdorfer Linie, soweit diefelven auf Grund der behörblichen Bewilligung noch zuläisig find, sowie für die Leichenbestattungen daselbst getten die in den Borjahren an gleicher Steue publizierten Tartfe.

*, Bei Beerdigungen in die gemeinschaftlichen Graber tommt der Bersentungeapparat unentgeltlich gur Anwendung.
**) Ift bei allen Beerdigungen anguwenden.

Begräbnisgebühren der ifraelitifden Sultusgemeinde.

Corporation Description and the	3
1. Leichenbegängnisse (für Erwachsene und Kinder). I. Rasse II. " 8000.— II. " 800.—	Für 6 Leichen
III. " 300.— " 100.— "	II. " 200.— III. " 150.— IV. " 150.— iv. " 100.—
I. Staffe	Hür Kinder (bei Beerdigung ohne Klasse). In Einzelgräber K 20.— bis K 50.— " Grüte " 100.— 5. Für die Bewilligung zur Anbringung einer
IV. " je nach den Berhältnissen K 100.— bis " 2000.— Für Kinder bei Beerdigung ohne Klasse K 50.— bis " 200.—	Steineinfassung mit ober ohne Gitter . " 50.— 6. Hur die Bewildigung gur Andringung einer Grabbeckplatte (ohne Ringe) " 100.— 7. Für die Bewilligung zur Andringung eines
für Fremde, welche nicht Mitglieber ber Wiener ifrael. Kultusgemeinde find, wird zu obigem Tarife ein Zuschlag bis zu 56% eingehoben. 3. Grüfte intlusive Ausmauerung und Steinbelag.	Grabhügelforbes
Tit 9 leichen	verhältniffen

Leichenbestattungs-Tarife der "Konkordia," "Entreprise de pompes funèbres" und "Pietät".

Rlaffe		R	ondukt	inner	halb	der Zon	(e*)	
bes	5 775	1	1	11/2		2	1	3
Leichenbegängniffes	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
and	10000	19	2	aufba	hrui	t g		
Bracht=Rlaffe tompleit	48		48		49			K 000
Super-I. Klaffe "	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
I. Riaffe A "	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Klaffe B "	1000	830	1060	880	1100	920	1200	1000
II. Rlaffe "	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Klaffe "	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Rlaffe "	260	230	280	250	290	260	340	300
V Rlaffe "	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Klaffe, gefahren	-	70	-	80	-	90		100
VI. Rlaffe, getragen	-	60	-	70	_	76		90
für Pfarrleichenbegängniffe	ST ASS	35.40	-	36.60	-	41.60		48.60

Die Stolagebuhren für Pfarrleichenbegangniffe find feitens ber Barteien birett an bas betreffende Pfarramt gu entrichten.

Seidenbestattungs-Unternehmungen für alle Konfestionen.

a) "Ronfordia".

Bestellorte, Zentra l-Bureau: VII. Dreilansergasse 9. — I. Kärutnerntraße 16; Teinfal = straße 3. — II. Taborstraße 61; Kaiser Josesstraße 36. — III. Sechstrügelgasse 4; Erdbergerstraße 47; Kennweg 38; Löwengasse 13. — IV. Hauptstraße 33; Favoritenstraße 42. — VI. Impendorferstraße 119. — VII. Weldbahnstraße 17; Lerchenseldverstraße 111; Dreilausergasse 9. — VIII. Alserstraße 17 und Schlösselgasse 18; Piaristengasse 43; Florianigasse 59. — IX. Servitengasse 7; Psarrstraße Lödsenthal, Marktgasse 40. — X. Kepplerplaß 9. — XIII. Altgasse 17; Ober-St. Beit, Glasanergasse 12; Unter-St. Beit, St. Beitgasse 19; Hitteldors, Linzerstraße 413. — XVII. Jörgerstraße 62. — XVIII. Withauergasse 18. — XX. Brigittaplaß 18. — Mariasugersbors, Rendorfergasse 3. — Vöslau, Friedhos. — Weidlingan=Hadersbors und Mariabrunn, Mühlbachgasse 4. Mariabrunn, Mihlbachgaffe 4.

b) "Entreprise be pompes funebres".

Direktion und Depots: IV. Goldegggaffe 19. - Riederlage: I. Rarntnerftrage 21. -Bestellungs. Rangleien: I. Rarntnerstraße 21. — II. Braterstraße 55. — III. Sauptftraße 56. — IV. Goldegggaffe 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilserftraße 64. — VIII. Lerchen. felberftraße 65. - IX. Alferftraße 30. - XV. Mariahilferftraße 172. - XVII. Bernalfer Saupt. ftrage 70. - XX. Jägerftraße 29.

e) "Bietät".

Баирt. Bureau: I. Stefansplat 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7, Habsburgergaffe 14, Michaelerplat 6; Schulhof 1. — II. Rleine Bfarrgaffe 24; Taborftraße 19. — III. Rollonitplat 1, Pfarrhof. — IV. Pfarre Gußhausstraße 12; Pfarre Baulaner. — V. Pfarre Mayleinsdorferstraße. — VI. Mariahilserstraße 27 und Pfarre zur heiligen Mariahils. — IX. Maximilianplay 8. — X. Kepplerplay 6. — XVIII. Währingerstraße 112. — XIX. Bormosergasse, Psarrhos.

^{*)} Die 20 Begirfe Biens find nach Bonen eingeteilt und zwar:

^{1.} Bone = I.-X. und XX. Bezirf.

^{11/2} Zone = II. Bezirk Kaifermühlen; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Ottakring bis Liebhartstal, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk hernals; XVIII. Bezirk Bähring, Weinhaus, Gerfihof; XIX. Begirt Döbling.

^{2.} Zone = II. Bezirt Prater und Freudenau; XII. Bezirt Altmannsborf und Hetendorf; XIII. Bezirt Dieting; Benzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Beit und Hading, Baumgarten; XVI. Bezirt Galizhnberg; XVII. Bezirt Neuwalbegg; XVIII. Bezirt Pögleinsborf und

Renstift a. B ; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Rußdorf und Kahlenbergerdorf;
3. Zone — XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hittelborf; XVII. Bezirk Hamean.
XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am himmel, Kobenzl und Kahlenberg (Josefsdorf).

Verschleiß-Carif der Cabak-Fabrikate der k. k. öfterr. Regie.

Abtürgungen: f fein, ff feinft, mf mitte	lfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.
A. Allgemeiner Verschleiß-	Farif. — Preise in Sestern. Kh
A. Schnupftabate.	a) in Baketen 100 g22
1. Wiener Rapé . 08 16. Inländischer . 04	b) in Briefen 38 g — 03 17. Grenzrauchtabak(III. Sorte),
1a. Nostran scieltis- 17. Scaglia paës. II. 04	mit grobem Schnitte (an ber
simo asciutte . 10 18. Foglia di Le-	Grenze gegen Ungarn u. die
2. Scaglia di lusso, vante s 04 gr. od .s 08 21. Grenzschnups	offupierten Länder) in Briefen 30 g06 18. Landtabat, fein geschnitten:
3. Scaglia di lusso tabat, grobförnig 03	a) in Päckhen 70 g — 18
ad uso Trento 08 22. Grenzichnupl=	b) in Briefen 30 g08
5. Levante 06 tabaf, feinförnig 03 7. Sanspareil 06 23. Scaglianaturale 03	19. Landtabak (in allen Berwals tungsgebieten mit Ausnahme
8. Tiroler 06 24. Scaglia fer-	Galiziens, der Butowing und
11. Saliz. Rape . 06 mentata 03	Dalmatiens) in Briefen . 35 g08
(Albanier) 06 26. Radica (Dalm.	20. Landtabak in Galiz. n. Buk.: a) in Briefen 40 g08
14. Radica paës. und Ruffenland) 03	b) in Briefen 20 g - 04
fina gr. od. s. 06 27. Russ. Schunpf- 15. Feiner Nostran 06 tabat 04	21. Cferbel-Tabak (an der Grenze
15. Feiner Rostran 06 tabak 04	gegen Ungarn und dem Aus= land) in Briefen 32 g — .08
B. Geschnittene Ranchtabate.	22. Debrecziner (in Galizien und
1. ff. Türfifcher (fein und grob	der Bukowina) in Briefen . 25 g — .06
geschnitten): Kh	C. Gespunfte. 50g
a) in Blech-Kasseten 200 g 6 08	1. Hanauer Rollen
b) in Kartons 100 g 3.04 c) in Bäckhen 25 g — .72	2. Rollen und Stämme
2. f. Türkischer (Makedonischer	burg und Kärnten) 09
Bigaretten abak):	4. Borarlberger Rautabal (in Tirol) 06
a) in Pafeten 100 g 1.84	5. Kübeltabat (in Tirol) 06 6. Zabtotower Strutlits (in Galizien
b) in Päckhen 25 g — . 48	und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g 08
4 f. Herzegowina: a) in Paketen 100 g 1 32	7. Turice (in Dalmatien) in Bunden zu 10 Stück, 1 St. = 40 g 10
b) in Bäckhen 25 g34	Außer den aufgeführten Rauchtabaten mird
5. mf. Türkischer:	an bie jum Bezuge Berechtigten auch ber Limito=
a) in Paketen 100 g 1.—	Rauchtabat in Briefen à 107 g jum Preise von
b) in Pädchen 25 g — 26	8 h per Brief abgegeben.
6. Drama: a) in Paketen 100 g — 64. b) in Briefen 25 g — .16	D. Juländische Zigarren.
8. Knaster in Bäcken 25 g — . 16	1. Regalitas lit. A.A. 18 9. lit. G. f. Birginier 10
9. Krull: a) in Paketen 100 g - 68	2. lit. A. Trabuco 16 10. lit. G. B. Brafil
b) in Päckhen 25 g — .18	3. lit. B. Britanica 14 Birginier 08 5. lit. C. Panetelas 13 12. lit. H. Gemischte
10. ef. Drei-Rönig:	6 lit. D. Operas 12 Ausländer 05
a) in Paketen 100 g — .60 b) in Briefen 25 g — .14	7. lit. E. Cuba= 14. lit. K. Kleine Bortorico 10 Inländer 03
0) in Briefen	Bortorico 10 Inländer 03 8. lit. F. Portorico 07 15. Rosita 08
12. f. Ung. (lang u. farz gefchu.):	E. Echte Savanna=Bigarren.
a) in Paketen 100 g — .50	1 St. 1 St. 1 St. 1 St. 1 St. 1 St. 1 Perfectos 52 3. Regalia chica . 30
b) in Briefen 20 g — 10	1 Perfectos 52 3. Regalia chica . 30
13. mf. Ungar.: a) in Paketen 100 g — . 32	2. Predilectos 38 4. Conchas 26 3n Riftden: 1 und 2 à 50 Stüd, 3 und 4 à 100 Stüd.
b) in Briefen 25 g08	F. Zigaretten.
14. f. Galizier (in Gal. u. b. But.:	1 St. 1 St.
a) in Paketen 100 g — 32	1. Nil o. M 06 7. Sport o. M 02 2. Stambul o. M. 05 8. Donau m. M 02
15. Türk. Grenzrauchtabak (in	3. Sultan m. M. 04 9. Jenidge m. M. 02
Valmatien, Galizien und	4. Memphis o. Mt. 04 10. Drama o. M. 01
oer Bukowina) in Briefen 25 g08	5. Damen m. M. 03 11. Birginier m.M. 01 6. Herzegowina 12. Ungarische o.
16. Grenzrauchtabaf (II. Sorte), mit feinem Schnitte (an der	m. M 03 M 01
Grenze gegen das Ausland):	(1 in Raffeten à 20 u. 100 Stück, 2—3, 5—8 in Kartons à 50 Stück, 4, 9—11 in Kartons à 100 Stück.)
	00*

B. Berichleiftarife für Gabak- und Bigarren-Spezialitäten.

Berichleißgeschafte in Bien (I. Rohlmartt 6), Baben, Wiener-Reuftabt und Brud a. b. Leitha.

T	. Inländer-Spezial		-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			211		Stüc	ole I
	The second secon		-Nr.		Gramm		Post-Nr	80710	100	4
Die	mit * bezeichneten Zi mit Ringen versehe		ar	Schnupf-Tabake.	Fra	K	POS	Sorte	K	K
-			H			Δ.			11	
N.		100 St. 1 St	1	Spezial-Rapé 1)	500	5.60		La Carolina.		
TarNr	Zigarren.	K h	3	Rapé area preta 2)	125	1.30		Bances y Suarez.		
H		A 1 16	= 4	Façon d'Espagne ²)	125	1.86	130	Regalia Imperial 1) fl. f.	57.—	2.32
1	*Regalia Favorita	24 24			" 1	- 50	131	Regalia Británica ¹) fl. f.	53.—	2.16
2	*Operas especial	22.— 22 20.— 20	III.	Importierte Fal	rik	ate.	135	Media Regalia 1) fl. f Trabucos finos 2) fl. f	36.—	1.80
3 4	*Trabucos especial	20 20					145	Conchas2) fl. f	36.—	
5	Prensados	18 18		e mit * bezeichneten Zigari ngen versehen. — fl. f. =			147	Londres corriente2) fl. f.	32.—	1.39
6 7	Medianos	17.— 17 16.— 16						La Comercial.		
8	Havanna-Virginier	18 18	-	A. Echte Havanna-Z	Rent	OII,		Bengochea y Fernandez.		
9	Brevas	16 16	N.		Sti	ick	150	*Exquisitos3) fl. f	66.—	2.68
10	Portorico special	16.— 16 14.— 14		Sorte	100	4	154	Regalia de la Reina ²) fl.f.		
12	Galanes	13 13	H.		K	K	278	*Emperadores 3) fl. f.	106.—	
13	Virginier special	8 10		Flor de Tabacos.			279	*Regalia Perfecta ³) fl. f.	44	1.80
14 15a	Damas	8 8		Partagas y Cia.				Romeo y Julieta.		
15b		12			88.—			Alvarez y Garcia,		
16	Senoritas	10 10	= 00		36 -	1.96	157	*Bouquets3)	72.—	2.92
		200 St. 10 S		H. de Canabas y Car-	00.	1.20	199	Regalla Favorita) n. 1.	48	1,96
17	Selectos	20.— 20		bajal. C. A. R. B. L.			179	*Sublimes 3) fl. f Reg. comme il faut1) fl.f.	58.— 42.—	
-			. 30	Regalia Británica 3) fl. f.	68	2.76	1182	Conchas de Regalo¹) fl.f.	36	1.48
Nr.	Post-Nr. 1 u. 2 in Kistchen 3—16a in Kistchen à 100 S	tück: Nr. 15	1		52	2.12	280	*Romeos3) fl. f	170.	6.84
in 1	Kofferchen à 100 Stück;	Nr. 16a i	n 60		39.— 32.—			La Flor Solitaria.		
Kist	tchen à 100 Stück; Nr. 16 00 Stück = 20 Etuis à 10	b in Karton	S	H. Upmann.				В. В.		
on	zu 200 Stück 20 K); Nr	. 17 in Kist		*Esceptionales 5) fl	114 -	1 60	100		34.—	1.40
	n å 25 Stück.		1524	*Non plus ultra5) fl	86	- 3.48	272	Regalia Flora ²) fl. f *Esceptionales ³) fl. f	52.—	
H		Kartons		*Regalia Británica 5) fl	68	- 2.76	273	*Regalia elegante 3) fl. f.	42	1.72
TarN	Zigaretten.	Kartons zu	9 70	*Preciosos 5) fl	66 58			El Aguila de Oro.	-	13.00
Tan		St. K h	OT 1000	Regalia chica ³) fl	54	- 2.20		Bock y Cia.	1	
		50 0 0	7		50				104	4.90
2 3	La Fleur m. M La Favorite m. M	50 3.— 6 50 2.50 5				3.000		*Bock's Cabinet ³) fl. f Havanna-Bouquet ³) fl. f.		
4	Princesas m. M	50 2 4	8	Conchas finas 3) fl	46	1.88	171	Regalia del Jockey-	1	
8	Agyptische III. Sorte	100 5	- 8		38	1.92	172	Club¹) fl. f Británica chica¹) fl. f		2.84
	o. M	25 1.30 -	= 9		32		173	Emperatrices 1) fl. f.		
		Kassetten z		*Diplomaticos 3) fl.	52	- 2.15	174	Londrecitos 2) fl. f	31	
		St. K 25	3t. 25	*Regalia Preciosa*) fl. Regalia Real*) fl	88 -	1.88	176	Reina Maria Vict.1) fl. f	96	2.28
10	Sphinx m. vergold. M.	100 9 2.	26 25	Regalitas 3) fl	36	- 1.48	3	La Intimidad.		
11	Khedive o. M Dames m. M	100 5.— 1.	26 25	Conchitas 3) fl	30 132	1.2		G. V. C. Antonino Carnucho.	1	
1.0			21	La Flor de Cuba.	102.		186	*Imperiales 1) fl. f	88	8 56
	m. M. = mit Mundst o. M. = ohne Mund	stück.		M. Valle y Cia.		100	197	*Sublimes 3) fl f	78	- 3.16
Test!		d 144	6 10	*Imperiales 3) fl. f Regalia Británica 3) fl. f. Regalia de Londr. 3) fl. f.	94	- 3.80	189	Preciosos 1) fl. f	50	2.04
N.	Manah Mahaha	amn Pac	9 11	Regalia Británica 3) fl. f.	60 -	- 2.44	1190	Reg. commentaut) n.1,	42	1.72
B.T.	Rauch-Tabake.			Regalia de Londr.3) fl. f. Regalia de la Reina4) fl.f.	40	2.4	100	fl. f.	36	1.48
E		Ø K 7	= 12	Reg. de Princesas 3) fl. f.	48	- 1.96	3	La Aristocratica.		1.18
1	Sultan flor, f. Sch. 1).	200 10	12			1.2		B. Celorio y Cia.		
0	n n n n n 1).	100 5	140	Brevas 4) fl. f		- 1.4	2			0
~	2)	100 5	_ 23	*Anguilas Imperialis 5) .	150	- 6.0	1219	*Haute volée ³) fl. f Triangulares ³) fl. f	76.	- 3
6	Superf. Türk., f. Sch. 1)	200 7.68 -	-	En tout cas 4) 8)	11 74	1	322	Regalia del Principe		100
4	" " H. Sch. 2	100 3.84 - 200 7.68 -		1) In Flaschen.			100	fina 1) fl. f	43	1.76
	-	100 3.84 -	-	 In Blechbüchsen. Verpackung in Kistch 	en à	50 St.	224	Regalia extra 1) fl. f. Conchas de Regalo 1) fl. f.	40.	
5	Feiner Kir ⁶) 1)	100 2 5		4) 7 7 7	,, 1	00 "		*Perfectos extrafinos 3)	No.	1 10
6	"Pursitschan 6) 1)	100 1.76 5		5) " " "	77	25 7		fl. f.	62	- 1.52
	n in Pak.1)	500 8.40 -		7) Zusammengestellt au				La Flor de Henry Clay	1	
7 8	Feinst. Herzegowina ⁶) ³) Echter Latakia in Pak. ²		0 4	nd zwar Post Nr. 62, 63,				Julian Alvz,		
9	Varinas in Pak. 4)	100 1 2		5, 82, 89 u. 94, sowie der at orte "Londres" mit je 12,	Tarif	-Post-	325	*Perfectos3) fl. f	86	3.48
10	Feinst. Ungar. in Pak a) langgeschnitten 2)	100 - 70 9	ON	orte "Londres" mit je 12, r. 74 und 256 mit je 10, r. 81, 253, 254, 257 und	Tarif	Post-	226	*Imperiales1) fl. f.	72.	- 200
200	b) kurzgeschnitten 5)	10070 2	ON	r. 81, 253, 254, 257 und Stück. (Preis per Kasset)	258 1	mit je	227	*Bouquets³)	68	2,19
11	f. Sch. = feiner Sc			8) Zusammengestellt au	s 10 S				66	2.68
	H. Sch. = Handschi			nd zwar Post-Nr. 124 m	it 16,	Post-		The state of the s		Jan
- 8		nittbr. 4.2 m		r. 112, 114, 119, 122, 127 u er aufgelassenen Sorte "Re				1) Verpackung in Kisto 2) n n	enen a	100 #
1)	n 0.7 mm 5)	n 4.0 m	m e	xtrafina" mit je 10, Post-	Nr. 10	9 mit	1	3)		50 4
2)	0.3 mm 6) In I	Cartons.	18	u. Post Nr. 234 mit 6 St	ick.		1	4) Preis per Päckchen	zu 6 S	PHON

131		Stüc	ok	H		Stü	ck	H		Stü	ck
ost-Nr	Sorte	100	4	Post-Nr	Sorte	100	4	Post-Nr	Sorte	100	25
Post	30110	K	K	Pos		K	K	Pos		K	K
229 230 231	Regalia Especial 1) fl. f. Regalia chica 1) fl. f Media Regalia 1) fl. f	56.—	2.28 1.88		La Escepcion. José Gener.			5 6 7	A'Ala (Damen) Yaká (dicke Façon) , (dünne ,	6.— 9.— 7.—	1.50 2.26 1.76
232	Conchas Especiales 1) fl. f. Reinas 2) fl. f.	38.— 31.—	100000		*Predilectos ³) fl. f *Rega'ia Conchas ¹) finas fl. f.	70.— 46.—	2.84	8 9	Giubek (dicke Façon) .		1.76
237	*Alvas 3)	114.—	4.60 4.36	294	*Conchas selectas 1) ii. f. La Africana.	34.—	1.40	au	Alle Sorten sind ohne sgenemmen Post 5.	Munds	stück,
900	Flor de J.S.Murias y Cia. José Suarez Murias y Cia. *Celestiales 3) fl. f.	72.—	9 09		Pino, Villamil y Ca. *Invencibles ³) fl. f. *Non plus ultra ¹) fl. f.	94.— 66.—			F. Ägyptische Zige	rette	n.
	Diplomaticos esceptio- nales 1) fl. f	40.—		297	Puritanos finos 1) fl. f. Delicias 1) fl. f.	40.— 32.—	1.64	ost-Nr.	Sorte	Stüc 100	25
	La Flor de Ynclan. F. Ynclan.				B. Manila-Zigarı	ren.		B	Dimitrino et Co.	K	K
236	*Gabinetes de Ynclan ³) fl. f.	100	4 04	H.		Stü	ck		in Kairo.		
267	*Non plus ultra 3)	100.— 68.— 56.— 42.—	2.76 2.28 1.72	Post-1	Sorte	100 K	4 K	2	Shepheard's Hôtel mit vergold. Mundstück Pour les princes m. M. Luxor o. M.	12.— 8.— 7.—	2.—
	Eden. Bances y Lopes.	000	0.00		La Flor de la Isabela. Compañia General de Tabacos de Filipinas.		100	-	Kyriazi frères in Kairo.		1.10
243 245 246	*Perales ³) fl. f. *Excepcionales ⁸) fl. f. *High Life ³) fl. f. *Petits Bouquets ²) fl. f. *Deliciosos ³) fl. f.	200.— 122.— 76.— 60.—	8.04 4.92 3.08 2.44 2.44	2 3 4	Imperiales 3) fl. f Escepcionales 3) fl. f *Perfectos 3) fl. f *Regalia Filipina 1) fl. f.	60.— 56.— 56.— 40.—	2,28 2,28 1,64	6	Imperatore m. verg. M. Elite m. Korkmundst. Iris o. M	10.— 9.— 7.—	2.26 1.76
248 249 250	*Esquisitos 3) fl. f Regalia especial 1) fl. f. Favoritos 1) fl. f Conchas Bouquet 1) fl. f.	54.— 46.— 30.— 36.—	2.20 1.88	5	*Exquisitos 1) 2) fl. f C. Mexiko-Zigar	30.—	1.24	8	Nestor Gianaclis in Kairo. King m. vergold. M Phénix o. M	11.—	2.
	*Kohinores5) fl. f	400.—	-	_					Lotus o. M	7.—	1.76
	Por Larranaga. Rivero Martinez y Cia.			Post-Nr.	Sorte	100 K	ek 4 K		Ed. Laurens in Alexandrien.		
262 268	*Imperiales ³) fl. f *Bouquets finos ³) fl. f. *Camelias ¹) fl. f Conchas especiales ¹) fl. f.	104.— 76.— 52.— 36.—	4.20 3.08 2.12 1.48		El Valle Nacional. E. Gaborrot y Co.			12 13 14	Hors Concours o. M Figaro m. vergold. M. Osiris o. M	10.— 8.— 7.—	21)
	Don Quijote. Juan Cueto.			2 3 4	*Mexicanos ilustres ³) *Regalia de Paris ³) *Victoria de Colon ¹)	48.— 34.—	1.40	15	A. Chelmis & Co. in Kairo.	10.—	
276	*Ministeriales 3) fl. f *Esceptionales 3) fl. f *Esquisitos 3) fl. f Conehas de Regalo 1) .	120.— 82.— 56.— 36.—	4.84 3.32 2.28 1.48		*Bouquets3)	30.—	1,24	16	Ramses m. vergold. M. Hyksos o. M	S.— 7.—	1.76
				130	D. Havanna-Zigar	etten	•		in Kairo.		1-3
901	Sol. Behrens & Co.		0.70	t-Nr.	Sorte	Stü 500	ek 20	18 19 20	Aida m. vergold. M Horus o. M Samson o. M	10.— 8.— 7.—	2
283	*Invencibles ³) fl. f *Divinos ³) fl ft. f *Rayos del Sol ³) fl. f *Sensitivas ³) fl. f	168.— 86.— 70.—		Po		K	K	10	Verpackung in Bleck 0 Stück und in Kartons	nkasset	ten å Stück.
285	Conchas finas 1) fl. f La Rosa de Santiago.	46.— 36.—	1,46		Bock y Cia.	95	,		3. Englische Rauc		
286	Pedro Roger.	148.—		177	Havanna-Zigaretten . E. Türkische Ziga	25.—		1	W. D. & H. O. Wills in Bristol.	Limit	d
288 289	*Aristocratas 3) fl. f *Puritanos finos 1) fl. f	96.— 76.—	3.88 3.08 1.64		n der "Turkish Régie Expo mited & Reduced in Kon	rt-Com	nany	Post-Nr.	Sorte		ramm K
	Jockey-Club Panetelas ²) fl. f. Hoyo de Monterrey.	36.—	1.48	Post-Nr.	Sorte	100 K	25 K	1	The Three Castles 2)		.80
291	José Gener.	134		100	En A'Ala (dicke Façon)	12	3	3	Bright Bird's Eye ³). Capstan (Navy Cut) Mild ⁴)		.40
	1) Verpackung in Kistche	en à 5	0 St.	3 4	A'Ala (dicke Façon)		2.50	1	Verpackung zu 1/4 en 14 Gramm.	gl. Pf	ind =
	of the Gelatine-Kapseln.	" 10 " 2 " 18 " 1	5 "		1) Verpackung in Kisteh 2) n n n n n n n	, 1			1) In Blechdosen. 2) "Paketen. 3) "Blechbüchsen. 4) "Blechdosen.		

Jagd- und Fischereigesete.

A. Jagdgefet.

Mudzug and dem Gefege bom 22. November 1901, 2. G. Bl. Nr. 42 ex 1902.

Auszug ans dem Gefetze vom 22. Nobe.

§ 57. Niemand barf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellten Zagdtarte die Zagd aussiben.

§ 58. Zur Ausstellung der Zagdtarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Amisgebiet der Bewerber um eine Zagdfarte seinen jeweisigen Ausstellung der Verlentigen Auftenfaltsort dat, derusen; es können Zagdfarten auch an Kremde, d. h. en in Viederösterreich sich nicht aufhaltende Bersonen von einer politischen Bezirksbehörde dasselhst erteilt werden.

§ 59. Die Zagdfarte ist in der Regel je nach dem Begebren der Partet auf ein Jahr oder auch auf dem Begebren der Partet auf ein Jahr oder auch auf dem Bezirk oder sitt das Land Niederösterreich auszusertzigen. Die Zagdfarte ist nur sitr die Berion, auf deren Namen sie lautet, giltig und darf daßer nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Zagdberechtigten zu jagen. Die Besiger haben die Rarte bei Aussibung der Zagd biets mit sich zu sichnen eine Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60. Kir die Zagdfarte ist eine Tare zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einsährige Dauer der Karte 3, beziehungsweise 6 ober 12 K., ie nachdem die Karte für ein bestimmtes Zagdgebiet oder sier einen bestimmten politischen Bezirt oder sint das Land Riederösterreich ausgeseritzt wird. Die sint Sagdschetten Jagdfarten unterliegen einer Tare von 1 K.*)

S 61. Die Ausstellung einer Jagdfarte ist zu verweigern:

a) Unmindigen;

b Winderfahrigen, insoferne nicht für dieselbe von ihren

Unmünbigen;

Minderjährigen, infoferne nicht für biefelben bon ihren Batern ober Bormundern, für Schüler einer Fortischule von der Direktion, für Forstlehrlinge oder Geshisten vom Lehrherrn oder ihrem Borgesesten darum

silfen vom Eenternoh, jur Horhiehrlinge voer Geistissen vom Eenterno oder ihrem Borgefesten darum angelucht wird; ben im Taglohn und ben in der öffenklichen Armenspiege stehenden Bersonen; Geisteskranken und Gewohnbeitstrinkern; Ferionen, welche, insoweit sie nach den bezüglichen Borschriften eines Wasseisen köntern, sich mit einem solchen nicht ausweisen könten; siur die Dauer von fünf Jahren nach Absauf der Stadzeit ienem, der eines Berbrechens gegen die Sicherheit der Berson oder des Eigentums; sür die Dauer von der des Ahren nach Absauf der Strafzeit demzenungen, der nach 3 835 des Strafzeitses eines Bergehens gegen die Sicherheit des Bebens durch unvorsichtige Handbalung von Schuskwassen der die vierentretung der Diedsfahls oder der Diedsfahlsteilsnehmung ichalbig erfannt wurde; sür die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen übertretung der Aspfarten selfret wurde.

wurde. § 62. Die Jagdkarte ift ohne Rückfiellung der hieffür wurde.

§ 62. Die Jagdfarte ist ohne Rückstellung der hieseretesten Tage einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in betreis der Ferson des Inhabers einer der obigen Ausstaliesungsgründe (§ 61) eintritt oder bekannt wird.

§ 63. Die Tagen sir die Jagdfarten sind an das niederösterreichische gandes-Obereinnehmeranntabzussihren u. zu Eunsten der Armenpslege in Niederösterreich zu derweiden.

§ 64. Holgende Wildarten dürsen während der nachsselben den geschenne Schopeiten weder gejagt, noch gefängen, noch getötet werden:

1. Birthe dan 1. Februar bis 31. Wei

jetotet verven; 1. Hiriche vom 1. Jebruar bis 31. Mai. 2. Tiere und Wildfälber vom 1. Jebruar bis 1. Sept.; 3. Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli; 4. Rehböde vom 15. Jänner bis 15. Mai; Rehgaisen

4. Rehböte vom 15. Janner bis 15. Mai; Rehgaisen und Rehflise vom 1. Jänner bis 16. November; 5. Feldhasen vom 1. Februar bis 15. August; 6. Alpenhas n vom 1. Februar bis 15. August; 7. Auers und Virthädine vom 16. Juni bis Ende März; Muers und Virtheumen das gang Jahr; 8. hasels, Schnees und Steinhühner, Wachteln und Sumpfidnepfen vom 1. Februar bis Ende Just; 9 Wildyadis, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis Ende Suni:

bis Ende Juni;

Die Jagdfarten unterliegen außer ber im § 60 bes *) Die Jagdfarten unterliegen außer ber im § 60 bes Zagdgeleise siehgeleigten Tage noch einer Seinpelgeöilhe, und awar: 1. wenn sie von einer landessürstlichen Behörde ausgestellt werden, dem Stempel von 2K; 3. wenn sie von dem Geneeindevorstande einer mit eigenem Siantie derziehenen Gemeinde ausgestellt werden, dem Siempel von 1K; 8. wenn sit Verlonen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersieigenden Berdienste leben, ausgestellt werden, dem Siempel von 30 A. — Die Erneuerung oder Alebertausstellung von Jagdbarten unterliegt berselben Gebühr wie die erste Ausstellung.

mber 1901, 2. G. Bl. Kr. 42 ex 1902.

10. Fajanen vom 1. Februar bis 16. September 11. Kebhühner vom 1. Jänner bis 31. Jänner. § 65. Die Statthalterei fann einen späteren Beginn ober einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Hilberen Schluß der Eingeste ober sür alle Jagdgebiete eines holfilischen Bezirkes gestatten, edensio auch die seingeste Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirkamkeit seten, menn dies geboten erschein. Se 66. Die Bestimmungen der SS 64 und 65 sinden auf Tiergärten rücksächlich des daselbst gehegten und durch die Umschleibung des Tiergartens am Wechsel dehinderten Wilde und den Von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und mährend der übrigen Dauer dieser Jeit darf die in Schonung besindliche Wischgantung weder im lebenden Justande nach tot, in gangen Stilden oder zerlegt in Täden, auf Märken, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Bertause ausgedoten werden. Diese Verdot zust aum Verstaufe ausgedoten werden. Diese Verdot zust aum Verstaufe ausgedoten werden. Diese Verdot zust aum Verstaufe ausgedoten werden. Diese Verdot zust auf nur flächschlich eines Wildes, welches aus Tiergärten, aus Wischammern oder von außerhalb des Landes hersammit.

Anmerkung: Die Statthalterei kann im Verordungswege Bestimmungen tressen, wonach alse oder einzelne Wildestweit und der die Gienbahren nur dann versendet werden dürsen, wenn dargetan ist, daß das Wild nicht geietwidrig erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordungswege das Ausdieten von Eiern des Baldgesstügels zum Verlaufe in Läden, auf Märken, in Gasthäusen oder in anderer Weise unterlagen oder beschändiren. Auch fann sie Versendung solcher Ein dann der beschänden nur gegen den im vorsehenden Absahen un der der die Kentalhen nur gegen den im vorsehenden Absaher im Verordungswege

geftaten. Endlich kann die Statihalterei im Berordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kihlanlagen de-iteben, den Berkauf von Bild, welches vor Eintritt der gefetklichen Schonzeit in diese öffentlichen Kihlanlagen ein-gebracht wurde, während einer zu bestimmenden ange-meisenen zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behörblicher Auflicht und unter den jonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlanlagen aestaten. gestatten

gebotenen Borsichismaßregeln direct aus diesen Kühlanlagen gestaten.

§ 71. Es ift jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Eewehre versehen zu durchftreisen, es läge denn die Berechtigung oder Verhichtung hierzu in seiner amstichen Erelung.

Wird jemand wider diese Berbot von einem öffentslichen Staddpranen mit einem Gewehre außerdalb der öffentslichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Berbindung zwischen Ortschaften und Sepheten benutzt werden, jo dann ihm das Sewehr solchen Begerobert werden, in dann ihm das Sewehr solchen Begerung absugehen. Tas abgenommene Gewehr if ohne Begraug der vollitigen Bezirsbehörbe abzuliefern.

§ 72. Bom Beginne des Frühjahres bis zu beendigter Ernte darf, vorbebaltlich einer beionderen Sestatung des Grundbeitgers, auf den bebauten Feldern und in Weingarten weder gejagt, noch getrieben, noch das Bild mit Junden aufgesucht werden.

Musgenommen von diesem Berbote sind Kelder, welche mit Kartosseln der mit Aelbensaarben von Mais, Kiben, Kraut oder mit anderen in weiten Abhänden gedriften Feldfrichen beftels sind.

In der Zeit vom 1. Februar dis 15. August darf mittels Brachfunden nicht gejagt werden; doch darf der Zagdberechtigte das Hochweiten. In Genossenischen einschließen gebieten dürfen Kasanen nur mit Bussimmung des Farbenschussen der Schamen nur mit Bussimmung des Farbenschussen der Schamen nur mit Bussimmung der einschlichen werden.

§ 73. Terebjagden dürfen an Sonns und Keiertagen während der Beit des vormittägigen Gotsesdienstes nicht verwende twerden.

§ 74. In der nächsen lungebung von Ortscheine, von

verwendet werben.

verwendet werden.

§ 74. In der nächsten Umgedung von Ortschaften, von einzelnen Halbern und Scheinen darf zwar das Wild aufgesingt und geschen und Scheinen darf zwar das Wild aufgesingt und gerieben, nicht aber mit Schufwassenerlegt werden. Auf Ernnblidden, welche zu einem Genossenischaftsjagdsgebiete gehören und durch eine natürliche ober fünstliche, ständige Umfriedung umschlösen sind, rund bie Jagd während der Jagdveriode. Au den vorbzeichneten Ernnbstücken sind jent nicht zu rechnen, welche durch landestibliche Zäune gegen dem Eintritt ober den Auskritt des Weideviehes verhagt sind. Auf den im Wäge 2 bezeichneten Ernnbstücken durchen birten teine Hertiellungen angedracht werden, welche das eine einwechselnde Villo verbindern, wieder ausgauwechgeln.

§ 75. Zum Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses bürfen Fangetsen, Fallen And andere Bor

richtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fange des Dachses sind die im § 78, Abi. 1, bezeichneten Vorsächen einzuhalten. Ein angeschoffenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein tremdes Jaadgebiet überleit, darf dorthin nicht verfolgt werden; desse ein anderer Verfolgung, Erlegung und Besignahme bleibt vielnehr dem Jack-berechtigten dessenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet. § 76. Wildschweine und für die verfönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürsen nur in Tiergärten, welche gegen Ansbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

werben. § 77. In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchie, Wildfagen und Wildschweine können von jedermann ge-fangen, erlegt und hierdurch erworben werden.

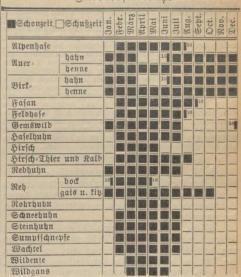
s 80. dunde, welche abseits von öäusern oder herben allein jagend angetrossen werden, und Kahen, welche im Kelde oder Walde unwersteisen, können vom Jagdberech-tigten oder seinen Jägern getötet werden.

Verkaufszeit des Wildes.

Anerhahn: 1. September bis 14. Juni. Birthahn: 1. September bis 28. Juni. Ente: 16. Juni bis 14. März. Fajan: 16. September bis 14. Februar. Gemsbod: 1. Juli bis 14. Februar. Gemsgais: 16. August bis 14. December. Saje: 1. September bis inclufive 30 Tage nach dem 31. Januar. Hajelhuhn: 1. September bis 14. März. Hirsch: 1. Juni bis 14. Februar. Hirschier und Hirschladb: 16. September bis

14. Februar. Rebhuhn: 1. August bis 14. Januar. Rehbod: 1. Mai bis 14. März. Rehgais: 1. Ottober bis 14. Dezember. Rehtig: 1. Ottober bis 14. Marz (für Bode); 1. Ottober bis 14. Dezember (für Gaifen). Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

Schon- und Schukzeit des Wildes in Miederöfterreich.



Trächtigkeits- und Brütezeit der Kaustiere.

Die mittlere trägt bei:

Pferbestuten 481/2 Wochen ober 340 Tage. Eselstuten 52 Wochen ober 365 Tage. Kühen 401/2 Wochen ober 285 Tage. Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen ober 154 Tage. Säuen über 17 Wochen ober 120 Tage. Hündinnen 9 Wochen ober 60-65 Tage. Raten 8 Wochen ober 56 Tage.

Trächtigkeitsperiode be= | Kaninchen 4 Bochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Hanshühner in 20—22 Tagen 16—20 Gier. Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Gier. Ganfe in 28-32 Tagen 12 bis 15 Gier. Enten in 28-32 Tagen 15-18 Gier. Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Gier. Kanarienbögel in 12—14 Tagen 4—6 Gier.

B. Fischereigeset.

Auszug aus dem Gesette vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891- und vom 23. April 1894, R. G. Bl. Nr. 22 ex 1894

Schonzeit für Fische und Krebfe. Bebeutet Schongeit.

	hgattung	3an.	Bebr.	März	April	Mai	Suni	Buff	Aug.	Sept.	Det.	Mob.	Dec.
Forellen		-											Ī
Aeschen	(श्रांक)	-		ī		-	-		-		-		
Suchen					200				1	T			
Barben	AN LONDON	-	-	30		8	-		-	-	-		-
Saiblin	ge	-	-	-	-	-			-	-	-	8	-
Shille	(Fogos)	-	-		-	88		74			-		-
Sechte		-	-	100					-	-	-		
Baller(Wels, Schaiden)					-	100			-		T	
Seefore	U. (Lachsforell.)		77			-			-		-		-
Regenbo	genforellen	-	-	100	100	-	-		-	-	-		
Sterlet			-			200	100			-			
Brachfe, Rafen, Lauben		-	-		-	100			-	-	-		7
Rerflinge u. Grundeln		-		-		200	-		-				
Krebje	Männchen	80	100		100				-	-	85	20	
acreple	Weibchen	-				100	800	100		-	100	100	100

§ 1. Das Fischereirecht im Ginne diefes Gefetes ift die ausschließliche Berechtigung, in jenem Waffer, auf welches fich bas Recht räumlich erstreckt (Fischwaffer), folgende Tiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Klaffe Pisces), Muicheln (Rlaffe Lamellibranchiata) und Rruften= tiere Rlaffe Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Be= ftimmungen biefes Gefeges gelten finngemäß auch in Betreff ber anderen vorgenannten Waffertiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugniß jum freien Fischfange ift aufgehoben. Das Recht ber Fischerei in jenen Bafferstreden ober Bafferflächen, in welchen bisher ber freie Fischfang ausgeübt werden durfte, fteht fünftigbin gu: 1. In fünftlichen Bafferansammlungen ober Berinnen ben Besigern biefer Unlagen, 2. in natürlichen Gewäffern dem Lande. Nach= diefen Bestimmungen ift es, mit ber im § 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurteilen, wem das men die Besitzer dieser Basseralagen zugleich daselbst Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasser- ansammlungen oder Wasserläufen gebührt.

Der Berkauf ist verboten: während der

ansammlungen ober Wasserläusen gebührt.

§ 42. Den Fischern und ihrem silfspersonale ift zur Ansübung der Fischerei das Betreten fremder Afergrundstide und die Beschigung von Konggeräten an venischen unter Einhaltung der zur Bermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenn Borsichten, sowie gegen Ersah des etwa zugestigten Schadens gestatet.

Diese gesehliche Schattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstäde, welche als Zugehör von Bohns, Wittsfaltss, Habritss oder ähnlichen Gebäuben mit diesen eingefriedet sind, serner nicht auf die sonkligen Grundstäde, welche dem Einritie Fremder überhaupt durch Anzern, Sitter oder andere ftändige Borrichtungen verschlossen sich sein Einfalligen der Hischangen der sichossen ein den angerbald seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Erunde entstandenen Wassern den kösischen angemessenen Borsichten und Ersah des allfälligen Schadens, zu: dagez n sind die Trundbestzer derechtigt, Fische, welche nach Ablauf der überstutung innerhalb ihres Grunds zurüchleiben, sich anzueignen. Borkehrungen, welche den Zweck daben, die Richter der Fische in das Wasserdat zu dehindern, dürfen den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Wifdereipolizeiliche Boridriften.

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewäffern des Landes bortommenden wertvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schongeiten festzustellen und fundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, find bon bemselben fofort wieder mit ber nötigen

Vorsicht in das Wasser zurückzuberseigen. § 57. Dynamit und andere explodierende Stoffe, ferner Kotelstörner, Kräbenaugen und bergleichen betän-bende Mittel dursen zum Filchfange nicht augewendet werden. § 58. In Wehrburgkligen und Schlenen dursen Reusen, Fischtörbe und andere Borrichtungen zum Selbst-fange der Fische auch dann nicht eingehängt werden,

bestimmten Schonzeiten (mit Ausnahme ber erften drei Tage).

Bu teiner Jahreszeit ift der Bertauf folgender Fische gestattet, wenn bieselben von der Ropfipige bis jum Ende ber Schwangfloffe gemeffen, nicht eine beftimmte Länge befigen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Rerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachfe, Aefche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogos), Hecht 35 cm, Waller, Huchen, Seeforelle 40 cm; ferner Edelfrebje, welche vom Ropf bis jum Schwanzenbe gemeffen, nicht bie Länge bon mindeftens 12 cm haben.

566. Ber ben Flichfang außerhalb eingefriebeter Ortlichfeiten ausibt, muß mit einer Beideinigung feiner Beingufs jum Flichfange in bem betreffenden Fichwaffer berrieben fein und biefe Befcheinigung ben Auffichtsorganen

verfeben sein und diese Bescheinigung den Aussichsorganen auf Berlangen vorweisen. Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächtez des Kischwassers, sowie für deren Jilsebersonale in einer auf Namen ausgestellten "Fischertarte"; sir den Besitzes oder Kächter des Fischwassers von der politischen Bezirts-behörde auf unbestimmte Dauer und für das dilfspersonale von dem Besitzer oder Kächter selbst für das jeweilige Kalendersahr ausgestellt. Dritte Bersonen, welche zum Fischsange in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder un-entaeltlich ausgessellen werden, müssen sich mit dem auf

oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgelklich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Ramen lautenden "Fischerbüchel" versehen, worin die Bestiere oder Päcker der Fischwässer die Julassung zum Fischsange und deren Dauer beschenigen. Das "Fischerbüchel" wird vom Fischere-Kevier-Ausschusse auf je dere Jahre unsgestellt; für dasselbe ist eine Sebühr von 10 K zu entrichen. Die firt Bestier oder Rächer auszusellenden Fischerstarten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, bezwennn sie von Städten mit eigenem Gemeindestatut, ausgestellt werden, don 1 K, die von den Bestiern oder Bachtern für ihr Hissperionale auszustellenden Fischerstarten einer jolchen von 30 k.

Laidzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laidzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aeiche Daciche Darich Darich Drajien Coregonen Hecht Hachen Haraniche Hachen Ha	Marg—Mai November—Märg Märg—April April—Juni November—Degember Hebruar—April April—Mai Juni—Juli Mai—Juli November—Sanuar November—Februar April—Mai Juni—Muli November—Hebruar April—Mai Juni—Muguft Oktober—Degember April—Juli	5-6 2Boden 6-8 " 2-3 " 6-8 " 5-6 " 1-2 " 2-3 " 6-8 " 6-8 " 6-8 " 6-8 " 3-8 Zage 6-8 2Boden	Filiehendes Wasser, Sand, Kies. Wasserpstanzen. Seeuser-Wasserbstanzen. Kies, oft sehr tiese Seeuserstellen. Stille Bäche, Schilf. Filiehendes Wasser, Sand, Kies. Stehendes Wasser, Gand, Kies. Kiesendes Wasser, Sies. Kiesendes Wasser, Sies. Kieses Basser, Kies. Stehendes Wasser, Wasserbstanzen. Fliehendes Wasser, Wasserbstanzen. Fliehendes Wasser, Wasserbstanzen. Fliehendes Wasser, Wasserbstanzen. Fliehendes Wasser, Wasserbstanzen.

Wienenzucht.

Bolfegahl. Gin Bienenftod enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100—2000 Drohnen und 20.000-30.000 Arbeiter. Start bevölferte Stocke fenden 1/3, schwache kaum 1/10 Bienen aus. Bienengröße Gewicht Flügelspan- Leibeslange Lebensbauer auf 1 kg nung mm mm Jahre

nung mm 21—23 1-2 Arbeiterin 5600 12-13 Drohne 2800 26-31 15-18 23 - 2414 - 15Metamorphofe in Tagen: Gi Carve Buppe Bufammen Arbeiterin . . 21 3 6 12 Drohne . . . 3 8 24 Königin

Die Königin legt täglich 300-3000, jähr= lich 40.000-150.000, im gangen Leben gegen 500.000 Stück Gier.

die alte Königin, 5000—15000 Arbeiter und 50-300 Drohnen. 7-14 Tage nachher ber Zweits oder Nachschwarm mit 1-5 jungen Königinnen, 3000-10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufftellen.

Durchwinterung. Für die Durchwinterung ge= nügen 10-15 kg honig oder 5-6 honigwaben. Eine 25 cm breite u. 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Wachsbau. Bu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blüthenstaub. Arbeiterzelle: 4-5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dom²; Drohnenzelle: 7-7, beziehungs weise 18 mm, 510 pro 1 dcm2.

000 Stück Eier. Ertrag. Pro Stock jährlich 2·5-8 kg Honig, Schwärme. Erfi= oder Berschwarm enthält: 0·5—1·5 kg Wachs.

Landwirtschaftlicher haus-Kalender.

Adersau. Im Jünner hat man seine ganze Ausmert-samteit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonk ruben; deshalb führe man Dünger, Schlammente, Sand auf schwere Boden, führe Erde neben die Dünger-haufen, um folche damit während des Jahres bededen zu

können.

Beinsau. Man sihrt in diesem Wonate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gekrorenem Boben rigolen. Ankauf und herrichtung der beteden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Höftsau. Düngen der Ohstbäume, Ausputzen derselben and Nösigaden der Rinde. Entsernen der Raupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forswirtstischaft. Einsammeln des Eichenfamens, der Keiters und Kickennapten. Keinzelmweit bes Eichenfamens, der Keiters und Kickennapten. Keinzelm burch Seinabvarate.

Forkwirtsichaft. Einsammeln des Eichensamens, der Riefers und Fichtenzapfen. Rlengeln durch Deizabparate. In den Auen und Wäldern, in den Riederungen ift die Holzfällerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedede auch in den Beiamungs und Nöchtchaftigen. Die Schneedahn if zur holzbringung und Absuhr zu benützen. Bienenzucht. Bei dem Bienenstode har man während des ganzen Winters stels nachzusehen, od teine Mäuse eingedrungen find. Am sonnigen Tagen bedede man sie, damit die Bienen nicht sliegen.

Aauswirtsichaft. Die Rechnung für das verstossene

Jahr machen.

Februar.

Adersan. Das Düngerfahren geht auch in diesem Monate weiter. Dei eintretendem Thanwetter hat man die Wassersung erhalten. Bei günstiger Witterung kann man icon Hafer san. Beigünstiger Witterung kann man icon Han reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann mit Kenanlagen in diesem Monat begonnen werden. Beindsten Migolen und Kenanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Thaubenden. Beingen der Hafen und Kenanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Thaubenden. Bestehen mit Kenanlagen der Obstäume. Betebeln aus der Hand im Zimmer. Pei günstiger Witterung können die Kirschen und Ksammen auch schon im Freien veredelt werden.

Greien veredelt werden.

Freien verebelt werben.
Aopfenkau. Aufräumen, Beschneiben der Hopfenftöde und Düngen derselben.
Autrendau. Bei günstiger Witterung lönnen scho auf frühe Radutten Salat, Spinat, Erhsen, Sellerie, Möhren gesäet werden. Disse werden bergerichtet und eingesäet. Forstelbung des Samentlengelna und Sammeln der Lärchenzahfen. Die Stuhfer sind zu schneiben und einzuschlagen.
Heistiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vordandener Schneebahn die Holzbringung fortzusegen ift.

März.

Adersau. Man fäet Hafer, Möhren, Mohn, Anis, Kümmel, Kunkelrüben, Kohlrüben, Sommerraps und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete fäet man Kilben, Tabat und Kraut zum Berfegen. Die Refestder find zu reinigen, Getreidefelder, befonders im Sandboden

Biefensan. Gebüngte Wiefen werben abgerecht. Die Bewäfferung wirb fortgefett, bas Eggen moofiger Wiefen in zu empfehlen. Aufftreuen von fünftlichen Düngemitteln,

be an empfetten. Angletten der tahrtigen dangemeter, befonders Afche und Seifenstederache. Vernagen Das Aufziehen und Beschneiden der Reben sallt in diesen Wonact; bei trodener Witterung tann schon gehanen werden. Bergruben — Schnitte und Sturzreben machen. - Rene Beingarten mit Burgelreben feben. -Im Reller muffen bie Beine bor ber zweiten Gabrung

Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Schrung abgezogen werden.

Ist geschen Geben um die Obstdäume machen. —

Buten, Beschneiden. Reue Baumschlen werden angelegt, neue Beete mit Samen bestäet. Obstdäume verlegen.

Lariendau. Die Aussand der Gartengemäche geht fort. Aussehen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Mie Ausmertsamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, odwohl innerhalb als außerhalb der Nitsbeete.

Bienenzuck. Die Stöde find zu reinigen. Die Filogeneiden werden noch lein belassen. Das verlügten, die Filogeneiden der werden noch lein belassen. Die Stöde find zu seinigen. Die Filogeneiden der werden noch lein belassen. Das estweit jeht gerne flatt. Schwache Stöde find zu stittern.

Forswirsschaft, darft, In warmen Gegenden ist die Frühstanzesende zu Kadelbolze und Echenfaaten nicht zu übersehn. Die Studfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden auszubewahren und mit der Pflanzung zu bezinnen.

Mbril.

Aderban. Es wird gefüet Gerfte, Sommerweigen, Ricefamen Sanf, Flachs, Rartoffeln geftedt. Getreibe

felber werben geeggt, ober bei zu großer Ueppigkeit gejoröpft. Ries gipfen. Biefendsau. Die Bewäfferung der Wiefen wird noch ausgeführt; auch tann man noch mit Bortheil kunftliche Düngemittel anwenden.

Wingemittel anwenden.
Iseindau. Hauen und zwar tief. — Reben in die Redsschle einlegen. — Sehen neuer Weingärten.
Holle einlegen. — Sehen neuer Weingärten.
Befol und Virnen. — Steinob f joüte schon veredelt sein.
— Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor ben Frösten geschützt werden.
Loofenbau. Man tann jeht noch Hohen beschneiden und büngen. Reue Anlagen werden mit Fechsern ausseleht

Sarfinsan. Man faet noch ben Reft von Samen-femchet, Kothritben, Sellerie, Sommerrettig, Korree, Arti-cholen, Erbfen, Frühbohnen, Carbonen. Kopfgalat und Frühtraut ift ans den Mifibeeten zu versehen. Spargelbeete anlegen

Jorkwirth/daft. Die Laubholz- und Lärchenbstan-zungen müssen beendet werden. Das Radelholzpstanzen fortieben, ebenso die Stupfer verpftanzen. Die Ausbesser rung der älteren Culturen und die Saat im Freien be-ginnt. — Die Gewinnung der Ficktenlohe beginnt, ebenso die Schwarzsöhrenharzung im milberen Klima.

Mai.

Aderbau. Man tann noch mit Bortheil Mais und hanf aussien und auch kartoffeln fteden. Im Mai bestint ber erfte Schnitt von Grünfuter, besondere Incarnattiee und Futterroggen, auch von ber Lugerne und fteierifchem Rlee

Biefensan. Man maffere nur noch mit hellem Baffer bei eintretenber Erodenheit.

bet eintretender Arodenheit.
"Feinkan. Anlangs Mai hat man fich durch Räuchern vor den Frühjahrsfröften 3.1 schilten. — Der junge Antrieb wird ausgebrochen (Jäten) — Anhesten. Keue Weingatten werden jeht am beften mit Sturzeben ausgesetzt. Haben und sonftigen Infecten au schanen. — In der Bauwichtle löft man die Copulirdander, wenn sie eine schilten. — Frisch ausgegangene Aepfels und Birupflänz-den persugern. den verfingern.

Sopfendan. Die Stangen werben geftedt und bon ben ericheinenben Trieben bie brei ftartften angebunden,

die übrigen entfernt.

die übrigen entfernt.

gartenbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten.
Kohlpstanzen aler Art werden versetzt, auch bäufelt man
nochmals Kohlradi, Blumentohl, Sprossentohl. Bohnen
und Kürdisse werden gelegt.

Forkwirthichaft. Die Radelholzpstanzung und Saat
in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Rüffeltäter nuß in Fanggräben und Kinden gesangen werden.

Die Fichenrinde wird zur Lode geschätt. — In diesen
Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Bastgewinnung.

Rordweiden werden im ersten Sast am besten geschnttten, da sie leicht zu schälen sind.

Isienenzucht. Im Wai tommen die ersten Bienenseidennicht. Die Eier werden Antanas Wai tere

Seibengucht. Die Gier werben Anfange Dai, turg bevor bie Maulbeerbaume ju treiben beginnen, ausgelegt.

Aderbau. In biefem Monate muß man fleißig mit ber Saue arbeiten, um gefäete und geftedte Pflangen vom Antraut rein zu erhalten. — Es werben Burgunber, Tabat, Kopftogi und Webertarben ausgepflangt. Kiee wird zu Beu gemäht.

Biefenbau. Bei trodenem Wetter wird mit bem Baffern fortgefest. Bierzehn Tage bor ber henernte wird nicht bemaffert. Dreimahbige Wiefen werben zu heu ge-

maht. Verindau. Es wird das zweiten ateren zu geMeindau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln forigesett, sedoch nicht während der Blüttezeit. Stutzreben fönnen noch gesett werden. — Der Wein im Keller ift im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rasen zu verseten. Sessau. In der Baumschule hat man den Berband bei Beredlungen abzutösen. Die Seitenzweige der Hoch-ftämme in den Baumschulen werden eingestürzt. Bei Zwerze und Spalierbäumen sihrt man den Sommerschnitt aus. Sopfensau. De Hobsen wird angehäuselt und die Aansen angeheitet, die unteren Seitenraufen entfernt. Ertenbau. Auspflanzen von Kohlforten. — Die Boh-nen erhalten Pfähle. Sommerendivie wird gebunden. Binterendivie und Krauskolf wird gestet. Forkwirtschaft. Ulmensamen zu sammeln und sofori annubauen. — Bertilgung des Küsselkörers. — Ansarbeiter

ber vom Bortentäfer angegriffenen Stämme und Werfen von Fangbaunen. — Harsjammeln bei Fichten und Riefern. Fienenzucht. Die Bienen fomörmen um diefe Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr fart und tönnen baber bei farten Stöden Auf- oder Untersate gemacht werden.

Juli.

Adersan. In diesen Monat fällt die Roggenernte, Mapsernte, die heumahd und die Ernte der Frühkartoffeln-Bon der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerfte und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das hauen und Jänseln der hadfrichte ift fortzusehen. Die neuen Rapsselber werden bergerichtet.

Wiesenbau. Die heuernte wird fortzesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinkau. Hauen und Andrichen. Die Bfähle nach

Weinbau. hauen und Anbinden. — Die Bfahle nach beftigen Winben nachzusteden.
Delfbau. Das Oculiren beginnt bei Bilblingen, welche noch im Safte fteben und wenn man icon aus-

gereifte Augen hat. Sopfenbau. Das Anbinden und Ausbrechen ber unteren Seitentriebe wird fortgefete; auch ift es gut, wenn ann die Blätter junächft bem Boben auf vier fuß hobe entfernt, weil von ben unteren Blättern aus fic bie Blattlaufe vermehren.

August.

Adersan. Rleefamenernte. Winterraps wird ausgefäet. Stoppelfelber werden entweder jur Brache umgeftürzt ober in dieselben Stoppelruben ober jur Gründungung Biden eingefäet. Die Mohnernte ausgeführt. Der Biden eingefaet. - Sanf wird gefammelt.

Baifenbau, hortfetjung des Wäfferns. In diesem Mo-aate kann man noch bei feuchter Bitterung mit Bortheil neue Wiesen ansäen, später erfriert die junge Saat leicht. Beinbau, hauen und Binden. Die Gezentriebe wer-ben rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Mittel einzelfinte.

Sipfel eingefürgt.
Softbau. Das Denliren wird vorzugsweise im Angust bei allen Obstorten ausgeführt; vierzehn Tage nach bielem Geschäfte mitfen die Deulirbander aufgeschnitten werden, Reene von Seteinobst sogleich nach dem Sammeln in ben Boben gelegt

Boden gelegt.
Aopfendau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenennte, das Zupfen und Trodnen derfelben.
Hartendau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterfohlsorten werden ausgefäet. — Erdbeerpflanzen werden versetzt.
Vienenzucht. Schwere Stüde werden getöbtet oder bester ausgetrieben und mit anderen vereinigt.
Forswirtsichaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkensame gesammelt werden. — Es ist streng über die Baldeuer zu wachen, da jest das Raumholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

Sebtember.

Aderbau. Ernte von Kufuruz und Kartosseln. — Anssaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünsutter im nächten Frühjahr. Incarnatse wird an-sangs dieses Wonats gesäet. — Tabat wird oebrochen, eingeheimst und ausgehängt. Biesenbau. Das Gras wird zumeist in diesem von nate geerntet und sogleich darauf das Ausputze. von Bräben und Kenanlagen vorgenommen. Beinbau. Unfangs September wird zum letztenmal behauen und dann die Gipfel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüstet, herrichtung der Weinlese-geschiere.

gefdirre

geichirre.

56kbau, Die meisten Nepfels und Birnensorten werben abgenommen und zu Wein ober Dörrobst verwendet.
Der Obsteller füllt fich allmälig und muß seisig gelüstet
werden. Anlegen von Theerbändern.

Sopsenbau. Die Hopfenernte wird beendigt, die Ranten werden abgeschnitten, mit Erde angehäuselt und die
Stangen auf Bramiden gestellt. — Das Trocknen des
Hopfens auf den Böden ist stelst gut zu überwachen.

Hartenbau. Ende September nimut man das Einschlagtrant aus und bringt es in Gruben und Keller.
Die meisten Samen werden eingeheimst und getrochnet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein
und ift das Bereinigen zu beschleunigen.

Forfiviribidaft. Tannen: und Wehmouthstiefergapfen werben gefammelt. — In milben Gegenden wird mit ben Durchforftungen begonnen. — Anopvern werben eingefam-melt. — Die Wege gur holgabfuhr find bergurichten.

Ottober.

Adersau. Was noch im Felbe fteht, wird geerntet Tabat, Rraut, Sanf, Ruben, Flache, Riee 2c. Mit bem Saen ber Binterfrüchte wird fortgefahren. Winterrabs wird behäufelt.

wird behäuselt.

Wiesendau. In dieser Zeit werden am besten Kenanlagen von Wiesen unternommen. Das Wössern wird so fart wie möglich mit Trüdwasser betrieben.

Veindau. Im October fält die Weinlese, nur sehr gute Tranden läßt man zur Aleberreise in den Robertung. Archben klieft gute Tranden läßt man zur Aleberreise in den Nobernden Höhnen Könften gabren. Rachbertung. Nothweine läßt man auf dissen gabren. Rachbertung. Mothweine läßt man auf dissen gabren. Rachber Weinlese werden die Rehstöde angehäuselt.

Dektdau. Im October beginnt wieder das Bersetzen von Obstädnmen auf den selbern und in den Baumsschulten. Kirschen- und Kaumsenwildlinge gräbt man aus und seitste in die Baumsschulen.

Gartendau. Das Einernten von Gartenproducten wird sortgesetz. Das Wintertrant wird angehäuselt, Winterfalt ausgesetzt. Blumenfohl ohne Arone nimmt man aus und setzt benselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forkwirthschaft. Einsammeln der meisten Waldsamen

Forstwirtsicast. Sinfammeln ber meisten Waldiamen und Aussäen derselben. — Wo der Frühling kurz ift, können jeht Laubhölzer verpflanzt werden, ebenfo auch die Lärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

Mobember.

Acersan. Die Aussaat von Binterfrüchten tann bet günftiger Witterung noch fortgesetht werden. Ueber Winter pflügen. — Tabat abhängen. — Hanf aus den Röften nehmen, trocknen, drechen und ihn in die Michte aur Reibe führen. Beigrüben sind zu ernten.

Siesensan. Die Bewässerung ift bei frostreien Tagen fortzulezen, ebenjo bei Thauwetter. Reue Wiesenalagen werden ausgesichtet. — Das Düngen der Wiesen ist mit Staldbinger ieht ausaussübren.

werden ausgefugtr. — Das Dungen der Weigen in mit Stalldinger jett auszuführen.

Beindau. Steden ziehen. — Anhäufeln, Bebeden alter Spalierflöde mit Stroß. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu heresen. — Rothweine ebrufoll zu pressen won sie dunkel preffen. Rothweine ebenfalls ju preffen, menn fie buntel

genig sind.

56kbau. Das Aushuhen und Beschneiden der Bäume tann jetzt wieder vorgenommen werden, auch setzt man bei gelinder Witterung in Baumschulen und auf Feldern. Wildlinge sind sir die Zimmervereddung auszunehmen, einzuschlagen und mit Strod zu decken.

Fienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist deendet und die Stöde indas Winterquarter zu dringen. Leichte Stöde sind zu süttern, Flugsöder sehr liein zu halten. Forskriftschaft. Einsammeln des nötitigen samens. Beginn der Fichten, abfenklengelung in der Dörrstude. In niederen Auen wird mit dem Antried der Unterhölzer begonnen, edenso werden auch Dörrlinge und Windbrücke aufgearbeitet.

Dezember.

Aderdan. Im December pfligt man noch bei gunftiger Bitterung, führt Dunger aus, beginnt mit Bobenverbefferungen burch Erbanfführen ober Drainage. Im Saufe halt man fich fleißig jum Dreichen, hangt Tabat ab, lugt Sanf bechein, Del ichlagen zc.

Hand beckeln, Del schlagen ic.

Siefendan. In noch fein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen sort, düngt und sührt Sand aufschwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überssithrt man mit Wergel oder gebranntem Kalk.

Seindau. Es wird Dünger ausgeführt, Kanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit mäprend des Vinters die ausgeworfenen Steine gut verwittern. Heurige Weine läßt nan schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

Böktdau. Das Kutsen der Bäume geht den ganzen Weiner an hassenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupennester. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachbem man die Baumschelben ausgelodert.

Bartenbau, Bei dem aussetzenderten Gemüße im Keller

Sarfensau. Bei bem aufbemahrten Gemufe im Rellet hat man fleißig nachgufdauen. Bei günftiger Bitterung tann nan Mifbeete antegen. Bur Dingung bee Gartens ift jest bie befte Beit, ebenfo jum Durchwerfen ber Composthaufen

Forfiwirthschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichtensamen. Das Schlagen des Holzes ift jeht eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derjelbe in den der Ueberschwemmung nicht ausgesetzen Diftricten betrieben werden.

— Jede vorhandene Schneebahn ift surholzausbringung fleißig ju benüten.

Spiel-Regeln.

Das Biguet.

Gin Quée besteht aus 4 Bartien, bon denen bie erste und vierte doppelt, die zweite und britte einsach gerechnet werden, so baß jeder ber beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Borhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen

Folgende Regeln gelten als allgemeine

Normen:

1. Das Abheben bes fleineren Blattes, bestimmt, wer als erfter zu teilen hat; in allen weiteren Quées teilt der Gewinner

des letten Quées zuerst. 2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werben; das fogenannte Klopfen, wie bei Tarof,

Préférence 2c. ift nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet=Teilen ge= schieht in der Weise, daß der Teiler bon 5 Blätter oben als Talon für seinen Bartner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und

fobann gu je zwei Rarten teilt.

4. Die Borhand hat das Recht, das Austeilen der Karten zu fommandieren. Sie darf das Austeilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben zu drei Blättern und Talon am Schlusse zu dere Austeilungs fommandieren. Jebes andere Austeilungs= Kommando ift im Biquet unftatthaft. 5. Wenn das Kartenausteilen durch die

Borhand nicht fommandiert wird, fo hat ber

Austeilende nach Puntt 3 zu teilen.
6. Uberhört ber Austeilende das Kom= mando, jo hat die Borhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, ober aber sich mit dem Austeilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Ginwendung des Austeilers ift

7. Die Borhand hat die Bflicht des erften

Unfagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ift: a) Die Blätterzahl, b) Berbindungen, e) Fi=

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werben immer zuerst die größeren angesagt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen bon 3 Königen keine 2 Ag ober 4 Zehner anjagen. Ebenso gilt das Ansagen einer über= sehenen Berbindung nach bereits angesagten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter ber Borhand gut find ober gestellt werden, so hat die Hintershand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Berbindungen jedoch

gestraft, so sieht bem Partner bas Recht ber näheren Nachfrage nicht zu. 11. Der Spieler hat bas Recht, weniger anzusagen, als er hat; thut er bies bei bem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angesagten Blatter als "Gines darüber"

- 12. Wenn der Ansagende drei Figuren fündigt, dem Partner aber alle bier abgehen, fo hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht bem Bartner bas Recht der weiteren Rachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen follten.
- 13. Die hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis fie jum Stiche fommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points ben Neunziger, eventuell Sechziger fündigen follte, welchen der Partner sofort zu strafen nerpflichtet ift.
- 14. Der Borhand fteht das Recht gu, eines oder zwei Blätter feines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben un-bedingt aufnehmen, doch darf sie in folchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen laffen. Hebt jedoch die Borhand alle fünf Blätter als Talon auf, so barf die hinterhand fein Talonblatt liegen laffen.

15. Wenn in ber hinterhand ein Talon= blatt liegen blieb, fo kann die Vorhand nach dem Ausspielen des erften Blattes fich bas-

felbe aufschlagen laffen.

16. Sat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so gahlen und gelten ihm alle angesagten Boints. Sat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Boints diejenigen seines Gegners zu strafen, ichreibt aber in einer folden Bartie nichts auf. Sollte er jeboch in fold einem Falle bloß mit feiner zwolften Rarte ben Stich machen, fo hat fein Gegner bas Recht, ben Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Pariner bas Recht, in einer Bartie ju ichreiben, ber etwas angesagt hat, was er nicht in ber hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur bes Wegners verhindert, fo hat diefer bas Recht, diefelbe zu gahlen und zu schreiben.

18. Reinem ber Partner ift es geftattet, bie bereits gebectien Stiche nachzusehen, es ift aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: "Wie viel vom Blatt?" nach ber Bahl der fich noch in der Sand feines Gegners be-findlichen gutgeheißenen Blätter gu fragen.

19. Die Konsulation bes Stichmatsch be-trägt 100 Boints, wobei jeboch die Laß (spr. Leg) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatich ber lette Stich nicht boppelt,

fondern bloß einfach gegählt. 20. Im Piquet wird ber Sechziger mit einem, der Reunziger mit zwei und ber Stichmatich mit brei Stichen pramifert, jeder Stich gilt fo viel, als die Konsulation eines Quées ausmacht, daher 100 Boints.

21. Ebenjo wird das Double prämifert, wobei jedoch außer ber 100 Points noch die dem betreffenden Gegner zu hundert fehlenden Boints jum Pramium jugerechnet merben.

22. Jedem Piquetspieler steht das Recht gu, fich bas burch feinen Bartner Ungefagte, wenn dasfelbe gutgeheißen ober gestellt wird, borzeigen ju laffen. Kann diefer das Angesagte nicht vorzeigen, fo tritt der Fall der Renonce ein und fommt Bunft 17 gur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusam-menrechnen des Quees die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt ber nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach

gerechnet. 24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben find, jo wird bie Summe der Boints eines jeden an der Tête des nächsten Quées notitrt und wird durch ben Bewinner besfelben gur Ronfulation guge-

25. Das Recht des Karbatichierens ober Rachichneibens ber gemischten Blätter bleibt im Biquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Biquet ber Sinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, dis die Vorhand den Talon gehoden hat, oder das Heben des Talons ersche Allens ers laubt. Läßt die Sinterhand biefe Regel außer Acht, fo ift die Borhand berechtigt, die Partie aufmischen, eventuell ein ober zwei Blätter liegen zu laffen, zu beren Aufnehmen jedoch bie hinterhand in biesem Falle nicht mehr berechtigt ift.

Das Tartsspiel.

Das Taril wird auf 161 und auf 157 Boints gespielt; je nachbem die 4 Damen oder 4 Buben 200 Boints gelten, wird mit der Figur, der 4 Neuner und ohne diefelbe, mit ober ohne Stich matsch gespielt. Für jede Spielart des Tartl gelten als

allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht in je brei Blättern; jebes anders geartete Mustheilen ift unftatthaft.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout= Schlagens, respective des Kommandierens des=

3. Wird das Atout=Schlagen von der Borderhand nicht fommandiert, fo hat der Austeiler ftets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Anfagens feiner Berbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Aus=

ipielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat bas Borrecht, baß biefelbe, fo lange fie in ber Sand ift, wann immer angesagt und geschrieben werden fann, und daher die Partie bor jeder anderen Ber-bindung oder Figur "aus" macht.

6. hat der Ausspieler mehrere Berbin-bungen oder Figuren anzusagen, so muß er immer querft bas höhere, beziehungsweise bas mehr gahlende fund tun, widrigens der Gegner bas legtangesagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von feiner Berbindung, begiehungsweise Figur, ein Blatt auszuspielen und diefelbe zugleich anzu-

8. Das Ansagen der Berbindungen fann bon oben nach abwärts und umgekehrt ftatt= finden, boch barf nach einer bereits angesagten größeren Berbindung teine fortlaufende fleinere angesagt werben. So barf 3. B. nach einer angesagten Quart von bem Uh feine Terz bom Könige derfelben Farbe angefagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder ober= halb ber bereits gefündigten Berbindungen eine kleinere Berbindung erhält, von welcher fein einziges Blatt in ber früher angesagten Berbindung mit inbegriffen war, fo fann man eine folche ohneweiters neuerdings anfagen. Wenn man daher in einer Farbe, 3. B. eine Quart vom Uf bereits angefündigt hat, fo tann man in derfelben teine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner an-fagen, weil der Zehner in der bereits ange-fagten Quart vom Af nicht mit inbegriffen

10. Sat ber Ausspieler eine Berbindung angefagt und diefelbe wurde ihm geftraft, fo fteht ihm das Recht zu, beim nächsten Aus-spielen dieselbe oder auch eine fürzere Ber= bindung berfelben anzusagen. Go barf 3. B. ber Ausspieler, wenn ihm ein Quint von ber Dame gestraft murbe, beim nächften Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und bann die weiteren Berbindungen rechtsgiltig anfagen.

11. Dem Spieler fteht bas Recht zu, mit dem Atout=Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ift jedoch ein Recht und feine Pflicht, baber ber Tartlipieler bon Diefer Berechtigung, wenn es gu feinem Bor= teile ift, auch Umgang nehmen, eventuell ben Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben

einstechen tann.

12. Wenn ber Spieler eine Berbindung anfagt, in welcher ber Atout-Siebener mit inbegriffen ift, fo barf er mit bemfelben bas Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß baher entweder auf das Anfagen einer folden Berbindung ober auf bas Eintauschen Bergicht leiften. 13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen

nichts angesagt hat, so hat ber Partner bas Recht des Anfagens, ohne geftraft werden gu

fönnen.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, feinem Bartner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch fann der legtzugebecte Stich vor bem Ausspielen zur Einficht verlangt werben.

15. Bum Gewinnen der Bartie find 501, jum herauskommen aus dem Double 250

Points notwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch bas Unfagen ungeftrafter Verbindungen oder Figuren die Bartie mit dem Borte "aus" als ge-wonnen erklart, fo hat fein Gegner tein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustechen, er fann daher fein ebentuelles heraustommen aus bem Double nur burch die bis dahin gebedten Stiche legitimieren; ebenjo fann ber Bartner als hinterhand, wenn er mittelft Un= fagen die Partie als gewonnen erflärt, das Bugeben auf bas ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle fein Gegner nicht berechtigt ift, bas ausgespielte Blatt ju feinen Stichen

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte "aus" als gewonnen deklariert und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points gählt, so wird er als dieser Partie

verluftig betrachtet.

18. Der Spieler ift nicht berpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erflären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Neuner weiter ju fpielen; gahlt er bagegen ichon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu fpielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen ber Rarte als gewonnen au erflaren, be-

ziehungsweise sich "aus"zugahlen.

20. Wenn beibe Pariner mittelft ihrer Stiche über 500 Boints gahlen, fo wird bersjenige als Gewinner betrachtet, ber fich früher "aus" erflärt hat.

21. Wenn ber eine Bartner beim Musfpielen mittelft angesagter Berbindungen ober Figuren, der andere aber mit der Bella "aus" ift, fo hat die lettere immer ben Borrang und entscheibet für ben Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, fich das bon feinem Begner Angesagte vorzeigen gu laffen; hat der eine etwas angesagt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner be-rechtigt, basselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn ber Ausspieler beim Ausspielen ber Karte irgend etwas ansagt, so ift die Sinterhand nach ber näheren Bezeichnung bes Angesagten nur dann ju fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Austunft über bas Angefagte muß ftets vor dem Heben des nächften Blattes

erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer bor bem Ausspielen bes letten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach bem Ansspielen die letztgebliebene Kauffarte ansgesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Ans ipruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Unficht, daß Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Ronige, ift eine irrige, ba die 4 Behner in ber Reihenfolge der Figuren den letten Blat

27. Das Rartenausteilen fommt dem= jenigen gu, ber ben letten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheibet das abgehobene kleinere Blatt für den Austeiler.

Die Préférence.

In der Benennung diefes Spieles felbft ift die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferiert, und zwar die Bique der Treffe, die Caro den beiden erfteren

und die Coeur allen übrigen Farben. Man spielt die einfache, die illustrierte und

Die fteierische Breference.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis jum "Word" ligitieren tann und welche man mit "Bettel", b. h. Stichlosigfeitserflarung spielt, ist ein ruffisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Kommersfpiele.

Die Methobe bes Spieles felbft ift in fammtlichen Preference-Arten je nach bem Lotal-Ubereinfommen eine verschiedene; man fpielt balb mit, bald ohne Uberftechen, teils fo, bag bie Mitspielenben mitgeben müffen, teils fo, bag fie fich bes Mitfpielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine

Mormen folgende Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht

nach rechts.

2. Rach bem Abheben werben die Blätter berart ausgeteilt, daß zuerst 3, bann 4, bann abermals 3 Blätter ausgeteilt werben.

3. Nach dem Ansteilen der erften 3 Blätter

wird ber Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, fo fann er mit ber Rennung feiner Farbe fo lange warten, bis fich die zwei Mitfpieler erklärt haben, ob fie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig statiert, begeht man eine Renonce und wird als fpielverluftig erklärt, felbft wenn man bas

Spiel bereits gewonnen hat.

Nichtbekennen einer 6. Das eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer ber Mitspieler Renonce macht, fo ift er gehalten, ben Berluft auch für

seinen Spiel-Miben zu tragen. 8. Go lange ber Stich nicht gugebedt wurbe, tann man eine Renonce rektifigieren.

9. Wenn in der Preference einer aus= spielt, ohne die Borhand zu haben, so hat ber Spielaufnehmer das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu kommandieren.

Das Tarokspiel.

Das Tarot hat verschiedene Spielarten. Reben der Spielart en deux, d. h. mit Stroh= mann, wird bas Tarot am häufigstem als Konversationsspiel zu Dreien, eventuell zu Bieren mit Königruf und Tarofruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für

alle Taroffpielarten gelten, find:

1. Das Austeilen, jowie das Ausspielen

geht in jedem Tarokspiel nach rechts.
2. Der Talon wird ftets — ob bas Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Rom= mando ift unftatthaft.

3. Beim Tarof zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgeteilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern

4. Die Borhand barf nicht früher ausfpielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Ausspielen barf weber etwas

angelagt, noch das Spiel kontriert werden.
5. Jedes Tarokipiel wird mit contra, eventuell recontra und subracontra gespielt, ein weiteres Botengiren biefes Spieles ift

unftatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipuliert wird, so gilt das "Bolat" stets an-gesagt das Achtsache, unangesagt jedoch das

Bierfache ber Ginheit.

7. Wird der angesagte "Bolat" im Tarotfpiel verloren, fo verliert ber Spieler gugleich alles andere, was er außer Bolat sonft angefagt hat. Bon dieser Regel macht jedoch das Tarofipielen unter Bieren mit Tarofruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarof unter Dreien der eine Aibe, b. h. Silfsipieler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Borhand ift, fo hat ber Spielende bas Recht, ber Borhand bas Ausspielen einer

Farbe zu tommandieren.

9. 3m Taroffpiel ift das Klopfen, d. h. das Richtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer fämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Richtbefennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, fo lange ber Stich noch aufliegt und nicht zugedect

wurde, rektifiziert werden kann.
11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Silfsspieler gemacht, so ift er gehalten, ben Berluft anch für seinen Aiben auf fich zu nehmen.

12. Beim angesagten Pagat Ultimo barf ber Anfager, auch wenn er fich bes Ultimos als verluftig erklärt, mit dem Pagat, fo lange er ein anderes Tarofblatt in der Sand hat, nicht einstechen, fondern muß basselbe als

sein lettes Tarotblatt behalten. 13. Beim Tarot-, sowie bei allen anderen Kommersspielen gilt die Regel "versehen verspielt"; wenn daber der Spielende tout le trois ohne Stuß, ober Ultimo ohne Pagat ansagt, fo ift ber Gegenspieler berechtigt, das= felbe zu tontrieren, mogegen fein Widerruf Plat hat.

14. Wenn ber Spielende falich gelegt hat (b. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce be-trachtet und ist der Betreffende die Partie zu

gahlen verpflichtet.

15. Das Abheben ber Karten unter 4 Spielern geschieht immer freugweise.

Das Whist.

Das Whift wird gewöhnlich zu Bieren ge= ipielt, doch fpielt man es auch mit einem, ja ielbit mit drei Strohmannern.

Sehr häufig wird das Whist in der illu= ftrierten Art, b. h. mit Sans-Atout gespielt, bas sogenannte Perroulage-Whift.

Folgende Generalnormen des Whift find allgemein anerkannt:

- Das Austeilen im Whiftspiel geht abweichend von allen anderen Rommersfpielen bon links nach rechts.
- 2. Im Whififpiele geschieht bas Austeilen ber Rarten gu je einem Blatte; jedes andere Austeilen ift unftatthaft.
- 3. Das nachschneiben der Blätter im Whift ist nicht gestattet, boch hat ber Abheber das Recht des Karbatichierens, d. h. des Auf= schlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.
- 4. Das Recht des Karbatichirens fteht dem Abheber zweimal zu, bas dritte Mal fann der Mellierende ohneweiters teilen.
- 5. Da im Whift das Teilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts jum Abheben gereicht.
- 6. Die Wahl bes Mitspielers, b. h. bes Aiben entscheidet das Los, indem stets die fleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.
- 7. Die gezogene fleinfte Rarte bestimmt bas Rartenausteilen.
- 8. Das Recht, mit anderen Karten zu teilen, bas fogenannte Kartenwechseln, fteht bem Austeiler nur bei einem beendigten Fish oder halben Robber zu.
- 9. Im Capennespiel mit Übertragen barf ber Aibe bes zur Atoutwahl Berechtigten feine Rarten nur dann aufheben, wenn ber Austeiler bas Atout bereits angesagt ober die Atoutwahl übertragen hat.
- 10. Beim Martieren ber Pointe gilt die Regel, baß, wenn beide Aiben zugleich martirt haben, immer das weniger Markierte gilt.
- 11. Die Partie wird niemals mit Figuren, fondern immer nur mit einem Trick "aus"= gemacht.
- 12. Jebe Art des Whiftspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder ber Spieler ein Wort hat.
- 13. Derjenige Kartenausteiler, der die Karten verteilt, verliert das Recht der Atout= wahl und fommt das Kartenausteilen bem nächsten Spieler gu.
- 14. Derjenige Aide, der die kleinere Rarte gezogen hat, ift gur Bahl feines Siges berechtigt.
- 15. Wenn eine Karte von Jemandem ausgespielt wird, ber nicht Borhand hat, fo ift ber Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe gu fommandieren.

Sokal-Verkehr.

Wiener Stadtbahn.

Fahrpreise für die Stadtbahnlinien und für die Biener Berbindungsbahn.
a) An Verktagen. 1. Auf Entsernungen bis 3 Kilometer: Für eine dirette Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Berzeichnis.)
2. Auf Entsernungen über 3 Kilometer: Für eine dirette Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.
b) An Sonn- und Jeiertagen. Für eine dirette Fahrt auf beliebiger Entsernung II. Kl. 30 Heller, III Kl.

20 Seller.

o Heller.						
Bon	N a ch	Bon	N a ch	Bon	N a ch	
	nthal-Linie Ober-St. Beit		Karlsplat Kettenbriidengasse	75.46	Gumpendorferstraße Meidling-Haupiftraße	
Sätteldorf- Saking	Ober-St. Beit UntSt. Beit=Baumgart. Braunschweiggasse	Filgramgasse Hauptzollamt Hennweg Radetstyplats		Iseft- bahuhof	Schönbrunn Burggaffe Josefftädterstraße Alserstraße	
Ober- St. Peit	Hittelborf-Hading UntSt. Beit-Baumgart. Braunschweiggaffe Hietzing		Praterpern Herdinandsbrücke Schottenring Elijabethpromenade		Wesibahuhos Gumpendorserstraße	
Rinter- St. Beit- Baum- garten	Ober-St. Beit Hüttelborf-Hading Braunichweiggasie Hiehing Schönbrunn		Stadtpark Karlsplay Kettenbrüdengasje Radetsfuplat	Burggase	Meidling-Hauptfiraße Josefstädterstraße Alserstraße Währingerstraße	
Braun- dweiggaße	Unt.=St.Beit-Baumgart. ObersSt. Beit Sütteldorf-Sacling Dietsing Schönbrunn Weibling-Hauptstraße	Sauptzolf- amt	Braterfiern Arjenal Nennweg Herdinandsbrücke Schottenring Etijabethpromenade Brigittabrücke	Josefftädter- ftraße	Burggaffe Westbahuhof Gumpendorferstraße Alferstraße Währingerstraße Rußdorferstraße	
Stehing	Braunschweiggasse Unt.=St.Beit-Baumgart. Ober=St. Beit Schönbrunn Meidling=Hauptstraße	Donas	akanal-Linie	Alserstraße	Josefstädterstraße Burggasse Bestbahnhof Währingerstraße	
5 h õnbrunn	Hieting Braunichweiggasse UntSt.Beit-Baumgart. Weibling-Haubsstraße Margarethengürtel Gumpendorferstraße Westbahnhof	Jerdinands- brücke	Saubisollant Stadtparf Karlsplat Kabegtyplat Kraterfiern Krennweg Schottenring Elijabethpromenabe Brigittabriice	Währinger- fraße	Rugdorferfiraße Alferstraße Sofessädterstraße Burggasse Rugborferstraße Beiligenstadt Brigtitadrude	
Meidling- Sauptftraße	Schönbrunn hiehing Braumichweiggasse Wargarethengürtel Bilgramgasse Kettenbrückengasse Gumbendorferstraße Westbahnbof	Shotten- ring	Radegfyplat Praterstern Hauptzollamt Stadiparf Kerdinandsbrüde	Aufdorfer- fraße	Währingerstraße Alserstraße Josefstädterstraße Heiligenstadt Brigistadrücke Elsabethpromenade	
Mar- garethen-	Burggaffe Meibling-Haupiftraße Schönbrunn Gumpendorferstraße		Brigittabrücke Schottenring Ferdinandsbrücke	Reiligen- Stadt	Rugdorferstraße Währingerstraße Brigittabrücke Unter-Döbling Ober-Döbling	
gürtel	Pilgramgasse Kettenbrudengasse Karlsplat	Elisabeth- promenade	Brigittabrücke Nugdorferftraße Hauptzollanet	yo	vorte-Linie	
Pilgram-	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Lettenbrudengasse		Radenthplat Stadipart	Anter- Dobling	Seiligenstadt Ober-Döbling	
gaffe	Karlsplay Stadipari		Huffdorferstraße	Ober- Döbling	Unter-Döbling Seiligenstadt Gersthof	
Setten- brückengase	Bilgramgaffe Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Karlsplaß Stadtpark	Brigitta- brude	Währingerstraße Elisabethpromenade Schottenring Ferdinandsbrücke Hauptzollamt	Gerfifof	Ober-Döbling Hernals Ottakring	
	Hettenbrüdengaffe	Gi	irtel-Linie	Bernals	Gerfthof Ottakring Breitenfee	
Karlsplaß	Bilgramgafie Margarethengürtel Stathpat Habegthplay Braterfiern Ferdinandsbrücke	Sumpen- dorferstraße	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Vestbahn hof Burgaasse Josefiädterstraße	Ottakring	Sernals Gersthof Breitensee Penzing	

Bon	92 a d)	Bon	N a ch	Bon	N a ch	
Preifensee	Ottakring Hernals Penzing	Favoriten	Arfenal Rennweg		Rennweg Praterstern Hauptzollamt	
Penging	Breitensee Ottakring	Arfenal	Favoriten Rennweg Hauptzollamt	Radefiky- plat	Stadtharf Karlsplat Herdinandsbrücke Schottenring	
Wr.Per	bindungsbahn		SV-ri-w-Y		Elisabethpromenabe	
Anter- Behendorf	Meidling	Rennweg	Arjenal Favoriten Hauptzollamt Stadthark	Praterstern	Radeyfhplay Hauptzollamt Stadtpark Karlsplat	
Meidling			Ferdinandsbrucke Radeufyplatz	The state of	Ferdinandsbriide	

Anmerkung. Die Fahrfarten berechtigen zur einmaligen directen Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station und können im voraus gelöft werden.
Die Fahrfarte ift beim Betreten des Bahnsteiges zur Marktrung vorzuzeigen und hat zur Fahrt nur Giltigfeit wenn fie worfter ift.

feit, wenn fie marfirt ift.

Fahrpreisermäßigungen.*)

Fahiler-Monatskarten. An Schilter und Schilferinnen von Lehranftalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwede des Schulbesuches auf Erund von ie für ein Schulfahr geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Perionenkaligen verabiolat.

Die Preise der Schüler-Monatskarten deiragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse Kronen 2.50. Hür Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 5.00.

Arbeiter- Wochgenkarten. Unibruch auf Kahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern and Arbeiterinnen, und pavar: a) Gehilfen: ausgenommen: Verflührer, Vechaniter, Hattoren, Buchhalter, Kasseckeiter, Expedienten, Zeichner, Eheniter, Banvoliere, Ausbeiteringer, Ausbeiteringer, Vechaniter, Kasseckeiter en Deutschehalten (Vontag die Saminag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

Morgens deendet sein, die Kücksakrien und den Arbeiter-Wochenkarten gur Aussgabe gelangen, muß die Hinfahrt dur Ohr Morgens beendet sein, die Kücksakrien vor 4 lur abends nicht angetreten werden. Es sind zieben dand Kahrten in der Altingszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestatet. Au Feiertagen, sowie am Faschingbienstag, Charsamstag und am Linder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten Bebensfahre werden frei befördert und in der III. Klasse de Jekensdahre gefüngen und den nachsehnenden Keilmmungen wir Ausgabe:

Aus Ertekarten gelangen mit Giltigkeit für 1 und 3

Borortelinie

Benging

Gerfhof

Gerfhof

Heiligenstadt

Dittelborf-Hading über Beintals

Straten

D. Aebengebühren. Für jeden Gepädichein, auf Irnub dessen des diene Tonausenbern den der und nur ein in h zur Einhebung.

Buidding für Dessenzesühren. Bir seine Gepädichein, auf Irnub dessen des diene Transbortgebühr werden 20 h eingehoben.

Buichlag für Dessenzesühren. Bird keisgehöden die innerhalb 24 Einneben nach Einlegebühr werden 20 heingehoben.

Buichlag für Dessenzesühren des Intersesses an der Vieferung berechnet wird, gesangt außerdem eine Sembetgebühr werden in der nuch nur ein in h zur Einhebung.

Bird den Benzing werden wird, gesangt außerdem eine Sembetgebühr werden auch nur ein in h zur Einhebung.

Bird den Benzing werden wird, gesangt außerdem eine Sembetgebühr werden nach Einlegebühr werden nach Einlegebühr werden auch nur ein in h zur Einhebung.

Bird den Benzing werden der Bestimmungsstation libernommen, beziehungsweise abgeholt, so sind nach Absauf dieser Frift an Lagergelb 12 h für das Etsid und jeden augesangen Lag zu entrichten.

^{*)} Die bezüglichen, nach bem Bordruck entsprechend auszusertigenden Legitimationen find jum Preise von 4 hiper Stud bei den Berjonenkaffen erhältlich.

Fahrverbunng für Werttage giftig ab 1. Mai 1905. Hädlifche Straffenbahnen.

1		E 0 00 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
nach	Shottengaffe Briefplage Briefplage Britten from partie Shottengaffe Shottengaffe Shottengaffe Brieflage Br	bie Befuder der Hopfigulen kachneis des Schilbelinfes und Schilfagen, möhren und Heierigen vormittags v. Bifung einer Almeetrie in Berlie von A. K. und r. 130 K. ansgegeben. Diefe met Al. danschen und beitgen k. melde fie ausgefelt fülde er Photographie des Fahr- verden nur mit der Gillig- et. Photographie des Fahr- verden nur mit der Gillig- et. Anderen mur der Gilligen ilt, 1. Juli auf füglich bei nien des fäblischen gereichten nien des fäblischen Gilligen
über und aurück	III. Şendeffinien. 3digerftağ: Detilgenifadterirağe—Lidjeniftiniftağe Lidgenifadterirağe—Lidjeniftiniftağe Lidginiqarineğe—Nuğdorferftağe Lidginiqarineğe—Nuğdorferftağe Lidginiqarineğe—Nuğdiniqerirağe Lidginiqarineğe—Lidginiqerirağe Lidginiqarineğe—Lidginiqerirağe Lidginiqarineğe—Lidginiqerirağe Lidginiqarineğe—Lidginiqarineğe Lidginiqarineğe—Lidginiqarineğe Lidginiqarineğe—Lidginiqarineğe Lidginiqarineğe—Lidginiqarineğe Lidginiqarineğe Lidginiqüe	rechte ausgestatteten Lebransfalten ausgenommen – erbalten egent Aumestungen auf Kinderkarten. Diese Anweitungen haben meder Spiese Aumestungen haben med Spiese Auffelt für der Schrede puticken Wohmung ist de Strede puticken Wohmung für die Strede puticken Wohmung für de Strede puticken Analogien ein Vollagen Wohmung weiter der Vollagen Wohmung weiter der Personen Geligdireskorten in weiter gelegen vollageit ist in gelegen verben ist mit ist galle werden. Haben ist mit ist galle werden in der die Analogies derfehn. Haben kan der die die Berben in Jamuar, 1. Aprangefellt. Mondes und Jamuar, 1. Aprangefellt. Mondes und Abarbigdireskarten itehig offinneligen Fahrt auf allen ist behinnelges.
Воп	Acrnals Barfeplate Barfeplate Shottengafte Stinging Stinging Stinging Balling Balling	b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 uhr mittags bis Rectivebschulb angeteren und, eine Fahrt auf eine oder unter Leiffrecen innerhalb der Ereiffrecen innerhalb der Ereiffrecen wenn eine Teilefrecen auf dere oder vier Teilfrecen, wenn eine Teilefrecen der Ereifrecen der Ereifrecen der Ereifrecen wenn eine Teilefrecen der Ereifrecen der Ereifrecen der Ereifrecen der Ereifrecen der mehrer in der Sages über Teilfrechen, von welchen eine oder mehrere in der Sagestien, in welchen die inter 1a und za seigligeitzten Fahrechinfigungen gelten, iff an den Baggen in leich erkennderes Zeiche magebrach. 3. Kinder unter 13 w Größe zahlen für alle Fahren an Eberthagen der an Somm- und Heiten fahr unter zu welche in Geneindegebiete von Schwecken der der Sabern, welche im Geneindegebiete von Schwecker begonnen. 4. Für Fahren, welche im Geneindegebiete von Schwecker Begonnen der Ereichten von Schwecker eine Allgablung von 10 A. au entrichten.
nach	Neuwaldegg 51. Nacre Saaptallee Siddahu Siddahu Prefer-zophiendr. Alemagkrehe Presder-gas- fletmingskrehe Presder-gase Anter-googarien- fledhe (Nader) Gerkhof Gerkhof Gerkhof Saariahile Siddingerkrahe Siddingerkrahe Saariahile	b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uf Vertiebsfühlig angetrein nich, eine Fahrt nicht Zeiffrieden, unterhalb der Gertran ferne auf der der vier Zeiffrieden, nigere in der Zeiffrieden, nigere in der Zeiffrieden, zur eine Fahrt auf nicht als die Zeiffrieden frache auch zeine Fahrt auf nicht als die gelegen fünd. Zeiffrieden der Zagesgeiten, in welchen die za feltgeisten Fahre gunftligungen gelten, ift ein feicht erfenndere Stehen angebracht. Z. Kinder unter 13 m. Größe gablen für Gener und Gener und Ferten der Gener und Ferten, in betracht der Gener und Ferten, für der Gener der Gener und Ferten Gener und Generalbeitet der Gener erwähre ihr Generalbeitet der Gener met die Kind fie unter Erkappen gebeitet der Gener met der Stehe unter Ferten Gegebeitet der Gener met der Gener unter Generalbeitet der Generalbeitet d
ilber und aurlied	\$4 dönbrunn-Drebet **Sadifing Stagareten-Ving Fögerflade **Satifing Struggeffe-King-Lambtraffes din partification of the partition of the partification of the partification of the partification of the partification of the partition of	a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Bertelesbeginne bis länglens 7 Uhr Bornklagen: 1. An Bornklagen: 2. An Born und gelegen ind, 20, 40. 2. An Born und gelegen ind, 20, 40. 2. An Born und Bertelesbeginn bis 30, 40. 2. An Born und Bertelespen ind, 30, 40. 3. An Born und Bertelespen ind, 30, 40. 4. An Born und Bertelespen ind, 30, 40. 2. An Born und Bertelespen ind, 30, 40. 3. An Born und Bertelespen ind, 30, 40. 4. An Born und Bertelespen ind, 30. 4. An Born und Medie Erespen ind, 30. 5. An Born und Medie Erespen ind, 30. 5.
Bon	Schönbrunn. Drebet- Späheing Späheing Späterals Spiterals Spiteral	a) Wenn die Fahlinglens 7 11h gleichviel, welch b) Ween die Fahlinglen bis 7 kahrt auf eine Fahr eine Stüffrecke bern mehrere in 2. An a) Wenn die Fahr eine Bahrt eine Fahr eine Bahrt eine Fahr eine Bahrt eine Gerecke Eineste

Man bediene fich beim Nachschlagen flets des Sachregifters 5.4—16.

Dampf-Tramman.

A. Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen. Direktion: I. Pestalozzigasse 6.

28ien (Mahleinsdorf) - 28r.- Neudorf - Guntramsdorf.

	I	our	Tour u	id retour	Lokalfahrten von Baden
Bon ober nach	H.	III.	II.	III.	
	Fa	hrpreis	in Sel	Ier	nady Vöslau.
Masleineborf Biadutt	Been		In-Line		
" Frachtenbahnhof	20	10	-		
Meibling Bahnhof	20	10	30	20	I. Waden-Rauhenftein.
Friedhofftraße	20	20	30	30	v. Course Grandenberen.
Altmannsborf	30	20	50	30	
Reu-Steinhof	30	20	50	30	Baben-Belggaffe 12 h
Ingereborf	50	30	80	50	Suben-persyulle 12 n
Ren-Grlaa	60	40	90	60	
Bofendorf: Siebenhirten	60	40	90	60	Baden-Rauhenstein . 24 h
Biegelei Union	70	50	110	80	
Krottenbach	80	60	120	90	
Wr.= Mendorf Station	90	60	140	90	
Salteftelle Mobling-Larenburgerbahn	100	70	150	110	
Biegelfabrit Bergfelber	110	80	160	110	II. Baden-Bosfan (Bab).
Biegelwert Bigifte	110	80	160	110	Tre Courses General (Can).
Guntramsborf	120	80	180	120	
Möllersdorf	130	90	200	130	Makes Malanatta 407
Traisfirchen	130	90	200	130	Baden—Pelzgasse 12 h
Wienersborf	130	90	220	150	
Tribusminfel	150	100	220	150	Baden—Soos 30 h
Rennplat Salteftelle	150	100	220	150	
Reesborf	160	110	240	170	Baben-Böslau 40
Biabuft Baben	160	110	240	170	~ TO
	130	410	240	110	

B. Pampf-Trammangesellschaft vormals Krauß & Comp. (Lokalbahn). Direktion: I. Bestalozzigasse 6.

II. Wien-Stamm	ersdorf.		III. Wien (hieging)-	–Mödling	1.
Воп обег паф	Einfache Fahrfarten I. II. Fahrbreis	Rück- fahrfarten L II. in Heller	Bon ober nach	Sinface Fahrfarten I. II. Fahrpreis	Rüd- fahrtarten I. II. in Heller
Wien, Augartenbrüde Mahilbenplaß. Ballenftenftraße. Stromftraße. Oresdnerftraße. Kranz Iofef. Brüde Floridsdorf, Donaustraße "am Sviß. "Amtsgebände. Tofomotivfabril Groß-Jeblersdorf Etammersdorf	30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 44 30 44 30 44 30 44 30 60 44 72 56	48 32 48 32 48 32 48 32 48 32 48 32 60 48 60 48 60 48 92 68 120 88	Dietzing Mene Welt Bromenadeweg Men-Hiebing Aur Einstedei Lainz Berbindungsbahn Speising Mosenhügel-Linienamt Lettengasse Wauer Mauer, Langegasse Rallsburg	30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 46 30 46 30 46 30 46 30 66 42 66 42 66 42	54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 84 56 84 56 84 56 84 56 84 56 84 56 84 56 84 56 84 56
II. Wien – Groß-Ei Wien, Augartenbrüde Mathitdenblat. Ballenfleinfraße Stromfraße Stromfraße Oresdnerhraße Kranz Josef-Vrüde Floridedorf, Donanfraße am Spit. Schindlergaße	30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 44 30 44 30 44 30	48 32 48 32 48 32 48 32 48 32 48 32 60 48 60 48 60 48	Berchtoldsborf, Hochstaße Wienergasse "Brunner Felsenkeller". Brunn am Bebirge Maria-Engersborf Giechtenstein Gasiabrit Mödling .	80 52 80 52 80 52 92 62 92 62 92 62 92 62 92 62 92 62 92 62	136 90 136 90 136 90 136 90 160 106 160 106 160 106 160 106 160 106 160 106
Wagenfabrik Leopoldan Neichsftraße Ragran Hirjafietten Mene-Alpern Afbern a. d. Donau Effing Groß-Enzersdorf, Stadt Bahnhof	44 30 60 44 60 44 72 56 92 72 92 72 108 84 132 100 132 100	60 48 92 68 92 68 92 68 120 92 152 112 152 112 180 136 212 160 212 160	Dietzing Rene Weft Braunichweiggasse Fichtnergasse Unter-St. Beit Berbindungsbahn Wagensabrit. Ober-St. Veit	30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 30 20 30 20	54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 54 36 54 36

Bonen-Farif der Vienna General-Omnibus-Co. Limt.

Direktion: I. Jasomirgottstraße 2.

3one	Route: Döbling—Mahleinsdorf	Route: Heibling—Prater— Nordbahn	Route: Hicking—Remise—Prater Märzstraße— Rordwestbahn Remise—St. Marx
1	Döbling-Hotel Union	Hieting—Meibling	Sieging-Ruftengaffe
2	Nugdorferlinie—Berforgungshaus	Meidling-Hundsturmerlinie	Remise od. Marzstraße-Mariahilferlinie
3	Sotel Union-Helferstorferstraße	hundsturmerlinie - Waaggaffe	Mariahilferlinie-Stiftsfirche
4	Kolingaffe-Stock-im-Eifen-Platz	Margaretenplay—Wallfischgasse	Reubaugasse-Wallfischgasse ober Augustinerstraße
5	Stocksim-Eisen-Blat — Nasch- markt, Technikerstraße	Naschmarkt, Technikerstraße— Stefansplat	Opernring, Ede Babenbergerftraße-
6	Wallfischgasse-Große Neugasse	Stefansplat-Untere Donau- ftrage	Stefansplay-Unt. Donauftrage ober Bentralmarkthalle
7	Mayerhofgaffe—Ma Teinsdorf	Ablergaffe—Praterstern	Ablergaffe-Braterftern ober Raifer Bofef- ftrage, Dominitanerbaftei-Baffergaffe
8		Praterstern—Nordbahn	Braterstern—Nordbahn Kaifer Josefstr.— Nordwestbahn, Sechstrügelg.—St. Mary

THE OWNER OF THE OWNER, OH	NAME AND ADDRESS OF THE OWNER, WHEN PERSON ADDRESS OF THE OWNER, WHEN PERSON AND ADDRESS OF THE OWNER, WHEN	NAME OF TAXABLE PARTY.		
Зопе	Route: Gumpendorferlinie— Wallensteinstraße	Route: Stefansplat — Hernals	Noute: Staats- und Sübbahn— Währing Himberg—FranzIojejs-Bahn	Route: Staats- und Sübbahn— Kord- oder Kordwestbahn Arjenal, Südbahn— Stefansplay
1	Sumpendorferlinie-Wind= mühlgaffe	Stefansplay—Universität	Staatsbahn—Siidbahn	Arfenal o. Staatsbahn— Südbahn
2	Amerlinggaffe-Wallfifch= gaffe ober Augustinerstraße	helferstorferstraße-her- nalserlinie	Siidbahn oder himberg-	Südbahn—Favoritenlinie
3	Opernring—Stock-im- Eisen-Platz	Rinderspitalgasse Elterlein-	Favoritenlinie—Paulaner=	Favoritenlinie-Paulaner-
4	Stod-im-Eisen-Plat- Schottenring-Duai		Maherhofgasse—Wallfisch=	Mayerhofgasse—Wallfisch=
5	Helferstorferstraße— Mathildenplatz		Naschmarkt, Technikerstraße —Stefansplat	Naichmarkt Techniker- ftraße - Stefansplat
6	Berpflegsmagazin—Wallen=		Stefansplat-Rolingaffe	Stefansplat - Untere Donauftraße
7			Helferstorferstraße – Währingerstraße oder Hotel Union	Adlergasse-Praterstern oder Kaiser Iosesstraße
8			Währingerlinie—Währing Berjorgungshaus—Franz Iojejs-Bahn	Prater Nordbahn oder Kaifer-Josefftraße— Nordwestbahn

Зопе	Route: Staats- und Sübbahn-Westbahn	Route: Sübbahn—Wallensteinstraße
1	Staatsbahn—Sübbahn	Subbahn-Meegaffe (Ede Behringergaffe)
2	Subbahn - Favoritenlinie	Wiedener Gürtel—Karlskirche)
3	Favoritenlinie-Matleinsdorferftraße	Blößigasse-Wallfischgasse
4	Matleinsborferftraße-Bilgrambrude	Karlsplay-Stefansplay
5	Margaretenplat-Mariahilferftraße Ede Rafernengaffe	Stefansplat Kolingaffe
6	Gumpendorferftraße - Mariahilferlinie	Helferftorferftraße - Glafergaffe
7	Mariahilferlinie—Westbahn	Grüne Torgaffe-Wallenfteinftrage

Anmerkung. Bei biretten Fahrten: Staatsbahnhof-Währing, Franz Josefs-Bahn, Nordbahn, Nordwestbahn ober retour wird der Tarif für 7 statt 8 Zonen eingehoben.

Für Fahrten von ben Bahnhöfen findet feine Preiserhöhung ftatt.

Tagestartf: 1 Zone 8 h, 2 Zonen 12 h; 3 Zonen 16 h, 4 Zonen 20 h, 5-7 Zonen 24 h, über 7 Zonen 28 h dirett ober mittelst Umsteigfarte.

Radtarif von 12 Uhr nachts: 1 Bone 20 h, 2 Bonen 28 h, fiber 2 Bonen 40 h.

Gepacktarif: für das dem Rondulteur gur Mitbeforderung übergebene Paffagier-Sandgepad :

a) bis 311 15 kg 12 h, b) über 15 kg bis 311 25 kg 20 h, c) über 25 kg bis 311 35 kg 24 h, d) über 35 kg bis 30 h.

Boluminoje Gegenftande und folde, welche über 50 kg ichwer find, werben nicht beforbert.

Lokalidiffahrten der erften R. R. priv. Donau-Dampfichiffahrts-Gesellicaft.

Direttion: III. Obere Beiggarberftrage 1.

(Mur in ben Sommermonaten.)

Lotalfahrten auf dem Donaukanale Weißgärber und Freudenau zu den Wettrennen der Verfon 60 h. Donaukahrten an Sonn- und Feiertagen (9 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags) ab Weißgärber—Sosien-brilde—Praterspih—Praterkai und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.

Dampfüberfuhr

awischen Franz Josefs Quai 1. und Produttenhof II. Kahipreis per Person und Hahrt 4h. — Habrzeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 1/29 Uhr abends; im Winter von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Seifüberfnfren.

- 1. Zwifden Dampfichiffftrage III. und Untere Donau-ftrage II.
- 2. Zwischen Krieglergasse III. und Schüttelstraße II. 3. Zwischen Wastergasse III. und Schüttelstraße II. 4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und
- 5. Zwifden Rufborfersvorn XX. (nächft bem Spertfchiff) und ber Rufborferlande XIX. (beim Durchlaß ber Frang Josef-Bahn jur heiligenftäbter-
- 6. Zwiichen Saidingergaffe III. und Friedensgaffe II. 7. Ueber die alte Donan nächt dem Birnerichen Bade, 8. Neber die alte Donan bei der Rordbahnbrude.
- Fahrpreis an den überfuhren 1. bis 7. per Person 4 h, an der übersuhr 8. per Person 2 h.

Propellerüberfuhr

zwischen Rugborf XIX. und Jedlefee. - Fahrpreis 20 h, Rinber unter 10 3ahren 10 h

Sahlenberg-Gifenbahn.

(Suftem Rigi. Zahnrabbahn.)

Nuffdorf- Grinzing-Krapfenwaldl-Kahlen berg.

Raftpreise: Rußbors—Kahlenberg I. Al. K. 1.50, II. Al. K. 1.— Kahlenberg—Rußbors I. Kl. K. 1.20, II. Kl. K.—80.— Tour und refour I. Kl. K. 2.—, II. Al. K. 1.40, an Werttagen K. 1.20.

Sinder von 4 bis 10 Sahren bie Salfte, bis gu 4 Jahren gebührenfrei.

Abonnementskarten à 20 Stück, tour ober retour I Rt. K 18.-, II. Rt. K 11.-. Schüler ober Kinder II Rt. K 6.-.

Bonen-Tarife der öfterr. Eisenbahnen.

A. R. öfterreichische Staatsbahnen, Kaifer Ferdinands Nordbahn und Böhm. Mordbahn.

A. Gebührenberechnunge Tabelle für ben Berfonen- und Gepadetransport.

	THE REAL PROPERTY.	28. 6	reouge			8		The same and	in perjoin							
	-	Sd	nellzug	COOP .	Ber	conenz	ug	Reifegepäd für je 10 kg	Diva	60	hnellzu	9	Per	fonenzi	19	Reifegebäck für je 10 kg
1	Rilo=	I.	П.	ш.	I.	П.	III.	ie je	Rilo= meter	I.	П.	III.	I.	II.	III.	ie e
1	meter	-			THE RESERVE	tan Garre	Section in	Rei	meter	Ova	ran ain	TAY S	- aheta	rt and day	100	Tire
1	- A	Hr	onen ei	njaji. g	Fahrlar	tenjiene	T.	K		30001	ien ein	ijuji. V	rugeiu	rtenster	ter	K
1	1- 10	1.20	0.70	0.40	0.90	0.50	0.30	0.04	551— 560	64.20	39.10	20.20	45,30	26.50	13.90	1.98
1	11- 20	2.30	1.40	0.80	1.70	1	0.60	0.08	561- 570	65.30			46.10	26.90	14.10	2.01
1	21- 30	3.70	2.30	1.30	2.50	1.50	0 90	0.12	571- 580	66.30	40.30			27.30		
1	31- 40	4.90	3	1.60	3.40	2	1.10	0.16	581- 590	67.40	41	21.20	47.60	27.80	14.60	
1	41- 50	6	3.70	2.—	4.20	2.50	1.40	0.20	591— 600	68.50		21.50	48.40	28.20		
1	51- 60	7.20	4.40	2.40	5.10	3	1.70	0.24	601— 610	69.80	42.40	21.90	49.10	28.60		2.13
1	61- 70	8.30	5.10	2.80	5.90	3.50	2.—	0.28	611— 620 621— 630	70.90	43.10	22.20	49.90 50.60	29.10	15.30	2.16
1	71— 80 81— 90	9.40	5.90	3.20	6.70 7.60	4.10	2.50	0.36	631— 640	73.—	44.30	22.70	51.40	29.90	15.50	2.22
1	91-100	11.70	7 30	3.90	8.40	5.10	2.80	0.40	641 - 650	74	44.90	23.—	52.10	30.30		2.25
1	101-110	13 20	8.20	4.40	9.30	5.60	3.10	0.44	651- 660	75	45 50	23.30	52.80	30.70		
1	111-120	14.30	8.90	4.80	10.10	6.10	3.40	0.48	661- 670	76.10	46.10	23.60	53.60	31.10		2.31
1	121-130	15.40	9.60	5.20	10.90	6.60	3.70	0.52	671— 680	77.10	46.70	23.80	54.30	31.50	16.20	2.34
	131-140	16.60	10.30	5.50	11.80	7.10	3.90	0.56	681 — 690	78.20	47.30	24.10	55.10	31.90	16.40	2.37
1	141-150	17.70	11	5.90	12.60	7.60	4.20	0.60	691— 700	79.50	48.10	24.50	55.80	32.30	16.60	2.40
8	151-160	18.80	11.70	6.80	13.40	8.10	4 50	0.64	701— 710 711— 720	80.50	49.30	24 80 25 10	56.50 57.30	32.70	16.80	2.43
8	161-170	20	12.30 13.—	6.60	14.30	8.50	4.70	0.68	721 - 730	82.60	49 90	25.30	58.00	33.50	17.10	
8	171—180 181—190	21.10 22.20	13.70	7.40	15.90	9.50	5.80	0.76	731- 740	83.70	50.50	25,60	58.80	33.90	17.30	
	191—200	23.60	14.60	7.80	16.70	10.—	5.50	0.80	741- 750	84.70	51 10	25.90	59.50	34.30	17.50	
-	201-210	24.70	15.30	8.20	17.50	10.50	5.80	0.84	751- 760	85.70	51.70	26 20	60.20	34.70	17.70	2 58
	211-220	25.80	16.—	8.50	18.30	11	6	0.88	761- 770	86.80	52.50	26.50	61.—	35.10	17.90	2 61
	221-230	27	16.60	8.90	19.20	11.40	6.30	0.92	771- 780	88.10	53.10	26.80	61.70		18.00	
	221—280 231—240	28.10	17.30	9.20	20	11 90	6.50	0.96	781 = 790	89.10	53.70	27.10	62.40		18.20	
	241-250	29.20	18.—	9.60	20 80	12.40	6.80	1	791- 800	90 20	54.30	27.40	63.20	36.30	18.40	2.70
	251-260	30.30	18.70	10	21.60	12.90	7.10	1.04	801 - 810	91.20	54.90	27.70	63.90	36.70	18 60	
	261-270	31.40	19.40	10.30	22.40	13.40	7.30 7.60	1.08	811— 820 821— 830	93.30	55.50 56.10	27.90 28.20	64.70 65.40	37.10 37.50	18.70 18.90	
	271-280	32.80	20.20	10.80	23.20	13.80 14.30	7.80	1.12	831— 840	94.30	56.70	28.50	66.10		19.10	2.82
	281—290 291—300	34.—	20.90	11.50	24.90	14.80	8 10	1.20	841- 850	95.40	57.30	28.80	66.90		19.30	
	301-310	36.20	22.30	11.80	25.70	15.30	8.30	1.23	851- 860	96.40	57.90	29.10	67.60		19.50	
	311-320	37.30	22.90	12.10	26 50	15.70	8.50	1.26	861- 870	97.50	58.50	29.30	68.40	39.10	19.60	2.91
	321-330	38.30	23.50	12.50	27.20	16.10	8.80	1.29	871- 880	98.50	59.10	29.60	69.10		19.80	
	331-340	39.40	24.20	12.80	28.—	16.60	9.—	1.32	881- 890	99.50	59.70	29.90	69.80		20.00	
	341-350	40.50	24.80	13.10	28.80	17.—	9.20	1.35	891- 900	100.60		30.20	70.60		20.20	
	351-360	41.90	25.70	13.50	29.60	17.50	9.40	1.38	901- 910	101.60	60.90			40.70	20.40	
	361-370	43	26.30	13 90	30.40	17.90	9.70	1.41	911— 920 921— 930	102 70	61.50		72.10	41,10	20.50	
	371-380	44.10	27	14.20	31.20	18.40	9.90	1.44	931— 940	104.40	62.60			42.00		
	381—390 391—400	45.10	27 60 28.30	14.50	32.70	19.30	10.10	1.50	941- 950	105.50	63.20			42.40	21.10	
	401-410	47.30	28,90	15.10	33.50	19.70	10 50	1.53	951- 960	106.50	63 80			42.80	21.30	
	411-420	48.40	29.60	15.50	34.30	20.20	10.80	1.56	961- 970	107.60	61.40			43.20	21.40	3.21
	421-430	49.50	30.20	15.80	35.10	20.60	11 —	1.59	971- 980	108.60	65	32.30		43.60	21.60	
	431-440	50.60	30.90	16.10	35.90	21.10	11.20	1.62	981- 990	109.60	65.60			44.00		
	441-450	51.90	31.70	16 50	36.60	21.50	11.40	1.65	991-1000	110.70	66.20			44.40	22.00	
	451-460	53.—	32.40	16.90	37.40	22.—	11.70	1.68	1001 -1010	111.70	66.80		78.70		22.20	
	461—470 471—480	54.10	33	17.20	38.20	22.40	11 90	1.71	1011-1020	112.80	67.40			45.20		
		55.20	33.70	17.59	39	22.90	12.10	1.74	1021—1030 1031—1040	113.80	68.— 68.40	33.70		45.60		
	481-490	56.30	34.30	17 80	39.80	23.30	12.30 12.60	1.80	1041—1050	115 60	69 —	34.20		46.40		
	491-500	57.40	35 — 35.60	18.20	40.60	24.20	12.80	1.83	1051—1060	116 60	69.60			46.80		
	501—510 511—520	58.40	36 30	18.80	42.10	24.70	13.—	1.86	1061-1070	117 60	70 20					
	521-530	60.90	37.10	19.20	42.90	25.10	13.20		1071-1080	118.70	70 80	35	83.90	47.60	23.40	3 54
	531-540	00	27 20	10 60	43 70	25 60	18 50	1.92	1081-1090	119.70	71.40	35.30	84.60	48.00	23.60	3.57
	541-550	63.10	38.40	19.90	44.50	26	13.70	1.95	1091-1100	120.80	72	35.60	85.40	1 48.40	23.80	3-60
		1000														

B. Beftimmungen über den Gepade: Transport.

Aleine, leicht tragbare Gegenstände (Fandgepää) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgade des Berhältnisse der bezahlten Pläße zu dem in den Geväcksfältern versügdaren Raume von den Keisenden im Wagen mitgesührt werden, sosen von den Keisenden in den Geväcksfältern versügdaren Raume von den Keisenden nicht der Seinden mitgesinde sind von den Reisenden selbst zu beauschlichtigen und von der Bezahlung einer Gedühr befreit. — Alles andere Sepäk wird nur gegen Gedührenentrichtung auf Frund des nachsolgenden Tarises zur Beförderung ibernommen. — Hür je 10 kg Sepäk und sit jeden Kilometer sind die zu Entsernungen von L-300 km einschl. der Stempetgedühr 0·4 Heler, dei Entsernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0·3 Heler ausentrichten. — Alls geringste Geväckzebühr werden einschließt. Stempetgedühr 20 Heler eingehoben. — Kür die als Keiegepää ausgegedenen Musterlosse von Handlungsreizenden, welche sich als dieser Berusellssse angehörend mit einer den Kamen des Keizenden und bessen firma, Anzahl und Inhalt der mitgesührten Koser, die Unterschrift des Inhabers und die Bekätigung der comvetenten Jandelse und Swerbefammer entsgeschen Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenderechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0·2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Wanibulations oder Ausschläckseliche findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren rfolgt in Zonen à 10 km und werden angedangene 10 km voll gerechnet.

Man bediene fich beim Nachschlagen fets des Sachregiffers S. 4—16.

Gifenbahn Wien-Afpang (einschließlich der Strecke Wien-Rlein-Schwechat).

2	@IV		lanmäßigen örbernden [, perfonen= Züge			Alle fahrp bef	lanmäßigen ördernden [, personen= Züge
Bone	Rilometer	I.	II.	III.	Bone	Rilometer	I.	II.	III.
		Heller ein	nschl. Fahrk	artensteuer		The second	Heller ein	230 110 290 150 360 180	
1	1—10	70	50	30	5	41- 50	340	230	110
2	11-20	140	90	50	6	51- 65	440	290	150
3	21-30	200	140	70	7	66- 80	540	360	180
4	31-40	270	140 90 50 200 140 70		8	81-100	670	450	230

Sinfidtlich ber Strede Br.-Renftabt- Afpang gelangt bei ber Bonenbilbung ein 30% iger Lang engufchlag gur Einrechnung.

Offerreichische Nordwestbahn, Sud-Norddeutsche Verbindungsbahn, Sterrungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Böhmische Kommerzialbahn.

			Schnellzu	g	1 9	Berfoneng	ug	Bug m.er	rm.Preif.
Bone	Rilometer	I.	II.	III.	1.	II.	III.	I.	II.
			Fahrpre	ije in Rr	conen ein	ichließlich	Fahrter	tensteuer	
1 1	1- 10	1.20	0.80	0,40	0.90	0.60	0.30	0.50	0.22
2	11— 20	2.40	1.60	0.80	1.70}	1.10	0.6)	0.90	0.50
3	21- 30	3.50	2.40	1.20	2 50	1.70	0.90	1.40	0.70
4	31— 40	4.70	3.20	1.60	3.40	2.30	1.10	1.80	0.90
5	41- 50	5.90	3 90	2.—	4.20	2.80	1.40	2.30	1.10
6	51- 65	7 70	5.10	2.60	5.50	3.70	1.80	2.90	1.50
7	66— 80	9.40	6.30	3.20	6.70	4.50	2.30	3 60	1.80
8 9	81—100	11.80	7.90	3.90	8.40	5.60	2.90	45.0	2.30
9	101—125	14.70	9 80	4 90	10.50	7.—	3.50	5 60	2.80
10	126—150	17.70	11.80	5.90	12.60	8.40	4.20	6.70	3.40
11	151—175	20.60	13.70	6.90	14.70	9.80	4.90	7.90	3.90
12	176—200	23.50	15.70	7.90	16.80	11.20	5.60	9	4.50
13	201—250	29.40	19.60	9.80	21	14	7	11 20	5.60
14	251—300	- 35.30	23.50	11.80	25,20	16.80	8 40	13.50	6.70
15	301-350	41.20	27.50	13 70	29.40	19.60	9.80	15.70	7.90
16	351—400	47.10	31.40	15.70	33,60	23.40	11.90	17.90	9
17	401-450	52 90	35.30	17.70	37.80	25.20	12.60	20.20	10.10
18	451-500	58.80	39.20	19.60	48	28.—	14	22.40	11.20
19	501-550	61.70	43.10	21.60	46.20	30.80	15.40	21.70	12.30
20	551 - 600	70.60	47,10	23.50	50.40	33.60	16 80	26.90	13.50

S. R. priv. öfterr. Sudbafin.")

-				100000				,	9 111	7	-	The same	1107,60		The second		-
			1	Schnell	3ua	B	erfoner	13110		fcter	6d	hnellzu	-		rsonen	aug_	
	Bone	Rilometer			0 0			03	31	19	100	Rüd	efah	rfar	ten		A
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	1.	II.	III.	1.	II.	III.	1
			-	-		Kabrn	reije i	n Grai	ten ein	ich Heb	lich Tra	hrfarts	ensteuer				в
	1	1- 5	1 0.50	0.40	0.30	0.40		0.20	1 0.30	0.20	0.80	0.60	0.40	1 0.60	0.50	1 0.30	а
	2	6- 10	1	0.80	0.50	0.80	0.60	0.20	0.50	0.30	1.70	1.20	0.40	1.30	1.00	0.60	п
	3	11- 15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50		1.90	1.20	1.90	1 40	0.90	1
	4	16- 20	2.10	1.50	1	1.60	1.20	0.30	0.90	0.60	3.30	2.50	1.60	2.50	1.90	1.20	п
	5	21- 25	2.60	1.90	1.30	2	1.50	1	1.10	0.70	4.10	3.10	2	3.20	2.40	1.60	
	6	26- 30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	4.90	3.70	2 40	3.80	2.80	1.90	н
	7	31- 40	4.10	3.10	2	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	6.50	4.90	3.20	5	3.80	2.50	П
	8	41- 50	5.10	3.80	2.50	4	3	1.90	2.20	1.50	8.20	6.10	4	6.30	4.70	3.10	П
	9	51- 60	6.10	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	9.80	7.40	4.80	7.50	5.70	3.70	п
	10	61 - 70	7.20	5.40	8.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	11.40	8.60	5.60	8.80	6.60	4.30	
	11	71- 80	8.20	6 10	4	6.30	4.70	3.10	3,50	2.30	13.10	9.80	6.40	10.10	7.50	4.90	ш
	12	81- 90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4	2.60		11	7.20	11.30	8.50	5.50	
	13	91—100	10.20	7.70	5	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90		12.30	8	12.60	9.40	6.20	ı
	14	101-110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20		13.50	8.80	13.80	10.40	6.80	ı
	15 16	111-120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50		14.70		15.10	11.30	7.40	П
	17	121-130 131-150	13.30	10	6.50	10.20		5	5.80	8 70		15.90			12.30	8.00	п
	18	151—175		11.50	7.50	11.80		5.80	6.60	4.30	24.50		12.—		14.10	9.20	П
	19	176-200		15.30	8.70	13.7 0		6.70	7.70	5.10		21.40	14		16.50	10.80	в
	20	201-250		19.10	12.50	19.60		7.70				24.50	16	25.10		15.30	п
	21	251-300	30.60	23	15.—	23.50	17.70	11.50			48.90			37.70		18.40	ш
	22	801-350	35.70	26.80	17.50	27.50		13.40			57.10		27.90		32 90	21.50	1
	23	351-400	40.80		20.—	31.40		15 30	1		65.20				37.70	24,50	ш
	24	401-450		34.40	23.40	35.30		17.30	and the same		73.40		35.90		42.40	27.60	ш
	25	451-500	51		24.90	39.20		19.20				61.20				30.70	п
	26	501-550	56.10		27.40	48.10		31.10			89.70					33.70	п
	27	551-600	61.20		29.90	47.10		23.—			97.90				56 50	36.80	ш
	28	601-650	65 50		32	5u 40		24.70			104.90			80.70	60.50	39.40	ш
	29	651-700	69.90		34.20	53.80		26.30	- 2-		111.80	83 90	54.70	86	64.50	42.10	п
	30	701-750	74.30			57.10		27.90		-,-	118.80					44.70	
	31	751-800	78.60	59.—	38.50			29 60			125.80					47.30	1
9	32	801-850			40 60	63.90		31.20		-	132.80				76.60		П
	33	851-900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90			139.80	10490	68.30	107 60	80.70	52.60	
-	Transportste für den Berfeh		0.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02	9. :	0.10	0 07	0.10	0.08	0.50	1

^{*,} für tie öfterr. Linien mit Ausnahme ber Streden Bien-Mürgguichlag, Mödling-Lagenburg und miener-Renftabl-Ragelsborf.

Mitteleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ift im Gisenbahn-, Bost- und Telegraphenberkehr von Biterreich-Ungarn, Bosnien' Berzegowina, Deutschland (im Ginichluß von Bahern, Bürttemberg, Baben-Gliaß-Lothringen), Herzegowina, Teutschland (im Ginschluß von Bahern, Wurttemberg, Baden-Glaß-Lothringen), Dänemark, Schweben-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Netz) und Serdien einzgeführt und sind Fahrpläne, Positurse 2c. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Gmünd (N. O.).

Die westlich gelegenen Länder Guropas, Großdrikannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Gmünder Zeit). Kußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Betersburger Zeit (1 Stunde dorn Greenwicher Zeit). Frankreich nach Karifer Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Vortugal nach Lissaburger Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fort-lausender Reihenfolge von 1 dis 24 berechnet.

laufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnuhren nach: Frankreich 50 Min., Grosbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnuhren vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.
Die mitteleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Berkehr.
In vielen Orten Österreichs (Krakau, Olmük, Salzburg, Billach, Troppan n. a. m.) sind die öskentlichen Ubren nach mitteleuropäischer Leit gerichtet

bie öffentlichen Uhren nach mitteleuropäischer Beit gerichtet.

Siaker- und Ginfpanner-Carife.

3m Wiener Polizeiranon.

Stredentax- Cabelle fur Jahrten von, bezw. ju den Bafinhofen.

	ипъ																	
	100						-		11 1	t d	1				1			
THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	X		X	V.	L	X.	I	I.	I	I.		C	п	I.	X		п	
	Sit	b=	W e	ft=	Fr.S	301.=	nor	bm.=	no	rb=	Arfei	ats-	Afpo	ma=	Meit D. 1		Brai	
3mifchen					2	9 0	h 1	n b	0			The state of the s	Dente	00		65	Dan	npf=
~	-	-		-			1	1	11		II				1		idiff.	-
	Fial.	Finfp	Fial.	Einfp.	Fial.	Einfp.	Fial.	Einfp.	Fial.	Einfb.	Fial.	Einfp.	Fial.	th	Fiat.	Einfp.	Fial.	Finfb
THE PARTY OF THE P	550	19	25	(G	850	13	1	(6)	60	(Fi	130	Gin	35	Einfp.	33	Eli	Bi	(Gi
			REST.	19.5				ir	1 S	elle	r							
																- 1	1	
I. Innere Stadt		160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	
II. Leopoloffadt		160	300	200	180	120	120 180	80 120	120 180	80 120	240	160 120	120	160	360 360	240	300	
IV. Wieben	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	240 160	360	
V. Margarethen		160	180	120	300	200	300	200	300	200	180	120	240	160	180	120	480	320
VI. Mariahilf		180 180	180 180	120	300 210	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	
VIII. 3ofefftabt		180	180	120	180	120	300	200	3: 0	200	240	160	240	1 6 0	240 360	160	420	
IX. Alfergrund		200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	
X. Favoriten	120 180	80 120	360	240	360 480	320	360	240	360 360	240	120	80	240	160	180	120	360	
XII. Meidling		160	240	160	480	320	480	320	480	320	180	120	180 360	120 240	360 120	240	480	
XIII. Sieging		240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	
XIV. Rudolfsheim		240 200	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	240	160	480	
3 91 6		280	240	160	240	200 160	360	240	360 360	240	300 420	200	360	240	360	160	480	
XVI. Ottafring } ** {	480	320	240	160	360	240	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	600	
XVII. Sernals		280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVIII. Währing		280 320	360	160	240 180	160 120	360	240	360	240	420	280 320	360 480	240 320	480	320	480	
Air. Southing unt.=		400	420	280	240	160	360	240	360	240	600	400	480	330	600 720	400	360 420	
XX. Brigittenau	Acres 6	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	
Südbahn X	2000	200	300	200	300	200	300	160 200	240	160	120	80	120	80	240	160	360	
Frang Josef-Bahnhof IX.		200	300	200	-	-	180	120	300	200	300 300	200	300	200	210	160 320	480	
Rordweftbahn II		160	300	200	180	120	-	-	120	80	240	160	240	160	480	320	180	
Rordbahn II	120	160	300	200	300	200	120	80	-	-	240	160	240	160	480	320	120	
Aspangbahn III.	120	80	300	200	300	200	240 240	160 160	240	160	120	80	120	80	350	160 240	360	
Meidling, D .= , U .= , n. Bbf.	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	- 000	240	480	
Braterquai Dampfid. St.	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	860	240	300	200	480	360	-	-1

Die Stredentaren für Tourfahrten, Wartezeit, für Tour- und Retourfahrten und für kombinierte Fahrten find aus der (im Berlage der Hof- und Staatsbruckerei) erschienenen Stredentax-Tabelle ersichtlich, welche der Kutscher in der im Innern des Wagens angebrachten Wagentasche verwahrt zu halten hat.

Die Zeittaze ist nach Biertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Biertelsstunde für voll gerechnet.

^{*)} Bwifden ber Bofeffiadt und ber Battgaffe. **) Bwifden ber Battgaffe und Buttelborf.

Die Höhe der Zeittage für jede Biertelstunde der Fahr= sammt Wartezeit beträgt: für den Fiafer 60 h, für den Einspänner 40 h. Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagen= verwendung und ohne Unterscheidung amischen Tages- und Nachtzeit, bem Fiater 80 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachftehenden Fälle:

a) Für die Buhaltung eines bestellten, bas ift nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes

(Angelb 2 K, beziehungsweise 1 K 60 h); b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Gisenbahn- ober Dampfschiffstation begonnen wird (in diefer Extragebuhr ift jedoch die Bergutung für 10 Minuten Bartezeit bereits inbegriffen); und

c) für das Bepack, welches im Wagen teinen Blat findet.

Bird ber Bagen auch jur Rudfahrt benütt, fo gebühren für je 10 Minuten Bartezeit, sowie für die Rüdfahrt bem Fiaker 60 h, bem Ginfpanner 40 h für jede Biertelftunde. Bei Fahrten gu ben Bahnhöfen, Bergnngungelotalen ober Orten, wo lebhafter Bertehr ift die Fahrgebühr vor Ginlangen bafelbft zu entrichten.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher. Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Findet die Wagenbenützung nur teilweise in der Nachtzeit statt, so ift die Ent-Iohnung für die gange Beit der Wagenbenützung nach jener Beriode gu leiften, gu welcher ber größere Teil der Wagenbenützung gehört.

Carif für Fiaker und Ginspanner mit dem Caxameter (Sahrpreisanzeiger). C. Beittarif.

A. Streckentarif bei Tag.

(Schaltung rot.)

Dem Fiaker: Für die - wenn auch nur ange= fangenen - erften 500 Meter Wegftrede ober 6 Minuten Wartezeit K 1.

Für je weitere angefangene 250 Meter Beg= ftrecke ober 3 Minuten Wartezeit K-.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegsftrecke ober 8 Minuten Wartezeit K — .60. Für je weitere angefangene 300 Meter Beg= ftrede ober 4 Minuten Wartezeit K -. 10.

B. Stredentarif bei Nacht.

(Schaltung blau.)

Dem Fiaker: Für die - wenn auch nur angefangenen - erften 300 Meter Begftrede ober 6 Minuten Wartezeit K 1 .-

Für je weitere angefangene 150 Meter Begftrecke ober 3 Minuten Bartezeit K -. 10.

Dem Ginfpanner: Für die - wenn auch nur angefangenen - erften 400 Meter Wegftrede ober 8 Minuten Wartezeit K -. 60.

Für je weitere angefangene 200 Meter Wegftrede oder 4 Minuten Wartezeit K -. 10.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, in ben Monaten Oftober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

(Schaltung schwarz.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen - erften 6 Minuten Fahr-und Wartezeit K 1 .-

Für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr= und Wartezeit K -. 10.

Daher für die erfte volle Stunde K 2.80. Für jede folgende volle Stunde K 2 .-.

Dem Ginspänner: Für die - wenn auch nur angefangenen - erften 8 Minuten Fahrund Wartegeit K-.60.

Für je weitere angefangene 4 Minuten Fahrund Wartezeit K -. 10.

Daher für die erfte volle Stunde K 1.90. Jede folgende volle Stunde K 1.50.

Diefer Zeittarif ist einzuschalten, wenn berfelbe bei Beginn ber Fahrt vereinbart wird. Ohne Bereinbarung ist jedoch ber Fahrbieuft, auf Berlangen bes Fahrgaftes, bei Tag mit auf Zeittarif umgeschalteten (nicht neu ein-Fahrpreisanzeiger fortzuseten, geschalteten) sobald letterer wenigstens K 4 .- anzeigt.

Extragebühren.

Außer den obigen Tarifen (Strecken= oder Beittarif), find noch Extragebühren gu ent= richten in den bei ben Streckentagen sub a)-d) angeführten Fällen und in der bafelbft angegebenen Sohe. (Siehe Seite 455.)

Dienstmann-Carif.

(Giltig innerhalb bes Wiener Polizei-Ravons für fämmtliche Dienstmann-Inftitute lant Erlaß ber t. t. Statthalterei in Rieber-Bfterreich vom 31. Marz 1905, Z. I-1225/4.)

Dienstmann-Inftitute.

I. "Commiffionar", Erftes Wien. Dienftmann= Rommissions=Institut des Dr. Jakob Folk=

mann, I. Haarhof 4.

II. "Expreß", Dienstmann-Institut des Wilshelm Falk, I. Hohenstausengasse 17.

III. "Wiener Stadts Courier", Dienstmanns Institut des Jakob Fronz, I. Bäderstr. 18. IV. "Wiener Stadtträger", Dienftm .= Barantie=

Gesellschaft, I. Ballgasse 6. Vorstand: Karl

Die Entlohnung bes Blatbieners hat gu betragen:

I. Botengange in den Begirten I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis jum Gewichte bon 5 kg: 1. Innerhalb eines Bezirkes . . K - .40;

2. in einen angrenzenden Bezirk K -. 70; 3. in jeden andeeren Begirt . . " 1.-;

4. für die Rudantwort ift die Salfte ber Gebühr und wenn hieber auch Gegenstände mit-zubefördern find, die ganze Gebühr zu ent: richten;

5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede

gilt ber boppelte Tariffat.

II. Arbeitsverrichtungen in ben Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtangen: Bro Mann und Stunde . . . K 1 .-

III. Bahnhofsbienft.

Für Botengänge zu ben Bahnhöfen mit mundlichen Aufträgen, Briefen, Baceten bis jum Gewicht von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplat fich befindet, liegt . . . 50 h 2. wenn ber Bahnhof im angrenzenden

Bezirke liegt 3. für jeden weiter zu burchichreitenben Bezirf 40 h

4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Ubereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platdiener überlaffen.

IV. Nachttare.

Für Gänge und Dienftleiftungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-tember nach 9 Uhr abend und vor 7 Uhr morgens und in ber Zeit vom 1. Oftober bis 31. Marg nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt ber boppelte Tariffat.

V. Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengange zu ben Sparkaffen, in bas t. f. Bollamt, bie t. f. ober anderen fonzeffionierten Bfandleihanftalten und die f. f. Postämter, für Besorgung von Theater= und Konzertbillets, für das Austragen von Birkularen und Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Sandwagen, Schiebtarren und Tragen, sowie für Botengange und Dienst= verrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt bem Ubereinkommen zwischen bem Auftraggeber und bem Blatdiener überlaffen.

VI. Jeder Blagdiener ift verpflichtet, diefen Tarif stets bei sich zu tragen und über Ber= langen dem Auftraggeber vorzuzeigen.